Bavar. 4626 c/1

Eigentum der
Akademie für Deutsches Recht

Bibliothek der
Akademie für Deutsches Recht

Bibliothek der Akademie für Deutsches Recht. *
München

Signatur

Eingang

Datum

Eigentum
der
Akademie für Deutsches Recht
Öffentl.-Rechtl. Körperschaft des Reiches
Haus des Deutschen Rechts
München

Inventar-Nr. 5831

<36603738950017

<36603738950017

Bayer. Staatsbibliothek

Die Geschichte der Landstände in Baiern

erzählet

von

D. Ignatz Rudhart,
Kön. baier. General-Fiscalatsrath und Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu München.

Eigentum der
Akademie für Deutsches Recht

Erster Band.

Erstes und zweites Buch.

Unveränderte Ausgabe.

München 1819.
Bei Karl Thienemann.

Bibliothek der Akademie für Deutsches Recht. München

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Die von Ursprung aus
Einer Mutter entstammen,
Als ein großes Haus
Sollen sie wohnen beisammen!
Als Bruder soll ein Stand
Reichen dem Andern die Hand,
Und der Fürst sey der Vater,
Des Hauses Oberberather.

Die ihr Zepter führt,
Wisset, daß ihr Kinder
Beherrscher, welchen gebührt
Gehorsam, aber nicht blinder.
Mündig ist das Geschlecht,
Darf fragen nach seinem Recht:
Rechnets ihm nicht zum Verbrechen,
Wenns mit drein will sprechen.

Ihr Völker aber bedenkt,
Daß, wenn nicht die Zäume
Ein fester Arm euch lenkt,
Ihr schweift in irre Räume.

. . . . .

Freimund Reimar.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorrede.

Dadurch sind unsere Zeiten wieder erfreulich geworden, daß die Völker nach so vielen Leiden, und wohl durch sie, zu ihrem Selbstgefühle, zum Nachdenken über den Zweck der Regierungen und zum Bewußtseyn des Werthes einer freien Verfassung gekommen sind. Es ist offenkundig, wie allgemein der Wunsch darnach und nach Wiedereinführung einer guten Volksvertretung sei: an vielen Orten ist er laut, an manchen heftig ausgesprochen worden; an anderen sitzt er weniger auf der Zungenspitz', aber desto tiefer im Herzen. Verfassung und Landstände sind der Gegenstand der Unterhaltung in den geselligen Zirkeln und selbst der gemeine Mann denkt darüber so einfach und geläutert als mancher Hof- oder Cabi-

 nets-

nets-Mann. Das Licht löscht keine menschliche Hand mehr aus: Die sind die Klügsten, die es ruhig nähren und leiten! — Die Fürsten, im Angedenken, wie vieles die Treu' ihrer Völker im glorreichen Jahre 1813 vollbracht und zum Beweise, daß nur der fremde Feind das Glück der Staaten gehindert, sind jenem Wunsch' entgegen gekommen und haben das Wort gegeben, landständische Verfassungen einzuführen; manche haben schon begonnen, dieses Versprechen zu erfüllen; den andern vertrauen ihre Völker mit ruhiger Zuversicht. Auch Bayern besitzt seit mehr als acht Jahren das Wort seines Königes, welches die Einführung einer allgemeinen Volksvertretung versprach; nur gegen diese sind auch die besonderen Landschaften, die vorher in einigen Theilen des Königreiches bestanden, für aufgehoben erklärt worden, und obgleich in der neuesten Zeit über diesen Punkt noch tiefes Stillschweigen in Bayern herrschet, so folget doch aus dem

Umstande, daß darüber nichts geschrieben wurde, noch nicht, daß darüber auch nicht nachgedacht worden. Die Zeit wird die bayrische Regierung rechtfertigen, warum sie bis itzt mit Erfüllung ihres Versprechens still gestanden; sie wird zeigen, daß sie so früh, wie jede andere, dem Wohl' ihres Volkes nachgesonnen und unterdessen die Verbesserung der früher entworfenen Verfassung mit Thätigkeit beschäftiget habe.

Solche hoffnungsreiche Zeiten und eine rechte Liebe für mein Vaterland waren für mich Auffoderung genug, das Buch zu verfassen, das ich dir, lieber Leser, hiemit übergebe. Erwarte aber keine satyrische Ausfälle: dafür ist mir mein Name zu lieb, der deshalb auf dem Titel stehet, damit ich mit Ehre, Kopf und Hand verbürge, was ich gesprochen. Erwarte keine leichtsinnige Flugschrift: dafür ist mir der Gegenstand zu heilig, und ich weiß, welche schwere Pflicht mir obliegt, da ich nach langem Schweigen in Bayern das erste

Wort über eine solche Sache spreche. Erwarte keine kurze, leicht übersichtlich und durchsichtig erzählte, Geschichte: ich hasse eine solche Geschichte, die im allgemeinen tappend doch in Allem Alles sieht, und in welcher selbst nichts zu sehen ist. Suchest du solche Dinge in dem Buche, so lege es lieber gleich bei Seite. Ich halte bei einer Geschichte der Landstände in Bayern, wenn ich dadurch das Ziel erreichen soll, welches ich im Auge habe, gerade für das Allerwichtigste die genaue Erzählung der Einzelnheiten und sogenannten Kleinigkeiten, die Darstellung der Zeitumstände, der Karaktere der Regenten und ihrer Räthe, des ganzen Herganges der Verhandlungen auf den Landtagen, des Benehmens der Landstände, des Muthes, der Reden einzelner Männer, der Künste, womit die fürstlichen Räthe gegen die Landstände gestritten, der Leidenschaften, womit diese selbst ihre eigene Macht untergraben und aus diesem die Erzählung der Geschichte der natürlichen und

bürgerlichen Freiheit. Ich habe deshalb, ohne vorgefaßte Meinung für eine, in ihren letzten Zeiten verdorbene, Verfassung oder für eine Hypothese, mühesam die Quellen gesammelt und gestrebt, diese schwere Aufgabe zu lösen durch fleißige Benutzung der — großentheils noch ungedruckten — Urkunden, mit gerechtem Mißtrauen gegen unbelegte Nachrichten neuerer Schriftsteller, oder gar gegen den Schwall von Flugschriften, welche in den letzten Zeiten der landständischen Verfassung in Bayern erschienen und selbst gegen die mit ihnen ausgegangenen Documente. Denn viele von diesen sind ganz falsch und in den meisten jener Schriftchen einer und der andern Parthei herrscht eine rasende Leidenschaft, unwürdiger Ton und oftmals große Unwissenheit — für eine Sache, welche Ruhe, Würde und Kenntniß gleichmäßig erfodert.

Aus solchen Pfitzen durfte ich nicht schöpfen! Ich glaubte bei der Erzählung

einer Geschichte alle Leidenschaft, selbst die für das Gute, auf die Seite setzen zu müssen. Wie ich aber die Thatsachen, und nur Thatsachen, sorgfältig und ruhig aufgeschrieben hatte, fiel mir ein, daß ich vielleicht dabei die Zierlichkeit der Schreibart nicht so genugsam beachtet, auf daß ein Jeder dadurch Reitz zum Lesen erhalte. — Das aber weiß ich doch, daß mir die Liebe zum Guten und zu meinem Vaterlande bei der Darstellung die Farben geliehen habe. Wer mit gleicher Liebe die Sache auffaßt, wird auch in dem Tone der Erzählung Wärme finden; wer weiß, wie wenig noch dieser Gegenstand bearbeitet ist und wegen Verbergung der Quellen bearbeitet seyn konnte, wird mich entschuldigen, und wer die Schwierigkeit der Darstellung wegen der vielfachen Theilungen und Vereinigungen des Landes Bayern, und wegen der Menge der mit der landständischen Geschichte verwebten Ereignisse kennt, wird sich begnügen, zu sehen, daß ich den Faden

gefunden und unverworren durch die Verwirrung fortgeführt habe. Ob aber das Buch Allen gefallen werde? — Allen gefallen ist schlimm! Ich erzähle ohne Eigennutzen: — ich bedarf nichts. Ich erzähle ohne Scheue: — was sollte auch für ein besonderer Muth dazu gehören, das Rechte bescheiden zu sagen? Ich erzähle die bloße Wahrheit: — weil die Geschichte keine Lüge kennt.

Zwar gehört dies Buch zunächst für Bayern und so verdammungswürdig und gefährlich das Abschließen eines Staates — auch für ihn selber — ist, so bekenne ich auch offen, daß ich den für den besten Bürger halte, welcher der beste Hausvater, und den für den besten Weltbürger, welcher der beste Bürger ist. So viele Millionen deines Gleichen, kleiner Mensch, stehen auf dem Erdenballe! Steht ein Jeder nur recht auf seinem Flecklein, wird Jeder das Höchste seyn, was er seyn kann. Du stehest aber nirgends, willst du überall

stehen mit deinen zweien Füssen. So, obgleich das Buch zunächst für Bayern geschrieben ist, soll es, hoffe ich, doch auch nützlich seyn dem ganzen deutschen Lande. Es wird zu dessen Geschichte manchen Beitrag liefern und, weil die Landstände in den verschiedenen Gegenden Deutschlands aus gleicher Veranlassung und auf ähnliche Weise entstanden und durch dieselben Mängel verdorben sind, auch die Geschichte der Landstände in Deutschland überhaupt aufhellen, und wo überhaupt ist die Geschichte eines Staates, welche nicht allen Andern nutzbar werden könnte? —

Das wäre mir der schönste Lohn, daß diese Geschichte wirkte, wie jede Geschichte wirken soll. Lasset sie eine Warnungstafel seyn bei euren neuen Verfassungswerken! Lasset sie ein Licht seyn, das in euch selber hineinleuchtet, oder einen Spiegel, der euch zeiget den Werth einer guten, die Nachtheile einer schlechten Verfassung, die Mängel, wodurch eine Volksvertretung verdirbt,

und die Mittel, wodurch sie erhalten wird. Denn es soll erzählet werden: wie die landständische Verfassung in Bayern nicht durch Nachdenken erfunden, nicht auf einmal und nach einem Schulgrundsatz' eingeführt worden. Sie entstand nur, weil unwillkührliche Herrschaft jederzeit unerklärbar und unerträglich ist, desto sicherer, je strenger die fürstliche Macht geübt ward, aber nur mit dem Laufe der Zeit; und diese allmählige und besonnene Entwickelung der Verfassungen ist für die Völker gewissermassen eine große Wohlthat. Ein Gedanke, den Ein Mensch, in Einem Augenblicke gedacht hat, kann irrig, von Vorurtheil oder Leidenschaft befangen seyn und wer wäre der Eitle oder Vermessene, der den Begriff, der in Einer Seele seine Wurzeln hat, in die von Millionen einimpfen und zum Grundstein' ihres Glückes einzusetzen wagen wollte? —

Was eine Grundlage bilden soll beim Volke, muß von allen Klassen lang und oft gefühlet und gedacht worden seyn und das

eben macht den Vorzug der englischen Verfassung, daß das englische Volk, seines Zweckes klar bewußt, in ruhiger und unwandelbarer Haltung darnach strebte und so, von Despoten periodisch gedrückt, im Laufe von Jahrhunderten erst seine Verfassung errungen hat; dagegen die Revolution der Franzosen ohne Bewußtsein, im Unsinn, begonnen nur die Mutter neuen Unglückes werden mußte. In Deutschland aber wirkten zur Entstehung der Landstände nicht sowohl klarer Grundsatz, als vielmehr Gefühl. Zufälligkeiten mengten sich ein, hingen sich der landständischen Verfassung an und wurden bei deren Keim schon deren Mängel und die Ursachen ihres Verderbens.

Darunter stehet die Heimlichkeit der Verhandlungen oben an. Kein Grund, weder des Rechtes noch der Politik, kann dieselbe rechtfertigen. — Sollen die Bevollmächtiger nicht mehr die Handlung der Bevollmächtigten sehen? — Oder mißtrauet man dem Volke, das selbst in den den drü-

ckendsten Zeiten seine Kräfte nicht mißbraucht, sondern seine Treue so bewähret hat, wie kein anderes Volk? — Oder verdienet die Besonnenheit der Deutschen und ihre An- Anhänglichkeit an ihre Fürsten eine geringere Behandlung als sogar das leichtfertige und wankelmüthige Volk der Franzosen? — Ohne Oeffentlichkeit der Verhandlungen wirkt keine Verfassung auf das Volk; ohne sie ist keine wahre Volksvertretung! ohne sie verdirbt eine jede Landständische Verfassung in Bälde! — Wenn die Zuhörer auf den Gallerien stehen, welcher Volksvertreter wird schweigen, da Reden seine Pflicht wäre? Welcher statt für jene für seinen Eigennutzen sprechen? Wer feig sich zeigen, da ihn des Volkes Gegenwart ermuthiget? — Schütze man nicht Mangel an Redekunst vor! Wenn hätte man einmal den Versuch in Deutschland gemacht? — Und es kommt nicht auf zierliche Worte an. Das ist die Summ' aller Redekunst, daß, wer deutlich denke,

auch deutlich spreche und wer warmes Gefühl im Herzen, auch warme Red' im Munde führe. Uebrigens ist die Zung' einem Jeden gelöst. Weiter brauchen wir nichts.

In Bayern war derselbe Mangel an Oeffentlichkeit zufällig; aber er war der Keim aller andern Gebrechen. Denn als nach vortrefflicher Wirkung der Landstände, wie in keinem andern Lande, die Spannung und Aufmerksamkeit der meisten Mitglieder fiel, (und wo, bei Heimlichkeit der Verhandlungen fällt diese nicht im Laufe der Zeit?) ward in die Hände der Ausschüsse zu große Gewalt und auf zu lange Dauer gegeben. Einzelne Stände, einzelne Menschen wurden nach ihren eigenen Nutzen begieriger, als nach den Vortheil des ganzen Volkes; sie liefen dem Magen nach und kamen zu keinem Ziele, weil der Magen mit ihnen fortlief. Große Gewalt that ihnen wohl; sie strebten nach Uneingeschränktheit und machten sich dadurch derselben Lust schuldig, welcher sie

nach ihrer ursprünglichen Bestimmung hätten entgegenwirken sollen. Darnach, weil sie ihren Grundsatz vergassen, verloren sie auch in ihrem Benehmen die Haltung und übten Widersetzlichkeit und Nachgiebigkeit, beides zur ungeschickten Zeit, wurden als hemmende Kraft dem Landesherrn, durch ihre Vorrechte den Unterthanen, namentlich dem Bauernstande, gehässig, der sich nicht selbst vertreten durfte. Die Landstände und die bürgerliche Freiheit sanken immer tiefer. War einmal das Gift in die landständische Verfassung gekommen, so war sie, weil für ordentliche und von Zeit zu Zeit wiederkehrende Wahl neuer Landstände, wodurch die Verfassung sich selbst hätte erneuern müssen, nicht gesorgt war, unrettbar und sie gab am End' ihres Daseyns das merkwürdige Schauspiel, daß sie im Besitz' aller und derselben Rechte, wodurch sie in ihrer Blüthezeit sovieles gethan, nunmehr, und nachdem deren Glieder den rechten Geist verloren hatten, nichts mehr

wirken und gleichsam eine geschmückte Leiche — nicht mehr aufrecht stehen konnte.

Möchten die Regierungen sowohl als die Völker ähnliche Mängel vermeiden, deren einige, leider, itzt schon hie und da sich eingeschlichen haben! Möchten sie bei Feststellung jeder staatsrechtlichen Anstalt nichts als den Zweck des Staates befragen! — Eine verdorbene Verfassung wirkt oftmals nachtheiliger als willkührliche Herrschaft: sie hält die Schnellkraft auf, giebt gegen die Willkühr doch keine Gewähr und macht oft, statt eines Herrn, zween Tyrannen; und eine Verfassung gar nur zum Schein' ist noch schlimmer. Denn sie ist das Zeichen der Verachtung des Volkes; aber auch ein gefährliches Spielzeug, welches leicht zerbrochen werden möchte.

Allein eine Verfassung, eine, die eine ist, wirkt stäts wohlthätig. Es ist zwar hier der Ort nicht, deren Vortheile auseinander zu setzen. Auch ist die jüngstaufgeworfene Frage: „ob ein Staat einer Verfassung

bedürfe" (als wenn ein Staat einer wäre ohne Verfassung?) gerade das Zeichen unserer allertiefesten Versunkenheit. Auf der andern Seite geht auch unsere Hoffnung nicht soweit, daß wir der Einführung und Dauer einer englischen Freiheit und Verfassung in Deutschland entgegensehen: diese ist eben eine wahrhaft englische, welcher wir bei unserem politischen Sündenfalle nicht fähig sind, und welche sogar die wenigsten Deutschen begreifen. —

Wir wollen bescheiden seyn in unseren Wünschen. Aber auch auf einer weniger guten und nur mäßig freien Verfassung beruhet schon die Kraft eines jeden Staates. Hoffe man eher nichts von der Wirksamkeit eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die Volksthümlichkeit Deutschlands oder eines deutschen Staates! Wo wäre der Syllogismus, durch welchen die Beziehung unse-

rer Gesetze auf die Sitten nachzuweißen wäre? — Und wo giebt es Volksthümlichkeit ohne eigenthümliche Sitten, wo eigenthümliche Sitten ohne Verfassung, unter welcher sie aufwachsen könnten? —

Hoffe man noch weniger von der sogenannten Einheit Deutschlands für die Kraft der Völker! Einigkeit thut uns Noth; aber Eine Masse alles deutschen Landes und Einen Herrn brauchen wir nicht. Desto mehr ist für die Deutschen zu fürchten, je mehr ihr Land in wenige große Staaten zusammenwächst oder (und so scheints zu werden) sich spaltet. Sind nicht die größten Despotien Asiens die größten Gefängnißhäuser entsitteter Sclaven und zugleich ohnmächtige Staaten? Bestand nicht Griechenlands Größe in der Menge seiner kleinen Republiken? Und wie lang hat Frankreich unter einem einzigen Herrn den Stoß der vielen deutschen Staaten aufgehalten, als

diese einig und die Völker von Selbstgefühl' und Hoffnung belebt waren? Auch für den deutschen Bund sind die kleineren Staaten die besten und selbst jene Monarchie wird die stärkste seyn, welche alle Einzelnheiten, — also alle Kräfte, — möglichst entwickeln läßt, aber durch gleiches Interesse zusammen zu halten versteht, die Communen- und Städteverfassungen möglichst frei macht und dadurch größere Kraftentwickelung und zugleich Energie giebt, als eine Verbindung mehrerer Republiken geben kann.

Es ist eine fehlerhafte Politik, die Kräfte eines Staates ausser ihn zu suchen. Keine Mauer, keine Gränz' ist unübersteiglich. Selbst das Alpengebürg' ist überstiegen worden. Die stärksten Festungen hat das Schwert, der Hunger oder ein goldener Schlüssel geöffnet, und wer seine Kraft in dem Bündnisse nur mit Einem fremden Staate sucht, hält sich

an einen dürren Ast, und — wie leicht bricht dieser! — — —.

„Der wahre Reichthum einer Na„tion liegt in ihr selber, die wahre „Macht eines Fürsten in der Liebe seines „Volkes. Ein freies Volk streckt für sei„nen Regenten Leib nnd Leben freudig dar.“ So war die einzige Stadt Athen dem größten Königreiche gleich zu achten, weil jeder Bürger in derselben so viel vorstellte, als Nirgendwo. So bestehet die meiste Kraft der Engländer in dem Gefühle, daß sie das einzige freie Volk seyen in Europa und daß sie stolz herab sehen auf alle andern, gleich als auf politische Barbaren! — Wenn aber auch ist in den Theatern der Residenzstädte auf dem Continent das heilige Lied: „Gott erhalte „unseren König!“ gesungen worden, wie in Engelland, so, so laut, auf allen Straßen, aus allen Kehlen, aus solchen Herzen?

— Was macht den Ruhm der Bayern, als ihre Großthaten in Treu' an ihre Herzoge? Und wodurch ward diese Treu' erzeuget? — Sagt an, ihr Landshuter, wo und warum habet ihr eure drei Helme verdient? — Warum sind die Bayern, nicht ein geworbenes Heer, sondern ein freies freibewaffnetes Volk ihrem Ludewig so freudig zugezogen? — Was war es, weshalb sie auf den ersten Ruf ihrer Herzoge oder gar ungerufen in unglaublicher Anzahl sich erhoben und sie retteten, wo weder Befehl, noch Soldaten hätten helfen können? —

So wird die Geschichte aller Völker lehren, daß sie für ein Theueres fechten; darunter ist die Freiheit das Höchste und daher derjenige König der geliebteste und diejenige Verfassung die festeste, welche jene am meisten erhalten. Darin, o Bayern! bestehe das Geheimniß auch dei-

ner Kraft! Geschmückt im Inneren mit einer Verfassung, um welche sich die Bürger anderer Reiche beneiden könnten; gegen andere Staaten ohne Trotz, ohne Aufreitzung, ohne Prunk, bescheiden, im Bunde nicht mit Einem, sondern gewissenhaft in Beobachtung deiner Verbindlichkeiten gegen Alle, wirst du einem Jeden wichtig, in der Noth stäts treue Freunde und willige Bürger haben, die in den Waffen und in der Liebe für ihr Vaterland geübt, keine Gefahr scheuen! —

Möchten überall die Regenten sowohl, als die Regierten den mahnenden Worten der Geschichte folgen! Möchten die Fürsten immer eingedenk seyn des Zweckes der Regierung, auf daß sie fänden, ihr vorzüglichstes Recht sey — die schwerste Pflicht zu erfüllen! — Möchten sie auch in dieser Geschichte sehen, daß bei den Regenten jederzeit Kraft mit

Vertrauen auf ihr Volk, dagegen Schwäche mit Mißtrauen gepaart gewesen sey!

Möchten sie aber auch Staatsdiener finden, welche sind, was sie heißen: Diener des Staates, nicht ihres eigenen Vortheiles! Möchten alle Beamte in den Beispielen edler Männer erkennen, daß einfache Redlichkeit über alle Kenntniß und der Ruhm und das schöne Gefühl, seinem Staat' ohne Eigennutz gedient zu haben, über alle Vortheile gehe! Möcht' ein Jeder den Eigennutzen vergessen, ein Stand dem andern die Hand reichen, keiner mehr Anspruch machen auf solche Vorrechte, welche die andern drücken und dem Wesen und Zwecke der Verfassung entgegen laufen! Möchten endlich die Gemeinen nicht streben, das Bestehende schlechthin umzustürzen! Wer dagegen handelt, verlieret selbst den Boden, worauf er bauen will, und Fürsten, Staats-

diener, Adel und Gemeine, welche der Geschichte warnende Stimm' überhören, erreicht ohne Unterschied, bald oder spät, die alles rächende Nemesis.

Geschrieben zu Würzburg
am 31. Mai 1816.

D. Rudhart.

Erstes Buch.

Der Landstände Keim und Wachsthum.

(Von der Niederlassung der Bayern bis 1430 nach Chr.)

Erster Abschnitt.

Die Heerbannsverfassung — die Herzogsdietinen — die aufkeimende Landeshoheit und die ersten Bünde der drey Stände.

(Von der Niederlassung der Bayern bis 1311 nach Chr.)

1) Die Heerbannsverfassung.

In den urältesten Zeiten unseres Vaterlandes, als unsere Altvordern sich in den Landschaften zwischen der Donau und dem Alpengebürge, zwischen dem Lech' und der Ens festgesetzt, haben sie mit dem bequemeren Ackerbaue wohl ihre wildherumschweifende Lebensart, nicht aber ihre Freyheit vertauscht. Wie ehedem, so fürbas, blieb das ganze Volk eine große Kriegsgemeinde und seine einfache, aber edele Verfas-

sung einzig und allein auf den Krieg gerichtet: Jeder wehrhafte Mann zog in die Schlacht zur Vertheidigung des Vaterlandes, das ist, seiner selbst und der Seinigen. Hiezu, zu Anderem nicht, war er verbunden. Einfache Rüstung brachte er, Kost und alles andere Bedürfniß der Krieg selber mit. Alle Freyen waren des Landes Wehre,[1] vor ihr her zog der Firste,[2] welchem die Wahl aller Bayern zu der Würde geholfen; er behielt sie solang als seine Kriegstugend. Das Volk je eines Gaues führte der Graf und unter ihm je eine Rotte von Hundert[3] ein Haupt- oder Centmann.

Dieselben Kriegsobrigkeiten besorgten bürgerliche Geschäfte, als Nebendinge, nur nebenher und Uebung der Gerichtsbarkeit war Uebung des Kriegsbefehles. Geringe Sachen entschied der Centhauptmann, höhere der Graf, keiner aber geheim oder willkührlich: denn beides ist einem freyen Volk' unerklärbar und unerträglich.

---

1) Der Heerbann, wie in Deutschland allenthalben, so in Bayern. Neben den Legib. baiuv. über die älteste Verfassung in Deutschland statt vieler Bücher: Möser's Osnabrück. Geschichte. Th. I. Abschn. I.

2) Davon das Wort Fürst. Du fresne Glossar. med. aev. Tom. III. p. 570.

3) Hundredas.

Das war wesentlich, daß Jeder gerichtet werde nur in seinem Gaue,[4] von seines Gleichen und öffentlich. Im Centgerichte schöpften die Wehren der Cente,[5] im Gaugerichte die Wehren des Gaues das Urthel, und Centmann oder Graf thaten den Ausspruch kund. Weiter hatten sie keine Gewalt.[6]

Ein für seine Freiheit so eifersüchtiges Volk besorgte alle seine Angelegenheiten selber! Auf den Gemeindetagen erschienen die Bayern nicht durch Stellvertreter; jeder Einzelne stellte sich selber vor. Die Glieder einer Markung rathschlagten auf den Tagen der Markung über ihre besondern Angelegenheiten, namentlich über Gegenstände des Landbaues und über den Genuß des gemeinsamen Eigenthumes.[7] Auf den Gauversammlungen, regelmäßig je mit Anfang eines neuen Monds, erschienen alle Freyen des Gaues nach des Gesetzes Geboth zur Beschau

4) Weil nur der Centmann seiner Markung und nur der Graf seines Gaues seine Kriegsobrigkeit war.
5) Markung. Daraus nachmals die Dorfgerichte.
6) Gemeiner. Gesch. S. 2.
und selbst für spätere gewaltigere Zeiten. Capitulare Carol. M. ann. 812. Cap. III. apud. Heinecc. Corp jur. germ. antiq. p. 765. u. f.
7) Daraus entsprangen die Ehehaften.

des Heerschildes und der Halgperga; [8] sonst wenn's Noth that zur Entscheidung, wichtiger Sachen oder jener einzelner Partheien.

Allgemeinen Landtagen stand der Herzog vor. Diese Landtage waren für allgemeine Angelegenheiten des Volks; der Fürst konnte sie nicht für sich abthun; zu Gesetzen war des Volkes Zustimmung nöthig. [9] Niemals hat ein Bayer der Willkühr eines Einzigen, jederzeit nur dem Gesammtwillen und weil darin auch seiner, nur sich selber gehorcht.

2) Die Zeiten Karl des Großen.

Als der Frankenkönig Karl, der Große, eine ungeheure Ländermasse und darunter auch das Bayerland mit gewaltigem Arm' umspannt hielt, war ihm des Thasilo Gewalt zu groß und Land und Volk der Bayern eines Königes würdiger, denn eines Herzogs. [10] Da hat er

8) Harnisch Leg. baiuv. T. II. c. 15. Wer nicht erscheint zahlt 15 Schilling.

9) Sogar noch unter Carl dem Großen. S. ein Capitul. ann. 803. uud noch unter Karl dem Kahlen. Cap. ann. 864. Die gewaltsamste und die verdorbenste Staatsverwaltung des dunkelsten Mittelalters hat Volksrechte und die Natur der menschlichen Gesellschaft nicht ausser Acht gelassen.

10) Er zählte in Urkunden häufig seine Regierungsjahre über Bayern.

dem Thasilo seine Würde gestohlen,[11] das Volk aber bei seinen Rechten gelassen. Den Heerbann, weil dem König' auf gute Einrichtung des Kriegswesens das Meiste ankam, brachte er auf schriftliche Regeln; die Kriegspflicht war gemessen nach dem Maas des Landes das ein jeder besaß[12] und Klöster und Kirchen waren, gleichwohl begünstigt, davon nicht frey. Diese gediehen durch der Könige und Herzoge fromme Freygebigkeit; man rühmte itzt schon den Reichthum der Stifter Salzburg,[13] Passau und Regensburg.

Den Gauen standen wie vor dem Grafen vor; aber sie waren vom Könige gesetzt, seine Amtsleute und beobachtet von seinen Abgeordneten, welche in den verschiedenen Sprengeln umherreißten.[14] Die Versammlungen der Glieder der Markungen und der Grafschaften

---

11) Im J. 788. S. Mederer in den Beiträgen zur Geschichte von Bayern Stück IV. §. XXVI. XXXI. die fleißige Untersuchung.

12) Mansus war das bestimmte Maas. Capitulare ann. 807. Cap. 1. bei Heinecc. corp. jur. germ. med. aev. 734. u. f.

13) 370 Höfe hatten allein die Herzoge dem Stifte geschenkt.

14) Capitulare ann. 809. ap. Heinecc. l. c. 739. u. f. und Baluzz. Tom. I. 468.

und Landtage der ganzen Provinz blieben wie vor; aber nach und nach gewann das Corps der Offiziere des Volks höheres Ansehen und traten die Gemeinen mehr in den Hintergrund und auf den allgemeinen Landtagen stellten die Grafen, die Bischöfe und Aebte das Volk vor. 15)

3) Lehenwesen.

Denn bald kam der Wurm in die Verfassung, der sie verdarb: König Karl zog die, welche seinen Planen unbedingt dienten, denjenigen vor, welche nur dem Wohle des Landes. Für diese allein war der Heerbann: darum sucht' und fand er Männer, die ihm ihren Leib verschrieben, um schnöden Vortheil ihm zu dienen unbedingt nach seinem Willen. Mit der Herrschsucht der Könige griff das Lehenwesen um sich; das Amt des Herzogs und Grafen, nach dem wahren Begriffe blose Pflicht, ward bald mißbraucht und verliehen als Vortheil den Vasallen des Königes: denn die Besoldungen in Genuß am Grundstücken und Naturalleistungen,

---

15) Capitulare ann. 803. nach Heinecc. das 8te in diesem Jahre.

gegeben nur damit das Amt erhalten werde, wurden nun behandelt als die Quellen guten Einkommens. Auf diese Weise gewann wohl der König, das Volk nichts: die Häupter der Nation waren in seiner Hand; aber von da beginnt die unselige Verwirrung politischer und rechtlicher Begriffe; es konnte die Rede seyn, statt von der Pflicht, vom Recht der Jurisdiction, seitdem man blos auf den Ertrag der Strafen sah.

Karl der Große hatte überdem das ungeheure Gebäude der Frankenmonarchie gebildet aus den verschiedenartigsten Materialien und zusammengekittet mit — Blut. Blut ist aber eine solche Kitte der Staaten, die in kurzer Zeit verwittert und das Gebäude desto schneller auflöset: die Staaten sind nicht Sclavenhäuser. Bürgerliche Freyheit, das wird meist vergessen, ist die stärkste Säule einer Monarchie. Daher nach Karl, des Großen, Tode zerfiel das Reich und wuchs das Verderben mehr und mehr; sein Geist war von seinem Hause gewichen. — Dies glich einem Spitel eher als einem königlichen Hause, da seine Nachkommen so wenig vollbracht, daß ausser deren Körpergebrechen die Geschichte nichts aufgezeichnet hat.

Schon unter seinem Enkel Ludewig, welchen die Königkrone der Bayern und der Name des Deutschen schmückte, verfiel der Heerbann, indem die Aufsicht, welche sonst königliche Abgeordnete übten über die Grafen und Bischöfe, als nutzbares Amt, diesen selbst vertraut ward, und alsbald waren die Völker nicht sowohl verbunden durch den Verein des Staats als vielmehr durch den Lehenvertrag.

Unter schwachen Königen wurden die Vasallen stark; nach Genuß und Freiheit gleich begierig verstanden sie, die Lehen bald in lebenslängliches Recht zu verwandeln, sodann als Gnade, später als Recht, auf ihre Söhne überzutragen[16] und durch schlaue und untrennbare Vermengung des Allods mit den Lehengütern und selbst durch die aufkeimende Hierarchie wurden die Lehen den Bemühungen der herrschsüchtigsten Kaiser zum Trotz nach und nach erbliches Eigenthum der Geschlechter. Dieses hatte das Interesse der Freiheit für sich, indem da-

16) Autor. vit. Meinvert. ap. Leibnit. Tom. I. rer. Brunsuic. p. 536. Rotharius quendam mansum cuidem viro, nomine Isica, in beneficium dederat, quem quamdiu vixit in quieta mansione et legitima possessione tenuit, filiusque ejus Ecelinus nomine, post eum quasi hereditarium accepit.

durch die großen Vasallen vom Kaiser unabhängiger wurden, wirkte aber auf der andern Seite darum übel, weil die Fürsten des Reiches das, was ihr Amt war, als Familienerbstück betrachten lernten.

So zu Anfang des zwölften Jahrhunderts galten Herzogthum und Grafschaft nicht mehr als Amt, sondern als Lehenstück,[17] welches auf die Söhne forterbte und als elterliches Erbgut unter dieselben vertheilt ward. Herren ihres Bezirkes wurden die Grafen durch Zölle, Bergwerke, Forsten, Mundleute und Güterbesitz schnell reich. Die Welfen, der Scheyren edler Stamm,[18] die Grafen-Geschlechter von Bo-

---

17) Schon im eilften Jahrhundert wird es von den Chronisten als etwas besonderes bemerkt, wenn ein Herzog aus einer andern Familie aufgestellt wurde. Chron. Ursperg. ad. ann. 1098. — Heinrich der Löwe foderte das Herzogthum Bayern, als Erbgut seines Geschlechtes vom Kaiser Friedrich I. denn schon 1059 hatte Heinrich IV. das Herzogthum dem 1ten Welf als Erblehen übergeben.

18) Die Genealogie der Welfen und Wittelsbacher gibt Hund im bayr. Stammbuch I. 130 u. f. dann 1. Fessmaier Geschichte von Bayern. 410. 413.

gen, Andechs,[19] Leuchtenberg[20] und Sulzbach,[21] die Vohburger[22] und Graisbacher[23] die von Hirschberg[24] und Abensberg,[25] ingleichen die Grafen von Ortenburg[26] (ihre Besitzungen wurden nachmals in der bayrischen Königskrone schöne Steine) standen an Macht und Glanz keinem Fürsten in Deutschland nach.[27] Stilleren Glückes genossen die Geschlechter der Grafen von Hals,[28] die Leonsberger und Dornberger,[29] die Grafen von Schala,[30] von

19) Fessmaier l. c. p. 427. und Documente und Stammtafeln bei Lang und Blondeau histor. bayr. Nachrichten. Th. I. Relat. XIV. Nro. XXXII—XXXIV. Hund Stammbuch. I. 116—121 und 20—35.

20) Hund bayr. Stammbuch II. 8.

21) Ebenda. I. 142.

22) Ebenda. I. 148

23) Ebenda. I. 102.

24) Ebenda. I. 89—92

25) Das erste Geschlecht, das Hund behandelt.

26) Auch Ortenberg, Artenberg Hund l. c. II., 13.

27) Sie heißen in den Urkunden häufig Principes.

28) Hund bayr. Stammbuch I., 83.

29) Ebenda. 108.

30) eigentlich: Burghausen und Schala. Ebenda. I., 40.

Playn, 31) die von Kirchberg und von Eggmühl, 32) und die von Zeidlarn. 33)

Neben den großen Vasallen hob sich bald der Stand der Ministerialen. Wie nämlich Könige und Fürsten, wahres Verdienst durch Glanz ersetzen, und ihr Ansehen durch äußeren Prunk erhöhen wollten, däuchte Vielen die Ehre, Hoffeste mit ihrer Person und zierlicher Aufwartung aufzuputzen, vorzüglicher als Unabhängigkeit und bequemer als Waffendienst. 34) Die Ministerialen gehörten zum Hofgesinde des Fürsten, waren ihm verschrieben mit ihrem Leib' 35) und hießen seine edelen Knechte,

31) Oder Platen. Hund. I. 114.

32) Ebenda. 100.

33) Ebenda. 155. Hund's Stammbuch ist für einen bayr. Geschichtschreiber unentbehrlich und wegen seines alterthümlichen Geistes und durch die Anführung der Thaten so vieler alten Geschlechter, die in Bayern noch blühen, sehr erfreulich. Ihre frommen Stiftungen liefern die Monumenta boica in Menge. z. B. III., 237, 399, V. 329. XV. 247. u. a. Wir sinnen heute, wie es zu machen, daß die Palläste, die sie gebauet, nicht einfallen.

34) Schon die lex salica tit. 43. c. 6. lex burgund. tit. 38. c. 2. nennen die commensales und convivos regis.

35) Meichelbeck histor. fris. Tom. I. P. II p. 526. giebt ein Beispiel schon aus dem 10. Jahrhundert, wo die edle Frau Engila de Sandolteshusen sich und ihre Nachkommen der Kirche zu Freisingen zu eigen giebt.

zur Unterscheidung von den gemeinen. 36) Aber ihre Verrichtungen, sonst nur Unfreien schicklich, 37) wurden bald ehrenvoll wegen der Würde der Personen, welchen sie dienten und als Beneficien gesucht und verliehen wegen Gunst und Vortheil, die sie brachten: denn die Ministerialen waren immer um des Fürsten Person, seine natürlichen und bereiten Räthe, gebraucht und verschickt in allen Angelegenheiten zu Hof- und Land-Aemtern, zur Beförderung der Verträge, zur Schlichtung von Streitigkeiten und zur Besetzung der Gerichte. Dieser vielfache Einfluß erzeugte der Ministerialen Reichthum. 38) In Bayern keimten neben den Grafengeschlechtern sehr früh die des ministeriellen Adels auf.

---

36) Schilter Commentar. ad jus allemann. p. 361. giebt einen Auszug aus einer Schenkung Dagoberts... His itaque curtibus subjecta familia trifaria secernitur. Prima ministerialis, — adeoque nobilis et bellicosa, ut nimirum liberae conditioni comparetur. Secunda vero censualis et obediens, ...

37) Daher die Behauptung, daß, wer Ministeriale geworden, auf seinen Adel und auf seine Freiheit Verzicht gethan habe.

38) Beispiele und Beweise bei Struben Observat. jur. de ministerialium dignatione.

Jemehr aber einzelne Stände und Geschlechter aus dem Dunkel hervorstiegen, desto tiefer wurden die Gemeinen hinunter gedrückt in die Abhängigkeit. Außer dem Lehensverbande war in jenen rauhen Zeiten fast kein Schutz. Grafen, Bischöfe, und Ministerialen stellten alles, die Gemeinen fast nichts vor. Alles dies gab den Verhandlungen der Landesangelegenheiten nothwendig eine veränderte Gestalt. Krieg und Frieden giengen den Heerbann nimmer, sondern nur die Lehensöldner an, und eine jede Angelegenheit des Landes gehörte für die, für welche das Land: den Lehenherrn und seine Vasallen. Daher sind auch die Landtage dieser Zeiten nicht Versammlungen des Volkes oder seiner wahren Vertreter, sondern Berathungen der natürlichen Räthe des Königs oder Lehenherrn, das ist: seiner Vasallen und Ministerialen.

4) Herzogs-Dietinen.

So wie nämlich die Angelegenheiten des Reiches der Kaiser mit allen Großen des Reiches, so rathschlagte der Herzog die Angelegenheiten des bayrischen Landes mit den Großen dieses Landes: mit den Bischöfen, den Grafen

an den Marken, in der Pfalz, in den Gauen und in den Burgen und mit seinen und ihren Ministerialen. Je vor Ablauf des achtzehnten Monates, nachdem ein Herzog in Bayern die Belehnung erhalten, mußte er zufolge altherkömmlichen Landrechtes den Hoftag halten in Regensburg, der Hauptstadt des Lands. Sonst war Tag nach des Herzogs Gutbefinden, und wo er wollte im Land', 39) und obgleich die Versammlung meist aus Vasallen und Ministerialen, des Herzogs Räthen, bestand, so wawaren doch die Grafen Vasallen, nicht des Herzogs, sondern des Reiches; 40) und selbst die, welche seine oder eines Grafen Dienstmannen gewesen, nahmen seit der Erblichkeit der Benefizien, so wie die Landesfürsten gegen den Kaiser, so gegen den Herzog an Gewalt zu.

Kein Mensch trägt willkührliche Herrschaft gern. Die Großen in Bayern übten dazumal vorzügliche Rechte: das freylich ergab sich von selbst, daß der Herzog, wenn er ihre Hilfe wollte, auch ihren Rath nicht verschmähen durfte, und sie gebrauchte bei Schlichtung fremder oder

39) Lori chronologischer Auszug der Gesch. von Bayern 325.

40) Die Marken giengen dem Herzoge zu Lehen.

seiner eigenen Streitigkeiten und bei Schließung der Bündnisse. Aber ihre Macht war auch so groß, daß selbst auf des Kaisers Geboth das Landbanner nicht ziehen konnte außer Landes ohne ihre Bewilligung und noch vorzüglicher war das uralte Recht, den Herzog zu wählen je nach Aussterben des Stammes.[41] Dies war ihnen selbst von den Kaisern anerkannt: Heinrich der Heilige, sprach es ihnen zu. Conrad II suchte deren Gunst, auf daß sie seinen Sohn Heinrich zu ihren Herzog wählten. Als Heinrich IV. den Welf eigenmächtig zum Herzog machte,[42] konnt' er die Bayern erst nach zweien Jahren besänftigen und selbst Friedrich I, welcher auf den Roncalischen Feldern den Beweis geliefert, wie gern er willkührlich herrsche und wie wenig er Volksrechte achte, hat bei der Aechtung Heinrichs, des Löwen, die bayr. Großen nicht umgehen können. Das Wahlrecht seines Herrn nach dem Abblühen des Stamms ist seitdem dem bayrischen Volke, den Rechten nach, geblieben bis auf diesen Tag.

41) Schon Tit. II. cap. I. §. 1. der leg. baiuvar.
42) Lambert Schafnaburg. ad ann.. 1071... Contra morem et jus, tum ipsis in consultis factum.

Aber der Umstand, daß die, welche des Herzogs natürlichen Räthe, an den Verhandlungen Theil nahmen, sodann anfänglich, daß die Gewalt des Herzogs durch den Kaiser beengt war, war Ursache, warum die Landtage in diesem Zeitraume noch nicht sehr zahlreiche Versammlungen sind. In der Geschichte sind uns mehrere Beispiele übrig geblieben; mit Gewißheit alle Landtage dieser Zeiten aufzufinden, ist kaum möglich, und das blose Gericht, welches die Herzoge mit ihrer Getreuen Zuziehung so häufig und wohl unzähligemale hielten, (es war ihr Amt) ist von dem eigentlichen Landtage schwer zu unterscheiden.

So schon im Jahre 985 hielt der Herzog Heinrich II. zu Tuln einen Landtag, wobei Luitpold von Oestreich, Heinrich von Kärnthen, andere Landherrn, Bischöfe und Aebte des Bayrischen Landes zugegen waren: 43) da ward ein Span geschlichtet zwischen Oestreich und dem

43) Aventin. Annal. lib. V. 308. (edit. Bas. 1615): conventum indixit Bojorum pontificum, praesulum, tetrarcharum populi, procerum in orientali limite apud urbem Tulnam. und Adlzreitter (ed. Monach. 1662.) P. I. Lib. XIV. p. 367. setzt bei: cum episcopis et minoris notae praesulibus.

Bischofen von Passau und gesorgt für die Aufnahme des Landes, das die Ungarn entleeret. 44) Ingleichen hatte im Jahre 1008 Heinrich IV. die Edlen der Bayern auf einen Tag zu Regensburg zur neuen Treue vereidet, 45) die sie auch hielten und in derselben Stadt im Jahre 1127 geboth Heinrich IX. den Landfrieden, den das Land bedurfte, und den er herstellte durch Brechung vieler Burgen. 46) Die meisten Landtage aber, davon Zeugniß auf uns gekommen, sind aus Heinrichs, des Löwen, Zeit. In der herzoglichen Würde neu, in der kaiserlichen Gunst nicht fest, in seinen Planen ungeheuer, bedurfte er der bayr. Großen Rath und That. Daher nahm er von ihnen und von den Bürgern in Regensburg, gleich nach seiner Einsetzung in das Herzogthum, die Huldigung ein, 47) bestättigte im selbigen Jahr' auf einem Tage zu Karpheim den Landfrieden und

44) „Die gleich ein Holz oder Wald allenthalben wachsen" Wer sich niederlasse im unteren Bayern solle frei seyn aller Gabe und den Bischöfen, Aebten und dem Adel stehe frei, Burgen zu bauen. Aventin deutsche Chronik 640.

45) Optimos Bavarorum. Ditmar lib. VI. 386. Falkenstein Geschichte von Bayern II. Th. Period. IV. cap. VI. §. 5.

46) Falkenstein l. c. p. 365.

47) Die Bürger stellten Geiseln. Falkenstein l. c. p. 400.

den Großen ihre Rechte, 48) und Berthold Graf von Bogen, der gleichen Namens von Andechs, Gebhard Graf von Hals, Heinrich Burggraf in Regensburg mit seinem Bruder Otto, andere Vornehme 49) und die Bischöfe von Bayern empfiengen an diesem Tage die herzogliche Zusicherung der Landesfreiheiten. Auf einem Tag' in Ranshofen hat Heinrich, der Löwe, dem Kloster Ranshofen und noch sonst sich mildthätig gezeigt gegen die Pfaffheit, und der Brief, der deshalb gesiegelt worden, hat uns die Namen der Herren aufbewahrt, welche an jenem Tage mit dem Herzoge zusammen geritten. 50) Darnach als Heinrich der Löwe sich dem Kaiser dankbar bezeigen und ihn bei Unterdrückung der italienischen Freiheit helfen wollte, setzte er im 1159 einen allgemeinen Landtag nach Regensburg an: da erschienen Eberhard Erzbischof von Salzburg, Hartwig Erzbischof von Regensburg, Konrad der von Eichstädt, der Burggraf von Regensburg, der Graf von Andechs, die von

48) Aventin. Annal. p. 390. more solenni . . . pax firmata, leges, praerogativae, privilegia recognita sunt.

49 Aventin l. c. . . Principes; wohl die Grafen, Marggrafen, Burggrafen.

50) Monumenta boic. III, 321. 322.

Bogen, Romigen, Liebenau, Phaley, Meglingen, Schaumburg, Engelbert, der Graf von Hall, und Otto von Wittelsbach, der Pfalzgraf. Sie willigten zum Kriegszuge nach Italien, schlichteten die Streitigkeiten im Lande; die Irrung zwischen dem Herzog' und dem Regensburger Bischofe ward durch den Erzbischof von Salzburg, andere Späne sonst beigelegt. 51)

In Italien erndteten die deutschen Heere mehr Ruhm als Glück, unterdessen mit ganz Deutschland auch Bayern und dieses besonders durch die Unruhen der geistlichen Herren, zerrüttet ward. Da zog Heinrich der Löwe heim in seine Lande. Auf einem Tage zu Karpheim im Jahre 1161 hielt er Gericht. Um ihn saßen und zeugten neben den edelsten Grafen, viele edle Ministerialen, 52) und im selbigen Jahre tagte er zu Regensburg mit den Vornehmen des Landes und den Dienstmannen. 53) Aber=

---

51) Feßmeier Geschichte S. 319.

52) Mon. Boic. III. 456. 458. da auch die Namen. Gewöhnlich giebt man nur einen Tag zu Carpheim an; die angeführten Stellen beweisen zwey unter des Löwen Herrschaft.

53) Mon. boic. VII. 109. ibi. de ministerialibus Rudigero, Mergarde filio, Udalrico de Chaldheim, et aliis quam pluribus.

mal hielte Heinrich, der Löwe, bevor ihn seine Andacht zum heiligen Grabe führte, einen Landtag in der alten Stadt Moosburg: 54) bestellte da dem Lande Verweser, 55) und erhielt die Versicherung der Treue von den Edelsten des Landes, die mit ihren Lehen= und Dienstleuten auf den Landtag gezogen waren.

Darnach bedurfte Heinrich der Löwe den Landtag nur ein einziges Mal: er berief die bayrischen Edlen auf den Tag nach Ens zur Schlichtung eines Spans zwischen ihm und dem Herzoge von Oestreich: den verglichen sie und riethen dem Herzog, da er Gericht hielt. 56) Drei Jahre später war der Löwe nimmer Herr in Bayern: denn des Kaisers Rache gebrauchte die Waffen der Gerechtigkeit gegen ihn und that den bayr. Großen des Herzogs Acht und Absetzung kund. Dies geschah auf dem Land=

54) 29ten Jenner 1171.

55) Den Grafen Berthold von Andechs, Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, Heinrich den Stauffer, Eberhard von Frühindorf. und Balduin, Notar in Regensburg. Hund Stammenbuch I. 4.

56) Im Jahr 1177. Mon. boic. III. 463. 464. wo auch das Verzeichniß der Grafen und Ministerialen, welche zugegen waren.

tage zu Regensburg in dem 1180ten Jahre unserer Zeitrechnung. 57)

5) Das Herzogthum Bayern an das Haus Wittelsbach und Theilung des Landes in Ober- und Nieder-Bayern.

An demselbigen Tage ward das Herzogthum von Bayern an das altedle Geschlecht der Pfalzgrafen von Wittelsbach geliehen. 58) Otto, der Größere, bracht' es erblich auf seinen Sohn Ludwig, welcher bei seines Vaters Tod noch ein Kind war und dieser auf Otto, den erlauchten Herrn, dessen Söhne ihre Güter und das Herzogthum als väterliches Erbgut in zween Theile — das obere und das niedere Bayern — theilten, die sie wieder auf ihre Nachkommen vererbten. 58*)

Ein anderes Regentengeschlecht brachte nicht andere Verwaltung: mit den Land- oder Hoftagen blieb das alte Verhältniß. Seinen Vorfahrern in der herzoglichen Würde und dem alten Landrechte folgend, hielt Otto, der Größere, auf den Andreastag im J. 1180 zu Regens-

57) Falkenstein Th. II. p. 420. 421. giebt den Spruch.

58) Da heißt es recht: Sic redit ad dominum, quod ante fuit suum. Falkenstein Th. II, 419.

58*) Die Landeseintheilung nach den Saalbüchern giebt Ritter v. Lang in den bayr. Jahrbüchern S. 289. u. f.

burg seinen ersten Landtag und während seiner dreyjährigen Regierung noch oftmals Tag und Gericht mit den Fürsten, Bischöfen und andern Edlen des Landes: so zu Ehestetten, Pratenwiesen, Pitinggau und Wartenberg und die Klöster unter seiner Vogtschaft erfreuten sich oft seiner Gegenwart und seines schützenden Spruches. Ingleichen während Ludwigs Minderjährigkeit ward neben manchen Landtagen auf einem Fürstentage zu Laufen von den Edlen des Landes die Schlichtung des Streits zwischen den Bognern und den Ortenburgern — vergeblich — versucht, und Otto, der erlauchte Herr, fand es nicht für Schmälerung seiner Macht, sondern für Erleichterung seiner Pflicht, mit den Edelen des Bayerlandes zu tagen. Neben dem ersten Landtage, welchen er, statt in Regensburg, (woran ihn der deutsche König gehindert) in Landshut, seitdem der Herzog Sitz hielt, [59] rathschlagte er noch im Jahre 1233 zu Oettingen über den Span mit Oestreich und über denselben Gegenstand im folgenden Jahre zu München; und die Landtage zu Passau [60],

---

59) Am Dreikönigstage des J. 1232.

60) J. 1243. Falkenstein III, 84. 85. den Auszug der

und im folgenden Jahre zu Regensburg giengen darauf, dem Lande den Frieden zu geben.

Auf diesen Tagen sind neben den Fürsten und Edlen von Bayern, auch die Bischöfe dieses Landes: der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Bamberg, Passau, Regensburg, Eichstädt und Freysingen erschienen. Sie haben die Ehre, die ersten der Bayern, zu seyn, dazumal noch nicht zu klein für sie erachtet. Weiter aber stehet von einem Landtag' aus diesem Jahrhundert nichts mehr geschrieben. 61)

6) Landeshoheit.

Es war nämlich am Ausgange des dreizehnten und am Anfange des vierzehnten Jahrhunderts ein wunderbares Regen aller Kräfte, ein wechselseitiges Ringen und Streben nach Freiheit und Herrschaft, ein Trachten der Kaiser, die höchste Gewalt, der Reichsstände die höchste Unabhängigkeit zu kosten. Aber troz der Ottone, der Heinriche und der Friedriche Bemühungen sind

---

Urkunde, 97.. der letzte Landtag dieser Verfassung von welchem Spur ist, ist im J. 1244.

61) Ritter von Lang a. a. O. p. 216 giebt zwar Spur von einem Hoftage, der am 14 Juny 1276 zu Freißingen gehalten werden sollte; aber der Tag ward überflüßig und nicht gehalten.

die Völker deren willkührlicher Herrschaft entgangen. Als die Lehen erblich geworden, war schon der Sieg der Freyheit über die Despotie entschieden; seitdem giengen die Fürsten in Deutschland schnell fort zur Unabhängigkeit.

Kaiser Friedrich II, wie er Anfangs die schwankende Krone trug, glaubte sie fester zu halten durch Ertheilung vorzüglicher Privilegien. Die Herzoge fanden im oberstrichterlichen Amte den Schlüssel zur Regentschaft des Landes und übten dadurch die Regalien, welche ihnen der Kaiser, wie ihr Amt, zu nehmen nicht wagen konnte. Gleicher Glanz der Unabhängigkeit reitzte die Markgrafen, und der Geistlichen Mühen gedieh nicht schwerer: da däuchte ihnen unverträglich, Herren im eigenen Land' und die ersten Unterthanen eines andern (Landsassen) zu seyn. Sie blieben weg von den Herzogsdietinen: diese in alter Form erschienen nicht wieder.

Allein dagegen ist auch der Ursprung der neueren Landtage in denselben Zeiten der keimenden Landeshoheit zu suchen: denn dies war das Verhältniß der verschiedenen Stände des bayr. Volkes beim Ausgange des dreizehnten Jahrhunderts.

7) Zeitverhältnisse. — Der Herzog.

Als das altedle Geschlecht deren von Wittelsbach das Herzogthum in Bayern überkommen hatte, war dessen Kreis eng zusammengezogen: Steiermark, Histreich mit Meran waren bey der Belehnung, Oestreich schon früher und viele Bisthümer durch Mühen und Macht der Geistlichen, die nach Herrschaft stäts begierig, aus dem Herzogssprengel nach und nach weggefallen. Die Wittelsbacher ersetzten den Verlust geliehener, durch selbsteigene Macht, die sie auf demselbem Wege, wie die Könige von Frankreich, erwarben. Otto, der Größere, nämlich hatte durch den Erwerb der Grafschaft Dachau [61] seinem Geschlechte das Beyspiel gegeben, wie es im Lande Herr werden könnte und da von seinen Nachkommen das gleiche Beyspiel ämsig befolgt ward, so erwarb der herzogliche Stamm durch Kauf, Pfand, Erbschaft und Lehen die vorzüglichsten Graf- und Herrschaften im bayrischen Lande: die Strahlen, welche die mehresten Grafengeschlechter verein-

61*) Im J. 1182 um 10 Mark Goldes und 800 Pfund Silbers.

zelt trugen, waren nunmehr vereint bey dem herzoglichen Hause.[62)]

Aus dem herzoglichen Amte flossen, neben dem Ansehen der Würde, die oberstrichterliche Gewalt, damit die Gerichtsstrafen, das Recht der Regalien theils gemäs dem Herkommen, theils gemäs ausdrücklicher Verleihung der Kaiser[63)] und der Bergwerke, Münzen und Zölle gutes Einkommen. Vogtgilt in Geld oder Getraid, Pelzwerk für den Herzog oder Kleidungsstücke für ihn und sein Gesinde neben freundlicher Herberg' und gastlicher Tafel auf seinen Umritten,[64)] dann Vogtschaarwerk für seine Maiereien, reichten ihm Private und Kirchen, die seinen Schutz gesucht. Seine Lehenleute gaben, was Lehenrechtens; daher als Ludewig, der erste auf seinem Zug' in die Rheinpfalz seinen Fein-

---

62) Das Verzeichniß dieser großen, allgemachen Erwerbungen bey Fessmaier bayr. Staatsrecht §. 58—63 und viele darauf sich beziehende Urkunden bei Aettenkhofer.

63) So Friedrich II. verlieh schon im J. 1219. das Bergwerksregal. S. die Urkunde bei Aettenkhofer nr. II,

64) Die Klöster in Oberbayern befreyte Ludewig im Jahre 1329.... „Haben wir die besunder Gnad getan, daz „wir nit wellen, daz sie Jemant beswer fürbaz „mit dehainer Gastung" die Urkunde in den Monum. boic. VII.; 163.

den in die Falle ging, ward er losgekauft von seinem Land' oder vielmehr von seinen Lehenleuten, Mundleuten und Grundholden.[65] Als Herr seiner Güter galt der Herzog jedem andern Gutsherrn gleich; er übte, wie sie, die nämlichen Rechte, aber darin bestand seine vorzüglichste Macht: denn seine Güter standen nur unter ihm und da die Grafen die meisten Rechte erbeigen gemacht, so traten die Wittelsbacher in alle Rechte ihrer Kauf- oder Erbherren. Der Herzog war Betreff seiner Privatgüter ein vielfacher Graf: dies hob ihn eben so vielfach über die Andern. —

Die Herzoge zogen reiche Nutzung von ihrem Eigenthume, von ihren Maierhöfen und Forsten; wie alle andere Gutsherrn die herkömmlichen Gaben an Gilt und Zins, die partirten oder herkömmlichen Abgaben von den Leibeigenen: die Leistungen an Scharwerk, Steuer von Grund oder Vieh, in Geld oder Früchten, und den Todfall, alles wie Vertrages oder Herkommens ist. Kastner erhoben gegen mäßigen Sold diese Gefälle:[66] außer denselben konnte

65) Im J. 1215. Aventin VII., 406. Steura heißt jede Beihilfe. Kloster Scheyern gab 100 Pfunde.

66) gegen geringe Procente von dem, was sie lieferten. Monum. boic. XI. 285.

de Herzog gleich andern Herren, den Rechten nach nichts fordern von seinen Leuten[67] und mit jenem Einkommen bestritt er alle Ausgaben seines Hofhaltes, und der Verwaltung in Frieden und Krieg ohne Unterschied. Dagegen konnte er über seine Privatgüter, als über seinen Erbtheil, gleich andern Privaten schalten und walten, sie veräussern, verpfänden und vertheilen, doch daß auch dies nur mit seiner Ministerialen Bewilligung scheint ein Beyspiel anzudeuten.[68]

---

67) Daher jede andere Gaben hießen: grata subsidia, steurae S. oben, steurae inconsuetae ac indebitae S. die Urkunde vom J. 1304 von Otto und Stephan für das Kloster Formbach bei Joh. Nep. G. von Krenner (dem älteren) Anleitung zur näheren Kenntniß der bayr. Landtage im Mittelalter. S. 2. — Steura als Staatsabgabe, konnte vor Begründung der Landeshoheit gar nicht vorkommen, und nach deren Begründung vertraten die Landstände das Volk. Ueber die herzoglichen Gefälle im 13. Jahrhundert S. Ritters von Lang bayrische Jahrbücher aus den Urkunden des Reichsarchivs gezogen. S. 340 u. f.

68) In der Verkaufsurkunde des Marktes Nuemannsfelden an das Stift Allersbach heißt es: de communi consensu, praehabita etiam deliberatione diligenti et solicita nostrorum nobilium et Baronum... venerabili Abbati... vendidimus. Die Urkunde von 1295 von den Herzogen Otto Ludewig und Stephan

8) Gerichtsbarkeit.

Ein großer Theil der herzoglichen Macht war verloren durch das Aufkeimen der Hofmarksrechte und der Ortsgerichte. Jene finden ihren Ursprung schon in den Carolinger Zeiten. Denn die Könige und nachmals die Herzoge, gegen Kirchen fromm und freigegebig, nahmen sie aus von den Sprengeln der Grafen: 69) was Frömmigkeit den Kirchen, verlieh fürstliche Gunst bald auch weltlichen Edelen und frühzeitig 70) gab es Landstücke, in de-

---

bei J. N. G. v. Krenner (dem älteren) Anleitung u. s. w. S. 117. u. f., wie auch der Beweis, daß das Wort Barones auch auf die Dienstmannen gehe. s. 29. aber Lipowsky. Ungrund der Domainen in Bayern. §. X. und XI. S. 25 u. f. giebt eine Menge mit Urkunden belegter Beispiele von Veräusserungen herzoglicher Privatgüter, wobei von den Ministerialen gar keine Rede ist.

69) Immunitates der Kirchen. — Der Verfasser der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern liefert im Urkunden-Anhang sub A. eine Urkunde aus dem eilften Jahrhundert, welche meldet, daß dem Stift Chiemsee schon unter Thassilo II. die Gerichtsbarkeit auf seinen Gütern zukam. Die Urkunde ist aus Hund's metrop. Salisburg. aber auch mit einigen Varianten in den Mon. boic. — S. auch besonders den scharfsinnigen Joh. Nen. G. v. Krenner über Land-Hofmarks- und Dorfgerichte. §. XXXIV.

70) Schon im XIII. Jahrhundert heißen sie Hovemarchiae. s. die Belege bei v. Krenner l. c. nota. b.

ren Marken das Grafenamt nicht reichte, weder mit Rechtsspruch, noch mit Scharwerks- Heerfolge- oder Steuergeboth. Diese Dinge standen dem Hofmarksherrn zu; 71) nur die, welche Verbrechen höherer Gattung begangen, mußte er dem Grafen oder seinem Gerichte (dem Landgerichte) zur Bestrafung ausliefern; im Uebrigen standen die in dieser Mark nicht unter dem Grafen oder Landrichter. 72)

71) Das Hofmarksrecht ist daher bei weitem mehr als die Hofmarksgerichtsbarkeit: diese ist von jenem nur ein Theil. S. v. Krenner a. a. O. §. XXXVI. Die alte Unterscheidung der Hofmarken und der blosen Dorfgerichte scheint auf unsere neue Eintheilung der Privatgerichte in Bayern in Herrschafts- und Orts-Gerichte Einfluß gehabt zu haben.

72) v. Krenner a. a. O. §. XXXIV. Beispiele neben den angeführten sind auch: das Hofmarksrecht an Bamberg für den Flecken Furth im J. 1062. S. im Urkundenbuch bei v. Krenner. lit. U. Im J. 1272 Verleihung des Hofmarkrechtes vom Herzoge von Bayern an den Regensburger Bischof (in der Urkunde schon das Wort Hofmarchia). — In einer Urkunde vom J. 1285, das Stift Freisingen betreffend, wird die Hovemarchia schon vorausgesetzt. v. Krenner l. c. im Urkundenbuch lit. w. Diese, dann die Beyspiele, die der Verfasser der Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit II. Abschn. §. 3. u. f. meistens aus den Mon. boic. anführt, jene ferner, die Feßmaier im bayr. Staatsrechte §. 197. anführt, widerlegen hinlänglich die falsche Idee, als wäre die Gerichtsbarkeit erst durch die Ottonianische Handveste veräussert worden.

Die Dorfgerichte aber sind aus den Centgerichten entstanden und als die Grafen ihr Amt zum erblichen Rechte gemacht, von ihnen (sie führten von je die Aufsicht über die Centen) geschenkt, verkauft oder verliehen an Stifter, wie an weltliche Edle. 73) Daher vor den Zeiten der Erblichkeit des Grafenamts nicht, wohl aber nach diesem sind Dorfgerichte sichtbar in Bayern. 74) Gegen Unordnung, Beschwerung oder unrichtigen Spruch des Dorfgerichtes hilft der Graf (nachmals das Landgericht): der das Dorfgericht gegeben, dem bleibt es Unterthan. Der Dorfseinwohnerschaft bürgerliche Händel, wenn sie nicht das Eigenthum an Grundstücken betrafen, Gegenstände der Landwirthschaft, ihre

---

73) v. Krenner l c. §. I. §. V. und VI.

74) Auch die Beispiele hier zeigen, daß Geistliche und Adeliche die Gerichtsbarkeit lange vor Otto's Handveste hatten. Aber die Handveste hat sie erweitert. Schon Otto der Aeltere gab niedere Gerichtsbarkeit an seinen Marschall Heinrich von Raitenbuch im J. 1180 und an das Kloster Schäftlarn im J. 1183. Andere Beyspiele giebt Oefele script. rer. boic. II. 119 Dann die Beyspiele bei v. Krenner l. c. Urkunde A. B. N. u. a., bei Hund und vollends in den Monum. boic. — Mehrere zusammengestellt in der Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit. II. Abschnitt §. 10—12. und Feßmaier Staatsrecht. §. 197.

Ordnung, Genuß der Gemeinde-Gründe,[75] strafbare Wändel, wenn sie nicht peinlich waren, entschieden die alten Dorfgerichte:[76] sie konnten aber nicht strafen über 72 Pfenninge.

9) Die Geistlichkeit.

Solche Befugnisse waren vorzüglich der Geistlichkeit lieb: ihre und ihrer Leute Befreiung von weltlichen Gerichten und die Schenkungen, welche Könige, Herzoge und edele Herren ihnen gethan, waren der Anfang ihrer Macht. Denn einem jeden Herzoge schien am besten gerathen seiner Seel' und seinem Angedenken durch fromme Stiftungen oder Vermächtniße. Die Geistlichkeit gab dem Herzog, was ihm bei den Schenkungen vorbehalten war an jährlichen Hilfen, Mai- und Herbststeuern, oder was auf den Gütern haftete, die durch Privaten an sie gekommen,[77] und nebenbei Vogt-

75) Ehehaften.

76) Daß die neuen Dorfgerichte sich bis zur Hofmarksgerichtsbarkeit (nicht Hofmarksrechte) erhoben. S v. Krenner l. c. §. XLI. u. f. Ueber die Gerichtspflege im 13. Jahrhundert. S. auch Ritter von Lang bayr. Jahrbücher. 275. 333. und bei ihm, vorher unbekannte Beyspiele.

77) Es bedurfte ausdrücklicher Befreiung davon. S. Mon. boic. VI. 238. VIII. 208. XI. 39. XIII. 231. u. a. m.

gilt und Vogtscharwerk für des Herzogs besonderen Schutz; sonst nichts, und diese Last war leicht zu tragen. So dem Rechte nach. Aber wider Recht, und darum unerträglich, war die mißbrauchte Gewalt der herzoglichen Schirmvögte, welche zu oft und mit zahlreichem Gefolg' in den Stiftern einsprachen und denselben eine große Plage wurden. 78) Die Klöster suchten sich Hilfe durch Verzicht auf den Schutz, oder durch Wahlrecht der Schirmvögte, das der Kaiser verlieh: vergeblich; der Druck hörte nicht auf. Manche Klöster wollten lieber hörig, als bei solchem Schutze frei seyn, und Bischöfe und Aebte reißten dem Herzoge nach und fleheten, daß er aufhöre, sie zu schützen. — So wird es, wenn, was nur Pflicht, sich in einträgliches Recht verkehrt!

10) Der Adel.

Von den alten Grafengeschlechtern waren wenige übrig; die meisten hatte die Zeit, manche

78) In den Monum. boic. XI., 182, sagt der Abt von Niederaltaich:,.. ecclesia nostra per advocatos nostros, comites videlicet de Bogen, multis undique circumfusa flebat periculis rerum quoque gravibus indesinenter dolebat ruinis... dann nennt er sie gar: tyrannos acres et saevos.

der Krieg gefressen. Dagegen nahmen die Stämme, die schon in den frühesten Zeiten bei gesundem Wachsthum' aber stiller geblühet, zu an Reichthum und neben ihnen strebte die Menge der Ministerialen-Geschlechter nach Glanz und altgräflicher Freiheit. Also blühte der Törringer altes Geschlecht, das seit Jahrhunderten schon dem Lande wohl gethan, so jenes der Preysinger und der Gumpenberger, die Freundsberger, Leubelfinger, die Wisbecken, die Closner, die Ebrane von Wildenberg, die Laiminger und Paulstorfer, die Zenger, und die Nothhaften von Wernberg. Und wer kennt der Fraunberger, Fraunhofer und der Haslanger altes Geschlecht nicht? Wer nicht die Sandizeller, die Judmannen, die von der Laaber, die Sattelbogner, Pienzenauer und Taufkircher und andere Geschlechter, die ich dir nennen möchte und deren die meisten noch glänzen in Bayerns goldenem Buche? 79)

79) S: für alle Hund bayr. Stammbuch. Für die noch blühenden die Auszüge aus dem Adels-Matrikel in den bayr. Regierungsblättern. Dann Ritters v. Lang bayr. Jahrbücher, 306 u. f.

Auf Thurnieren glänzten die Herren vom Adel in prächtigen Rüstungen und durch Fülle der Tafeln, an Festen besonders thaten sie Fürsten gleich auf ihren Burgen. Ihre Güter gaben ihnen gegen geringes Mühen reichliches Einkommen an Bedürfnißen aller Art in Natur, an Geld wenig.[80] Aber mit hundert Gulden Einkommens war man dazumal ein reicher Herr, ein Pfenning gab einem Mann seine Tagesnahrung. Sie konnten frei und ohne des Herzogs Einmengungen schalten nach Belieben über ihr Eigenthum; aber nicht nur über den Boden, sondern über das, was zum Gute gehörte und aus dem Eigenthum folgt nach reinem Begriff' oder nach den Begriffen der Deutschen; nämlich dem Herrn des Gutes gebührte, weil sein Eigenthum sein Eigenes war, die Freiheit, davon etwas zu geben (Steuerfreiheit), nebstdem grundherrliches Pfandungsrecht, Urbarsgerichtsbarkeit und Lehengerichtsrecht von jeher.[81]

80) Ein interessantes Beispiel aus den Mon. boic. II., 433 giebt Feßmaier Geschichte 492 u. f. wo auch die Preise verschiedener Dinge in jener Zeit.

81) J. N. G. v. Krenner Anleitung zur näheren Kenntniß der bayr. Landtage. Vorrede XVII. Sein

Mit diesen Vorrechten war verbunden, daß jene vom Adel 82), welche des Herzogs Ministerialen, seine natürlichen Erbräthe waren, ohne deren Beirath und Einwilligung der Herzog auch in diesen Zeiten nichts wichtiges unternahm 83). Allein dies Ministerialen = Verhältniß war wiederum gerade ein Gegengewicht gegen des Adels Macht, und die Kette, mit welcher ihn der Herzog hielt: denn die Ministerialen waren hörig ihrem Herrn, gleichfalls die Kinder einer Edelknechtstochter, und edles Ingesind ward mit Gut, Weib und Kindern gegen leichtsinnige Geldschuld oftmals verpfändet, verkauft oder in frommen Sinn verschenkt an Stifter 84). Wer

---

Blick in die Entwickelung der 3 einzelnen Stände ist der schärfste.

82) Die meisten.

83) S. den Beleg oben Note 68. Wohl weiß ich, was Rath im vulgären Sinne bedeute; daß es aber in den Urkunden gar häufig der Einwilligung gleichstehe, darüber s. J. N. G. v. Krenner l. c. p. 21. mit Belegen ausführlich — Dazu führe ich zum Beweise, daß das consilium in Urkunden, überhaupt und nicht blos in Bayern, statt consensus stand, ein Schreiben des Erzbischofs Hatto von Maynz an Pabst Johann IX. an bei Hund. metrop. Salis. I. 47.

84) Monum. boic. II. 28. V. 250. 251. VI. 95. VII. 460. VIII. 131 560. u. a. m.

solche Gewalt besaß, dem mußte man leicht verzeihen, wenn er eingrif in alte Rechte. Das war das Gift für des Adels-Freiheit!

II) Bürger- und Bauernstand.

Hingegen drückte den Stand der Bauern nicht solche Last, als das Wort: Leibeigen sagt; denn die meisten Bauern, in älteren Zeiten wirklich mit ihrem Leib' eines Andern Eigenthum und gefüttert nur, damit ihr Körper arbeite, hatten schon lang' ein erträglicheres Geschick erworben. Gegen bestimmte Abgaben in Natur oder Geld, [85] war ihnen aller Erwerb freigelassen und bald auch dessen Ueberlieferung auf ihre Kinder. Das aber blieb übrig von der Härte der Leibeigenschaft, daß das Besthaupt gefodert, Bauern mit dem Gute veräussert, und die Kinder gemeinsamer Leibeigenen vertheilt wurden unter den Herren. [86] Darin waren sie aber nicht schlimmer daran, als die meisten der Edlen ihrer, und als so viele Menschen unserer Zeiten,

85) Regelmäßig 15 Pfennig jährlich, oft nur 5 Pf. Mon. boic. XII. 34. 35. 345. u. a.

86) Um 300 Pfenning kaufte man einen Leibeigenen mit Weib und Kind. Monum. boic. I. 12. 13. II. 513. V. 169, 250, VII. 125. XII. 23. geben Beispiele und sonst wie oft!

wo gleiches Beispiel ist und in viel größerem Styl', und weil sie keine Abgaben zu zahlen hatten, als welche herkömmlich oder vertragsmäßig und darum erträglicher waren als die der Allerfreyesten in neuer Zeit, so scheint es, daß die Menschen das Wort schwerer gewöhnen, als die Sache. Denn Viele, welche leibeigen, gewannen Wohlstand, kauften ihrer Herren Grundstücke und reichten davon Zins und Handlohn nebst dem Scharwerk. 87) So dem Rechte nach: nicht immer aber wards gehalten und die Gerechtigkeitspflege ward von den Grundherrn gemißbraucht, um ungerechten Zwang zu pflegen.

Den Bauern standen noch die Bürger gleich: die Mauern, welche der Fürst um seine Maierhöfe hergezogen, gaben den Bewohnern keine Freiheit. Nur nach des Herzogs oder eines andern Grundherrn Willen konnten sie verehligt und von ihm verpfändet oder sonst veräussert werden nach Belieben, als wenn die Menschen Waaren wären.

---

87) Das Land war sehr wohl gebaut. Unter den Abgaben an die Grundherrn stand häufig der Wein; auch der Weinstock zierte die Hügel längs den Donau = Ufern, was heute nicht ist.

Niemand aber trägt Ketten gern! Jemehr die Herzoge, die Landesherrschaft zu befestigen, desto mehr strebten die Geistlichkeit sich von der Münde, der Adel sich von der Dienstmannschaft und die Bürger sich von der Hörigkeit, ein jeder Stand von dem, was seine Freiheit drückte, loszumachen und als mit dem Laufe des XIVten Jahrhunderts glücklich das Ziel errungen ward, hießen jene drei Stände, im Gegensatz dessen, der in der Hörigkeit zurück geblieben, die drei gefreieten Stände des Landes, oder weil nur der Freie gezählt seyn konnte bei des Landes = Angelegenheiten: die Landesstände. — Wie dies allmählig geschah, wird dir nun erzählet.

12) Stadtrechte.

Bei den Bürgern zuerst regte sich in Bayern der Eifer nach Unabhängigkeit. Ihr Fleiß in Gewerben aller Art machte sie reich, der Reichthum Freiheitsbegierig. Reichere Städte erhielten von den Herzogen, die der Städte Wachsthum zu födern für Vortheil, Ruhm und Pflicht achteten, leicht Begünstigungen aller Art: darunter Freiung vom Zwang' und von Verbindlichkeiten, welche Folgen der Hörigkeit waren, —

besonders aber Waffenfähigkeit. Diese ist eines freien Mannes vorzüglichstes Recht. Ohne Waffen ist kein freies Volk. Nachmals, als in Bayern die meisten Städte sich dieses Vorzuges freueten, waren sie auf der Herzoge Ruf bereit in großer Zahl mit ihren Hand- und Karrenbüchsen und mit ihrem Muth und sie fochten neben der Ritterschaft willig und ruhmvoll, — aber sie wußten, wo für? — Bald bekamen sie Richter und Rath, von ihnen selber gewählt, und eigenes Stadtregiment. Nichts hebt ein gemeines Wesen besser, als wenn es sich selber verwalten darf nach eigener Einsicht: und in einem Vereine, wo jeder Einzelne recht viel vorstellt, besitzt auch das Ganze größere Kraft. Als man den Städten ihre eigene Verfassungen und Rechte genommen, hat man die Pulsadern des Staats zerschnitten. — So blüht Deutschland nimmer, weder an innerem Wohlstand', in Kunst, Wissenschaft und Handel, noch an äußerer Kraft, als dazumal, wie noch das städtische Wesen aufrecht stand.

Landshut, der Herzoge alter Sitz, genoß am frühesten Freiheiten einer Hauptstadt wür-

dig; sie hat Herzog Heinrich bestättigt: [88)] „An auswärtiges Gericht, so ist geschrieben in „seiner Urkunde, soll kein Bürger von Lands„hut gezogen werden, in Haft nur, wer ein „Verbrechen verübt, welches das Le„ben kostet: Im Uebrigen, wenn sein Grund„stück dem Werthe der Strafe gleich, geht er „frei umher. Darüber aber entscheidet nicht „des Richters, sondern wie in andern des Bür„ger-Raths Ermessen. Für Schulden haftet „man mit seinem Gute, nicht mit seinem Leib' „und über sein Habe mag er verfügen, durch „einen letzten Willen frei und nach Be„lieben. Dies sey man dem Menschen schuldig." Aber daß des Häufelns, Riemstechens und Würfelns anlockendes Spiel [89)] verbothen, war den Bürgern sehr unbequem und leibeigenartig. Sie sahen einen Rechtsgrund nicht, warum sie, solche Lustbarkeit zu meiden, verbunden wären.

---

88) Freiheiten waren also auch schon früher: die Urkunde vom J. 1279 im Eingange: ecce Jura, emunitates, ac libertates a progenitoribus nostris dictae civitati concessas approbamus, ratificamus, et innovamus ... bei J. N. G. v. Krenner Anleitung zur näheren Kenntniß u. s. im Urkundenbuch nr. VI.

89) Taxillorum falsitas.

München hatte schon vor dem Jahre 1289 eigenes Stadtregiment: 90) dem Gewerbfleiße suchte Ludewig der Strenge zu helfen durch der Zünfte Föderung, 91) die durch geordnete Arbeitstheilung den Ruhm deutscher Werke begründet, 92) und an dem Johannestag' zu Sonnenwenden des Jahres 1294 ward durch des Herrn Rudolf, des Pfalzgrafen große Urkunde der Grundstein zur Münchner Freiheit gelegt. Denn nach derselben 93) ward der Stadt gegeben, „ihre Steuer selber zu ordnen, 94) ih-

---

90) Bergmann beurkundete Geschichte von München, S. 11. Der Stadtrath entstand zwischen 1265—1289.

91) Im J. 1290 s. Urkunde bei Bergmann nr. XI.

92) Jede Stadt glich rücksichtlich ihrer Gewerbe einer Fabrik. Man gedenke der Nürnberger Waaren und der Einrichtung der dortigen Gewerbe heute noch.

93) Diese merkwürdige deutsche Urkunde bei Bergmann nr. XIV. ward gegeben „darumbe, daz unser Stat dester baz für sich chomen mag."

94) „Des ersten tun wir in die Genad, daz alle die, die sin in der Stat oder auzzer halb, Apt oder Bröbest, arm oder reich, die in der Stat oder darumbe, daz doch zu der Stat gehöret, Haus und Hof, aigen oder lehn, ez si garte, poumgarte, Hofstat, oder swi ez genant si, habent, mit in stewren solen und allweg die recht dulden, die si nach ihr Burickrecht dulden sulen .... wir sulen auch „ hie zu Münichen weder Man noch Wip

„ren Richter und den Rath der Zwölf zu setzen. Ihr „gebührt Auspfandungsrecht, selbst Malefiz„gericht mit alleinger Ausnahme des „Todschlags, 95) und jedem Bürger, gerich„tet zu werden, nur nach seinem Recht' und „vor dem Richter in der Stadt. Sein Haus „ist Freistätte; sogar wenn ein Uebelthä„ter sich hineingeflüchtet, soll der „Richter oder sein Scherge nicht keck „erbrechen, was verschlossen. Der Haus„herr selber schließe auf und sehe zu, „wie er dem Flüchtlinge durchhelfen könne. 96) „Eines Bürgers letzter Wille über „sein Vermögen ist gültiger Befehl, 97)

---

beschatzen mit besunderlicher Beschazung" Die Münchner übten auch wirklich dies Recht der Anordnung ihrer Stadtlasten.

95) .. haben wir selb (zu München) nicht zerichten, wan über den Totslack. — Ebenda. Es ist sonderbar, daß dieses Beispiels einer Gerichtsbarkeitverleihung vor der Otton. Handveste meist nicht gedacht wird —

96) Ebenda. S. 12 im Urkundenbuche.

97) ... daz ir jegicher an seinen letzten Ziten schaffen „mack mit seinen Guot, swaz er waent, daz seiner „und seinen erben guot si, und daz nach seinem Tod „dchain Herre sich seines Gutes nicht unterwinden soll:" Ebenda.

„der Ehezwang aufgehoben. 98)“ Das ist der Münchner Freiheitsbrief! Darauf im Jahre 1301 ward zugesetzt, was unentbehrlich, daß ein Bürger jener Stadt nicht könne verpfändet oder in Haft gehalten werden unter Vorwand eines Pfands. 99) Von gleicher Last ward früher Nabburg frei 100) und manche einzelne Stadt erhielt so Stadtrecht. 101)

13) Die ersten Bünde des Adels, der Prälaten und der Städte — Veranlassungen. Schuldenwesen der Herzoge in Oberbayern. —

Das Glück solcher Freiheiten ward aber zu Theil meist nur mächtigeren Städten, die den Herzogen wohlgethan durch ihren Reichthum. 102)

---

98) ... Wir sulen och nieman hie ze Munichen, weder „Wip, noch Man ze etlicher Hyrat dwingen.“ Ebenda.

99) Urkunde bei Bergmann nr. XLIII.

100) im J. 1296.

101) Stadtrecht heißt nicht etwa nur soviel als besonderes Gesetzbuch für die Stadt, sondern Befreiung von der Hörigkeit und deren Folgen und von dieser Befreyung war natürliche Folge Selbstverwaltung des Stadtvermögens, eigenes Regiment u. s. w. — Es ist interessant, daß die Volksvertretung in Engelland sich auf ähnliche Weise entwickelte, wie in Bayern.

102) Im Münchner Freibrief spricht Rudolf von der Treue, die die Bürger seinen Vorfahrern und ihm

Der Bauernstand, bei mäßigen Einkommen, entbehrte dieses Hebels und jenes Glückes: er blieb darum immer unterthänig in Bayern, 103) und dieser zufällige Umstand ward die Ursache, warum der Bauernstand nicht unter die Landstände kam, und daher die landständische Verfassung schon in ihrem Keime mit dem größten Gebrechen behaftet wurde, daß nämlich die vorzüglichste Klasse der Staatsbürger sich nicht selbst vorstellen durfte. Auch die kleineren Städte machten sich nicht so leicht frei von der Hörigkeit, und manchmal, obschon die Hauptstadt gutgesiegelte Briefe, hatten doch die Herzoge noch schlechteres Gedächtniß, und in der Noth wur-

---

gethan haben, und „och ihm und seinen Erben noch furbaz gethun mugen." Er gab die Freiheiten zur Blüthe der Stadt und „och si ihm dester baz gedienen mugen." — Auch sonst nahmen die Herzoge auf künftige Gefälligkeiten Rücksicht.

103) er konnte sich nicht unter die gefreieten Stände stellen. — Sonderbar ist es, vor dieser Befreiung der 3 Stände die Großen, (Bischöfe, Grafen, Ministerialen) welche durch ihr Gegengewicht gegen die fürstliche Macht das Volk schützten, Stände zu nennen. —

den selbst jene nicht geschont. [104]) Da dachte man auf Befestigung seiner Freiheiten.

Ingleichen manche Stifter hatten zwar gegen Geld oder ewiges Gebeth Befreiung von der Vogtschaft erhalten, [105]) und in guten Verbriefungen die Festsetzung dessen, was sie an Gaben dem Fürsten schuldig; aber auch gegen sie hielt man vieles erlaubt in der Noth, die man fast selber erzeugt. [106]) So gleichfalls des Adels Rechte, die aus dem deutschen Eigenthume von selber und natürlich flossen, betrachteten die Herzoge als unerklärbare Anmaßungen, für die es besonderer Titel bedürfe; sie wähnten, selbe zu achten, sich nicht schuldig: sie seyen die Herren. — Also vor Eingriff in seine

---

104) Beispiel der Herzoge in Niederbayern im J. 1295. die Urkunde bei Lang und Blondeau histor. bayr. Nachrichten s. 61.

105) Beispiele in den Mon. boic. IV. 299. 339. 451. VII. 157. VIII. 203. 541. X. 335. u. s.

106) Dies zeigen die wiederholten Befreiungen und öfteren Bestättigungen der Freiheiten, in denen auch von der Verletzung die Rede ist. Mon. boic. IX., 112. 113. 196. Noch 1304 wird das Kloster Formbach in Niederbayern befreit ab indebitis vexationibus, a quibuslibet steuris insolitis et inconsuetis. S. die Urkunde bei J. N. G. von Krenner Anleit. s. 2.

natürlichen oder ausdrücklich bestättigten oder erworbenen Rechte war kein Pfaff, Ritter oder Bürger sicher. Daher suchte ein jeder nach Mitteln, seine Rechte zu erhalten und nach dem Geiste jener Zeiten fand man dieselbe in Bünden mit seines Gleichen. 107)

Der Adelstand des bayrischen Oberlandes zuerst fand in der Herzoge Geldnoth hiezu bald die Gelegenheit.

In Oberbayern nämlich hatte Ludewig, der strenge Herr, seinen Söhnen Rudolf und Ludewig, nachmals der Bayer genannt, (er hat durch seine Thaten diesen Namen verherrlicht und damit seinen) das Herzogthum, aber auch viele Schulden hinterlassen. Anfangs regierte Rudolf allein. Dem minderjährigen Ludewig aber und seiner Mutter, der herzoglichen Wittwe, Mechtilde, war ein Strich Landes an der Do-

107) Diese Entstehung der bayrischen Landschaft, auf ähnliche Weise, wie das englische Parlament entstand, aus Föderationen, diesen Leitesatz in der Geschichte der bayr. Landstände, hat schon Aventin Ann. VII. 458. erkannt. Hinc (von der Erlaubniß der Bünde durch Otto) Taringiae, Hircinae, Leoniae. . . . conspirationes. Dies Wort war so wenig auffallend, als: Verschwörung: denn es stand für Geistes- oder Sinnesgemeinsamkeit und Zusammenschwörung.

nau und am Lech zum Genuß' angewiesen. Sie, eine verständige Hausfrau, verwaltete auch das angewiesene Land gut. Berchtold, der Schulmeister, ein armer, aber gegen Reichthum gleichgültiger Mann, den sie oder vielmehr sein Verdienst zum Propst von Dießen und dann zu ihrem Obersthofmeister erhoben, hat das Glück und Verdienst gehabt, ihr bei ihrem Staatshaushalte mit einfacher Redlichkeit und darum mit Erfolg zu helfen. Nicht so war's in des Pfalzgrafen, Rudolphs, Landen. Er herrschte weniger, als er vielmehr beherrscht ward durch Otto Krondorfer, seinen Rath, der von gemeiner Herkunft, aber hohem Verstand', in Red' und Geschäften gewandt und keck, nach Gold und Genuß begierig, bald des Herzogs Herz und des Landes Geld in Händen hielt. 108) Neben dem obersten Rathe fraß auch der Krieg aus des Herzogs Kassen; denn Rudolf lebte fast immer in Fehden. Vorerst der Rachekrieg gegen die Augsburger, darauf jener zu Gunsten seines Schwers, des erbärmlichen 109) Kö-

---

180) Aventin VII. 454. Am Ende wurden ihm die Augen ausgestochen und die Zunge ausgeschnitten.

109) Er verkaufte zuerst Deutsche um fremdes Geld in den Krieg. Das Geld behielt er, die Wunden sein Volk.

nigs Adolphs gegen Albrechten von Oestreich waren sehr theuer. Der letzte gieng nur aus, als sich der Pfalzgraf zur Zahlung großer Summen an Oestreich verband. 110) Der Krieg machte das Land arm, an Geld war Mangel, an Wucher nicht: Armen Grundholden, welche nichts hatten, that es der Pfalzgraf als Gnade, daß er nichts foderte oder doch Nachlaß gab. Das herzogliche Einkommen nahm sehr ab, der Aufwand zu, daher auch die Noth. Die Herzoge hatten schon mehrmals geholfen durch Verkauf und Verpfändung der Einkünfte von Klöstern oder ganzen Landgerichten. 111) Aber es war nur für den Augenblick; das neue Geld vergieng schnell; denn die Verwaltung blieb die alte. Da glaubte die herzogliche Mutter zu helfen, wenn die Verwaltung der Einkünfte ihrem Sohne, dem Pfalzgrafen, entzogen, getreuen Männern übergeben und nach und nach daraus die Schuldenlast erleichtert, endlich ganz abgenommen würde.

---

110) Adlzreitter P. I Lib. XXV. p. 700.

111) Beispiele in den Mon. boic. I., 417. 419. XI. 256. und Aventin VII., 455 ... cuncta oppignorata erant.

König Albrecht, ihr Bruder, in welchen sie drang, und der zu seiner Foderung an den Pfalzgrafen nicht gelangen konnte, folgt' ihrem Rath' und stellte mit des Pfalzgrafen Bewilligung den Wigelin von Traus an die Spitze der Verwalter. [112] Lang aber blieb es nicht so: dieses zeigt die Noth der Herzoge im dreizehnhundert und zweiten Jahre.

14) Rittertag zu Schnaitpach, Viehsteuer und erster Bund deren vom Adel in Oberbayern. Bestättigung der Steuerfreiheit. — Recht der Selbsthilfe.

Von den Leuten eine Steuer zu nehmen, war unräthlich und unrecht. Man glaubte, das Vermögen eines Mannes sey sein und nicht dem Fürsten, und war wach auf sein Befugniß: der Pfalzgraf hatte schon früher eine Steuer gefodert; vergeblich, man zahlte nicht [113]

In solchen Nöthen riefen die Herzoge, was sie lang nicht gethan, die Grafen, Freien und Dienstmannen, welche von je und als getreue Erbräthe den Herzogen, ihren Anherren in der Regierung beigestanden, „sie sollen rathen, wie zu helfen aus der Noth. Da ritten die Her-

112) Avent. VII. 455.
113) Aventin sagt dies ausdrücklich: Annal. VII. 454.

zoge: der Pfalzgraf Rudolph und Ludewig, der jugendliche Herr, dann die Grafen, Freien und Dienstmannen und alle Edle, die angesessen waren in dem Vizdomamt zwischen der Isar und der Donau und in dem Mütterlichen Lande zusammen, zu bescheidener Zeit, am Erichtag' in der Charwoche des Jahres 1302 nach Schnaitpach, einen bescheidenen Ort. 114) Es baten die Herzoge (sie hatten kein Recht) um eine gemeine Viehsteuer, welche der Adel erlauben soll zu nehmen von seinen Leuten. 115) Der Adel verließ das Land und die Herzoge aber auch sein altes Recht nicht. Neue und urkundliche Bestätigung war ihm einer Aufopferung werth. Fürder aber wollen die Grafen und Herren Belastung nimmer leiden, und verbinden sich dagegen alle für einander mit einem Eid. Dagegen ward von Rudolf und Ludewig für sich und ihre Erben beschworen und besiegelt „für das keine

---

114) S. Urkunde bei Bergmann nr. XLV.

115) ... das wir unserm lieben getreuen Graven, Freien „und Mitleuten und allen Edlen... die uns zu disen „Zeiten, durch ir treuen Willen, mit ainer gemainen Viehsteuer, die sy uns erlaubt haben „williglich und gütlich, zu nehmen von Iren „Leuten .... geholfen haben."

„Steuer zu nehmen an derselben Leuten „oder Gut oder an ihren Erben. Wollten sie „selbe nöthen zu einer Steuer, so sey dies ge„than wider Treu und mögen sie sich ver„binden nach ihrem gethanen Schwur, „den die Herzoge gut heißen, und ih„nen auch Andere beistehen. Daran „sei nicht wider sie gethan." 116)

Dies war die erste Einigung deren vom Adel und die Grundlage der landständischen Verfassung in Bayern. Das bayrische Volk hat aber damals Steuerfreiheit nicht erst erworben, sondern es ist blos bestätigt worden mit Brief, Siegel und Eidschwur, was es seit uralten Zeiten besessen und was man für blose Folge hielt aus dem Begriffe: Eigenthum. Obgleich aber die Einigung auf den Adel, gieng doch das Recht auf alle im Volk' und hatte der Adel, so wie aus der Landleute Gut genommen, so auch für deren Recht gesorgt. So hatten die Verbündeten durch ihre That das Volk vertreten: Landstände wurden sie aber damals noch nicht genannt; sie

116) ... und ist davon unser gueter Willen und Gonst dabey „das sich des yezo miteinander vereinet „haben und auch geschworen, rc. rc.

waren blos ein Stand des Landes und Verbündete für sich und zunächst für ihr Recht, und daher, weil die Herzoge handelten blos mit den Bundesgliedern, so war nöthig, daß sie alle, 117) aber unnöthig und unmöglich, daß ein Anderer, der außer dem Bunde war, Zutritt erhielt, und so war Oeffentlichkeit der Verhandlungen verhindert schon vom Anfang' an. Ohne Oeffentlichkeit ist keine Anstalt für das Volk, und zur Heimlichkeit ist kein Grund und kein Recht. Diese ist das Gift einer Volksvertretung: in Bayern ward deshalb das Volk gegen die Landschaft zuerst neidisch, dann argwöhnisch, zuletzt gleichgültig.

15) Erste, aber vorübergehende, Verbindung der Prälaten und Städte mit den Rittern in Oberbayern. — Regalien. J. 1307.

In der Schnaitpacher Bünde waren blos die vom Adel eines Theils des Oberlandes. Den Prälaten war die Religion ein Schild für ihre Freiheit, und sie hatten nicht Ursache gehabt,

---

117) So viel Verbündete, so viel waren Stimmen. Daraus erklärt sich das nachmalige Verhältniß des Stimmrechts; so wie der Umstand, daß sich die Landesrepräsentation auf eine so zufällige Weise und nicht nach einen Grundsatz bildete, alle Mängel der Landschaft erzeugte.

irdischen Beistand zu suchen. [118] Aber bald ergab sich der Ritter, Prälaten und Städte erste Verbindung.

Auf dem Tage zu Schnaitpach hatte man nämlich versäumt, der Schulden ganzen Bestand, Ausgab' und Einnahm' offen vorzulegen und darnach Abhilfe des Uebels zu thun. Darum, weil das Wichtigste nicht geschehen, stillte die bewilligte Klauensteuer wohl der Herzoge Wunsch, nicht die Noth. Sie bedurften bald wiederum neue Hilfe. Da, scheint es, haben sie geglaubt, sich großen Vortheil zu verschaffen, wenn sie geringhaltigeres Geld prägten. [119] Kein Regal aber, wenn es ein rechtliches seyn soll, ist zum Gewinne, das Münzen am wenigsten, [120] und da beym Umlaufe schlechter Münzen das ganze Land und ein jeder Stand betheiligt ist, so traten die

118) So auch Adlzreitter P. I. 700.

119) In dem, unten angeführten, Verkaufe der Münzstätten zu Ingolstadt und München bedingen sie sich „sulen die Pfenning, die man nu schierst vernewt, staet bleiben und geständig seyn bis „an unser yeder Tod. S. Bergmann Urkunde nr. XLVI.

120) Das Geld ist um ebensoviel weniger Geld (werth) als man Vortheil nimmt, und Vortheil nehmen von Münzen heißt: Abgabe nehmen von allen Waaren.

Ritter, Prälaten und Städte des oberen Landes zusammen, um den schädlichen Misbrauch zu hindern, und schon im fünften Jahr nach dem Schnaitpacher Tage [121]) gaben die Herzoge ihre Münzen zu Ingolstadt und München den Herren, den Prälaten, Grafen, Freien, Diensimannen, den Städten und Märkten, den Bürgern und Bauleuten und ihrem ganzen Lande [122]) gegen eine neue Hilfe. Dazu steuerten Prälaten, [123]) Ritter und Bauern

---

121) 1307 Mitwochs vor Valerian. S. Urkunde bei Bergmann XLVI. Münzstätten in Bayern waren ausser Regensburg, zu Schongau, München, Ingolstadt, Amberg, und für Niederbayern zu Oettingen und Straubingen. Durch den Schlagschatz, den die Herzoge alle Jahre zogen, gab ihnen das Münzen große Vortheile. S. Ritter v. Lang bayr. Jahrbuche S. 321. 372.

122) . . . „und überal allem unsern Land zu Bayern." Also allen Staatsbürgern, somit auch den Grundholden, welche (die Bauleute) auch ausdrücklich genannt sind; jedoch, des obigen Ausdruckes ungeachtet, wohl nur denen im Oberlande. — Wir haben hier den zweiten Fall, wo die gefreiten Stände für den nicht gefreieten Stand und für dessen Vortheile oder Rechte Sorge trugen.

123) J. N. G. v. Krenner S. 6. nennt nur die Städte, daß aber auch die Prälaten beitrugen, erhellet aus den Worten der Urkunde. Die Prälaten sind aufgezählet unter den Herren, dann heißt es: „Darum habent „uns die Herren . . gegeben, von dem „Rozze fünfzehen Pfennig u. s. w.

mit einer Viehsteuer, Städte und Märkte mit verschiedenen Summen, München allein mit 1000 ℔ Münchner Pfenning.

Diese Vereinigung der drei Stände war vorübergehend und beendet mit Erreichung des Zweckes; aber sie lehrte doch das gemeinsame Interesse und das Mittel, selbes zu schützen durch gemeinsame Kraft.

16) Des Adels Ansehen in Oberbayern. Thaidigung zwischen den Herzogen. 1310.

Bald nach diesem kam man weiter, Schritt um Schritt, aber bedachtsam, alte Verhältnisse und Rechte benutzend zu neuen Gelegenheiten. Rudolfs, des Pfalzgrafen verschlossenes Wesen, seine Undankbarkeit, mit der er die Mutter bezahlt, und sein Haushalt im Lande klangen nicht gut zu seines Bruders offener Munterkeit, und waren dessen rechtlichem Sinn' und feurigem Geist' entgegen. Ludewig, nach seines seligen Vaters Verfügung, [124]) begehrte die Theilung. Es entstand Zwist. Da wurden

---

124) S. die Urkunde nr. I. in der Geschichte des Hausvertrages von Pavia. Daß an dem Zwiste Rudolfs unordentliche Haushalt Ursache gewesen, zeigt auch die Theilung der Schulden. S. den Theilbrief in der Gesch. des Hausvertrages v. Pavia. Urk. nr. VI.

die Landherrn von Oberbayern, die Ministerialen, von alter Zeit her berufen zum Rath', oft auch zur Söhnung, aufgefodert von den Herzogen zur Thaidigung. Sie erließen den Schiedspruch und errichteten die Theilung des oberbayrischen Landes zwischen den Fürsten, ihren Herren. 125) So ward des oberländischen Adels Ansehen befestigt und vermehrt durch der Herzoge Zwiespalt.

17) Niederbayern, Zustand des Landes. Schuldenwesen der Herzoge.

Beinah' in derselben Zeit, wie in Oberbayern und auf dieselbe Weise, keimten die Landstände in dem niederländischen Herzogthume. Der Geist der Freiheit regte sich auch hier bei den Prälaten, Rittern und Bürgern und gewann Fortgang und Mehrung durch der Herzoge Noth. Denn der Aufwand im Frieden und Krieg war über alle Einkünfte. Heinrich (XIII.) hatte durch Verpfändungen vergeblich sich Hilfe gesucht; 126) das Einkommen wurde gemindert, Aufwand und Schulden nicht. Seine Söhne,

---

125) Ebendaselbst: Urkunde VI. u. VII. haben die Namen der Schiedsrichter. J. 1310.

126) S. die adversar. boic. ap. Oefele script. rer. boic. II. 316. 317.

Otto, Ludewig und Stephan waren immer die Herren ohne Geld und verschuldet den Bürgern in Regensburg, wo man sie einstmal ins Einlager gesteckt.[127] Hilfe suchten sie auf mancherlei Weise, Ordnung und Sparsamkeit nie. Darum war fruchtlos, daß sie nach ihres Vaters Beyspiel Revenüen verpfändeten, oder von ihren Gütern veräusserten,[128] noch auch war zuträglich dem Land', und ihnen, daß sie den Durchzug von Truppen durch das Land an Albrechten von Oestreich[129] und an den König Adolf bayrische Leute zum Krieg' um Geld verhandelten. Verflucht Geld thut nicht gut! Die Herzoge blieben arm. Da, obgleich, ein Jeder, ausser seinen herkömmlichen Vogt= Lehen= oder Grundherrlichen Abgaben, von Steuer frei und dies von den Herzogen anerkannt war,[130] glaub=

---

127 Im J. 1293. Einlagerrecht ist ähnlich unserem Wechselrechte.

128) Ausser den Beispielen bei Zschokke Geschichte v. Bayern II., 74, not. 58. der schon angeführte Verkauf des Marktes Ruemannsfelden. — Nebstdem waren sie auch mit Schenkungen freigebig, s. ein Beispiel bei Hund Stammbuch. II. 217.

129) Um 16,000 fl. rhn. Falkenstein III, 137 mit Bemerkung, was (leider) das Geld vermag.

130) S. die Urkunde bei J. N. v. Krenner l. c. S. 2. und 3. die Herzoge nennen die Steuern indebitas

ten diese doch, Noth kenne das Recht nicht und zwangen mehrmals zu Steuern, gegen die sie dann Siegel und Brief über alte Rechte leicht gaben oder erneuerten. Nur manche Prälaten gewannen es, daß sie frei blieben von diesem Drucke der Willkühr. 131)

Alles Vergeblich! das Geld vergieng, nicht die Noth. Ein fester Wille thut das meiste in den Finanzen: dieser fehlte den Herzogen, die durch theure Freudenspiele und eitle Entwürfe alle Hilfsquellen ausschöpften. Dem Herzog' Otto besonders ward der Glanz der ungarischen Krone ein schädliches Irrlicht, dem er nachlief. Zutheuer waren die Edelsteine dieser Krone und doch verloren! Denn der ungarische König kam heim

vexationes, in solita obsequia, steuras insolitas et inconsuetas. — Dann: subsidium, gratum subsidium, quod devoti cives his diebus exhibuerunt. Selbst die Otton. Handveste ist Beweis. Sie setzt Steuer als Kaufpreis, gegen welchen die Stände, wenn sie ihn geben, die Gerichtsbarkeit erhalten. Wer nichts gab, erhielt die Gerichte nicht. Man hatte also die Wahl. (Daneben viele Ausdrücke der Handveste, z. B. daß Edelleute... lieblich und williglich uns gegeben haben u. f.)

131) Steuern im Jahre 1295. 1304. 1309. Bei Lang und Blondeau Rel. I., 60. die Urkunden, dann bei Krenner l. c. die Befreiung der Geistlichkeit im Bisthum Regensburg.

in sein bayrisches Herzogthum, ohne Ruhm und Geld, mit Schulden und im Elend. Darauf der Rachekrieg gegen Oestreich ward zwar geführt mit Glück. Aber bei keinem Krieg' ist Glück; der Sieg gegen die Oestreicher, welchen die Herzoge dem Muth' ihres willigen Landvolkes verdankten, und selbst die reiche Beute am Inn bezahlten die Kosten nicht. [132]

18) Rittertag zu Landshut. Ottos Handveste, Steuerfreiheit, Gerichtsbarkeit, Recht der Selbsthilfe. 1311.

Otto, nach seiner Brüder Tod' allein Herr in Niederbayern, sann auf Mittel, Geld zu gewinnen, vielleicht um seine Schuldenlast zu mindern, vielleicht um die verlorne Königskrone zu suchen. [133] Daher berief er die Edlen des bayrischen Niederlandes nach Landshut, ihm zu rathen. Bestätigung alter Rechte und Handvesten und besonders der Streuerfreiheit mußte dem Adel erwünscht seyn, desgleichen Besitz der Jurisdiction in dem Maaße, daß das Landgericht von ihren Bezirken abgehalten, sie die

132) Falkenstein III. 145.

133) Andr. Brunner Annal. boj. P. III. S. 1025. Ungariae corona capiti ejus, non item animo exciderat.

Landherrn gleichsam selber Landesherrn und ungestört in ihrem Eigenthum wären. Für solchen Erwerb, es ließ sich vermuthen, würden sie selbst ausserordentliche Aufopferung nicht scheuen.

Daher am Veitstage des Jahres 1311 siegelte König Otto die große Handveste, 133 *) worin er sich nicht schämte, feil zu biethen den vorzüglichsten Theil seiner herzoglichen Pflicht, die Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der Gerichte, die zum Tode ziehen, als: über Todtschlag, Nothnunft, Strassenraub und Teuff: allen weltlichen Edlen, Pfaffen und Städten um eine einzige reiche Gabe, die sie von ihrem Vermögen und von dem ihrer und des Herzogs Grundholden zunehmen gestatten. 134)

133*) Sie ist in der Sammlung der landst. Freiheitsbriefe (1779) der erste Freiheitsbrief.

134) „. . Wir thun auch kundt, daß Edelleut, arm und reich, „wie sie genanndt sind, Pfaffen, Geistlich und weltlich, „umb die Gnad, als oben es verschrieben ist, die wir „ihnen gethan haben, lieblich und willigkleich „uns herwidergegeben habent und gestat, das wir von „allem ihr Gut und ir Leit Gut, zu ainmal „und zu diesen Zeiten allein, nemen sollen, „von jeglichem Gut. . . je von dem Schaff Waizen achzig Pfenning, von dem Schaff Rocken sechzig Pfenning . . . Wir wollen auch das man das Gut abnemen sol, von dem Widemb, die die Pfaffen bawen, „als oben ist geschrieben. . . Wir haben auch beschaiden,

„Für das aber, so spricht der Brief, sollen sie „ledig gesagt seyn, ewig ähnlicher Käufe und „der Steuer und sollen sie und ihre Erben „das obenverschriebene Recht ewiglich haben. „Es haben auch alle die Landherrn, Grafen, „Freien und Dienstmannen vor dem Her„zog geschworen einen Eid, mit dessen Wil„len, daß sie einander geholfen seyen. 135) „Wenn der Herzog oder seine Amtleute sie an „diesem Rechte kränken, dann sollen sie „sich des wehren selbst oder sich hal„ten an einen andern Herrn und hel-

„allen unseren Dienstmann, besonders was ir „jeglicher mit sein selbs Pflug bauet zu seinem Brod, „so sol uns nichts von gefallen."
Die Urkunde zeigt, 1) daß die Gabe freiwillig und nur einmal war, 2) daß sie nicht blos von den Grundholden, sondern auch von den Grundherrn gereicht war, was man meist übersieht, 3) daß der Herzog sich auch beschied, nicht unbedingt an seinen eigenen Grundholden (den landgerichtischen Unterthanen) zu nehmen, welches letztere selbst J. Nep. v. Krenner Anleit. S. 33. nota läugnet. Denn daß oben unter „Dienstmannen" die Grundholden gemeint seyen, deuten die Worte.

135) Ein eigener Bundesbrief liegt nicht vor, und wird sich nicht finden. Die Handveste vertritt zugleich selbst des Bundesbriefs Stelle, denn, weßhalb sollte sie denn von 70 Geschlechtern und 19 Städten unterzeichnet seyn?

„fen durch fremde Hilfe gegen den „Herzog und er soll dies ihnen, ihren „Helfern, ihren und deren Erben „nicht entgelten lassen an ihrer „Treu.[136] Auch an alle Städte, welche die „Steuer reichen, soll die Handveste gehen und „soll dann alles Volk schwören, darauf zu „halten und auch einander geholfen zu seyn, „wenn der Herzog oder seine Amtleute dieselbe „überschreiten.[137]

Solche Befugniß ist furchtbar und ein Unglück, wenn sie geübt wird. Aber in der damaligen Zeit war noch keine Verfassung gegeben, welche einen festen Damm gegen Ueberschreitung der gegründeten Rechte gesetzt, und deren Sicherung in ihr selber getragen hätte. Daher glaubte man damals, seines Rechtes müße man sich wehren dürfen; darum sey es ein Recht: die Schuld komme nicht auf den, der

---

136) Auch den Vasallen- und Ministerial-Pflichten soll der Bund nicht schaden.

137) .. Wir wollen auch, das man dies Handfest oder ain „notl der Handfest an allen Stetten laß, do man die „Steuer abnimmt, und sollen dann arm und reich schwö„ren, dasselb zu behalten und auch einandergehol„fen zu seyn, ob von uns oder unsern Amtleuten das „nicht wird überfaren.“

sich helfe, sondern auf den, der ihn hiezu zwinge; und der Fürsten Wort müsse so sicher seyn, daß Selbsthilfe nie eintretten könne. — Die Ottonianische Handveste ist mit Recht berühmt geworden, und obgleich nicht der Anfang der Rechte des bayrischen Volkes, [138] doch als die erste von dem Herzog' anerkannte Einigung der Ritter in dem niederbayrischem Herzogthum' und als deren Zusammentritt mit den Städten desselben Bezirkes, sodann wegen des vorzüglichen Rechtes, das durch sie an die Stände gekommen, ewig denkwürdig.

Die sämmtlichen Genossen des Ritterbundes, dann mit ihnen die vereinten Städte des bayrischen Niederlandes, die sie in ih-

---

138) Mit Unrecht betrachtet man die Otton. Handveste als die erste Urkunde der bayr. Volksrechte, und gleichsam als magna charta, — wie weit stehen beide von einander!!! Daß auch schon frühere Handvesten gegeben waren, sagt die Otton. Handfeste selber: „Wir wollen „auch, heißt es darin, daß die Handvest „kainen andern Handtvesten, die wir ehe „haben gegeben, kainen Schaden thu', „noch das der Kauf an ir alten Rechten, „über Leut, über Gut, kain Schad an ichte sey, „wann wir je die damit nicht abnehmen noch ringen „an ir Dorfgrichten, Grafschaften, und allen „andern ir Rechten, noch halt an den Rechten, die wir in nu von newen dingen haben gegeben".

ren Bund aufgenommen, 139) lößten die Gerichte aus nach der Handveste Feilschaft, 140) in allem siebenzig Geschlechter und neunzehen Städte. 141) Weniger willig waren die Prälaten:

---

139) Aventin VII. 459. Undeviginti quoque urbes atque oppida, ab hisce nobilibus in societatem ascita sunt. Also schon im Jahre 1311 eine Verbindung der Städte mit dem Adel, die man bisher übersehen hat.

140) Es ist aber aus früher angeführten Beispielen und aus den sub 138 angezogenen Worten der Handveste selbst klar, daß die Entstehung der ständischen Gerichtsbarkeit nicht ihren Anfang, sondern blos ihre Erweiterung durch die Otton. Handveste erhalten habe.

141) So wie viele Publicisten alles aus der Ottonian. Handveste ableiteten, so haben andere, welche die ständischen Rechte umstürzen wollten, geglaubt, das Fundament zu untergraben, wenn sie die Otton. Handveste als einen blosen Entwurf, der nie zum Vollzug gekommen sey, erklärten. (z. B. die pfälzischen Räthe auf den Oberpfälzischen Landtagen 1545. 1546. 1547.) Daß aber dieselbe wirklich zum Vollzug gekommen, beweisen: 1. Eine neue Handveste vom J. 1315, ausgestellt von Ludewig den niederbayrischen Ständen, wo er sagt: „daß die Handveste der grosen Handveste, die über die Gerichte gegeben ist, kein Schad sei. S. Specim. diplomat. bavar. ap. Oefele II. 131. 2. Der im J. 1313 mit dem Bischofe von Regensburg geschlossene Kaufvertrag, wo Otto sagt, daß er die Gerichte den Bischofen gegeben habe gegen erhobene Steuer. 3. Der Quittbrief für das Kloster Ebersberg ausgestellt von Rudolf und Ludewig über

da vergaß der Herzog, daß ein Kauf frei seyn müsse, und ließ die Steuer eintreiben mit Ge-

---

geleisteten Kaufpreis und darum gegebene Gerichte bei Lang und Blondeau Rel. I. p. 62. — 4. Dann Herzogs Ludewig Befehl für das Kloster Au, worin ebenfalls die Zahlung des Gerichtskaufpreises einbekennt ist. Mon. boic. I. 234. 5. Auch die Handveste von 1322 oder der 2te Freibrief in der vulgären Sammlung der Freiheitsbriefe (1779) bestättigt dem Adel ꝛc. die Rechte aus der Otton. Handveste ausdrücklich. Schon J. N. v. Krenner Anleit. S. 67, hat diese wirkliche Vollziehung der Otton. Handveste bewiesen. Ich stimme mit ihm auch überein, wenn er annimmt, nur wer die Handveste ausgebracht (den Kaufpreis gezahlt) habe, habe die Gerichtsbarkeit aus der Handveste (daß sie aus anderm Titel möglich sey, lehrt die Geschichte). Denn die Handveste ist ein Anerbieten der Gerichtsbarkeit zum Kaufe. Nur wer den Kaufpreis bezahlt hat, kann die Waare, dazu machte König Otto seine Pflicht, fodern. — (J. N v. Krenners Abhandlung über die Land-Hofmarks- und Dorfgerichte p. 39.) Es fragt sich aber, wer hat die Handveste ausgebracht? — Aventin nennt 70 Geschlechter (gentes) und 19 Städte, die sich mit ihnen verbündet. Hier aber wirft J. N. v. Krenner Anleitung S. 14. dem Aventin einen großen Irrthum und einen unverzeihlichen Leichtsinn vor, in dem er statt der Handfeste von 1311 den Bundbrief vom J. 1347 in Händen gehabt, und diesen mit jenem verwechselt habe. Der Vorwurf, dem Aventin gemacht, ist sehr groß und der Umstand wichtig. Hat Aventin richtig gesehen, so fällt die erste Verbindung der Städte mit dem Adel in dem Niederlande schon ins Jahr 1311. und haben 70 Geschlechter und 19 Städte die Jurisdiction gekauft,

walt bei Leuten der Pfaffheit. Drob ward Tumult im Land'; aber bald schien den Prälaten

---

wie sie angebothen war durch Ottos Handveste. — Hat aber v. Krenner recht, so soll vom Verein der Städte und des Adels in Niederbayern vor dem J. 1347 keine Rede seyn und haben nur jene die Jurisdiction aus der Handveste, welche neben der Handfeste, die ihr Ahnherr oder Vorbesitzer oder sie unterzeichnet, noch besondere Quittbriefe über die ausgebrachte Handveste vorbringen können. Ich kann J. N. v. Krennern aber nicht beistimmen. Denn der Vorwurf, den er dem Aventin macht, wenn er selben nicht zur Evidenz nachweiset, ist desto weniger zu berücksichtigen, je mehr man sonst dem Aventin folget, und je gröber der Irrthum ist, den er enthält. v. Krenner kann aber auch in der That den Irrthum nicht beweisen, sondern der Einwurf, den er macht, beweiset vielmehr gerade Aventins genaue Durchsicht der Namenliste in der ihm von Aug. Kölner übergebenen Urkunde. Er sagt nämlich; S. 16. Es sey unmöglich (?) daß von 98 Individuen, nach 36 Jahren noch 95 am Leben seyen und doch kommen im Bundbriefe vom J. 1347, alle, bis auf einige wenige Namen und in derselben Ordnung (?) vor, welche Aventin als Ausbringer der Otton. Handveste angegeben habe. Nur habe Aventin die Individuen eines Geschlechtes, die im Bundbriefe vom J. 1347 getrennt vorkommen, zusammengefaßt, weil er von der Idee ausgegangen, daß Geschlechter die Gerichtsbarkeit gekauft haben. Aber 1) zähle ich 7 Namen in Aventins Verzeichniß, welche im Bundbriefe von 1347 nicht vorkommen. 2) Aventin setzt, wie Krenner sagt, fünf im Bundbriefe von 1347 nicht erscheinende

gerathener, über den Vortheil die Würde zu vergessen, und schon im folgenden Jahre ward

---

Geschlechter bei. Hätte Aventin, dieser Annalist, nicht einmal die Urkunde angesehen, die ihm gegeben wurde? War es ihm blos um die Namen zu thun derer, die etwas unterzeichneten, nach dem Aventin gar nicht gefragt hätte? — Hätte Aventin blos unbedachtsam Namen abgeschrieben, so hätte er sie unverändert geschrieben. v. Krenner kann auch nicht erklären, wie dieser Zusatz entstanden seyn soll. Dieser Umstand zeigt gerade, daß die Liste Aventins und jene vom J. 1347 zwei sehr verschiedene seyen. 3) Diese Verschiedenheit ist noch klarer aus dem Umstande, daß in dem Namensverzeichniß, das sich auf die Otton. Handveste bezieht, nach Geschlechtern gezählt ist, und da die verschiedenen Individuen eines Geschlechtes beisammenstehen, dahingegen im Bundbriefe nach Individuen gezählt, und auf das Geschlecht nicht Rücksicht genommen ist. Dies beweist für die Aechtheit der beiden Listen; denn im Bunde ist jedes einzelne Glied gezählt: im Verzeichniß der Gerichtskäufer aber mußten die Geschlechter als Käufer aufgezählt werden, weil nur sie die Besitzer der Güter waren, auf welche sich die Gerichtsbarkeit bezieht. 4) Auch sind die beiden Verzeichnisse gar nicht gleichlautend. Das Verzeichniß, das Aventin liefert, enthält Vornamen oder Beisätze, die der Bundbrief vom J. 1347 nicht hat z. B. nr. 22. 24. 29. nach der Uebersicht bei Krenner Urkunde nr. III. oder die Namen sind ganz anders geschrieben z. B. 46. 47. 49. 50.... 5) Selbst die Ordnung der Namen ist nicht ganz dieselbe in den beiden Verzeichnißen, obgleich, wenn sie dieselbe wäre, dies dadurch, daß Herkommen eine solche Ordnung bestimmte, zu erklären wäre. Bei den

gethaidigt zwischen dem Herzog' und Conrad, dem Bischofe von Regensburg: „Wie den welt-

---

Städten ist ein bestimmter Rang unzweifelhaft. Daher diese nach vielen Jahren in derselben Rangordnung aufgeführt seyn konnten. — Es ist viel sicherer anzunehmen, daß sämmtliche Niederbayrische Adelsgeschlechter, 70 an der Zahl, die Handveste ausgezogen. Dies beweißt sich daraus, daß 1. sich nach Besag der Handfeste alle Edle des Niederlandes verbunden haben, das aus der Handveste fließende Recht zu schützen. Wozu ihre Verbindung, wenn sie das Recht nicht erworben hatten? 2. Ingleichen erhellet, daß sie die Städte der Niederlande sämmtlich zum Bunde eingeladen, aus der Handfeste selbst, und auch Aventin sagt dies. Weil aber alle Städte Niederbayerns Antheil nahmen, so ist freilich erklärbar, warum die nämlichen Städtenamen im Bundbriefe von 1347 vorkommen, weil eben daran bekanntlich auch alle Städte von Niederbayern Antheil nahmen. 3. Der Freiheitsbrief vom J. 1322, in der vulgär. Sammlung, der 2te, betrachtet die Rechte aus der Otton. Handveste als Rechte für das ganze Niederbayrische Land. Eben so der 3te Freiheitsbrief und die folgenden. 4. Diese unsere Meinung bestättigt ein sehr altes, mit Noten von Adlzreitters Hand versehenes Mss., welches bei den Carmeliten zu Straubing lag, und wovon ich eine Abschrift besitze. Darin ist der Steuer erwähnt und gesagt: sie sey „gelegt worden auf aller, Geistlichs und Weltlichs Güter . . . dergleichen auf aller, Graven, Freyen, Edlen, Burger, Pauren, Arm und reich Güter . . . soviel die obbenannten König Ott, auch Heinrich und Ott in Niederbayern, der Rentamt Landshut und Burkhausen zu Irm Tail Ingehabt." —

„lichen Edlen und den Städten, so ward geschichtet, „gebühren auch dem Bischof' und sei„ner Pfaffheit die Gerichte über die Leute, die „die Steuer getragen haben; wo aber die „Steuer nicht abgenommen worden, da bleiben „die Gerichte dem Herzoge. Steuer werde von „der Geistlichkeit nimmer gefodert. Das alles „bleibe stät und unzerbrochen." 142) Dem Regensburger Bischofe folgten die übrigen Prälaten nach; 143) Otto aber genoß nicht viel von dem unverdienten Gelde, er starb noch im selbigen Jahre.

Wir mußten daher dem Aventin mit gutem Grunde auch hier folgen. —

142) Im Anhange der Sammlung der Freiheitsbriefe Urkunde nr. I. vom Lorenztag 1312.

143) So Augustin Kölner. S: die angeführte Sammlung nach nr. I. des Anhangs.

Zweyter Abschnitt.

Die Zeiten Ludewigs des Bayern.

(Jahr 1312—1347.)

1) Weitere Bünde. a) im Oberlande. Ritter- und Städtetage. 1312 bis 1319.

Durch den Schnaitpacher Tag in den oberen und durch des Königs Otto Handfest' in den niederen Landen war der Grundstein zur Landständischen Verfassung gelegt: denn die Bünde wirkten für die Erhaltung und Erweiterung der Rechte des Adels, der Prälaten und der Städte vortrefflich. Die meisten von ihnen waren durch die Uebung der Gerichtsbarkeit ungestört in ihren Bezirken und dadurch in Behandlung ihres Eigenthumes unabhängig vom Landgerichte. Die Steuerfreiheit war durch die wiederholten Handfesten unantastbar geworden. Daß der Herzog nur mit der Stände Bewilligung besteuern konnte, kam auch dem Bauernstand' und in den bayrischen Niederlanden selbst den herzoglichen Grundholden zu gut und was das meiste war, durch die Natur der Eidgenossenschaft und der Herzoge Bestätigung hatten die Eidgenossen das Recht, sich zu versammeln nach ihrem Willen und die Mittel zu suchen zur Erhaltung ihrer Rechte, selbst durch

fremde Hilf' und mit Gewalt.[144] Bei solch glücklichem Keime schoß die Pflanze keck empor. Ritter und Städte lernten die Mittel, ihr Recht zu behalten und zu erweitern, und stärkten sich durch Anstalten, in der Noth durch Waffen und durch wiederholte Bünde, die sich gestalteten nach den verschiedenen Theilen, in welche das Land zerfiel, und in den Zeiten Ludewigs, des Bayern, föderte im Oberlande Anfangs der Herzoge Bruderzwist, dann Ludewig's freiwillige Begünstigung der Städte und Stifter und in Niederbayern der Herzoge Willkühr die weitere Ausbildung der landständischen Rechte und Verfassung.

Die Theilung des Landes von Oberbayern war zwischen Rudolf und Ludewig die Ursache dreyjährigen Haders und der Verwüstung im Lande. Da auf ihrer Edlen und Räthe Ansinnen, warfen die Brüder ihre Theile wieder zusammen;[145] aber nur ihre Länder, ihre Herzen nicht, waren

---

144) England war auf ähnlichem Wege ein Jahrhundert vor in der Freiheit. Es wäre gut, wenn es nun nicht weiter vor wäre. Ja es scheint, England und die Staaten des Continents seyen nicht einmal mehr auf demselben Wege.

145) Im J. 1312. S. die Urkunde in der Geschichte des Hausvertrages v. Pavia nr. XIII.

verbunden. Rudolfs Neid mocht' es nicht tragen, daß seinen jüngeren Bruder, Ludewig, größere Liebe des Volkes, Kriegsruhm und bald auch die Krone der Deutschen schmückte.[146] Die Brüder waren sich nimmer gut. Versuch zur Sühnung ward von Edlen und Städten mehrmals gemacht: so im J. 1315 am Freitag nach dem Feste der heiligen Kreuzerfindung zu München, um welche Zeit alle Edle, Städte und Märkte des Oberlands auf einem Tage sich schworen, gegen den der beiden Herzoge zu seyn, der die Thaidigung überfahre.[147] Aber der Zwist ruhete doch nicht: dessen ist Beweis, daß im selbigem Jahre[148] König Ludewig

---

146) J. 1314.

147) Ueber diesen Ritter- und Städtetag S. die Urkunde nr. XV. in der Geschichte des Hausvertrages v. Pavia, 45.... „Wer auch unter uns beiden die „vorgenannte Tädigung fürbas überfuere, so sullen „alle Edelleute, Dienstmannen, Purg und Stet und Märkte, „und alle in dem Lande gesessen sind oder dazu gehörent (Landsassen) dem andern beholfen seyn.. und haben „auch dis alle unsere vorgenannt Leut, „Edel und Unedel geschworen.." Auch hier ein Beispiel einer Vereinigung der Städte mit dem Adel lange vor 1347.

148) 1515 die Urkunde vom Samstag vor Magdalena bei Bergmann nr. LI. Es war ein Bundestag des Adelstandes mit nur einigen Städten des Oberlandes.

den Edlen des Oberlandes und den Städten: München, Ingolstadt, Wasserburg, Weilheim und Landsberg, die zur Stiftung der Sühne verbunden und dem Ludewig geneigt waren, versprach, sich mit seinem Bruder nicht zu berichtigen und zu vereinen, er nehme sie denn „mit„samt und alle insgemein, die in ihrem Eid' „und in ihrer Einigung sind, in die „selbe Berichtigung und Sühne, und was sie „gethan, gelte gethan als zu des Landes Wohl', „und sollen sie das nicht entgelten."

In Rudolfen erlöschten aber die Leidenschaften erst mit den Kräften seines Körpers.[149] Endlich der Regierung und des Hasses gegen sein eigenes Haus müd,[150] übergab er das Land für die Dauer des Kriegs mit Oestreich an seinen Bruder Ludwig, zufrieden mit dem Genuß jährlicher Einkünfte und geringem Vorbehalt', alles nach dem Schiedsspruche der sieben Edlen,

149) Er selbst „wenn wir leider von Chrankheit unseres Libes „ihm (König Ludwig) nicht wel gehelfen megen mit unseres selbes Libe. (im österreichischen Krieg) Urkunde vom J. 1317 nr. XVIII. in der Geschichte des Hausvertrags von Pavia.

150) ... Daz wir Herzog Rudolf haben angesehen der Arbeit, die unser lieber Bruder der vergenannt Chünich Ludewig lidet von des Riches." Ebenda.

an welche die Herzoge die Thaidigung der Sache gelassen.[151] Als der Pfalzgraf schon im 2ten Jahre darauf sein Leben endete, war Ludewig, der König, allein Herr in der Pfalz und in dem oberländischen Bayern.

2) b) in Niederbayern. Ritter- und Städtetage. Einfluß der Landstände auf Krieg und Frieden. 1312 bis 1321.

In Niederbayern hatte Herzog Otto, der ungarische König (er gab den Titel nicht eher auf als seinen Geist) ein Kindlein: Heinrich genennt, hinterlassen und auch seines Bruders Söhne: Heinrich und Ott waren nicht vogtbar. Auf seinem Sterbbette zwar hatte er den Bürgern von Landshut und Straubing, welche Städte vielleicht dazumal schon wegen dräuender Gefahr unter sich und mit anderen im

151) J. 1317. S. Geschichte des Hausvertrages von Pavia Urkunde nr. XVIII. u. XX. Die Schiedsprüche überhaupt erlassen regelmäßig die Edlen und wenn zwischen Fürsten ein Vertrag geschlossen ward, übernahmen sie die Garantie. Dieser damals in allen Ländern übliche Gebrauch der Warranden rührt von den Lehensverhältnißen her und gab zu den nun üblichen Garantien der Friedensschlüsse durch andere Mächte Veranlassung.

Bund',[152] aufgegeben, die Vogtschaft über die unmündigen Prinzen an keinen andern als an den erlauchten Herrn, den König und Herzog Ludewig zulassen. Als aber Otto seine Augen und sein Leben geschlossen, ward Unruh' im Lande. Denn Viele vom Adel des Niederbayrischen Herzogthumes glaubten sich gekränkt, weil sie bei der Vormundschaft übergangen worden, und suchten dieselbe an Oestreich zu bringen.[153]

---

152) Der Bundbrief dieser Städte mit dem Pfalzgrafen Rudolf setzte ihren Verein schon voraus.

153) Mannert: Kaiser Ludwig IV. S. 76. u. f. stellt das Verhältniß dar als ein Widerstreben der Städte gegen den Adel und nennt den Niederbayrischen Adel insgemein als unzufrieden über jene Verfügung. Allein über eine solche Widersetzung des Adels und Bürgerstandes bei jenem Verhältniß ist keine Spur in den Urkunden. Auch waren nur 2 Städte des Niederlands, die sich um die Sache annahmen, und auch, daß nicht alle vom Niederbayrischen Adel unzufrieden waren, sondern der Adel selbst theils für Ludewig, theils wider ihm partheiet war, ist gewiß. Das schon angeführte, früherhin bei den Carmeliten zu Straubing aufbewahrte und von Adlzreitter benutzte alte Mss. sagt zwar gar: die Landschaft in Niederbayern habe sich zu Herzog Friedrich und Leopold von Oesterreich verbunden; aber die ganze Geschichte, dann die Vertragsurkunde deren vom Adel mit Oestreich selbst, wo die Bundesglieder genannt sind S. Specim. diplom. bav ap. Oefele II. 126, beweißen, daß nicht alle vom Adel gegen Ludewig waren.

Die Städte Landshut und Straubing nnd die Edlen, welche dem letzten Befehl' ihres Herrn und dem Könige Ludwig treu geblieben, wurden von den Räthen der minderjährigen Herzoge gedrückt durch Foderungen, Gewaltthaten und Eingriffe aller Art.[154]

In solcher Noth und gegen unerlaubte Gewalt halfen sie sich, die Treu gegen ihre Herren und ihr Recht zugleich bewahrend, durch eine Eidgenossenschaft, welche aufgerichtet ward von den Städten Landshut und Straubing mit andern Edlen und Gemeinen[155], und stärkten dieselbe durch einen Bund mit dem Pfalzgrafen Rudolf.[156] Dieser versprach, „sie und ihre Eidgenossen zu schirmen gegen ungerechte Begehren, „sie, ihm geholfen zu seyn in allem Ding. Hilfe „gegen Herzog Ludwig aber ist ausgenommen, „desgleichen, welche der Treue schaden mag gegen „ihre rechte Herren. Wenn diese Vogtbar sind, „ist die Bünde ab von selber."

---

154) „So than Unrecht, Vorderung und Gebresten, davon Herrschaft und auch das Land wohl verderben mochten." Spec. diplom. bav. ap. Oefele II. 128.

155) Also Tag einiger Ritter mit einigen Städten.

156) Im J. 1313 Erichtag nach St. Pancrat. Spec. dipl. bav. ap. Oefele 127. ohne Ort.

Noch im nämlichen Jahre ward dieselbe Bünde von denselben Städten und ihren Genossen auch mit dem Herzoge Ludewig und dem Pfalzgrafen Rudolf errichtet und erneuert, [157] und an diese Fürsten nach des seeligen Herrn Otto, des ungarischen Königs, und des verstorbenen Herzogs Stephans Geheiß die Vormundschaft über die unmündigen Herzoge und die Pflege des Landes übertragen. —

Unterdessen zogen die Oesterreicher mit ihrer Streitmacht das Land herauf: aber nicht weiter als bis Gamelsdorf, einem Dorf' an der Isar. Da schickte sie Ludewig wieder heim [158] und übernahm sodann die Vormundschaftliche Regentschaft über das Herzogthum seiner Vettern. Allein in diesem Landtheile Bayerns waren große Schulden, und Vesten und Gefälle verpfändet. Daher selbe zu lösen und sich die

157) Abermals Tag einiger Ritter und einiger Städte. Landshut am Magdalenentag. Spec. diplom. bav. ap. Oefele II. 128. 129. Beide, vom älteren v. Krenner (in der Tabelle der Landtage) nicht genannten Föderationen beweisen abermal die Meinung, daß erst im J. 1347 die Verbindung der Städte und Ritter geschehen, als irrig. — In beiden Föderationen steht Landshut an der Spitze.

158) Am 5. November 1313 geschah die siegreiche Schlacht. Spec. diplom. bav. ap. Oefele II. 126.

Kosten zu ersetzen, welche der Krieg wegen seinen Vettern ihm verursacht, bat Ludewig um eine Viehsteuer in ihrem Herzogthume. Auf St. Johannestag zu Sonnenwenden des Jahres 1315 zu Regensburg ward ihm von den Herzogen,[159] von Grafen, Edlen und Bürgern des Niederlandes mit gutem Willen gestattet,[160] diese Steuer zu nehmen von Allen in den niederen Landen, von Grafen, den Edlen, Städten und Armen und schworen die Verbündeten dem König, Herzog Ludewig, geholfen zu seyn

159) In welcher Eigenschaft die Herzoge hiezu willigten, könnte zweifelhaft seyn. — Als Herzoge, weil das Volk nicht ohne die Herzoge einem andern Herrn Steuer bewilligen konnte, oder als Grundherrn ihrer Holden, welche auch die Steuer geben mußten! — Der Beweis also, den J. N. v. Krenner Anleitung zur näheren Kenntniß der bayr. Landtage nr. 34 aus diesem Umstande dafür nehmen will, daß die ständische Steuerbewilligung nicht auf die herzoglichen Grundholden gehe, steht noch im weitem Felde.

160) „Graven, Freien, Dienstmann, Ritterleut, Burger und gemeiniglich arm und reich." Daß die Armen die Grundholden hießen, ist bekannt. Man nahm also an, daß der Wille der Landstände auch ihre Bauern verbinde. S. die Urkunde in Spec. dipl. bav. bei Oefele II. 131. 132., daß die Steuer gegeben ward für die niederbayrischen Herzoge zur Schuldentilgung und zum Kostenersatz für Kaiser Ludewig, sagt eben diese Urkunde und das oben angezogene Mss.

zu deren Beitreibung. Im Uebrigen sollte von diesem Tag' an der Haß getilgt seyn, welchen die letzte Fehde gebohren undals der schöne Friedrich von Oestreich das Kriegsfeuer nach Bayern trug, fanden bald des Königes Ludewigs Vettern sich und ihrem Hause gerathener, fest aneinander zu halten. Daher im Jahre 1319 zu des Mayen Anfang' auf einem Rittertage zu Landshut schlossen die Herzoge Heinrich, Ott und Heinrich der junge, und die Ritterschaft zu Niederbayern auf zwei Jahre einen Bund mit Ludewig, einander geholfen zu seyn in jeglicher Gefahr, ausgenommen nur sind im Bunde der König von Böhmen und der Herzog von Kärnthen, denen die niederbayrischen Herzoge durch Eide, wie sie wörtlich dem Bundbrief' eingerückt sind, schon früher zugethan waren. Treulich zogen sie ihrem Vetter, dem Könige Ludewig zu, als er sein Heer gegen Oestreich führte in jenen Krieg, dessen Elend vergessen worden ist über den Sieg bei Ampfing und besonders durch das Beispiel des Edelmuthes, auf welches man sich gern berufet, um: deutsche Treue zu loben.[160*] Dadurch hatte der Bayer

160*) Dieser Krieg ist in moralischer Rücksicht so sehr merkwürdig! Als nämlich der Schweppermann

bewiesen, daß er ein wahrer deutscher König sey. Nicht gleicher Ruhm zierte seine Vettern, die Herzoge in Niederbayern.

3) Willkühr der Herzoge in Niederbayern. Der Prälaten Widerstand. 1322. 1323.

Im Anfange des Siegesjahres von Ampfing hatte der König Ludwig seinem Vetter dem älteren Heinrich, der nun vogtbar geworden, die Regierung über das Niederländische Bayern und die Mundschaft über die übrigen Prinzen überantwortet. Das Land war überaus verschuldet, Edle und Bürger in Menge hatten von den jungen Herzogen oft gegen kleine Summen, welche halfen nur zur Zehrung auf wenige Tage, Verschreibungen und Pfandbriefe in Handen,[161] und der Prinzen und der Prinzessin Beatrix Heurathsgut mehrten die Ausgaben.

Ritter und Städte, obgleich Steuerfrei und der Prinzen oder der Prinzessinen Heurathgut zu legen nicht schuldig,[162] erkannten

dem Ludwig die Kaiserkrone gewann, ward er dotirt mit einer — Eidotter. Für die Lehre der Dotationen ist dieses Beispiel ein großer Beitrag. Aber unsre Zeiten! — O ewig grüner Kranz der Griechen!

161) Beispiele in den Adversar. boic. ap. Oefele II. 315.

162) Die Herzoge erkannten dies an in dem ausgestellten Freiheitsbriefe, welcher der zweite ist in der vulgären

doch, daß billig, ein Jeder helfe in des Fürsten Nöthen. Sie bewilligten daher den Herzogen eine ziemliche Klauensteuer, die ein jeder Graf, Edle, Dienstmann, Pfaff und Burger, reich und arm, in dem niederländischen Herzogthume von seinem Vieh' entrichte. Dagegen bestätigten die Herzoge des Landesfreiheiten, besonders die große Handvest' Ottos, sagten das Land ledig von aller Steuer, auch von der Ausbringung des Heurathgutes, wie billig, und versprachen nun, wohl weil sie früher gegen des Landes Freiheiten ihre Minderjährigkeit vorgeschützt,[163) „daß Erbhuldigung nicht eher als nach „Bestätigung der Landesfreiheiten „solle gefodert werden. Wenn sie dawider thun, mag alles Volk wider „sie aufstehn."

Bei diesen Bewilligungen aber waren die Prälaten nicht gefragt worden und die Ritterschaft konnte zur Last der Geistlichkeit nichts, nur sie selber, so wie jeder allein für sich, konnte bewilligen. Daher Adel und Städte und deren Leute gaben willig: als aber die Herzoge auch

---

Sammlung. Dort auch die Bewilligung; damit übereinstimmend das obenangeführte Mss.

163) Dessen findet sich Spur im Eingange der Urkunde.

von der Pfaffheit und deren Leuten die Steuer hoben, schriee sie, daß man ihre Rechte überfahre und suchten Hilfe gegen die Willkühr. Die Prälaten des Landes, der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Regensburg, Passau und Chiemsee und das Kapitel zu Freysing vereinigten sich und legten die Herzoge und das Land in den Bann. Das Beten und Singen, aller Gottesdienst ward verbothen. Dazumal aber sehnten sich die Leute nach der Kost der Seele mehr, denn nach der des Leibes: der Trost der Religion galt über alles. Es entstand Gährung und Unruh' im Volk' und schon im nächsten Jahre mußten die Herzoge demüthig bitten um Aufhebung des Bannes und versprechen[164] „der Pfaffheit und ihrer Leute Gut mit „unbilliger und ungerechter[165] Foderung „fürbas nicht zu belasten bei Strafe dreifachen „Ersatzes dessen, was sie abgenommen." Dieser Freibrief ward vom Könige Ludewig vermittelt und bestätigt.[166]

164) „Gott ze Pezeruug und Ergetzung."

165) Diese Worte sind in einer Urkunde, nach Kölners Zeugniß, größer geschrieben. S. Oefele II. 140.

166) Im J. 1323. S. die Urkunden im Anhange der Sammlung landständischer Freibriefe nr. IV. V. und bei Oefele II 141. 142.

4) Schuldenwesen der Herzoge. Unordnung. — Misbrauch der Gewalt durch die herzoglichen Räthe. Deren Absetzung und Anordnung einer Regierung durch die Landstände. Festsetzung und Uebung der vorzüglichen ständischen Rechte. 1324.

Allein der alten Geldnoth der Herzoge war doch nicht abgeholfen; neue kam hinzu. Die jungen Herzoge waren zu lebenslustig und Vergnügungen geneigter als der Regierungslast. Letztere gaben sie ihren Räthen oder andern Dienern heim; diese aber, besonders ihr Vizdom, Konrad von Chamerau und der Geheimschreiber: Friedrich sorgten für sich besser als für das Land. Wie neue Schuldverschreibungen und Pfandungen nichts halfen und ein Ende nahmen mit dem Credit der Herzoge, suchte man Hilf' auf allerlei Weise. Neue Zölle wurden aufgelegt, wegen Gerichtsbarkeit und deren Nutzungen, längst und mehrmals dem Adel veräussert, Schwierigkeiten gemacht und Ansprüche erhoben und eingegriffen in die Rechte der Privaten ungescheut. Wie das Unglück des Landes und die Noth offenkündig wurden, schob einer der Herzoge auf den andern die Schuld, die sie alle hatten und vermehrten sie noch durch ihre Uneinigkeit. Ein jeder suchte Parthei durch Bünde im Lande oder gar ausserhalb gegen den andern

und gegen die Unterthanen und alle vergaßen, Hilfe sey nur durch Einigkeit unter ihnen und durch Vertrauen zwischen den Regenten und ihrem Volke. Bald hofften sie durch Theilung des Landes Ruhe wieder herzustellen. Nichts half: das Unglück wuchs immer höher und drohte Herren und Land zu fressen. — 167)

Aussen wachten genug Feinde des bayrischen Hauses, welchen die Uneinigkeit der Brüder und Vettern ein freudiges Schauspiel war; im Land' aber nahm des Volkes Unmuth zu mit dem Unglücke. Den Herzogen hatte man geschworen, damit sie das Land regieren, nicht verderben. In solchen Nöthen halfen Ritter und Bürger: die früheren Handfesten gaben ihnen die Mittel, der Prälaten Beispiel verlieh ihnen Muth, und die Einsicht in die Gefahr leidenschaftlose Ruhe und Mäßigung.

Ohne Tumult, Vertragsmäßig 168) und auf die besonnenste Weise ward bei einem Zusammentritt der Ritter und Städtebothen zu Regensburg 169) den Herzogen, weil sie nicht ver-

---

167) Der Inhalt des nachmals mit den zweien Ständen abgeschlossenen Vertrages giebt die Unordnung zu erkennen.

168) Die Vertragsurkunde im Anhang der vulgären Sammlung der Freiheitsbriefe. nr. VI.

169) Ritter- und Städtetag im J. 1324. um Michaelis.

standen, sich selbst zu zügeln, der Zügel der Regierung nicht mehr allein gelassen. Mit der Herzoge Bewilligung wurden zwölf Herren gesetzt und ihnen beigeordnet, als die waren: Graf Alram von Hals, Graf Heinrich von Ortenburg, Heinrich der Preysinger von Rosenheim, Siegfried der Buchberger, Chonrad der Fraunberger, Alhard der Frauenhofer, Arnold der Mässenhäusser, Ulrich der Leubelfinger, Heinrich der Ramsperger und Albrecht der Nusdorfer, alle den Herzogen und dem Lande getreue Herren. „Diese sollen abhelfen aller Noth des Landes „und der Herzoge. Letztere versprechen, binnen zwei Jahren nicht zu theilen; ihre Streitigkeiten schlichten fünfzehn vom Rathe. Alle „Bünde in oder ausserhalb des Landes thuen „sie ab binnen 2 Monden. Neue Bünde unter „sich oder sonst, Krieg und Frieden machen sie „nicht ohne des Rathes Bewilligung. Ohne den „Rath wollen sie nichts verschenken, Vizdum „und übrige Amtleute sollen vereidet werden „auf die große Handveste. Wer angeklagt ist „bei den Herzogen, kann nur bestraft werden, „nach geordneter Untersuchung. Ist er ohne „Schuld soll er mit Gemach bleiben an Leib „oder Gut. Gegen Willkühr stehe das Land

„auf und geschiehet alsdann nicht gegen die Treue. „Ohne die XII. setzen die Herzoge keinen Rath. „Kanzlar und Vizdum nur nach des Rathes „Rath und die XII. mit dem Kanzlar und „Vizdum haben über der Herzoge Hof und Le- „hen zu setzen und zu ordnen. Die XII. mit „vieren Räthen der Herzoge sollen alle Freibriefe „und Handvesten durchgehen und prüfen. Fried- „rich der Geheimschreiber und Conrad der Kam- „merauer, der Vizdum, sollen bis auf weiters 170) „ihre Stellen niederlegen und ausgeschlossen seyn „von der Herzoge Rath. Ihre und anderer „Amtleute Amtsführung, und was sie sonst ge- „than, sollen die XII mit vieren Räthen unter- „suchen und richten. Wenn sie, die Herzoge, „dagegen thun, sind Land und Leute ledig ih- „res Eides und mögen sich selber helfen."

---

170) ... „Wir (die Herzoge) wollen auch das Friedrich der „Schreiber die Zeit wo die Pünd weren unser „Insigel nit mer pflegen noch inhaben und soll auch „an unseren Rat nit gen. Es soll auch Conrad der „Chamerauer die Zeit unser Vitztomamt nit haben „und sol auch an unser Rat nit gen." — Ueberhaupt ist das ganze Verhältniß nur sichernde und vorübergehende Maaßregel gewesen. Daß aber der Chamerauer wegen Bestechung von Seite Oestreichs seine Stelle verlor, S. Lang und Blondeau hist. bayr. Nachrichten. Th. I. Relat. 3. p. 276.

Darüber ward ein Brief gesiegelt von den Herzogen, den XII Ausgeschossenen, achtzehen andern edlen Herren und von den Städten Landshut, Straubing, Cham und Burghausen.

So durch der zweien Stände muthige und besonnene Gewaltsübung wurden Fürsten und Volk gerettet vom Verderb' und ein Verhältniß gestellt mäßig und gerecht und nicht strenger und dauernder als nöthig. Allein ohne der Ritter und Städte rühmliche Mäßigung hätte solche Gewalt furchtbar werden und das herzogliche Ansehen samt der Ordnung im Staat' auflösen können. Solche Gefahr floß aus dem Umstande, daß die Stände nicht nach einem durchdachten Grundsatz' und durch der Herzoge freien Willen, sondern zufällig nach den Leidenschaften und in der Form von Föderationen sich bildeten. Ein Volk muß fragen dürfen nach seinen Recht. Der Sinn für rechtliche Verfassung, einmal auferweckt, schläft nimmer ein. Ein kluger und gerechter Fürst nähret und leitet ihn zu des Landes Wohl! — So that König Ludewig!

5) Oberbayern. — Hausvertrag von Pavia.

Ludewig war, während der schweren Arbeit, wodurch er des deutschen Reiches Selbstständigkeit

begründet, auf die Macht seines Hauses und auf das Glück des bayrischen Volkes gleichmäßig bedacht. Denn in demselbigen Jahre, wo er im Rom die Kaiserkrone auf sein Haupt setzte, schloß er mit seines Bruders, des seeligen Herrn Pfalzgrafen Rudolfs Söhnen, denen nunmehr ihre Herrschaft angefallen,[171] eine Uebereinkunft, welche dahingieng, die Einigkeit in ihrem Hause zu erhalten und ihrer Ländereien Zersplitterung zu verhüten.[172] Dann im folgenden Jahre darauf, während des Kaisers Rückreise nach Deutschland, kam in Pavia der berühmte Vertrag zu Stande, welcher heute noch die Grundlage des bayrischen Hausgesetzes ist.[173] Denn durch denselben wurden die Lande zu Bayern und Pfalz ge=

---

171) Ueber deren Verhältniß bis dahin S. die Geschichte Hausvertrages von Pavia. S. 48.

172) Zu Rom im J. 1328. S. die Urkunde in der Geschichte des Hausvertrags von Pavia. Urkunde nr. XXXIII.

173) Freitag vor Oswald (4. Aug.) 1329. S. die Urkunde l. c. nr. XXXIV. b. und bei Aettenkhofer Urkunde nr. XXX. Daß der Vertrag blos auf Oberbayern ging, verstand sich, ist aber ein Umstand, der für das Staatsrecht der nachmaligen Oberpfalz große Wichtigkeit hat. Die Ausdehnung des Vertrages von Pavia auf Niederbayern geschah als dieser Landtheil im J. 1340 dem Kaiser Ludewig angefallen war. S. auch Mannert. Kaiser Ludewig IV. 322. u. f.

theilet zwischen Ludewig und seinen Neffen; aber dabei ward gesetzt: „von seinem Land' „und Gut soll keiner von ihnen etwas „veräussern, verkaufen, verwechseln, „versetzen, oder leihen: Wenn Ver- „äusserungen unvermeidlich, geschehe „sie an die Vettern. Die Wahl des „Reiches üben Pfalz und Bayern ab- „wechselnd. Gehe die Nachkommen- „schaft eines Theiles aus, fallen Land, „Leute und Chur auf den andern." 184) Diese Theilung und Thaidigung ward beschworen von den Partheien für sich und ihre Erben und von dem Volk' und bestätigt von den Fürsten Deutschlands und sie ist dadurch nicht nur Haus- und Reichsgesetz, sondern auch Theil

174) ... „und daz wir, unser Chint, Ludewig und Ste- „phan und ir Erben die vorgeschriebene Theilung, „Tädigung, in all iren Stücken, Artickeln und Punc- „den stät und ganz haben und halten, daz haben wir „gehaizzen und gelobt für uns und si bi dem Ayd, „den wir dem Rich geschworen haben und ob wir, „unser Chind oder ir Erben daz überfuren, so sule „unser Lant und Leut unsern Vettern und ihren Erben „warten, gehorsam nnd beholfen seyn, als lang unz „darwider getan wird, das überfaren ist... und daz „suln auch Lant und Leut beiden halben schwören zu „den Heilligen."

des bayrischen Staatsrechtes und Recht des Volkes, um dessen Vertheilung gehandelt worden.

6) Wie Kaiser Ludwig der Stände Wachsthum befördert.

Ludewig aber hatte über den Glanz seines Hauses, den er noch durch neue Erwerbungen vermehrte, nicht das Glück seines Volkes vergessen. Unter ihm gedieh das Wachsthum der ständischen Freiheit erfreulich; allein nicht durch der Stände Troz, sondern durch seinen wohl überlegten Willen und darum besser. Einem so edlen Herrn war nicht reitzend und nicht vernünftig, unbedingt Herr zu seyn über Land und Leute. „Das „Land ist der Einzelnen Eigenthum; „die Regierung nur gebührt dem Lan„desherren und (das war des Kaisers Lu„dewig Grundsatz) kein Eigenthum über „alle Erdschollen der Welt ist soviel „werth, als die Ehre, der Erste zu „seyn eines freien Volkes.“ Ludewig wollte, daß ein Jeder im Volke recht viel vorstellen möchte. Davon erwartete er Gedeihen. Daher obgleich er die schwerste Kriegsarbeit bestand, hat er doch selten Klauensteuer begehrt, welche von den Landständen dem lieben Herrn gern

bewilliget ward.[175] Einen Jeden ließ er bei seinem Recht' ungekränkt und daher waren Eifersucht und Verbindungen des Volks gegen ihn unnöthig.[176]

Mit Freuden hing ihm der Adel an. Die Macht aber dieses Standes war gestiegen schon durch die Streitigkeiten der herzoglichen Brüder, welche aus demselben die Schiedsmänner ihrer Zwiste und die Bürgen ihrer Verträge nahmen. Der Reichthum machte die Ritter oftmals zu der Herzoge Gläubigern, gab ihnen Mittel zur Pracht am Hof' und Turnspiel', und Begierde nach Freiheit. Ludewig hat wohl dieses Standes Rechte geachtet; ausgedehnt aber hat er sie nicht.

Günstiger war er der Pfaffheit, welche während Ludewigs Regierung befreit ward von den Gebreßten und Fesseln, die auf sie gedrückt. Denn die Vogtschaft und deren Plagen,

---

175) Falkenstein P. III. 290., der dem Aventin gefolgt, sagt: ein einziges Mal, nämlich 1340. Ludwig erhielt aber auch noch 1344. 1345. Steuern.

176) Daher Seltenheit der Landtage in Oberbayern unter seiner Regierung. Ausser den erwähnten führt J. N. G. v. Krenner in der Tabelle (Anleitung u. s. w. p. 195) nur an jene im J. 1322, 1331. 1340.

ungerechte, und darum schwere, Gaben und Gastung nahm er zuerst einzelnen, [177] dann sämmtlichen Klöstern und Stiftern in Oberbayern, [178] endlich allen im ganzen Land' ab; [179] verboth, daß man sie durch Verpfändung entehre und gab ihnen sonst noch Mittel, sich und ihre Leute gegen Bedrückung zu schützen. [180]

Die meiste Begünstigung vom Kaiser Ludewig genossen die Städte. Sie wurden die Perlen seines Landes, nicht aber etwa durch eine ängstliche Bemühung oder vormundschaftliche Vorsorge, sondern er machte die Städte los von der Hörigkeit und deren Folgen und gab ihnen Freiheiten, die heutzutage, ausser den Engländern Niemand in der Welt besitzt, alle wünschen. Im Uebrigen ließ er sie sorgen für sich selber. —

---

177) Mon. boic. VII., 157. VIII., 541. 203. IX., 118. X. 337.

178) Die Urkunde vom J. 1322. im Anhang der ständischen Freiheitsbriefe nr. III, dann Urkunde nr. VII.

179) Ebenda die Urkunden nr. VIII. a. VIII. b.

180) Ebenda. Urkunde VIII. b. dann Mannert a. a. O. p. 316. u. f. nebst den angezeigten Urkunden.

So denen zu Ingolstadt bestätigte er ihre Freiheiten, 181) zuförderst, daß sie verfügen können über ihr Eigen auch von Todes wegen und frei sein sollen von Pfandung und Heurathszwang.182)

So fiel die Hörigkeit weg. Vorzüglich aber war, „daß der Stadt Sachen besorgt und „entschieden werden sollten von ihr selbst durch „ihren Rath, nicht durch des Herzogs Richter. „Eines Bürgers Wohnung soll heilig seyn und „hoch gestraft werden, wer den Andern an„greife in seinem Hause. Dem Richter thue „man auf willig; aber er hüte sich, aufzubrechen. „Wer angesessen mit Haus und Hof, ist frei von „Haft, ausser, wer Todt geschlagen hat. Wer ver„wundet auf den Tod, darf, ehe dieser „erfolgt ist, nicht berührt werden von „des Schergen Hand.“ Solche Freiheiten gab Kaiser Ludewig den Ingolstädtern. Wo ist die Stadt, die heutzutage gleichen Schatz aufzuweisen hat, im ganzen deutschen Lande?

---

181) Die Urkunden bei J. N. G. v. Krenner. Anleitung u. s. w. Urkunde nr. IV. und V.

182) Die 3 Hauptzeichen der Hörigkeit, so daß frei hieß, wer sie nicht mehr trug und Stadtrecht besonders auf Befreiung von diesen gieng.

Ingleichen hatte Ludewig Amberg gefreiet vor allen von Pfandung, ungewöhnlicher Steuer und von des Herzogs Gerichten (den Blutbann ausgenommen).[183] In München aber besonders gedieh Freiheit und daraus Wohlstand. Gleich bei Ludewigs Regierungsantritt war dort die Bürgerschaft bedacht gewesen, sich ihre alten Rechte, wie sie schon in Rudolfs, des Pfalzgrafen großer Urkund' enthalten, von ihm bestätigen zu lassen. Dies that er gern und mehrmals und mit wohlthätigen Erweiterungen.[184] Er begab sich des Rechtes, seiner Gefälle halber Münchner Bürger auspfänden zu lassen, sicherte ihnen zu, sie wegen Geld nicht zu versetzen, keinen ziehen zu lassen an ein auswärtiges Gericht[185] und erlaubte, daß die Stadt schädliche Leute auffange im ganzen Land' und richte nach ihrem Rechte.[186] Damit der Handel blühe, freite er München von

183) Specim. Diplom. boiar. ap. Oesele II. 141.

184) In den Jahren 1313. 1315. 1329. Die Urkunden bei Bergmann. nr. XLVII., LII., LIII.

185) Die Urkunden bei Bergmann l. c. nr. LVI. LVII. LVII. LVIII. LIX. XLIII. LV. LXII

186) Zur Sicherung ihres Handels. Urkunde LXXXI. Ebenda.

Zöllen, [187] gab ihr den Salzhandel heim [188] und versprach in Schuldsachen keinen Eisenbrief zu geben oder zu dulden gegen die Münchner, [189] wohlwissend, daß ohne strenge und schnelle Justiz kein Credit, ohne diesen kein Handel sey. Stiftungen, welche er oder wohlhabende Bürger zur Aushilfe Verunglückter gemacht, ließ er gewissenhaft zu dem, für was sie bestimmt, und weit entfernt, sie willkührlich zu mißbrauchen, als Geldquelle für sich, gab er ihnen Schutz und Rechte der Unmündigen — wie billig! [190] Ingleichen wurden so den Landshutern ihre Rechte bestätigt [191] und auch Nabburg, Aicha und Landsperg konnten Ludewigs Huld rühmen durch ihre Freiheit.

187) Ebenda Urkunde LXV. D. LXXII.
188) Ebenda Urkunde LXXIV. K. LXXV. LXXVII. LXXX.
189) Ebenda Urkunde LVI.
190) Bergmann S. 36 und Feßmaier Geschichte, 532.
191) S. die Urkunde bei J. N. G. v. Krenner a. a. O. nr. VII. Auch andere Städte Deutschlands verehren Ludewig als ihren Freiheits Stifter und Städtefreund. S. auch Mannert. Kaiser Ludewig p. 108 u. f. Auch meiner Vaterstadt Bamberg hat dieser Kaiser zur Handhabung ihrer Freiheit geholfen gegen die Anmassungen des dortigen Bischofes. S. zwey interessante Urkunden bei Pfeiffer: Beiträge zur Geschichte Bambergs 369 u. f.

Dadurch wurden die Städte, ward Ludewig selber groß. Seiner Macht ging nur ab der Besitz des niederbayrischen Herzogthumes: aber auch dieses kam auf ihn.

7) Theilung des Herzogthumes Niederbayern in drei Theile und der Landstände in eben so viele Föderationen.

Das Herzogthum Niederbayern hatten bisher die Herzoge Heinrich, Ott und Heinrich mit gesamter, aber harter Hand regieret; denn die Raserei der Leidenschaften brachte die Brüder und Vettern gegen einander und verwirrte die Verwaltung des Landes. Gegen die Bedrückungen des älteren Heinrich, eines heftigen und herrschsüchtigen Herrn, suchten die beiden andern Herzoge Hilfe bei dem Kaiser Ludewig, ihrem Vetter, und schlossen mit ihm ein Truzbündniß.[192] Ihm schien bei solchen Umständen Theilung unter den dreien am gerathensten und er lud sie deshalb auf einen Landtag nach Regensburg,[193] wo sie einig wurden, das Land

192) Im J. 1331. S. die Urkunde im Specim. diplom. baj. ap. Oefele II. 155.

193) Im J. 1331. den Tag nach St. Ulrich. S. die Urkunde im Specim. diplom. bav. ap. Oefele II. 158. ... Im Eingange: „Vom ersten haben wir einen gemaynen Rath (nach einer anderer Lesart: einen gemezzenen Tach) gen Regensburg genommen.

Bayerische Staatsbibliothek München

theilen zu lassen durch sechs ehrenveste Ritter.[194] „Die sollen die Theile ordnen, das Loos „einem Jeden den seinigen zuwerfen und die „Städte Landshut, Dingolfing, Straubing „und Cham und die Ritter, die von Lan- „deswegen die Vesten inne hatten, „schwören, Vertrag und Theilung zu hand- „haben."

Hierauf ward wirklich getheilt. Heinrich, der ältere, erhielt Landshut, Schärding und Pfarrkirchen mit ihren Gebiethen. Otto das Land vor den Bergen und saß zu Burghausen und der junge Heinrich das Land vor dem Wald' und zum Sitze Deggendorf.[195] Nach dieser Theilung des Landes schieden sich auch die Bünde der Herren und Städte d. i. die Vereine der zween Landes-Stände. Heinrich zu Deggendorf, ein guter junger Herr erhielt gleich im selbigen Jahre von Grafen, Freien, Dienstmannen, Prälaten, Städten und Märkten und vom ganzen Land' eine Klosteuer, sie dagegen von ihm

---

194) Weinhard den Gransen, Albrecht den Rußdorfer, Schweigkher den Tuschl, Dietrich den Maybach, Hartwig vom Degenberg, Peter den Eghker.

195) S. die Urkunden im Spec. dipl. boj. ap. Oefele II. 156. 157. 160. 161. dann bei J. N. v. Krenner Anleitung u. s. w. Urkunde nr. XII. XIII XV.

Bestätigung der großen Handfeste und der Steuerfreiheit.[196] Lange genoß er nicht der Ruh'; und seines Vetters, des älteren Heinrichs, Plackereien waren Ursache, daß er schon im nächsten Jahre seinen Theil mit dem seines Vettern zusammenwarf.[197] Solche Freuden der Regierung und fürstliche Würde vergaß er leicht. In seiner Zurückgezogenheit trieb er einsmal mit Sprüngemachen lustige Kurzweil, brach ein Bein und starb im zarten Alter.[198] Dies, und wo er begraben liegt, weiter nichts, hat die Geschichte von ihm bemerkt.

8) Niederbayern an Kaiser Ludewig.

Dem jungen Heinrich folgte sein Vetter Otto bald nach.[199] Troß dessen letztem Willen

196) Deggendorfer Spezialandtag an Nikolai 1331. (Den 3ten Freiheitsbrief in der vulgären Sammlung) J. N. v. Krenner nennt zwar (S. 19. der Anleitung) noch einen früheren Deckendorfer Spezialandtag um Michael desselben Jahres. Aber die Theilung kam erst nach St. Sixtustag zu Stande und der dritte Freibrief der vulgären Sammlung deutet darauf, daß die Steuer, von welcher er spricht, die erste Steuer war, die der junge Heinrich erhielt.

197) die Urkunde bei Oefele II. 159. und v. Krenner a. a. O. nr. XIV.

198) Am 18. Brachmonat 1333. S. Aventin VII. 476.

199) 14. Dez. 1335.

nahm der ältere Heinrich Besitz von seinen Landen und war dadurch allein Herr in Niederbayern; aber nicht lang: denn auch ihn holte der Tod von der Herrschaft weg. 199*) Da erhielt die Vogtschaft über dessen zehnjähriges Kind und des Landes Pflege Herr Ludewig, der Kaiser, welcher auf einen Tag zu Landshut dem niederländischen Bayern versprach, einen Jeden bey seinem Rechte zu belassen und die Stellen nur mit Leuten ihres Landes, nicht mit Gästen, zu besetzen. 200) Die Verwaltung des pflegbefohlenen Landes lag ihm desto näher am Herzen, je mehr sie durch seine Vettern Schaden genommen hatte und das Schuldenwesen vor Allem ward auf seinem Befehl gesichtet und geordnet von Heinrich dem Ramsperger, einem ehrenvesten Mann.

Endlich im Jahre 1340 am 22. December ward durch des jungen Johann's Tod Niederbayern ledig. Ritter und Städte des gesammten Niederlandes tagten zu Landshut, wem die Herrschaft des Landes zu übergeben (denn sie behaupteten und man erkannte ihnen das

---

199*) Im September 1339.

200) 1339 um Mariägeburt. S. den 4ten Brief in der vulgären Sammlung der Freiheitsbriefe.

Wahlrecht) und obgleich Oestreich Ansprüche erhob, ward von ihnen doch Kaiser Ludewig, wegen seinem Recht' und ihrer Liebe zu ihrem Herren gefordert.[201]

Auf einer Versammlung zu Deggendorf im Anfang des Jahres 1341 nahm er die Huldigung ein, bestätigte allem Volk' im niederbayrischen Herzogthume, weil es ihm zum Herrn genommen, die große Handfeste und alle Rechte und verfügte, „daß das niedere und obere Land „zu Bayern fürbas nur ein Land bleiben sollen „und ungetheilt zum wenigsten zwanzig Jahre „lang nach seinem Tod'"[202] und wenige Tage darauf ward von ihm zu Landshut ein Brief gesiegelt, in welchem abermals die Bestätigung der niederländischen Freiheiten und Handfesten enthalten.[203] Obgleich aber Ludwig Ober- und Niederbayern nun zusammenbesaß, blieb doch die Verwaltung beider Länder getrennt und auch die Bünde der Stände

---

201) Aventin VII. 480.

202) S. die Urkunde nr. IX. im Anhange der vulgären Sammlung der Freibriefe und Aventin a. a. O.

203) Sonntag nach drei König 1341. „derum daß sie uns „und unser Erben von Erbschaftswegen zu irem „Herrn gefodert und genommen haben." S. den 5ten Brief in der vulgären Sammlung.

schmolzen nicht zusammen in Eine. Zwar im Jahre 1344, als Ludewig durch die fortdauernden Kämpfe gegen des Reiches und seine Feinde gezwungen ward, von den bayrischen Ständen Steuer zu bitten, trugen sowohl das obere als das niedere Bayern an der freiwillig übernommenen Last.[204] Daß aber die Stände beider Landtheile eine einzige Ainigung gebildet, ist unerweislich und unwahrscheinlich: denn der Eid je einer Bünde ging nicht auf die Glieder der Andern und im folgenden Jahre darauf um Georgi ward wirklich der Hilf' und Steuer halber in Niederbayern ein besonderer Convent gehalten.[205] Vollends war auch die Verbindung der beiden Herzogthümer von kurzer Dauer und dieser Umstand hinderte nicht nur die Vereinigung der ober- und niederländischen Bündnisse, sondern zeichnete deren Trennung noch schärfer und fester mit der Trennung des Landes. Dies geschah bald nach des Kaisers Ludewig Tod'[206] unter seinen Söhnen.

---

204) Adlzreitter II. 72.
205) J. N. G. v. Krenner Anleitung p. 219.
206) 1347. 11ten October.

9) Uebersicht der landständischen Rechte um 1347.

In dem Laufe von sechs und dreyßig Jahren und als Ludwig, der mannliche Held, sein kaiserliches Tagwerk beschlossen, waren die Rechte der Landstände in Bayern nicht nur befestiget durch die oftmaligen Bestätigungen, sondern auch so gedeihlich gewachsen, daß die Landstände itzt schon jene ausgezeichnete Gesellschaft vorzüglicher Eigenthümer bilden, ohne deren Einwilligung in einigen und Beirath in andern Geschäften die Herzoge nichts unternehmen durften.

Diese Rechte hat man nachmals Regierungsconcurrenzrechte genennt: mit Unrecht, da sie weiter nichts sind als die Schranken gegen willkührliche Gewalt und blose Folge und Sicherung der natürlichen Freiheit, die nicht duldet, daß man unter dem Vorwande der Regierung alles thun könne. So ist die oftmals bestätigte Steuerfreiheit zu nehmen. Von den Fesseln der Mundschaft war die Geistlichkeit und von der Hörigkeit eine Menge von Städten frei, die Mehrzahl des Adels aber noch nicht von den Banden der Ministerialität. Indeß gerade diese gab Gelegenheit, daß sie bei keinem Bündniße, Krieg' und Frieden um-

gangen wurden; und die Herzoge in Niederbayern hatten den Ständen schon in diesem Zeitraume das wenig beneidenswerthe Recht gegeben, daß ohne deren Willen weder Krieg, noch Frieden, noch ein Bündniß geschlossen werden könne.

In Niederbayern überhaupt waren die Stände nicht immer blos Wächter des Volks, sondern, was gefährlich auch für sie selber, Selbstregierer. Wünschenswerther war folgendes: Veräusserung des Landes konnte nur geschehen mit des Volkes Bewilligung und die Nation übte und die Herzoge erkannten ihr das Wahlrecht ihres Herrn. Wenn aber solche Handelschaft, wo Völker, wie Vieh, schmählich zu Markte getrieben werden, der Würde des Menschen dem natürlichen und allgemeinen Staatsrecht' entgegen ist, so muß man annehmen, daß das Recht, zu Landesveräusserungen seine Zustimmung zu geben, dem bayrischen Volke nicht erst durch Verträge erworben, sondern als angebohren einem jeden Volke, wie seine Ehre, nur urkundlich sei fest gesetzt und bestätigt worden.

Daß endlich alte Gesetze und Rechtsgewohnheiten von den Herzo-

gen nicht willkührlich abgeändert werden konnten, war ein Recht des Volkes, das ihm oft beschworen ward [207] und sowohl die Rechtbücher Ludewigs und seiner Söhne, [208] als auch die Gerichtsordnung, die er für Niederbayern gab, [209] waren nicht sowohl Gesetzbücher in unserm Sinn, als vielmehr blose Sammlungen altgültiger Gewohnheiten und sagen sie selbst ausdrücklich, daß sie des Volkes Rechte unangetastet lassen. [210]

10) Erbliche ewige Bünde des Adels und der Städte. J. 1347.

Der Wachsthum der ständischen Rechte ward erzeuget durch die Einigungen der Ritter und

207) Ludewig Markgraf in Brandenburg und Graf in Tyrol, Kaiser Ludewigs Sohn verspricht auch dem Tyrol im J. 1342 „alle Zeit des Landes zu Tyroll Recht bezzern und nicht bösern nach ir Rat. Da war also schon die Concurrenz positiv. Was Rat bedeute daüber S. J. N. v. Krenner a. a. O. 24. nota und die Urkunde nr. II. Daß die Verfassung, welche das Tyrol nun wieder erhalten hat, ihrem Wesen nach die alte nicht sey, weiß jeder, der die Geschichte kennt und werden auch die Tyroler bald fühlen.

208) Das erste von ihm 1329. Dann von ihm und seinen Söhnen verbessert. 1346.

209) Im J. 1340.

210) z. B. Rechtbuch von 1346. Kap. XVI. Art. 8. u. f.

Bürger unter sich und beider Stände miteinander. Sie traten zusammen, so oft die Noth rief, selten aber auf längere Zeit. Bald aber wurden auch diese Bünde erblich und ewig. Dies geschah alsbald bei dem Regierungsantritte der Söhne Ludewigs. Denn auf den Sonntag vor Martini 1347 waren die Grafen, Freien, Ritter und Dienstmannen, an der Zahl fünf und neunzig, und die Bothen sämtlicher Städte des bayrischen Niederlandes versammelt in Landshut, und weil sie des Kaisers Ludewig Söhne als ihre rechten Herren erkannt, wurden ihnen von diesen ihre alten Freiheiten bestätigt.[211] Alle die Edlen aber und Städte schlossen[212] an demselbigen Tage, mit der Herzoge Bewilligung, eine ewige Eidgenossenschaft zur Festhaltung ihrer Freiheiten. „Würden die Herzoge oder deren Amtleute „ihre Aller oder eines Mannes, armen oder „reichen, Rechte, die die Herzoge beschworen,

---

211) S. den 6ten Freibrief in der vulgären Sammlung.

212) Darunter Heinrich Graf von Ortenburg, zwey vom edlen Geschlecht der Törringer, zwey Herren von dem Degenberg, die Closner, Sattelbogner, Fraunberger, Frauenhofer, die Gransen, Schweiger Tuschl, ein Ebran, zwey der Nußberger u. a. darunter Vater und Söhne zugleich.

„überfahren und den Schaden nicht wegnehmen „in 14 Tagen, so soll man den Herzog mahnen „seines Eides; denn aber sollen alle stehen für „einen und einander geholfen seyn nach ihren „Eiden und Treuen, mit Leib und Gut, es sei „gegen die Herren, ihre Amtleute oder wer sie „sonst beschwere. Wer aber in der ewigen Bünde „nicht bleiben und nicht schwören will, dem sei „des Bundes Hilfe nicht versprochen; er gelte als „Ausmann. Des schwören sie zu den Heiligen „für sich, ihre Hausfrauen, ihre Erben „und Nachkommen, auf daß die Taidung, „wie sie mit den Herzogen zu stand gekommen, „stät, ganz und unzerbrochen bleibe ewiglich, und „siegelten das zu urkunden den Bundbrief.[213]

Durch diese ewige Bünde geschah ein großer Schritt in der Ausbildung der landständischen Verfassung. Denn der Verein zum Schutz gegen die Willkühr war nun nicht mehr zufällig und augenblicklich, sondern nothwendig und ein

213) Der Bundbrief, den man für verloren hielt, ist der älteste unter den vorhandenen. Er steht mit allen Namen der Verbündeten in den Landtagsacten vom J. 1514, auch J. N. G. v. Krenner Anleitung ꝛc. giebt ihn Urk. nr. III. — Feßmaier Geschichte not. 983 thut Unrecht, diese Eidgenossenschaft an Vergänglichkeit den früheren gleichzusetzen.

Theil des bayrischen Staatsrechtes und wohl läßt sich behaupten, daß ohne diese Erblichkeit der Föderation die Landstände niemals zur Festigkeit gekommen wären. Zugleich ist aber aus diesem Umstande zu erklären, warum der Fall seyn konnte, daß das Stimmrecht, ursprünglich nur den verbündeten Individuen eigen und nur auf die Dauer der Bünde, vom Vater und seinen mehreren Söhnen, die, wie er, verbündet waren und gebunden durch des Ahnherrn Eid, zugleich geübt werden,[214] und wie durch die Fortpflanzung der Bünde vom Vater auf den Sohn das Stimmrecht deren vom Adel allmählig und in späteren Zeiten am Gute haften bleiben mußte, als dingliches Vorrecht.[215]

214) Erst die Landmarschallamts-Instruction vom J. 1565 1. Dec. hat dies geändert.

215) J. N. v. Krenner l. c. S. 8. in nota.

Dritter Abschnitt.

Ausbildung der landständischen Rechte und Verfassung unter des Kaisers Ludewig Söhnen und bis zum Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts.

J. 1348—1397.

1) Landestheilungen.

Vorzügliche Rechte übten zu Kaisers Ludewig Zeiten Ritter und Städte. Keiner Landesvertrettung in Europa standen sie hierin nach und so schien denn auch nichts im Wege zu stehen, daß sie als bayrische Volksvertretter betrachtet und zu der höchsten Stufe ihrer Vollkommenheit gebracht würden.

Allein welche Entwicklung in der Welt geht schnurstracks in gerader Linie? — Schießt die Pflanze nicht in die Höhe, weil sie seitwärts Aeste und Blätter treibet? — So wächst ein jedes Ding scheinbar aufgehalten und in die Breite gehend, so auch wurden die Landstände in Bayern. 216) — Obgleich von Rittern und

216) Ich möchte die Entwickelung der Landstände in Bayern eine botanische nennen. Anfangs ein jähes in die Höhe streben, dann ein in die Breite gehen und dabei allmählige innere Verkommung; weiter vollendete innere Ausbildung und Blüthe, endlich Hinwelken. —

Städten viel gethan war für des gesammten Landes Wohl, so waren doch deren Rechte, Vorzüge nicht des Volkes, sondern Privatrechte je der einzelnen Stände, deren bis itzt nur zween dauernd sich verbunden hatten. Die Prälaten standen noch allein. Sicher durch das himmlische Schirmdach suchten sie irdische Bünde nicht und in den Zeiten nach Kaiser Ludewig unter seinen Söhnen brachten die Theilungen des Landes neben vielen andern auch das Unglück, daß die verschiedenen Eidgenossenschaften der Stände, statt in einen einzigen Verein, der das Volk vertrette, gebracht zu werden, in vielfache Bünde zersplittert wurden. Dessen ungeachtet nahmen doch im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts die Rechte der einzelnen Stände zu, wurden die Gemeinsamen befestigt und gelangten die Bünde durch den Beitritt der Prälaten zu solcher Vollendung, daß sie am Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts, obgleich an Zahl noch gleich den Landestheilen, mit Recht die Vereine der vorzüglichsten Glieder des Landes zu dessen Vertrettung, die bayrische Landschaft selbst, genennt worden sind.

Ludewigs wohl angelegter Plan, durch eine große Ländermasse das Haus Wittelsbach mit

jedem andern in Europa auf die gleiche Linie des Glanzes und der Macht zu stellen, ward durch seiner Söhne Unverstand vereitelt. Jeder von ihnen wollte selbsteigner Herr seyn in seinem Bezirke. Da ward keiner groß und das Land zu Brandenburg, zu Holland, Seeland, Friesland und Hennegau, zu Tyrol, in Schwaben und in Franken entfiel bald den Händen seiner Nachkommen und durch ihre eigene Schuld. Denn ihres Vaters weise Mahnung, das Land ungetheilet zu lassen, vergaßen sie zwey Jahre nach seinem Tod' und theilten zu Landsperg. 216*)

Ludewig, dem Brandenburger, mit Ludewig, dem Römer, und dem jüngeren Otto ward das Oberland mit allem Zubehör, die Grafschaft Graisbach mit Zubehör, die Besitzungen, welche der edle Mann: Graf Berthold von Neissen ingehabt, überhaupt die Länder und Pfandschaften in Schwaben und die Güter in Franken und die Mark Brandenburg. Dagegen dessen Bruder Stephan mit Wilhelm und Albrecht erhielten das Land und Herzogthum zu Niederbayern und Hemau die Stadt nebst Zubehör: dann die

---

216*) S. den Theilbrief bei Oettenkhofer Urkunde nr. XL. auch bei Oefele II. 176.

Grafschaften, Hennegau, Holland, Seeland und Friesland mit Zubehör und wie sie Graf Wilhelm von Holland hinterlassen. Einer that Verzicht auf des Andern Lande, der ledige Abgang aber ward vorbehalten.

2) Oberbayern unter Ludewig dem V. Erweiterung der Freiheiten der Klöster und Städte.

Zwei Jahre nach der Theilung des Landes[217]) gab Ludewig, der Brandenburger, seinen Brüdern: dem römischen Ludewig und Otto die Mark Brandenburg und Lausitz sammt der Chur des Reiches gegen den Alleinbesitz von Oberbayern. Zwist und Kriegsruhm überließ er Andern, sich und seinem Lande das stille Glück des Friedens suchend: von den Tugenden seines Vaters, des seeligen Kaisers Ludewig hatte er biderbe Rechtlichkeit vor Allem ererbt. Daher ließ er einen jeden Stand bei seinen Rechten und erweiterte sie, wo rathsam.

So den meisten Klöstern nahm er die Last der Vogtschaft ab, oder machte sie leichter durch Festsetzung oder Minderung der Steuern und Vogtgelder und durch Freiung von der Gastung

217) Im Jahre 1351. S. die Urkunde bei Aettenkhofer nr. XXXV.

und Herberge.[218] Bürgertreue, das Gold in Königskronen, suchte er auf demselben Wege, wie sein Vater: durch Begünstigung der Städte. So München, welcher er schon früher den Salzhandel bestätigt, ward bedacht mit Zollrecht,[219] Landsperg mit Salzniederlagen, mit Erweiterungen Ingolstadt, mit Freiheiten Rain.

Der Adel konnte niemals sagen, daß ihm Ludewig seine Rechte überfahren; daß er sie aber erweitert, steht auch nirgends geschrieben, noch weniger, daß er gar das Band der Ministerialität aufgelößt.[220] Ohne dies ging des Adels kecker Sinn über alles.

---

218) z. B. für Ilmünster und Polling im Spec. diplom. bav. ap. Oefele II. 173. 175. für Pulnhofen. Ebenda. 244. Mon. boic. XII. 190. Schutz für Oberaltaich gegen Steuerdruck.

219) S. die Urkunde bei Bergmann nr. LXXVII.

220) J. N. G. v. Krenner sagt zwar (Anleit. S. 26.) daß dem oberbayrischen ministeriellen Adel das lästige Verhältniß, von seinem Herrn mit Leib und Gut verpfändet zu werden, im J. 1358 nachgelassen worden wäre und dieser Umstand wäre für die Rechte des Adelstandes so wichtig, daß er Epoche machte. Allein der 9te Freibrief in der vulgären Sammlung, auf welchen sich v. Krenner beruft, ist ja bekanntlich vom Herzoge Stephan und für Niederbayern,

In Allem sorgte Ludewig trefflich für das Land. Daher als er zweimal Steuer begehrte, gab ein Jeder gern.[221)]

3) Herzog Meinhard. Regierungsunordnung. Herstellung der Ordnung im Lande durch die Bünde einiger Städte mit den Rittern.

Wie Ludewig starb,[222)] fühlte man das Glück, das man mit ihm gehabt und mit ihm verloren. Denn sein einziger Sohn Meinhard, erst achtzehen Jahr' alt, Vergnügungen geneigter als der Arbeit, ging seiner Lust in dem Tyroler Gebürg nach und überließ die Regierung von Bayern dem Ulrich Abensberger, Ulrich von der Laber, Hypolt von Stein, Conrad dem Frauenberger und Conrad Königbrucker, seinen obersten Räthen.[223)] Diese versuchten, wie wohl herrschen thue, gebrauchten die Regierung als Werkzeug zum Wohlleben und zur Willkühr. Der Herzog lieh seinen Namen; sie zogen eitle Vortheile, er die Schande.

---

in welchem Landtheile er, nicht für Oberbayern, wo Herzog Ludewig V. im J. 1358 Herzog war. Der Irrthum ist also auffallend.

221) Im J. 1353 auf einen Tag um Georgi und 1356 um Ulrichstag.

222) Im J. 1361.

223) Aventin VII. 489.

Angeblich des Herzogs Meinhard Ansehen zu schützen, das sie selber vernichtet durch ihren schlechten Dienst, in der That, um sicherer zu schwelgen, richteten sie einen Bund auf, darin sieben und fünfzig Ritter, kennbar an der gleichen Farbe des Rocks und an gleicher Schwelgerei. Denn sie zogen das Land aus. Das Volk murrte. Dem Unfuge zu steuern, tagten sämmtliche Ritter des Oberlandes, welche Ausmänner jenes Bundes wären, zu Ingolstadt.224) Ihnen hielt Herzog Stephan von Landshut zu, und sodann verbanden sich mit den Rittern und mit dem Herzoge Stephan die Städte: München, Wasserburg und Landhut. 225) Diese Eidgenossen erklärten: „sie kennen keinen Herrn, „als ihren lieben Herzog Meinhard und wollen „auch keine Pfleger dulden über ihn.“ 226) Da aber diesen seine Leidenschaften und falschen Freunde gefangen hielten, brachten endlich gedachte Städte und Ritter seine Auslieferung zu Stande. In München lebte darauf Mein-

---

224) Rittertag im J. 1362. vermuthlich um Kreuzesfindung.

225) Um Luziä.

226) Westenrieder Berichtigungen der Regierungsgeschichte Herzogs Meinhart. Urkunde VI.

hard unter Aufsicht, um der Regierung fähig zu werden. — Aber der Tyroler Berge und sorgloser Vergnügungen gewöhnt, war ihm die Plattheit der Münchner Gegend und anstrengende Beschäftigung unerträglich. Er mochte die Liebe des Volkes nicht verdienen; schlich sich weg nach Tyrol, seinen Vergnügungen und seinem Tode nach.[227]

4) Oberbayern an Bayern-Landshut. Bestätigung der oberbayrischen Freiheiten.

Im Jenner desselben Jahres und als die Kunde von Meinhards Tode vernommen ward, traten die Ritter und Städte des Oberlandes zusammen und nahmen aus freiem Willen den Herzog Stephan von Landshut zu ihrem Herrn.[228]

Im März auf einem Tage zu Freysingen erhielt er die Huldigung. Doch ist das Oberland damals nicht den landshutischen Besitzungen einverleibt, sondern als ein für sich bestehendes Land ferner verwaltet worden nach seinem eigenen Rechte. Herzog Stephan siegelte

227) 13. Jenner 1363.
228 Seine Brüder wurden übergangen, die so nahes Erbrecht hatten, wie er.

am Tage der Huldigung den Freiheitsbrief, worin er allem Volke, 229) zu Oberbayern, weil es ihn zum rechten Herrn genommen, versprach und beschwor „einen Jeden bei „seinen Rechten und Gewohnheiten, auch das „Rechtbuch ungeändert zu belassen ohne „alles Uebergreifen; 230) für das Oberland einen „eigenen Rath zu besetzen nur mit Männern „aus dem Oberland' und nur nach Rath „der Edlen, Städte und Märkte zu „Oberbayern. Das Land zu Bayern bleibe bei „einander ungetheilt und unzerbrochen. Würde „Krieg drohen, solle das Niederbayrische Land „dem Oberbayrischen und dieses jenem beistehen. „Endlich will der Herzog von Oberbayern keine „Viehsteuer, auch keine Urbarsteuer „fodern." 231)

229... In der vulgären Sammlung der Freiheitsbriefe der 10te... „gemeiniglich das Land, all Grafen, „Freyen, Dienstleut, Ritter und Knecht, Stett und „Märkt, geistlich und weltlich, Christen und Jüden, „arm und reich."

230) Also Aenderung oder neues Gesetz, welches die alten Rechtverhältnisse berührte, war nur mit des Volkes Willen möglich.

231) Also Steuerfreiheit der herzoglichen Grundholden. Daß Urbarssteuer die Steuer der landgerichtischen Unterthanen d. h. der herzoglichen Grundholden

Gegen solchen Eid des Herzogs Stephan gaben die Stände die Herrschaft in Oberbayern hin. Aber die Bünde der oberländischen Ritter und Städte blieb für sich und unvermengt mit jener des bayrischen Niederlandes. Wiederholt mußte dies Herzog Stephan anerkennen auf einem Tag zu Ingolstadt.[232] Oftmals aber traten die verschiedenen Eidgenossen zusammen.

5) Niederbayern. 1353. Theilung der Niederbayrischen Ritter- und Städte-Bünde in zwey Bünde jene zu Straubingen und jene zu Landshut.

Niederbayern regierten Stephan, Wilhelm und Albrecht mit gesammter Hand. Aber im Jahre 1353 hatten auch sie, theilungslustig, einen Hintergang gemacht auf Ludewig, den Brandenburger, Ruprecht, den Pfalzgrafen bei Rhein und Johann, Burggrafen zu Nürnberg und

---

bedeute, ist bekannt. S. Ursprung und Umfang der landständischen Rechte. S. 355. Ein Werk, (vom Landschaftsconsulenten Panzer) das an Gediegenheit seines Gleichen sucht. — Hierin liegt ein Beweis mehr gegen J. N. v. Krenner Anleitung S. 35., der behauptet, die Herzoge haben ihre Holden willkührlich besteuern können. Mehrere Beweise dagegen liefern spätere Landtagshandlungen.

232) Freitag nach dem Sonntag Judica 1363. S. den Auszug aus der Urkunde bei J. N. G. v. Krenner Anleit. p. 40.

diese thaten den Schiedsspruch. — Albrecht und Wilhelm erhielten auf ihren Theil das Erbe zu Holland, Straubing, Schärding, Vilshofen, Hilkersberg, Tuttling die Veste, Hengersberg das Gericht, Stadt Deggendorf nebst Zubehör, Viehtach, Eschelkam, Cham die Stadt, Kotzting, Peylstein und Waldmünchen, Schwarzenburg, Falkenstein, Saulberg, Mitterfels, Pogen, Haydau, Kelheim, Abbach, Arnsperg, Sulzbach, Dietfurth, Ellenbach, Geiselhering, Kirchberg, Dingolfing, Landau, Ahausen und Schaumberg sammt allen Zubehören, die Vogtei über Niederaltaich und über Oberalteich, Windberg und zu Metten, und die Gilt in der Stadt Regensburg. Herzog Stephan dagegen behielt Landshut mit allen übrigen Bezirken. Gegenseitig ward auf des andern Antheil verzichtet, nur der ledige Erb-Anfall vorbehalten.[233] Ritter und Städte in einem jeden Bezirke wurden zugewiesen mit ihrer Treue dem Herrn des Bezirkes, frühere Bünde und Gelübde seien ab, einem Jeden aber seine Rechte bestätigt.[234]

---

233) S. die Urkunde bei Aettenkhofer nr. XLI.

234) S. die Leuterung des Theilbriefes bei Aettenkhofer S. 279. 280.

So trennte sich in Niederbayern die Erbeinigung der Ritter und Städte nun mehr in zwei, die man nachmals unter den Namen der Landschaften zu Straubing und zu Landshut begriffen hat.

6) Niederbayern = Straubingen. — Verwaltung. Steuerbewilligung. 1353—1365.

Herzog Albrecht, der in Straubingen saß, mußt' auf Zahlung sinnen, die er dem Pfalzgrafen Ruprecht schuldig war. Eine zweimalige Steuer 235) scheint dazu nicht verwendet worden zu seyn. Da half der Eckher, des Herzogs Vizdom, gegen Versatz der Grafschaft Cham. 236) Des Herzogs Gläubiger ward er seinem vornehmen Schuldner lästig vielleicht, weil er sich viel herausnahm, oder verdächtig wegen mancherlei Ränke. Er verlor seine Stelle. Dagegen ward Johann, Landgraf von Leuchtenberg, Statthalter im Straubinger Landestheil', als Herzog Albrecht nach Holland gieng. Aber des Eckher's Treulosigkeit, 237) verwirrte das Land und rief

235) J. N. v. Krenner Anleit. S. 225, 226, scheint diese auf das Jahr 1353 zu setzen.

236) S. deshalb einen Brief im Specim. diplom. boj. ap. Oefele II 178.

237) Er brachte Donaustauf an den Hauptfeind Bayerns an Kaiser Carl IV.

den Herzog zurück, jedoch nur auf kurze Zeit. Denn Albrecht zog der Regierung über sein bayrisches Volk vor die Ehre der Statthalterschaft in Holland und beyden den Liebreitz in den Armen der schönen Adelheid van Poelgaest. 238) Ein einzigesmal kam er wieder um Steuern von den Bayern zu bitten und dagegen ihre Freiheiten zu bestätigen. Dies geschah im Jahre 1365 auf einem Tag zu Straubing. 239)

7) Bayern-Landshut. 1353—1374. Freiheit aller Ministerialen und aller Bürger von Bayern-Landshut von Verpfändung ihres Leibs und Guts.

Sorgsamer war, aber nicht reicher, Herzog Stephan, mit der Hafte, zu Landshut. Unter ihm ward zur Freiheit des Ritter- und Bürgerstandes ein großer Zusatz gemacht und zu dem Zusammentritte der Bünde der verschiedenen Landestheile Gelegenheit gegeben. Denn als die verbündeten Ritter und Städte des Landshuter Bezirkes auf einem Tage zu Landshut 240) dem Herzog' auf sein Bitten und

238) Falkenstein III. S. 325. Er ward schon 1358 Regent, 1377 Graf von Holland.

239) am Mittwoch nach Martini. S. den XI Brief in der vulgären Sammlung der Freiheitsbriefe.

240) im J. 1355. um Dionys.

um ihm in der Regierung zu helfen, gestatteten, von „Edel und Unedel, reich und arm, „allenthalben in seinem Land' [241]) eine Steuer zu nehmen, siegelte er zwei stattliche Freibriefe, [242]) darin er versprach, die Gäste, die zu dem Lande nicht gehören, fahren zu lassen und Hof und Gerichte nur mit Inländern zu bestellen, Steuer von Niemanden mehr zu bitten, [243]) und, was das vorzüglichste ist, keinen Pfandbrief mehr zu geben auf Leib und Gut eines Edlen oder Unedlen. Hierdurch fiel eine Hauptfessel der alten Ministerialität und der Hörigkeit von allen Edlen und allen Bürgern in Städten und Märkten insgemein im Landshutischen Bayern. Schon drei Jahre nach diesem kam die Gelegenheit zur Bestätigung derselben Freiheit. Denn die Fehde gegen den Egkher, welcher bayrisches Gut an Kaiser Karl IV, den Hauptfeind der Wittelsbacher Größe, treulos gegeben, sodann der Krieg, den der Erzbischof Ortolf von Salzburg nach Bayern getragen, hatten den Herzog

241) Des Herzogs Grundholden sind nicht ausgenommen.

242) S. den 7ten und 8ten Brief in der vulgären Sammlung.

243) Die herzoglichen Holden sind nicht vorbehalten. —

Stephan veranlaßt, abermal eine Steuer zu bitten. Er erhielt sie auch und siegelte dem Volk' einen Brief, darin die Bestätigung alter Rechte und Freiheiten und namentlich die von Pfandung enthalten.[244]

8) Zusammentritte der oberbayrischen und niederbayrisch=Landshuter Stände. Faustrecht in Bayern. Zusammentritt der Stände aller Bayrischen Landestheile. Brandbrief im J. 1374.

Dem Land' aber war der Friede nicht beschieden. Denn als nach des Herzogs Meinhard Tode seine Mutter, die wortbrüchige Maultasche, das Tyrol an das Haus Oestreich brachte, ward gegen dieses gekämpft fünf Jahre lang.[245] Während dieser Zeit traten die Ständevereine von Oberbayern und Bayern=Landshut oftmals zusammen für das gemeine Landes-Interesse.[246] Bayern stritt siegreich und doch

244) Auf den Tag zu Landshut im J. 1358 am Tage der Kreuzesfindung. S. den neunten Freiheitsbrief in der vulgären Sammlung.

245) 1363—1369. S. Chronic. bav. von Ebran von Wildenberg ap. Oefele I. 308.

246) in den Jahren 1365, 1366, 1369.

ohne Erfolg; denn das Tyrol blieb verloren und das Geld, welches Oestreich zahlte, war kein Ersatz.[247]

Bald ward das Uebel gemehrt durch die Fehden im bayrischen Land', aber auch zugleich Gelegenheit gegeben, daß die Ständevereine **aller** bayrischen Ländertheile das erstemal zusammentraten. Die herzoglichen Kassen nämlich, obgleich in dieselben der Preis für das Tyrol geflossen war, waren leer und die Herzoge so arm, daß sie von ihren Pächtern und Bürgern oftmals wenige Pfunde borgten oder ihnen um Geld ihre Kleinode versetzten.[248] Einem Regensburger Bürger, Hans dem goldenen Zenger (man nennte ihn so seines vielen Geldes wegen) waren sogar Neuburg und die Stadt am Hof verpfändet. Da konnte die Landesverwaltung nicht mit dem nöthigen Nachdrucke geführt werden, und die Herzoge mußten es oftmals geschehen lassen, daß Ritter und Bürger sich selber hal-

247) Das Friedensinstrument giebt Falkenstein P. III. 351. u. f.

248) S. die Beispiele aus Quittbriefen in adversar. boic. ap. Oefele II. 298. u. f. dann bei Zschocke, II. 258. u. f., der dies gut erzählt.

fen zu ihrem Recht' und wohl auch weiter. Denn es war dazumal ein allgemeines Streben, seine Rechte zu behaupten und auszubehnen, und da dabey die Gränzen so streng nicht abgestochen wurden, so entstand große Unordnung. Der Städte Reichthum insbesonders weckte den Neid des Adels. Augsburg, das nach der Zürcher Beispiel die Regierung den Adelsgeschlechtern aus den Händen genommen und achtbaren Bürgern gegeben hatte, ward von den ausgewanderten Patrizier-Geschlechtern angefeindet, welche die alte Herrschaft, als ein Recht, ungern entbehrten. In solchen Fehden gieng mancher Weiler in Rauch auf. Bald aber erhielten sie offnen Krieg selbst mit dem Herzoge Stephan von Bayern-Landshut, dessen Sohn, Johann, aus Zorn über üble Nachrede, den Augsburgern ein Dorf abgebrannt. Das Kriegsfeuer ward über den Lech hin und hergetragen: die Spuren waren traurig. Die am schuldlosesten, die Landleute, büßeten am meisten, zum wenigsten immer mit ihrem Habe.

So auch Regensburg, in Süddeutschland die reichste Stadt, von Bayern und vielen Adelsgeschlechtern umgeben, ward immer in Krieg verwickelt und gequält durch die Zumu-

thung der bayrischen Herzoge, die des Geldes begierig und bedürftig, das Grundruherecht über Regensburger Schiffe auf der Donau und Pfandrecht auf die Juden in Regensburg üben wollten. Sie litten, daß die Abensberger, die Paulstorfer, die von der Laber, die Barbinger Vorwand fanden, Kaufmannsgut auf den Straßen niederzuwerfen, und die Auer besonders, welche aus Regensburg verbannt worden, waren der Stadt ausserhalb fürchterlicher, als innen. Gegen Gewalt fand auch Regensburg Mittel. Die Selbstrache, das Brennen und Rauben stieg in Bayern auf das Höchste, und nahm kein Ende.

In solcher Noth traten die Ritter, Städte und Märkte in ganz Bayern mit den Herzogen zusammen und schworen für sich, ihre Erben und Nachkommen: „Niemand soll „mehr brennen, weder in offenen Fehden noch „sonst um einer Sache willen. Mordbrenner, „Strassenräuber oder Dieb soll keinen Frieden, „keinen Schutz, keine Freistätte noch Heimath „haben. Jeder mag einen solchen fangen, und „das Gut behalten, das er bei ihm findet, „ihn aber ausliefern an das Gericht, in dessen „Bezirk' er gefangen werden. Alle Edle und

„alle Städt' und Märkte legen ihr Siegel an „diesen Brief und sollen schwören, denselben „stät zu haben. Wer sich des weigere, gelte „als des Friedens und ihr aller offenbarer Feind „und sind sie gegen denselben einander geholfen. „Doch anderen Briefen sei dieser ohne Schaden." An diesem großen Brand- und Bundbrief hängen neben den Siegeln der sechs Herzoge, neun Städten und fünfzehn Märkten, die von hundert und zehn Edlen. Darunter die Gumpenberger, die Frauenberger, die Judmannen die Sandizell und Eisenhofen u. a. 249)

Dies war die erste Verbindung der Landstände in ganz Bayern; sie war aber, obgleich erblich, blos zum Landfrieden: weiter nicht.

9) Stephans I. Söhne. Festhaltung des Paveser Vertrages. J. 1384.

Nach Stephans I. Tode, welcher im nächsten Jahr auf den großen Brandbrief erfolgte, verwalteten dessen Söhne, Stephan, Friedrich 250) und Johann die Herrschaft in den vä=

249. S. den 12. Brief v. 1374 am Catharinentag in der vulgären Sammlung der Freiheitsbriefe.

250) Daß er der zweitgebohrne, nicht der erstgebohrne sei, Ladist. Suntheim in familia ducum ap. Oefele

terlichen Landen siebenzehen Jahre lang ungetheilt und hielten auf die Grundsätze, die ihr weiser Ahnherr, Kaiser Ludewig, sie gelehrt und in dem Gefühle, daß Trennung sie alle schwäche, unter sich fest zusammen.

Ihre Vettern, die Pfalzgrafen am Rhein, hatten entgegen dem pavischen Hausvertag von ihren Städten, Märkten und Burgen im Nordgau an Kaiser Karl IV. veräussert. Sein Sohn Wenzel, der den Kaiserthron kaum bestiegen hätte, hätte ihn nicht schon sein Vater hinauf geholfen, war für des Reiches Nutzen träg; aber schlau auf seinen Vortheil, auf Rechtlichkeit nicht, bedacht. Da versammelten sich die herzoglichen Brüder zu Amberg [251] und machten den Beschluß, die veräusserten Güter an ihr Haus zurückzufodern. Wie Wenzel darein nicht willigte, waren die Bayern schnell in Böhmen und vor Prag. Dann zogen sie sich zurück und theilten zu Ingolstadt in Ruhe die abgenommenen Ländereien.

II, 567.....et ipse (Fridericus) fuit medius inter fratres, Stephanus senior et Joannes junior eo. Darnach ist Zschokke Gesch. II. 266, zu berichtigen. Das primogenitus, einige Zeilen vorher bei Suntheim, worauf sich Zschokke beruft, ist ein Druckfehler, der leicht zu entdecken ist, umsomehr, da dasselbe Prädicat S. 268 dem Stephan gegeben ist.

251) J. 1384.

10) Schuldenwesen und Verarmung der Herzoge. Erste Theilung von Oberbayern und daher Verzweigung der oberländischen Land-Stände-Vereine in die Münchner und Ingolstadter. J. 1385 bis 1392.

Darauf entstand im ganzen deutschen Lande große Verwirrung durch die Bünde, in welcher 72 Städte des Reiches sich vereint und hinwieder durch die Eidgenossenschaft der Herren, die unter des Löwen Bild gegen die Städte gemacht ward. Auch das bayrische Land ward durchzogen und von zuchtlosen Söldnerrotten verheert. Die Städte litten, die Fürsten nicht minder. Denn Krieg ist das theuerste Handwerk. Die Herzoge häuften viele Schulden bei Edlen, Bürgern und Wirthen, wo sie in Herberg gelegen.[252] Stephan, der Erstgebohrne unter den Brüdern, trug durch seine Lebensart bei, daß die Schuldenlast nicht kleiner ward. Immerdar nett und gern geputzt und darum der Knäufel genennt, ging er unstät Kriegsabentheuern und Weibern nach[253] und bei beiden galt ihm das größte Geld klein gegen Vergnügen. Hilfe aus

252) Beispiele aus den Quittbriefen in Menge in adversar. boic. apud Oefele II. 299. u. f.

253) ..Parvae staturae sed agilis, magnanimus et bellicosus et sumtuosus et bonus princeps et mulierum amator et sequebatur ubique curias princi-

dieser Geldnoth hatten die Herzoge oftmals und auf mancherlei Weise versucht, aber immer vergeblich. So eben jener Stephan zog mit einem Heer' über die Alpen seinem Schwiegervater: Barnabo Visconti zu Hilf', um 80,000 Gulden. Aber die schönen Frauen in Padua koseten das meiste mit ihm durch. Ohne Geld kam er wieder heim. Auch das Land hatte mehrmals geholfen mit Steuern. [254] Doch wollten sich die Kassen nicht füllen; ja Herzog Friedrich kam in solche Noth, daß er seiner Gemahlin Magdalena Viconti Geschmeid angriff. Der wanderte als Versatz in die Truhen der Bürger, wo noch mancher fürstliche Hausschmuck. [255] Auch als König Wenzelaus sich erbot, die Juden zu zwingen, daß sie alle Schulden christlicher Schuldner streichen, wenn man ihm fünfzehn vom Hundert gebe, zeigte er nur, daß er die Juden an Wucher überträfe und erfuhr man, daß

---

pum hastiludendo. Exinde contraxit magna debita... Er was ein wackerer und junkker Fürst und allzeit kostlich und wol putzt und wohl gerüst. Ladist. Sunthem in familia ducum ap. Oefele II. 568.

254) Auf den Specialtagen im J. 1383. 1389. 1390. in Oberbayern und mit Landshut im J. 1385.

255) Feßmaier Gesch. 583., besonders Perlenröcke.

Herzog Friedrich allein Huntertausend den Juden verschuldet.[256] Aber die Herzoge wurden dadurch doch nicht frei von der Noth, die nicht einmal ein Wunder heben konnte. Denn als ein Mäuslein im Chorstifte zu Andechs ein Verzeichniß von heiligen Ueberbleibseln vorbrachte, die man dann ausgrub, war Herzog Stephan, der Knäufel, schlau genug, den Aberglauben jener Zeiten zu seinem Vortheile zu benutzen. Ein Indultum auf seine Veranlassung begehret und vom Pabste gestattet,[257] brachte abergläubige Pilger in Menge nach München. Das Geld für die Abläße (es fiel so häufig, daß es nach Scheffeln gemessen ward) ward getheilet zwischen dem Pabst' und den Herzogen. —[258] Dennoch vergieng die Noth nicht.

Diese Verarmung der Herzoge brachte endlich das Uebel der Theilung herbei. Seit dem Tod' ihres Vaters nämlich hatten Stephan und Friedrich das meiste in der Verwaltung des Landes besorgt und wohl auch das meiste vom Einkommen genossen. Dem Herzoge Johann aber gefiel die Einsamkeit in den Wäldern und

256) Chronicon Nüremberg. ap. Oefele. II. 327.
257) Daher das Münchner Jacobidult.
258) Aventin ad ann. 1388. VI., 493.

bei der Lust des Waidwerkes bedurfte er nur wenig, um das übrige Einkommen des Landes unbekümmert.[259] Nun aber Gatte und Vater geworden, verlangte er seinen Brüdern gleichzuzustehen in der Verwaltung und Nutzung und begehrte am End' die Theilung des Landes.

Die Ritter, Städte und Märkte des landshuter Niederbayerns und jene des oberbayrischen Landes, auf ihre und des Volkes Rechte bedacht, setzten deren Bestätigung als Bedingung der Theilung und tagten zu München,[260] wo ihnen die Herzoge durch Siegelung eines Freiheitsbriefes[261] die Rechte des Volkes und der Stände bestätigten, darunter „kein Ungeld zu fodern, „die Zölle unverändert zu lassen und „auf Land und Leute in Ober- und Nieder„bayern keine Pfandung zu geben.“[262] Die versammelten Ritter aber und Märkte schlossen, „damit ihre Herrschaft alle Zeit bei ihren Herr-

259) Adlzreitter. P. II. 110.

260) 1392 Um Katharinentag Landtag der oberbayrischen Stände mit denen von Bayern-Landshut.

261) Der 13te Freiheitsbrief in der vulgären Sammlung.

262) Für die oberländische Ritterschaft oder eigentlich Ministerialen meines Wissens die erste urkundliche Befreiung von Verpfändung.

„schaften und Fürstenthümern, sie aber bei ih„ren Rechten blieben" mit der Herzoge Bewilligung für sich, ihre Erben und Nachkommen eine Bünde und schworen, sich gegen Ueberfahrung zu setzen.[263] Dann gaben sie zu, daß getheilet werde[264] und ward die Theilung wirklich gemacht von vier und zwanzig Rittern und Knechten und sechszehen Männern, welche die Städte und Märkte gesendet.[265]

Das Landhuter Niederland blieb unverändert dem Herzoge Friedrich. Das Oberland aber zerfiel in zwo Hälften, Stephan bekam zum Sitz' Ingolstadt und Johann München, seine treue Stadt.[266] Der Theilbrief nach Festse-

---

263) S. den 14. und 15. Freiheitsbrief in der vulgären Sammlung. An Inhalt sind sie gleich, auch vom selbigen Datum. Aber die Ordnung der Unterschriften ist verschieden.

264) Im Eingange des Theilbriefes bei Aettenkhofer Urkunde nr. XLIV. heißt es: ...„thun kundt..., „daß wir... mit Willen, Gunst und Rat al„ler unser getreuen Graven, Freyen„Landherren, Rittern und Knecht, Stet „und Märkt.... übereinworden seyen,.... zu taillen."

265) Ihre Namen stehen bei Aettenkhofer S. 291. Es geschah am Freitag vor St. Katharina. 1392.

266) Die genauere Angabe der Theile S. bei Aettenkhofer, 283. u. f.

zung der drei Theile geboth: „Keiner der „Brüder fange einen namhaften „Krieg an, keiner veräussere etwas „vom Land, wie es ist, oder künftig „gewonnen würde,[267] als nur in der „Noth und an einen andern von ihnen. Ge„genseitig auf den Abgang von Nachkommen „sollen sie einander erben, kein Fremder zu „Erben gesetzt werden können. Die Freiheiten „und Rechte der Ritter, Knechte, Städte und „Märkte, von Pfaffen und weltlichen, von „Land und Leuten bleiben unverändert „wie vordem.“ Darauf wurden die Ritter und Bürger eines jeden Antheiles von zweien ihrer Pflicht entlassen, und ihre Treue je dem Dritten zugewiesen.[268]

11) Besondere Landtage in den verschiedenen Landestheilen. Wiedervereinigung der oberbayrischen Theile und der oberbayrischen Ständevereine in einen einzigen 1392 bis 1394.

Nach dieser Theilung richtete sich auch die neue Gestaltung der ständischen Vereinigungen.

---

267) Der Ausdruck „Land, Schloß, und Güter, „die wür izo haben oder fürbas gewin„nen, wie die genannt sind“ geht gewiß auch auf die sogenannten Wittelsbacher Familiengüter, und auf allen künftigen Erwerb.

268) Aettenkhofer S. 291.

Denn wie Landshut durch den gedachten Theilbrief nicht verändert worden, so blieb auch die landständische Collegialverfassung unverändert und so theilten sich die Stände-Bünde von Niederbayern nach, wie vor, in jene zu Landshut und jene zu Straubingen.

Die Bünde aber der Landstände im Oberlande ward mit der Theilung dieses Landbezirkes aufgelößt in zwey besondere Einigungen, nämlich in die Bünde der Landstände, welche im Ingolstadter Antheil wohnten und in jene, welche im Münchner. Beide hielten ihre besondere Landtage, die aber alle zusammen, neben einem allgemeinen Rittertag des oberbayrischen Adels, während der Zeit dieser Trennung, die Zahl von vier nicht überstiegen. Denn zu Ingolstadt hielten die Ritter und Städte dieses Landantheiles ein einzigesmal Convent im Jahre der Theilung selbst. Denkwürdiger aber ist der Tag zu München, 269) an welchem die Ritter und Städte dieses Landstriches dem Herzoge Johann und seinem Sohn' Ernst die Erbhuldigung leisteten und dagegen die Bestätigung ihrer Rechte und stattlichen

269) Im J. 1393 um drei König. S. den 16. Brief in der vulgären Sammlung der Freiheitsbriefe.

Freiheiten erhielten. Denn die Herzoge versprachen und beschworen unter andern: „sie beim „Rechtbuch' und ihren alten guten Gewohnheiten zu belassen, Veste, Schlösser und Pflegen nur mit Landleuten [270] zu besetzen und „nur nach Rath der Ritter und Knechte der „Städte und Märkte. Keine Viehsteuer, keine „Urbarssteuer, kein Ungeld anzulegen, weder einem Inländer noch einem Fremden einen Pfandbrief zu geben auf Land und „Leute, und keinen namhaften Krieg „anzufangen, als nur nach der Stände „Rath. Ueberfahrung der Rechte wollen die „die Herzoge wenden auf Mahnung ohne Verzug. Thäten sie es nicht, sollen sich Edle und „Bürger verbinden, sich setzen und wehren. „Ueberhaupt mögen die Stände tagen „und sich versammeln zu München „oder anderswo, **so oft ihnen nöthig scheint**, oder sich **auch ausser Landes** laden zu einer Versammlung, wenn sie es für gut halten, um da miteinander zu reden „über die Landesherrschaft und ihre „Nothdurft. [271]

270) ..Die zu dem Ober= und Niederbayern gehören.

271) Es geschah.

Solch ein Freiheitsbrief ist im englischen Geist'; es findet sich nicht, daß ihn das Volk gemißbraucht. Dies ist für Fürsten und Land gleich ehrenvoll!

Neben diesem besonderen Münchner Landtage wurden von den Münchner Landständen nur noch zweimal besonders getagt;[272] denn länger dauerte die Trennung nicht von Ingolstadt und München. Die Herzoge Johann und Stephan und deren Söhne, miteinander immer in Zwist, sahen endlich, wie ihr Haß sie alle verderbe und warfen im dritten Jahre nach der Theilung die Länder wieder zusammen[273] und durch diesen Zusammenwurf wurden auch die Bünde der Landstände im Münchner und im Ingolstadter Bezirke wieder, nach dem alten Verhältniß', in eine einzige vereiniget.

12) Beytritt des Prälatenstandes zu den Vereinen der zwey andern Stände. J. 1394—1396. a) in Bayern=Landshut.

Das letzte Jahrzehend des vierzehnten Jahrhunderts schien für das Wachsthum der Landstände vorzüglich glücklich. Denn zu derselbigen Zeit,

---

272) 1293 zu Regensburg. Auch 1394. der Steuer halber.

273) Die Urkunde nr. X. in v. Krenner's Anleitung.

als die Brüder zu Ingolstadt und München ihre Länder, und dadurch die gesönderten Bünde der Ritter und Bürger in jenen Landestheilen sich in eine einzige, wieder vereinigten, geschah auch, daß die Prälaten und die Pfaffheit des Landes den Erbeinigungen der Ritter und Bürger sich beygesellten.

Des Pabstes Gewalt nämlich war eine Herrschaft über die Geister, die er an seinen Thron in Fesseln hielt und die Ehrerbietung vor geistliche Macht war auch dem geringsten Diener der Religion zu Gute gekommen. Der Pfaffen Rechte waren durch Frömmigkeit reichlich gemehrt worden, und kecke Lust, sie anzutasten, hatte den Bannstrahl scheuen müssen. Noch im Jahre 1323 lagen auf Bayern die Schrecknisse eines Interdictes, welches des Landes-Prälaten verhängt, weil man in ihre Rechte gegriffen, und so bei ihren Freiheiten sicher durch das Ansehen ihrer Würde konnten sie der Ritter und Städte Bund entbehren. Als aber die Päbste, für sich und für Neffen weltliche Herrschaft suchend, verwickelt wurden in die Künste der Höfe, der heilige Anstrich durch Einmengung in gemeine Dinge fiel, Ludwig, der Bayer, die Macht der Hierarchie vollends ge-

brochen und sich endlich nach des Pabstes Gregor XI. Tode der päbstliche Stuhl gespalten hatte, mußte ein Jeder der beiden Päbste weltlichen Anhang suchen, war darum keiner fürchterlich, und ward auch die Macht der Prälaten nicht mehr gescheut. Drohten sie mit geistlichen Waffen, schlug man sie mit dem Schwert. Daher als Herzog Friedrich den Erzbischof Pilgrim von Salzburg gefangen nahm, war das Interdict, welches das Kapitel zu Regensburg auf das Land legte, ohne Wirkung.[274] In den Zeiten der Gährung, wo alle einzelne und alle Stände gegen einander ankämpften, griffen auch die Ritter nach heiligem Gute und nicht ein jedes Geschrei eines gedrängten Pfaffen drang bis nach oben. Der Prälaten himmlisches Schild hielt nicht mehr gegen Gewaltthat. Da suchten sie Hilfe, wo auch die Layen sie gefunden, in gemeinsamer Verbindung für verfassungsmäßige Rechte. Sie ergriffen die erste Gelegenheit.

Herzog Friedrich von Landshut war vom Leben abgetretten,[275] und Heinrich, sein Sohn, noch nicht vogtbar. Da entstand Verwirrung.

---

274) im J. 1387. Adlzreitter P. II. 120.
275) im J. 1393.

Endlich übte Herzog Stephan, der Oehm, die Vormundschaft, ließ seinem Bruder Johann des Vormundes Namen, der Landshuter Ritterschaft aber freie Hand in der Landes Verwaltung. Das Land huldigte dem jungen Herrn, und um ihn in den gefährlichen Zeitläufen bei seiner Herrschaft, und sich bei ihren Rechten zu behalten, vereinigten sich Ritter und Städte, **auch alle Pfaffheit** des Landshuter-Landantheiles in eine Bünde, welche, so wie alle Landesfreiheiten, auf dem Tage zu Landshut von Herzog Heinrich und seinen Vogthabern bestätigt wurden durch Siegelung eines Freibriefes [276] und abermal auf einem Tage zu Landshut im selbigen Jahre [277] machten Prälaten, Edle und Bürger die Bünde unter sich fest und schworen, „sich bei ihren Rechten und Gewohnheiten „zu halten; wer aber sein Siegel nicht hängen „möchte an den Bundbrief, gegen den möge „die Herrschaft fürfahren, er habe keine Hülf' „aus der Bünde.

---

276) Erichtag nach Dorothea 1394. S. den 17ten Freibrief in der vulgären Sammlung.

277) 1394 an Mariä Geburt. S. den 19ten Freibrief. Ebenda.

13) b) Beitritt der Prälaten in Bayern-Straubingen.

In demselbigen Jahre geschah auch der Prälaten Beitritt zu der Bünde der Ritter und Bürger im Straubinger Landtheile.

Dieser Theil Niederbayerns ward noch immer regiert durch Statthalter, denn der Herzog Albrecht ließ sich halten in Holland durch die Unruhen und durch die Liebe. Endlich hatte er seinen Sohn, Albrecht den jungen, geschickt: man glaubte, um Geld zu haben. Denn der Prinz war auf Verwaltung der Justiz wenig, wohl aber auf genaue Einsammelung der herzoglichen Renten so überaus bedacht, daß sie ihn nur den Rentmeister hießen. Im Jahre 1394 bat er abermal eine Steuer. Die Geistlichkeit, sonst frei, erklärte sich, um gleich den anderen Ständen in des Landes Angelegenheiten mitsprechen zu können, nun auch zur Steuer bereit. Dem Herzoge sowohl als den Rittern und Bürgern mußte dies erwünscht seyn. Jener bekam mehr Geld, der Verein des Adels und des Bürgerstands größere Macht. Daher auf einem Landtage zu Straubing verband sich die ganze Pfaffheit dieses Landantheiles mit desselben Edlen und Bürgern, und er-

hielt mit diesen vom Herzog' Albrecht einen Freibrief. 278)

14) Beitritt der Prälaten in Oberbayern.

Zwei Jahre später erfolgte endlich dieselbe Vereinigung der Prälaten mit den Rittern und Bürgern in ganz Oberbayern.

Die herzoglichen Brüder: Stephan und Johann hatten zwar ihre Landestheile zusammengeworfen, aber auch die Schulden, die sie, und besonders Stephan gemacht. In der Noth richteten sie ihre Augen auf ihres lieben Volkes Treu' und Hilfe. Die Prälaten, um von gleicher Bewilligung gleiche Vorrechte zu ärnten, wie Ritter und Bürger, traten mit diesen zu München zusammen. 279) Alle drei Stände bewilligten eine namhafte Hilfe, verbanden sich aber auch zur Aufrechthaltung ihrer Freiheiten. Diese bestätigten die Herzoge, besonders „das alte Rechtbuch und alte Gewohn„heiten, auch alte Gilt, Zölle, Mauth, Gericht, „Renten und Dienste nicht zu ändern, von

278) an Egidi 1394. S. den 18ten Brief in der vulgären Sammlung.

279) im J. 1396 um Mariä Geburt.

„ihren Herrschaften [280] nichts zu veräußern und „auf Ritter und Knechte, Städt' und Märkte „keinen Pfandbrief zu geben." So ward versprochen, beschworen und besiegelt.

In allen Landestheilen von Bayern war nun die Pfaffheit den Rittern und Bürgern vereint und es war nunmehr in Bayern eine Bünde der vornehmsten **Stände des Landes**, die mit allen Waffen gerüstet, zu allem beherzt, eine Schranke war gegen der Herzoge Willkühr, ein Verein, der wirksam ohne Tadel, nicht weiter gieng als das Recht, itzt schon des Landes Vertreter [281] und Mund geworden, von nun an die **Landschaft** selber genennt zu werden verdient hat. [282]

---

280) .. von unsern obgenannten Herrschaften, „Landen und Leuten zu Bayern, keinerley Schloß, Vest, „Stett, Märkt, Nutz, Zöll, Steuer noch Ränt" die Unveräußerlichkeit gieng auch auf die Hausgüter. S. den 20ten Brief in der vulgären Sammlung.

281) Die Belege, daß die Stände nicht nur ihre, sondern auch des ganzen Landes Rechte vertraten, liegen neben jenen in der bisherigen Erzählung in den meisten Freibriefen.

282) So wurden die Stände von den Herzogen selbst schon genannt im J. 1402. S. den 23ten Freibrief in der vulgären Sammlung.

Vierter Abschnitt.

Landestheilungen und Verzweigungen der ober- und niederbayrischen landständischen Bünde.

J. 1397–1430.

1) Abermalige Theilung von Oberbayern und Auflösung der oberbayrischen Landschaft in zwei besondere Landschaften: jene zu München und jene zu Ingolstadt. 1397–1403.

Das Ziel der Vollendung schien der Landschaft recht nah entgegen zu glänzen. In Landshut saß der minderjährige Heinrich noch unverehliget. In Straubingen verließ Albrecht, der junge, am Ende des vierzehnten Jahrhunderts Herrschaft und Leben[283] und sein Bruder Johann, welcher von Holland her war gesendet worden zur Regierung des Landes, die er mit Siegelung eines Freiheitsbriefes gegen Gestattung einer Steuer begann,[284] war erwählter Bischof zu Lüttich und der letzte männliche Sprosse der Straubinger Linie. Hauchte der Tod zwei schwache Leben aus, war alles bayrische Land unter einer Herrschaft der oberbayrischen Herzoge vereinigt und kein Hinder-

---

283) Adlzreitter II. 131.

284) S. den 22ten Freibrief in der vulgären Sammlung.

niß mehr, daß die verschiedenen Landschaften [285] zusammenwüchsen in eine einzige.

Aber es ward nicht so. Noch ein volles Jahrhundert von da vergieng, bis die Pflanze ihre Blüthen aufschloß und entfaltete. Neue Hindernisse standen auf gegen die Landschaft; unter denen vor Allen eine Theilung des Oberbayrischen Landes.

Die Brüder und Vettern zu München und Ingolstadt vertrugen sich nicht gut, und nach des Herzogs Johann Tode [286] wurden seine Söhne von ihrem Oehm und Vetter unvetterlich behandelt. [287] Stephan und Ludewig sein Sohn, wegen seines starken Bartes „der Bartige,, genannt, die zu Ingolstadt wohnten, wünschten sich München zum Sitze. Ludwig verstand, gleichmäsig, die Münchner Herzoge zu reitzen, und die dortigen Bürger zu gewinnen, wenn er letzteren zutrank oder ihre Weiber und Töchter zum Tanze führte. [288] Solche Gunstbewerbungen miß-

285) Landständische Vereine.

286) 8. Aug. 1397.

287) Den ganzen Zwist und die Theilung bei Adlzreitter P. II. 129. 130.

288) L. Suntheim in familia ducum sagt von ihm: fuit princeps elegantis statura, fortis, animosus,

fielen den Herzogen Ernst und Wilhelm zu München. Span entstand und ward endlich offenbar durch die Beleidigung, welche Warmund, dem Pienzenauer, der Ingolstadter Herzoge Rath' und Günstlinge durch den Herzog Ernst widerfuhr. Stephan, den Vorwand benutzend, drohte seinen Neffen, als ältester sie von aller Regierung auszuschließen. Herzog Heinrich zu Landshut, dem Stephans Vogtschaft lästig gewesen, hielt es mit seinen Vettern zu München. Die Partheiungen und Fehden waren des Landes bitterer Schaden. Ritter und Städte, Unheil abzuwenden und die Herren zu söhnen, tagten oftmals. Endlich gelang es. Auf den Versammlungen zu Freising [289] wurden sie eins, den Streit durch zehen Edle, zehen ehrbare Männer aus den Städten und durch den Grafen Eberhard von Würtemberg, als Obmann, schlichten zu lassen, und auf einem Tag zu Aicha [290] ward noch festgesetzt, München, welches der Zankapfel war, in Gewahrsam des ehrenvesten Herrn

rixosus, et derisor hominum et habebat proverbium; so Laus, so: ap. Oefele II. 568.

289) 1398 den 10ten und 21. März. S. Adlzreitter.

290) 1398. 6ten April. Derselbe.

Conrad des Preysinger zu geben bis zur Entscheidung. Der Spruch geschah zu Göppingen „Ernst und Wilhelm gebühre der „Mitbesitz, wie ihrem Vater. Jede Kränkung „werde vergessen, in 14 Tagen jede Veräusse„rung eingelößt. Wer den Spruch verletze, „verliere sein Recht an München.“ Darauf siegelten die Herzoge Ernst und Wilhelm einen Freiheitsbrief 291) und erhielten vom Volke die Huldigung, aber von München nicht. Denn die Herzoge hatten sich geweigert, die Freiheiten der Stadt zu bestätigen. München verband sich daher mit dem Herzoge Ludewig und foderte von Städten die Hilfe nach Besag' ihrer Bünde. Den Zwist zu heben, wurde von Rittern und Städten des Oberlandes zu Ingolstadt getagt, 292) der Göppinger Spruch bestätigt, den Herzogen Ernst und Wilhelm aufgegeben, die Briefe der Stadt München anzuerkennen, der Stadt, dagegen zu huldigen. Aber der Unfriede blieb. Die Herzoge zu Ingolstadt freute der Münchner Liebe

291) S. den 21ten Brief der vulgären Sammlung. München Mittwochs nach Jacobi 1398. Darin Bestätigung des Rechtbuches.

292) um Weihnachten 1398.

und, durch Steuern von ihren Unterthanen mehrmals unterstützt, 293) halfen sie die Zwietracht nähren. Ausweg, so glaubte man endlich, war keiner, als die Vettern abzutheilen.

Auf einem Landtage des Jahres 1402 zu Ingolstadt, 294) kamen die Herzöge, mit Beihilf' und Willen ihrer Landschaft 295) überein, Oberbayern getheilt zu besitzen nach Laut und Inhalt des alten Theilbriefes, der vor wenigen Jahren von den 40 Männern war errichtet worden. Dem Volk' und der Landschaft bestätigten sie ihre Freiheiten durch einen Brief 296) und versprachen wiederholt „keinerlei „Steuer, Schatzung und Umgeld zu fodern, „sie bei ihren Gesetzen und Gewohnheiten und „namentlich dem Rechtbuche zu belassen, den, „wer gegen sie verklagt werde, ordnungsmäßig „richten zu lassen, vom Lande nichts zu veräus-

293) im J. 1400 auf einen Tag zu Ingolstadt. Dann 1402 im April.

294) um Barbara.

295) S. den Eingang des 23ten Freibriefes in der vulgären Sammlung und im 24ten Briefe, der obgleich Bundbrief, doch von den Herzogen besiegelt ist, steht, daß die Theilung „nach ihrer ganzen Landschaft „Rath in Oberbayern, Wissen, **Willen** „und **Wohlgefallen**“ geschehen sei.

296) Er ist der 23te in der vulg. Sammlung.

„fern ohne der Landschaft Rath und Haiſ„ſen,[297] noch Land und Leute, Ritter oder „Knechte, Städte und Märkte für Schulden zu „verpfänden, Gäſte nicht in die Stellen zu „ſetzen und Straſſen, Zoll und Brücken bleiben „zu laſſen wie vor Alters her. Endlich, (und „dies war neu), damit keiner zum Herrn habe, „wem er nicht gern gehorcht und jeder ſeines „Leibes Herr ſey, ward geſtattet, daß ein je„der von dem Landtheile eines Her„zogs in des andern Landtheil hinein „heurathe und mit Leib und Gut wan„dee, ſo oft er will und ſollen ihn dar„an der Herr des Landes oder ſeine „Amtleute auf keinerlei Weiſe hin„dern. Gegen Ueberfahrung der Rechte, wenn „ſie nicht alsbald und ohne Widerſpruch von den „Herzogen gewendet werde, helfe die Bünde al„les Landes, die die Herzoge beſtätigen."

Doch blieb München ſpännig, unzufrieden, daß es Herren zugetheilt worden, die es nicht liebte. Aber aller Unfriede ward endlich beige-

297) Was Rath heiße, erhellt gleich aus den darauf folgenden Worten: „Ob das aber darüber geſchäch, „in welcher Weiß das wer, das ſoll kein Kraft noch Macht haben."

legt durch den Landtag zu Ingolstadt. Denn Ritter und Städte des gesammten Oberlandes verbanden sich, [298] „die Theilung zu handhaben „und gegen den zu seyn, welcher der Theilung „zufolge die Huldigung schuldig, sie versage. „Wenn die Huldigung geschehen, sei diese Bünde „ab und soll jede der Landschaften ihrem rechten „Erbherrn treulich seyn, wie Rechtens und Her„kommens ist. Die Münchner sollen gegen Be„stätigung ihrer Freiheiten den Herzogen Ernst „und Wilhelm huldigen. Wenn sie sich weigern, „sind die Herzoge, ist die ganze Landschaft gegen „die von München und ihre Helfer, wer „sie auch seien. Die Herzoge, Ritter und „Städte legen ihre Siegel an diesen Bundbrief." Also geschah es auch, und wards vollzogen und abermals war hiedurch, so wie Oberbayern in zwei Theile, so auch der oberbayrische Landständeverein gespalten in zwei gesönderte Einigungen, jene zu München und jene zu Ingolstadt, deren jede von nun an ihre eigenen Tage hielt.

---

298) Im J. 1403 um drei König. S. den 24ten Brief in der vulgären Sammlung.

2) Theilung der Ingolstadter Landschaft in die a) Ingolstadter obere und b) in die Wasserburger Landschaft.

Die Zersplitterung der Landstände ging aber noch weiter. Denn die Ingolstadter Ständebünde erhielt einen Spalt durch die Lage des Ingolstadter Landabschnittes. Dieser Antheil nämlich, welcher dem Herzoge Stephan und seinen Erben gebührte, umspannte das Land seiner Vettern zu München in weitem Bogen. In dem Gebürg' um und vom Inn, Rattenberg, Kufstein, Wildenwart, Hadmarsberg, Wasserburg und Schwaben zog er bis an den Lech und Donau-Strom und bis hinauf in den Nordgau, ward aber von dem Münchner Oberbayern ganz durchschnitten durch die Landgerichte Landsberg, Weilheim, Auerberg, Tölz, Wolfartshausen, und Aibling.[299] Durch diese sonderbare Lage ward der Ingolstadter Landesabschnitt in zween Theile getrennt nämlich: in das Land an der Donau und am Lechstrom[300] und das Land am Innstrom

299) Bei Aettenkhofer die Urkunde nr. XLIV. S. 283. 384.

300) Hiezu gehörten; die Landgerichte Höchstädt, Lauingen, Gundelfingen, Schwäbisch-Wörth, Marstetten, Weisenhorn, Friedberg, Aicha, Schrobenhausen, Rain, Neuburg an der Donau, Ingolstadt, Kösching, Gaimersham, Graisbach.

vor und inner den Bergen. Beide von einander entfernt und unabhängig hinderten die Einheit in der Verwaltung und so sönderten und einigten sich denn auch die Landstände des gesammten Ingolstadter Landes nach Maasgabe jener Eintheilung und entstand so eine Unterabtheilung der Ingolstadter Landschaft in die obere und in die Wasserburger. Zu jeder derselben wurde eine Anzahl Prälaten, Herren und Städte gezählt nach der Lage ihres Besitzthumes.301) Jede tagte oftmals für sich, meistens jedoch traten beide auf den gemeinsamen Ingolstadter Tagen zusammen und troz aller Risse, welche in jenen Zeiten in die landständische Verfassung

301) Zur Ingolstadter oberen Landschaft gehörten die Abteien: Thierhaupten, Kaisheim, Monheim, Kühbach, Altenmünster u. s. w. Zur Wasserburger Landschaft die Abteien: Ebersberg, Rott, Seau, Chiemsee u. s. w. Von den Städten und Märkten zu jener: Ingolstadt, Aicha, Neuburg, Schrobenhausen, Rhain, Burgheim, Höchstädt, Lauingen u. s. w. Zu dieser Wasserburg, Rattenberg, Kitzbiehl, Kufstein u. s. w. die vorzüglichsten vom Adel der obern Ingolstadter Landschaft waren: die Gumpenberger, Sandizeller, Ebrane, Ebser, die Stunzberge und Judmannen. S. J. N. v. Krenners Anleitung S. 44—46, wo das ganze Verhältniß.

gekommen, giebt das Jahr 1404 selbst das Beispiel eines Zusammentrittes der Ingolstadter, der Münchner und der beiden niederbayrischen, also aller Landschaften in ganz Bayern.

3) Landfriedensgebothe und römisches Recht gegen die Landstände.

Für den Muthigen ist kein Unglück! So durch der Landschaft Verstand ward selbst die Zersplitterung ihrer Bünde in mehrere unschädlich gemacht. Denn weil Eins ist, was einig, konnten die Bünde der verschiedenen Landestheile zu einander tretten in der Noth und alle zusammenstehen für ihr Recht. Größer aber war die Gefahr, welche die Landfriedensgebothe des Reiches und das römische Recht über die Landstände brachten.

Denn in jenen Zeiten, wo durch das Rennen und Ringen eines jeden Standes nach seinem Recht' im heiligen deutschen Reiche große Verwirrung entsprang, wurden alle Einigungen der Ritter und Städte durch die Gesetze verbothen, 302) und ein jeder verwiesen auf den ordentlichen Rechtsgang. Dadurch war die

302) Schon in der goldenen Bulle Cap. XV. §. 1. dann der Landfriede von 1389. §. 4. S. Senkenberg. Sammlung der Reichsabschiede I. Th. S. 70. 71. 94. 95.

landständische Verfassung in ihrer Wurzel angegriffen; denn sie war eine Bünde der Herren und Bürger und hatte ihre größte Kraft im Widerstand' und der Selbsthülfe gegen Gewalt. Die Hilse, welche das Reich versprach, war dafür, kein Ersatz. Sie war dazumal schon langsam und schwach und gegeben nach den Normen des römischen Rechtes, welches zu hassen, Adel und Bürger Ursache genug haben mußten. Gepflegt durch das eifrige Studium in den Schulen zu Bologna und Paris ward nemlich die Kenntniß der römischen Gesetze von den Deutschen nach ihrem Vaterlande getragen und durch Irrthum und ferneres Studium verbreitet. Welch' unschätzbaren Gewinn dieses Studium immer gewähren mag durch die Betrachtung einer Gesetzgebung, welche in der Art ihrer Entwickelung und in der Manier der Rechtsgelehrten unerreichbar ist, so war es doch damals gerade nicht wohl möglich, das römische Recht von dieser Seite zu betrachten und wirkte dessen Einführung als eines geltenden Rechtes höchst nachtheilig sowohl auf die Entwicklung der Gesetzgebung, als auch auf die Rechtswissenschaft in Deutschland. Denn die Vollkommenheit einer jeden Gesetzgebung

und des Studiums derselben hängt davon ab, daß sie anfange von einer einfachen Grundlage, auf welcher einförmig, ungestört und mit dem Laufe vieler Jahre, nach den Bedürfnißen des Volkes Zusätze gemacht werden. Das römische Recht aber, wie es durch das Studium nach Deutschland gebracht war, war ein Materiale, an welchem sich das Volk und die Wissenschaft der Römer ausgelebt hatten, oder vielmehr das Product selbst des Volkes und des wissenschaftlichen Lebens der Römer und so konnte es sich nicht fehlen, daß der Gesetzgebung und dem juristischen Studium in Deutschland von jetzt an eine einfache und bestimmte Grundlage mangelte und daß beide am Ende ins haltungslose, unbestimmte und unbekränzte und daher oftmals nutzlose fallen mußten. Aber das römische Recht brachte noch ganz andere Nachtheile. Schon sehr frühe war es in Italien gebraucht worden zum Werkzeug der Despotie. Kaiser Friedrich I. hatte den Rechtsgelehrten Martinus Gossia, Bulgarus, Jacobus und Ugolinus a Porta Ravennate die Gnad' und sie sich die Schand' angethan, daß sie nach den justinianischen Gesetzen die Rechte eines Kaisers bestimmten, womit er bequem die italienische Freiheit zertre-

ten möchte. Bald auch fand man in diesen Gesetzen Sätze, die alle Rechtsbegriffe verwirren konnten und die ein Volk hassen muß, solang es eines ist.[303] Dort stand nichts von der Beschränkung der Regierungsgewalt, nichts von Grundherrlichen Rechten, nichts von der Urbargerichtsbarkeit und den Freiheiten, die man mit dem deutschen Begriffe des Eigenthums verbunden hielt, und nichts von der Ausschließung der Töchter bei Erbfolgschaften. Alle eigenthümlichen Verhältniße des Volks, alles, worauf des Adels und der Bürger Freiheit und Seyn beruhete, drohte dies Recht zu verwirren und zu vernichten und Ritter und Bürger, aus Eigennutz oder aus volksthümlichen Sinn standen in Bayern, wie in Engelland, aus gleichem Grund mit vereintem Hasse dem fremden Recht' entgegen, das immer mehr und mehr Wurzel faßte.

303) Das Princeps legibus solutus est. Fr. 32. Dig. I. 3. und quod principi placuit legis habet vigorem. Fr. 1. Dig. I. 4. Ich kenne wohl die ursprüngliche technische Bedeutung des Wortes placuit, aber in den letzten Zeiten Roms und bei der Reception des römischen Rechtes ward es doch gewiß im vulgären Sinne genommen.

4) Mittel der Landstände gegen die Hindernisse. Heinrichs XVI. zu Landshut Gewaltthaten.

Die Landschaften suchten dagegen zu helfen auf mancherlei Weise. Darauf gieng, daß sie sich von den Herzogen versprechen ließen, das Land mit keinem Gaste, zu besetzen, und insbesondere, daß die alten Rechte und Gewohnheiten, und in Oberbayern besonders das Rechtbuch, unverändert bleiben sollen. Alle Hindernisse wurden glücklich überwunden, und die Blume gedieh eben unter den Dornen noch schöner. Bald alle drei Stände, (die ganze Landschaft,) bald Ritter- oder Bürgerstand, jeder für sich, besonders, weil vom Kaiser keine Hilfe zu erwarten war, hielten für Recht, auf ihr Recht zu halten, errichteten wie von je Verbindungen, und, weil Despotie immer ihr Grab sich gräbt, so geschah durch der Herzoge Gewaltthaten und Uneinigkeiten, daß die Landschaft im Laufe der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts an Energie, innerer Verfassung und Stärke gewann. Die Gelegenheiten kamen bald.

Herzog Heinrich XVI. von Landshut ritt den Freuden und Turnspielen nach und ließ des

Landes Regierung seinen Räthen, den Rittern: Kaspar Fraunhofer, Erasm Preysinger, Hans Closner, Sigmund Affenthaler und Görg Ahamer. 304) Diese hauseten übel; sie wurden bald reich, darum des Herzogs Kassen leer und die Bürger gedrückt. Als nun die Herren im Jahre 1407 auf dem Markt' am St. Barthelstage den Reichthum des Bürgerfleißes aufgestellt und die Bürger in wohlanständiger Munterkeit sahen, ärgerten sie sich, daß das Volk noch etwas habe und gar lustig sei und begehreten von den Bürgern eine drückende Steuer. Diese wiesen Brief und Siegel von den Herzogen vor. Man lachte sie aus mit ihrer besiegelten Eselshaut. Sie giengen an den Kaiser und fleheten, daß er thue, was des Kaisers ist und sie schirme bei ihren Freiheiten. Vergeblich. Des Herzogs Räthe schalten die Bürger, weil sie Hilfe suchten und sich aufrührten gegen unrechte Gewalt: Aufrührer, verwiesen die vornehmsten Glieder des Rathes

---

304) Feßmaier Gesch. 589. nennt sie Vormünder, wohl uneigentlich. Sie waren blos des Herzogs Räthe und besorgten die Landesverwaltung. Die Vormundschaft hatten die Herzoge zu Ingolstadt und nur für die Zeit des Minderjährigkeit Heinrichs. Als Hauptquelle für die folgende Erzählung Aventin VII, 496. f. Adlzreitter P. II, 136.

aus der Stadt, [305] und pfändeten die Bürger mit Gewalt. Die Bürger aber vergaßen ihr Recht und den Unglimpf nicht, und rathschlagten heimlich, wie zu helfen. Am Abend des heiligen Charfreitages im J. 1408 saßen Rath und Bürger zusammen im Hause des Dieter Röggel. Zur selbigen Stund' aber war von des Herzogs Hofleuten einer: Ebran von Wildenberg bei des Röggels Ehefrau, mit der er Ehebruch trieb. Diesem zeigte sie durch einen Spalt der Kammerthüre den Hahnrei und die Versammlung, welche beschloß, die Verbannten zurück zu führen, und den Herzog besser zu berathen. Der Ebran trägt den Verrath schnell hinauf ins Schloß, noch schneller abwärts Heinrich die Rache. Die versammelten Bürger wurden überfallen, gefangen oder erschlagen. Heinrich ritt darauf, und nachdem er den Räthen seinen Namen zur Hinrichtung der Unglücklichen hinterlassen, [306] leichtsinnig zum Turnier nach Regensburg.

---

305) Den Friedrich Pelchinger, Martin Asch, Leonhard Köttner, Johann Mosburg ꝛc. S. Adlzreitter II. 137.

306) Viti. abb. Ebersb. Chronic. bav. ap. Oefele II. 731.

5) Ritterbünde im Landshuter-Niederbayern gegen des Herzogs Gewaltthat.

Heinrich ward laut getadelt, selbst von den Fürsten. Darauf und als er seines Landes Verwaltung verwirret, die Kassen entleeret und die Gefälle verpfändet sah, kam die Reue. Er jagte die falschen Räthe vom Hof' und übergab die Landes-Verwaltung einem redlichen Priester. Dieser lehrt' ihm, was Sparsamkeit und Ordnung vermöge. Denn als Heinrich aus dem Kriege gegen die Pohlen, in welchem er gefochten hatte, zurükam, fand er alle Schulden getilget. Dies Beispiel wirkte auf ihn, — zu sehr. Denn von nun an besorgte er selbst des Landes Regierung ohne Kanzlar, und wenn er Rathes bedurfte, rief er Prälaten oder andere Herren an seinen Hof. Keine Feste liebte er, aber die Jagd zuviel. Er hegte das Hochwild so, daß es dem Lande großen Schaden that. Seit er sah, was Sparsamkeit thut, hielt er diese für die erste Tugend, nahm aber, für Sparsamkeit Geitz. Die Leute sagten ihm nach, er trage weite Ermeln, um das Gold leicht zu verstecken und er häufte einen ungeheuern Schatz, um seinen Sohn den Namen des „Reichen" zu hinterlassen. Auf Sicherheit der Straßen hielt

er mit Strenge;[307] aber auch dabei gieng er über die Maße und griff in die Rechte der Ritter. Diese sahen nirgends Schutz und Mittel gegen die Willkühr als in ihrer Verbindung. Sie traten daher oftmals zusammen und stärkten ihren Bund durch gute innere Einrichtung.

Dies geschah besonders durch den Bund, welchen sie im J. 1416 zur Erhaltung ihrer Rechte geschlossen.[308] Denn auf daß die Einigung mehr Kraft habe, „ward ein Hauptmann „des Ritterbundes gewählt, der eines Jeden „Beschwerden anhöre, sie an den Herzog bringe, „selbe zu heben nach den Briefen. Jährlich, „das ward bestimmt, wollen die Verbündeten „einen andern Hauptmann setzen und darum zu„sammenreiten, so wie auch alle Gebrechen rich„ten nach Stimmenmehrheit. Daselbst soll „der Hauptmann vorbringen, was er „an Geld des Bundes halber ausgege„ben und sollen sie zur Stund' das

307) Ueber alles S. Joann Ebran de Wildenberg Chron. bav. ap. Oefele I. 312.

308) Erichtag war Pfingsten. S. Den 26ten Brief in der vulgären Sammlung. Zschokke bayr. Geschichte II. 309 verwechselt den Bund vom J. 1420 mit diesem. Im Bundbrief vom 1416 ist Caspar der Törringer noch nicht als Hauptmann des Bundes genannt.

„Geld unter sich anlegen und entrich„ten. Die Bundesglieder kommen zusammen, „wohin sie der Hauptmann fodert. Er, mit dem „Rath' und Willen von vier oder sechs vom Bunde, „die er zu sich fodert, nimmt neue Glieder „auf; Städten und Märkten ist der Bund offen; „die eintreten wollen, mag der Hauptmann auf„nehmen allein und ohne Rath."

6) Zusammentritt der Ingolstadter Landschaft mit der Landshuter Ritterschaft. Bestätigung des Ritterbundes durch den Kaiser. J. 1420. 1422.

Durch diese Einrichtung, durch den Geist der Glieder und durch neue Verbindungen gewann der Landhuter Ritterbund große Kraft. Ludewig der Bartige, der zu Ingolstadt saß, hatte nämlich von dem Hofe seiner Schwester, Isabelle, der Königin von Frankreich, viele Schätze, wenig Lust zur Achtung des Rechtes 309) und ein unfriedsames Gemüth mitgebracht. Er kam deshalb bald mit allen Fürsten in Zerwürfniß, am ersten mit dem Herzoge Heinrich in Landshut, und weil dieser noch immer im Unfrieden mit sei-

309) Belege kommen unten vor. Ueber Ludewigs Karakter und Verhältniße überhaupt das Zeitbuch von Ebran v. Wildenberg ap. Oefele 310.

ner Ritterschaft lebte, so suchte Ludewig deren Freundschaft und die Aufnahme in ihre Einigung.

In jener Zeit aber war des Bundes Hauptmann Caspar, der Törringer, ein Ritter, ehrenvest und keck, ohne Furcht und ohne Tadel. Wäre der Götz von Berlichingen nicht, wäre er unter den deutschen Rittern der erste. Sein Geschlecht, wohl das älteste im bayrischen Lande, blüht heute noch und hat seit vielen Jahrhunderten dem Lande wohlgethan. Die Geschichte der Törringer ist ein Goldfaden eingewirkt in die bayrische Geschichte. 310) Auf einem Tag zu Aicha, 311) wohin Caspar der Törringer mit sechs von dem Bunde und die Ingolstadter Herzoge mit ihrer Landschaft zusammengeritten, ward der Herzog Ludewig und sein Sohn in den Landshuter Ritterbund aufgenommen nach des Bundes Vorschrift, verband sich die ganze Ingolstadter Landschaft mit der Landshuter Ritterschaft auf eilf Jahre, 312) und ver-

---

310) S. Hund bayr. Stammbuch II. 317 u. f. und daß schon im J. 753. n. Chr. die Törringer angesehen gewesen.

311) An Sebastiani im J 1420.

312) Der 28te Brief in der vulgären Sammlung ist die Aufnahmsurkunde; der 29te Brief Herzogs Lu-

sprach Herzog Ludewig, sie bey ihren Rechten und Freiheiten zu schützen.

Bald brach der Haß des Herzogs Ludewig aus gegen die Vettern zu München und zu Landshut, die zusammenhielten, in offene Fehde. Die Landshuter Ritter (sie hiengen dem Bund gemäß dem Herzoge Ludewig an) und besonders ihr Haupt zu strafen, zog Herzog Heinrich aus und brach des Törringers Stammburg. Kaiser Sigismund geboth Ruh' und brachte auch einen Waffenstillstand zuwege; aber nur auf kurze Zeit. [313] Der Krieg brach neuerdings hervor und das Unglück auf den Herzog Ludewig. Bundesgenossen, die nur dem Geld' und Glücke nachliefen, fielen ab; endlich auch zagte die Landshuter Ritterschaft, nur der Törringer nicht. Dieser, wie er alle Mittel verloren sah, lud den Herzog Heinrich, vor den Freistuhl der heimlichen Vehme. Dieses Gericht, dessen Ursprung und genauer Umfang in Dunkel gehüllt war, aus welchem zuweilen die Nachricht einer schreckbaren Hinrichtung hervorfuhr, hatte seinen Haupt-

---

dewigs Versicherung. Der 27te Brief enthält den Zusammentritt der Ingolstadter (ganzen) Landschaft mit der Landshuter Ritterschaft.

313) Im J. 1421.

sitz in Westphalen, streckte aber seine unsichtbaren Arme durch ganz Deutschland und war selbst Fürsten furchtbar. Der hatte sich selbst gerichtet, der ausblieb. Herzog Heinrich folgte der Ladung und ritt gen Westphalen.[314] Aber am Tag des Gerichtes fehlte der Törringer. Da ward er verurtheilt als Verläumder. Niemand hat mehr von ihm gehört oder gesehen.[315]

Dem Herzoge Ludewig machte aber endlich sein Unglück zur Ruhe geneigt, und Kaiser Sigismund brachte den Landfrieden zu Stande. Weil er aber selbst gesehen, wie die Ritterschaft gedrungen werde an ihren Rechten, ohne daß des Kaisers Ansehen zu helfen vermöge, so bestätigte er mit einem Briefe denen vom Adel das Recht, sich zu verbinden nach ihrer Einsicht, auf daß sie bei ihrer Freiheit bleiben.[316]

---

314) S. Franz v. Krenner's (des jüngeren) bayr. Landtagshandlungen I. 47. in einem Schreiben der Münchner Herzoge an die Landhuter Landschaft.

315) L. die schöne Erzählung bei Zschokke II. 318.

316) So der 30te Brief in der vulgären Sammlung der Freiheitsbriefe. Mit Unrecht behauptet daher Panzer im Ursprung und Umfang der landständischen Rechte S. 25, daß Sigismund die Föderation kassirt habe.—

So nach einem harten Kampfe hatte der Stand der Ritter doch seine Rechte und das vorzüglichste Mittel zu deren Erhaltung behauptet.

7) Straubinger Theilung. J. 1425—1430.

Alle jene Ereignisse giengen zunächst nicht sowohl auf die ganze Landschaft als auf einen einzigen Stand. Bald aber ward auch jene in ihrer Gestalt verändert und besonders in ihrer Verfassung verbessert. Dies geschah durch die Straubinger Theilung.

Herzog Johann, Bischof von Lüttich, regierte das Straubinger Land fortwährend in seines Vaters, des Herzogs Albrecht, Namen. Dessen sind Beweise die Freibriefe, die er der Landschaft gegen bewilligte Steuern gab.[317] Aber nach seines Bruders Wilhelm Tod ging er nach Holland[318] und überließ Statthaltern die Verwaltung des Straubinger Landtheiles.[319] Die Straubinger Landstände blieben ungestört bei ihren Rechten; tagten, wie vorher, für sich, und oftmals geschah es, daß sie mit der Landshuter Landschaft

317) S. neben dem 22ten noch den 25ten Freibrief von 1409 in der vulgären Sammlung.

318) Im J. 1417.

319) Den Heinrich Nothhaft von Wernberg, dann den Yban von Cortenbach.

zusammentraten.[320] Herzog Johann aber, nach Herrschaft begieriger als nach Uebung des bischöflichen Amtes, entsagte dem letzteren, trat in den Ehestand und in die Verwaltung Hollands. Er starb jedoch bald unter den Unruhen der Parteien — kinderlos.[321]

Weniger war der Verlust Hollands für das bayrische Volk schmerzhaft als die Uneinigkeit im Wittelsbacher Hause, welche des Herzogs Johann Tod hervorrief: indeß waren es auch eben diese Zwiste, welche der Landschaft ihre weitere Ausbildung gewannen. Denn das sind oftmals noch die Wohlthaten der Kriege, daß sie die Völker erinnern an den Zweck des Blutvergießens und der Regierung.

Gleich nachdem des Herzogs Tod war kundbar geworden, versammelten sich die Straubinger Landstände[322] und rathschlagten über die Ruhe und Herrschaft des Landes, auf welche nun Ansprüche erhoben wurden. Sigismund, der Kaiser, selbst und Albrecht von Oestreich foderten Straubingen für sich; jener, weil die

---

320) S. das Verzeichniß der Straubinger Landtage in J. N. v. Krenner's Anleitung u. s. w. S. 226. 227.
321) 6. Jenner 1425.
322) Ende Jenners 1425.

Herzoge oftmals getheilt ohne des Lehenherrn Wissen; dieser, weil er des verstorbenen Herzogs Schwestersohn. Der Kaiser, im Gefühle, wie eitel sein Vorwand, ließ zuerst seine Ansprüche fallen und Albrecht von Oestreich hatte offenbar kein Recht, weil im Hause Wittelsbach keine Todtheilungen üblich und solange Schwerdtmogen vorhanden, Spielmogen ausgeschlossen sind. 332) Die herzoglichen Vettern aber selbst erhoben entgegengesetzte Foderungen. Der eigensüchtige Ludwig wollte allein, die Münchner Brüder wollten nach Köpfen, Heinrich von Landshut nach Stämmen erben. Jeder suchte für sich der Straubinger Landschaft Gunst, diese, gegen Alle gleich gesinnt, das Recht und gütlichen Vergleich der Herzoge.

Daher ward dazumal häufig getaget. 324) Die Landschaft bei nahender Theilung gleich bedacht auf Festhaltung der Rechte und auf Ruh', erklärte sich bereit, den Herzogen, nachdem selbe vorerst ihre Freiheiten bestätigt, zu huldigen nach ihrem Recht' und

---

323) S. Vorlegung der Fideicommissar. Rechte des Hauses Pfalz ꝛc. S. 134—145.

324 So erst am Jacobstag 1425.

nach Niederbayerns Herkommen,[325] und als die Herzoge darnach gethan, ward ihnen von der Landschaft, wie versprochen, die Huldigung geleistet.[326]

So groß war der Landschaft Ansehen, daß sie selbst dem Streite der Herzoge Stillstand geboth. „Ihre Sache solle an „den Kaiser Sigismund gewiesen, und sein „Spruch von XXV. aus der Landschaft vollzogen „werden. Wer dagegen handle, gegen den sol„len die Andern und auch seine eigene Land„schaft seyn, bis er dem vorgeschriebenen Rechte „nachgekommen. Jeder der Herzoge zu Mün„chen und Ingolstadt gebe deshalb seiner Land„schaft den Gewaltsbrief, sich mit jener des an„dern Theiles zu verbinden.“[327]

325) Mondtag vor Dionys 1425.

326) 1427. Mittwoch nach Pauls Bekehrung gaben Ernst und Wilhelm den Freibrief. Er ist der 32te in der vulgären Sammlung. Den Freitag vor Margareth 1427. auch Ludewig. S. ebenda den 33ten Freibrief.

327) Dieser Spruch ist erlassen von einer Anzahl Prälaten, Herren und Bürger der Landschaft von Bayern-Straubingen auf einem Ausschußtage zu Straubingen am St. Jacobstag 1427. Es wird seiner Erwähnung gethan im 35ten Freibrief der vulgären Sammlung.

Demzufolge f o d e r t e n die Herzoge Ernst und Wilhelm ihre Landschaft nach München[328] und stellten ihr den Gewaltsbrief aus, sich mit der Landschaft des Herzogs Ludewig zu Ingolstadt zu verbinden und zu handeln nach des Spruches Inhalt und sagten sie ihres Eides ledig gegen sie, bis erfüllt seyn werde, was im Spruch geschrieben stehe.[329] Das Gleiche geschah in Bayern-Ingolstadt nach einiger Zögerung des Herzogs Ludewig[330] und dann ward zwischen der Münchner und Ingolstadter Landschaft der Bund geschlossen und je der Brief, den eine

---

328) Auf den 8ten Jenner 1429. Daß die Herzoge die Landschaft g e f o d e r t, sagen sie und die Landschaft in zweyen Schreiben. Es folgt aber daraus nicht, daß die Versammlung der Stände vom Herzoge abgehangen. S. unten, und die Schreiben in F r a n z v. K r e n n e r's Landtagshandlungen, welche Urkundensammlung von nun an bis zum Jahre 1513 Hauptquelle ist. Wären a l l e Urkunden so wie in dieser Sammlung zusammengestellt, wäre das Geschichtschreiben leicht.

329) Den Gewaltsbrief vom 9. Jenner 1429 selbst bei F r a n z v. K r e n n e r Landtagshandlungen I. 5. 6. wo auch die Schreiben der M ü n c h n e r Herzoge an Ludewig den gebarteten von Ingolstadt und an die N i e d e r b a y r i s c h e Landschaft, dann der M ü n c h n e r L a n d s c h a f t an die Ingolstadter Herzoge und an die I n g o l s t a d t e r Landschaft.

330) F r a n z v. K r e n n e r III., 11.

gesiegelt, durch 25 Männern der andern gegeben.[331]

Alsbald darauf[332] erfolgte zu Pr...burg des Kaisers Spruch: „daß das Niederland zu Bayern in vier Theile nach den vier Häuptern und nicht nach Stämmen unter den vier bayrischen Fürsten zu gleichen Theilen solle getheilt werden,[333] und so ward's vollzogen und getheilt nach dem Maasstabe des Ertrages[334] von den XXV. verordneten Männern aus der nieder- und der oberbayrischen Landschaft.[335] Ludewig erhielt Schärding, Königsstein, Neuhaus, den dritten Theil von Diessenstein, Dingolfing, Kirch-

---

331) S. den 35ten Freibrief in der vulgären Sammlung Er ist nach dem Münchner Exemplar, das mit den Unterschriften auch in den v. Krenner'schen Landtagshandlungen I. 12—19. Das Ingolstadter gibt v. Krenner III. 6. In dem letzteren stehen Ritter und Städte jede besonders. Dann über die Auswechslung der Urkunde S. den Schiedspruch eines landschaftlichen Ausschusses deshalb bei v. Krenner III. 9—13. Er ist vom 26. März 1429.

332) 1429 26. April.

333) S. Vorlegung der Fideicommissar. Rechte rc. Urkunde Zif. 25.

334) S. den Theilungslibell nach dem Ertrage in v. Krenner Landtagshandlungen II. 12. u. f.

335) 29. Juni 1429. S. den Theilungsbrief bei Franz v. Krenner II. 3. u. f.

berg, die Juden in Regensburg, dann die Lösung von Schwarzenburg, Waldmünchen und Rötz mit Zubehör. Ernsten ward zugetheilt: Straubing, Mitterfels, Bogen, Heidau, der Herzogen=Hof zu Regensburg, die Münze und alle anderen Rechte, welche die Herrn von Bayern zu dem Niederlande daselbst gehabt haben, mit Ausnahme der Juden. — Wilhelmen fiel zu Kelheim, Dietfurt, Wildenstein, die Losung von Arnsperg, Abach, Schönberg, Siegenstein, Falkenstein, die Pfandschaft auf Werde, Saulburg, Linden, Viechtach, Regen, Peilstein, Eschelkam, Neukirchen, Furth, Kötzing, die Losung von Cham, endlich Deggendorf mit Zubehör, und auf den Herzog Heinrich kam Vilshofen, Hilkersberg, Hengersberg, die Vogtei über Niederaltaich, Winzer, Landau, Ahausen, Natternberg und Plattling.

Durch diese Theilung ward die Gestalt der Straubinger Landschaft sehr verändert. Die Besitzthümer, welche aus der Straubinger Erbschaft den Herzogen Ludewig und Heinrich zufielen, wurden deren Landestheilen von Ingolstadt oder Landshut einverleibet und die dazu gehörigen Glieder der Straubinger Landstände wurden nun Glieder der Ingolstadter oder der Landhuter

Landschaft. Dagegen die Theile, welche auf die Münchner Brüder gefallen, blieben beisammen und bestanden ferner als das Straubinger Niederland und so auch machten die zu diesen Theilen gehörigen Stände noch ferner die Straubinger Landschaft aus.[336] Daher ist die alte Straubinger Landschaft durch die Theilung zwar weder erloschen, noch wiederum abgetheilt in mehrere gesonderte Landschaften;[337] wohl aber hat sie an Ausdehnung um die Hälfte verloren. Ihr, so wie andrer Landschaften, Ansehen ist jedoch durch die Theilung eher erhöhet als geschwächet worden.

8) Innere Verfassung der Landschaft. Ausschuß. Landschaftskassa. 1429. 1430.

Am meisten gewannen die beiden oberländischen Landschaften von München und Ingolstadt aus der Straubinger Theilung an inne=

---

336) So schon im Sommer 1429 ward in Straubing Landtag gehalten der Huldigung halber. S. Franz v. Krenner Landtagshandl. II. 24.

337) Dieses wäre wohl zufolge der früheren Beispiele natürlich gewesen, da auch von den Münchner Brüdern jeder seinen Theil für sich hatte. Wohl aber hatte die Gemeinschaft, in welcher sie das Münchner Oberland regierten, den Einfluß, daß sie auch ihre Straubinger Länder gemeinsam verwalteten.

rer Einrichtung und Kraft. Denn wie die Herzoge während des Streites des Volks bedurften waren sie gern gnädig und nachgiebig und die oberbayrischen Landschaften, für Befestigung und Erweiterung ihrer Rechte wach, erhielten es, daß die Herzoge Ludewig, Ernst und Wilhelm einem Ausschuße von 25 Männern aus den ober- und niederbayrischen Landschaften Vollmacht gaben, die Rechte der beiden oberländischen Landschaften zu versorgen, und versprachen, deren Sprüchen Folge zu leisten. Die Fünfundzwanziger erließen einen Spruchbrief mit einer Vorschrift einer herzoglichen Freiheitsbestätigung, deren Siegelung sie von den Herzogen begehrten.[338] Die Herzoge ertheilten nach dieser Vorschrift den Frei-

338) Den Spruchbrief vom 13. Oct. 1429 S. im 36ten Freibrief in der vulgären Sammlung; der Freiheitsbestätigungsentwurf ist im Spruche eingerückt. Im Spruche heißt es: „Also sprechen wir die XXV. „Mann obgenannt einmächtiglich auf den Eid, daß „unsere gnädigen Herrn, Herzog..... obgenannt ihrer „beyder Theil Herrn Landschaft zu Oberbayern jeder „Landschaft einen solchen Brief unter ihrer aller dreyer „Insiegeln, als hernach von Wort zu Wort „verschrieben ist, geben sollen, zwischen hie dato „dieses Briefes und 14 Tagen und welcher Herr da- „rin säumig ist, der soll entgolten seyn, als Recht ist.“

heitsbrief wirklich und wörtlich; [339] nur Herzog Ludewig nahm Anstand zu siegeln. Als aber auch er auf der Münchner Herzoge Mahnen und abermaligen Spruch der XXV. Folge geleistet, [340] traten die Münchner und die Ingolstadter Landschaft zusammen und siegelten zur Aufrechthaltung ihrer Rechte einen Bundbrief, [341] welcher durch Anordnung der landständischen Versammlungen, des Ganges ihrer Rathschlagungen und Geschäftsführung die Grundlage der innern Verfassung der bayrischen Landschaft und die Mittel zur neuen Kraft enthielt.

Denn jede der beiden Landschaften, wählte Vier aus ihrer Mitte; zwei von der Ritterschaft und zwei von den Städten und Märkten und wiederum neben diesen wählte jede Landschaft noch acht Männer, vier

339) Am 20. Oct. 1429. S. den 37ten Freibrief und bei Krenner l. c. III. 21—29.

340) Es ist nicht nur keine weitere Spur über jene Anstände, sondern Ludewig läßt auch später dem Ausschusse erklären, er sey treulich dem nachgegangen, dessen er sich verschrieben habe. S. v. Krenner's Landtagshandl. III. 39.

341) Am 10. Jenner 1430. Es ist der 38te Brief in der vulgären Sammlung. Er ist auch von den Prälaten gesiegelt. Bei v. Krenner I. 27. u. f.

aus der Ritterschaft und vier aus den Städten und Märkten. 342) „Diese „Zwölf sollen alljährlich durch Wahl „erneuert werden. 343) Würden die Herzoge „oder deren Amtleut' und Diener einen an „seinen herkömmlichen oder verbrieften Rechten „kränken, solle sich der Verletzte zuerst an den „Herrn wenden, von dem oder dessen Amtleu„ten ihm die Ueberfahrung seiner Rechten ge„schehen. Geschieht dem Recht kein Genüge, „so werde die Beschwerde gebracht an die Vier, „die aus der Landschaft gewählt sind, darin der „Ueberfahrne gesessen ist. Die Vier sollen sich „bei dem Herzoge verwenden zur Hebung der „Beschwerde. Wär' es vergeblich, oder däucht' „ihnen die Verletzung zu schwer, so mögen sie „die acht Beigeordnete fodern, und diese XII. „sollen nach Einsicht und Stimmenmehrheit „der Sache nachgehen, oder die Landschaften „beide oder eine aufrufen und die Beschwerde „nach Stimmenmehrheit behandeln und heben

342) Also noch kein Prälate unter den Verordneten und unter den Beigeordneten, obgleich sie den Bundbrief gesiegelt.

343) Möchte dies immer beobachtet worden seyn!

„nach ihrer Briefe und Freiheiten Inhalt und „nach ihrem Vermögen. Wenn die XII., alle „oder die Mehrzahl, die Landschaft aufrufen „nach Augsburg oder Freysing, [344] so sollen „alle getreulich erscheinen. Endlich, will „jede Landschaft ein gemeines Geld „unter sich anlegen und zu dessen „Verwaltung Männer ordnen, damit „sie sich bei ihren Rechten und Frei„heiten leichter erhalten."

Dies letztere ist wohl als eine für die damaligen Verhältnisse treffliche Anstalt, [345] aber nicht als Erweiterung der Landständischen Rechte zu betrachten. Denn sein eigenes Geld mag ohnedies jeder verwenden, wozu er will. Darum heißt's sein Eigenthum und einer Landschaft muß jedes erlaubte Mittel seyn, ihr Recht zu behalten. Darunter sind besonnener Muth und Geld vor Allem. Wer aber die Mit-

344) Also auch ausser Landes. Von des Herzogs spezieller Bewilligung hiezu ist keine Rede. —

345) Ich unterscheide aber wohl die Kasse, welche gebildet ist aus den Geldern der Unterthanen. Davon unten.

tel scheuet, wodurch der Landschaft und des Volkes Rechte festgestellt werden, scheut diese selber; denn ohne jene ist eine Landschaft Spielwerk und es ist besser, gar keine Verfassung, als eine nur zum Schein.

Zweytes Buch.

Die Blüthezeit der Landstände in Bayern.

(J. 1430 bis 1508.)

Erster Abschnitt.

Einverleibung der Ingolstadter Landschaften in die Landshuter.

(J. 1430 bis 1450.)

1) Verwaltung von München-Straubingen, Heinrichs von Landshut Eingriffe.

Zum Schein' oder Spiele waren in Bayern die Landstände nicht. Keine Volksvertretung in einem deutschen Lande war dazumal der in Bayern gleich an Rechten und auch an Kraft, wenn die verschiedenen Landschaften in eine einzige wären versammelt gewesen. Mit dem Laufe der Zeit kam auch dies Glück für die bayrischen Landstände, aber nur allmählig. Auf die Straubinger Theilung folgten durch den Zwist der Herzoge dreisig Jahre einer solchen Verwirrung,

daß dem Geschichtschreiber schwer ist, die Unordnung mit einiger Ordnung zu erzählen. Es schien, als wollte das Wittelsbacher Haus sich selber zerstören. In solchen Unruhen aber mußten die Landstände bewähren, was sie seyen durch Treu' und Kraft für Fürsten und Volk und als die Händel entwirret waren, und vollends durch den Anfall Ingolstadts an Landshut die Ingolstadter Landschaften mit der Landshuter zusammenwuchsen, sah man sie, wie aus dem Feuer, erprobt, mit neuer Kraft und erweiterten Rechten hervorgehen.

In Straubingen saß Herzog Albrecht III., dem sein Vater Ernst und sein Oehm Wilhelm die Regierung ihrer niederen Lande übertragen hatten.[1] Sein Herz, den sanften Gefühlen der Liebe und der Musik geneigt,[2] war auch seinem Volk' offen. Er war stäts darauf bedacht, wie er des Landes Lasten leicht mache und eines jeden Standes Beschwerden wende, Armen und Rittern eine Zuflucht, ein milder und

1) Im J. 1433 auf einem Straubinger Landtag im Jenner. S. Fr. v. Krenner Landtagshandl. II. 114. 115.

2) Ladisl. Sunthem ap. Oefele II. 570. und S. Schicksal mit Agnes Bernauer.

gütiger, seiner ganzen Landschaft ein lieber Herr.3)

In Landshut aber schlich noch immer Herzog Heinrich herum mit den weiten Aermeln und sann, wie er Geld zum Geld' hinthue. Sein Geitz war die Ursache von Neckereien. Herzog Albrecht streifte zuweilen in die wohlgefüllten Jagdgehege seines Vetters und bürschte ihm die schönsten Hirsche und Hindinnen hinweg;4) weshalb Heinrich bei der Straubinger Landschaft Beschwerde gegen denselben erhob mit der Bitte: „ihren Herrn daran zu „weisen, daß er es unterlasse.“5) Bald veranlaßte Heinrichs Knickerei größern Hader. Geld wegzugeben macht ihm so großen Schmerz,

---

3) Die Landtagshandl. (v. Krenner II. 47. 48.) geben ein Schreiben von ihm an seinen Vater den Herzog Ernst von 1434. darin: „dann lieber Herr vergesset „nicht, daß unsere armen Leute in der Sache auch „ungeschätzt und hinfür unbekümmert bleiben, wann „uns ein armer Mann heur dies Jahrs nachgeloffen „ist, den Magbuch und andere meinten zu schätzen und „zu beschweren.“

4) Etwas unbescheidentlich und unweidentlich, sagt Heinrich.

5) „Und sich unsere Freundschaft lieber seyn lasse, denn „das Wildpret“. S. Heinrichs Schreiben bei v. Krenner Landtagsh. II. 72.

als, es bei der Einnahme zu zählen, Freude. Daher war er nicht geneigt, den Straubinger Spruch zu erfüllen und zögerte mit Ablage der Rechnung über die Gilt, die er von den niederen Landen allein eingenommen. Weil er gelernt, daß viele kleine Summen eine große machen, so legte er neue Zölle und Mauthen an, irrte die herzoglichen Salzstraßen[6] und verschlug seine eigenen Landshuter Pfenninge.[7] Den Prälaten schickte er seine Jagdhunde zur Fütterung und nahmen ihnen doch auch das Jägergeld ab,[8] den seinigen untersagte er allen Handel mit den Münchnern und diesen ließ er die Gilt nicht verabfolgen, die ihnen herkömmlich zustand.[9] So ohne einen andern Grund, als wegen seines Geitzes, irrte er die Rechte der Münchner Herzoge, ihrer Leute und seiner eigenen Stände und Unterthanen. Bald erhob sich der Streit.

---

6) S. die landständischen Beschwerden gegen ihn in den Landtagshandl. bei v. Krenner I. 51. 56.

7) Er stritt mit seiner Stadt Landshut darüber, ob er die Stadtsteuer in Landshuter Pfenningen nehmen müßte. S. Vetter fasti consul. civit. landish. apud Oefele II. 761.

8) S. ein Schreiben Herzogs Wilhelm an ihn. In den Landtagshandl. I. 66.

9) Ebenda I. 89.

2) Streit zwischen den Münchner und Landshuter Herzogen. Beschwerden der Landschaften gegen Heinrich. Freiheisbestätigungen.

Die Landschaften von Landshut, München und Straubingen müheten sich sehr um die Ausgleichung. Sie traten zusammen, deshalb zu rathschlagen; beredeten sich,[10] daß die Herzoge zu einen Tag kämen, den sie ihnen gesetzt und zu welchem jede Landschaft ihre Herzoge lud.[11] Oftmals ward getagt von den ganzen Landschaften und unter Beitritt der Bothen von den andern.[12] Aber Herzog Heinrich verzog die Sache von einer Zeit zur andern. Die Münchner Brüder dagegen rechtfertigten sich in einem eigenen Schreiben bei der Landshuter Landschaft und baten, „ihren Herzog „anzuweisen, daß er der Sache und

10) Auf einem Münchner Landtage, dem ein Ausschuß der Landshuter Landschaft beiwohnte am 20. Nov. 1431.

11) S. das Schreiben des Herzogs Heinrich von Landshut, dem dies so wenig auffällt, daß er dagegen nur bemerkt, der Tag sey zu nah' anberaumt „wenn uns „der Brief von unserer Landschaft erst auf heute ge„antwortet ist." v. Krenner's Landtagshandl. I. 39. 40.

12) z. B. 1431 am 10ten Nov. 11ten Dec. 1432 im Mai 1433. 16ten Aug. durch Ausschuß mit Landshut.

dem Rechte nachgehe"13) und als alle Bemühung der Landschaft fruchtlos blieb, brach dem Herzog Wilhelm die Gedult und lud er sogar den Herzog Heinrich vor den Stuhl der heimlichen Vehme.14) Doch ward das weitere verhütet und bald der Streit selbst beigelegt.

Denn Herzog Wilhelm, ein kräftiger, gerechter Herr,15) dessen Weisheit der Kaiser Sigismund dadurch geehret, daß er ihn zum Schirmherrn der Baseler Kirchenversammlung ernannte, harrte des Kaisers Ankunft. Auf seinen Vorschlag wurden der Streit und der Landschaft Beschwerden durch eine Bothschaft von vier Rittern und zween Bürgern, mit

13) S. das Schreiben in den Landtagshandl. I. 46—52. ... „und auch das Trauen, das wir zu euch haben, „daß wir euch das nicht verschweigen mögen, wann „ihr des Hauses von Bayern Glieder seyet „und aller Einigkeit billig helfen sollet." Auch die Straubinger Landschaft fodert den Herzog Heinrich zum gütlichen Austrag auf. Landtagshandl. I. 53.

14) S. Heinrichs Schreiben an Herzog Ernst von München deshalb vom 27. Jul. 1433. Landtagsh. I. 74.

15) Ladisl. Sunthem ap. Oefele II. 570. und Ebran de Wildenberg Chron. bav... was „weis und regieret wohl und hielt kostlich Hof und „was in allen Dingen gar ein geordneter Fürst. ap. Oefele I. 312.

Vollmacht von der Münchner Landschaft versehen, an das Haupt des Reiches gebracht, [16] von welchem auch der Spruch über die Sache erging. [17] Derselbe Kaiser Sigismund war auch der oberbayrischen Ritterschaft sehr gewogen, denn als sie eine Bothschaft an ihn nach Basel gesendet, wurden ihr von demselben alle ihre Freiheiten durch einen kaiserlichen Brief bestätigt. [18] Bald nach diesem verließ Herzog Wilhelm das

---

16) In Wilhelms Schreiben vom 27. Sept. 1433. Sein Vorschlag. Landtagsh. I. 81. Die Vollmacht, ausgestellt von der Ritterschaft, von den Städten und Märkten der Münchner Landschaft (nicht von den Prälaten). Ebenda. I. 84.

17. 1. Jenner 1434. Landtagh. I. 95. der v. Krenner'schen Sammlung.

18) S. den 39. Freibrief in der vulgären Sammlung. Der Brief spricht von der oberländischen Ritterschaft allgemein, also ist auch die Ingolstadter darunter verstanden. Das sonderbarste ist aber, daß die Freiheiten der niederbayrischen Landschaft mit jenen der oberbayrischen verwechselt sind, und namentlich ihnen die Otton. Handveste bestätigt wird. Offenbar war hier Irrthum und die oberbayrische Landschaft konnte, dieser Bestätigung ohngeachtet, sich nicht auf die niederländischen Freiheitsbriefe berufen. Denn nur diejenigen Rechte bestätigte der Kaiser der oberbayrischen Ritterschaft, „welche ihr gegeben worden sind."

Leben [19] und im dritten Jahre darauf folgte ihm sein Bruder Ernst nach. [20] Albrecht, des letzteren Sohn, trat daher in die Regierung des Oberlandes, bestätigte für sich und Wilhelms unmündigen Sohn, Adolph, über welchen er die Vogtschaft übte, [21] die Freiheiten des oberländischen und niederländischen Bayerns [22] und nahm darauf die Huldigung ein. Ein-

---

19) Am 11. des Herbstmonds 1435.

20) Am 30. Juni 1438.

21) Irrig ist also, was Aettenkhofer S. 61. und nach ihm Zschokke II. 345 nr. 35. daß Adolf schon im J. 1437 gestorben. Er starb erst im J. 1439. Laut eines Schreibens des Herzogs Albrecht. S. Landtagsh. I. 179.

22) So weit seine Herrschaft reichte. Der Freibrief für das Oberland in den v. Krenner'schen Landtaghandlungen I. 118. Er ist sonst nicht abgedruckt. Der Huldigungseid ist vom 1. August. Dachau huldigte aber erst im Jahre 1439. Landsberg im J. 1440. Kelheim 1442. Dietfurt und Riedenburg gar erst im J. 1443. Die Huldigung aber war nothwendig, ohne sie war kein Vertrag, wodurch die Unterthanen Gehorsam schuldig wurden. Landtagshandl. I. 120—121. 146—148. Die Bestätigung der Straubinger Freiheiten geschah am 15. August 1438. S. den 40ten Freibrief in der vulgären Sammlung. Am selbigen Tage huldigten Stifter und Prälaten. Aber die Städte später. Landtagshandl. II. 78. 80. 81. und besondere Freibriefe für Städte des Oberlands. Ebenda. I. 121. und für Städte des Niederlands. Ebend. II. 84.

zelne Städte aber huldigten lange nach jener allgemeinen Bestätigung und erhielten auch besondere Briefe.

Herzog Albrecht ward nun seinem Land' ein sorgender Vater; einem Jeden ließ er sein Recht, half Gebrechen ab und verstand den Krieg zu meiden.

3) Ludewigs zu Ingolstadt Verwaltung, Gewaltthaten und Streitigkeiten.

Ueber die Ingolstadter Herzoge aber schien ein Fluch zu lasten. Ludewig, der Bartige, war alt, störrig und menschenfeindlich geworden, Es freut' ihn, wenn er drücken konnte und es fehlte sich nicht, daß aus Neckereyen mit den Nachbarn Uneinigkeiten entstanden, da er sie suchte. Er ließ zu, daß Ritter seines Bezirkes, sogar seine Diener, sich auf das Rauben legten,[23] drückte die Güter, welche die von München in seinem Bezirke hatten mit Jägern und Falknern[24] und ließ sie liegen, bis sich deren

---

23) S. die Noteln der Beschwerden der Münchner Herzoge in den Landtagsh. I. 87. und S. 90. sind die Raminger und Egrer als Raubritter genennt.

24) besonders die Prälaten, „nach französischen Sitten, „das dy Prälaten nicht erleiden möchten.“ Ebran de Wildenberg Chronic. bav. ap. Oefele I. 311.

Baumannen, sich von der schweren Last zu befreien, unter seine Vogtey begaben, um noch schwereres Vogtgeld zu zahlen, belastete sie mit Scharwerk, ließ den Münchnern Gutsherrn die Gilt nicht zahlen, preßte so, daß die Güter öd wurden und wenn sie die Leute verließen, behielt er sie als sein, hinderte doch die Auswanderung und Verheurathung in den Münchner Landtheil, irrte die Salzstraßen, legte neues Geleit an, verweigerte die herkömmliche Belehnung, suchte auch zu hindern, daß sich seine Landschaft mit der Münchner verband, nahm seinen Landständen den Bundbrief und schnitt sogar die Siegeln einiger Städte hinweg. 25)

Bald lag Ludewig mit den seinigen und mit allen Nachbarn in Hader. Fürsten und Prälaten, der Neckereien und Gewaltthaten müd', erhoben sämtlich Beschwerde bei dem Kaiser. Ludewig aber achtete weder dessen Sprüche, noch auch, daß die Väter zu Basel den Bann über ihn gesprochen. Kaiser Sigismund zog selbst gegen ihn und ließ seine Rache nur durch die

---

25) Das der Stadt Lauingen und Höchstädt. Dies und die obigen Beschwerden gegen ihn in den Landtagsh. I. 87—97.

Bitten Ludewigs, des jüngeren, aufhalten. 26) Aber zwischen dem bartigen Ludewig und dem Heinrich zu Landshut dauerte der Streit fort. Daher zu dessen Beilegung und zur Herstellung des Landfriedens legten die Landstände von Landshut sowohl mit der ganzen Ingolstadter Landschaft, als mit den gesönderten Landschaften des Herzogs Ludewig an der Donau 27) und inner dem Gebürge Hand an; oftmals ward getagt, Güte vorgeschlagen und nicht zu Stande gebracht. 28) Der Streit selbst ward aber verschlungen durch einen noch größeren Hader, der zwischen Vater und Sohn, den Herzogen zu Ingolstadt, aufgestanden war.

4) Herzog Ludewig der Bartige gegen seinen Sohn. Benehmen der Landstände dabei. 1438—1445.

Der alte Ludewig nämlich liebte Niemanden als sein natürliches Kind: Wieland, einen schönen Jungen. Dagegen hielt er sich mit unväterlicher Kälte gegen seinen ehlichen Sohn Ludewig, den ein Höcker verunstaltete. Der Va=

26) Aventin VII. 506. 507. Adlzreitter P. II. 163.

27) Der Ingolstadter oberen Landschaft.

28) 1435 im Octob. zu Straubing. 1436, 16 Mai ebend. 1436 im Juli zu Regensburg. Landtagshandl. IV. 37. 45. 50.

ter warf dem Sohn' Ungehorsam, 29) dieser jenem Härte vor und daß er sein Erbe an Fremde vergeude und das Land verderbe. 30) Ludewig, der Junge, suchte sich für seines Vaters Liebe durch die Verbindung mit dessen Feinden zu entschädigen, vermählte sich mit Frau Margarethen, Friedrichs von Brandenburg Tochter, und gewann mit derselben Graisbach, Bohenstraus, Hippoltstein, Weckenhausen und Wersdorf, Länder, die sein Vater durch Krieg an Brandenburg verloren hatte. Seitdem nannte er sich auch einen Grafen von Graisbach; daß aber durch die Sönderung des genannten Gebiethes eine eigene: Graisbacher Landschaft entstanden sey, ist nicht zu beweisen 31)

29) S. dessen Schreiben an die Münchner Landschaft d. 1439, 6ten Merz in den Landtagshandl. I. 128. u. f.

30) „Er hat uns hinauf gen Basel einen so unväterlichen „Brief, den wir Ew. Lieb und andern unsern Herrn „und Freunden von ihm billig nicht gern fürbringen, „geschrieben", so sagt ein Schreiben des jüngeren Ludewigs an Herzog Albrecht in München neben vielen Klagen. Landtagsh. I. 135.

31) Franz v. Krenner Landtagsh. I. 136. nota scheint anzunehmen, daß Ludewig der Jüngere als Graf von Graisbach eine eigene Landschaft gehabt habe. Allein von einer solchen Graisbacher Landschaft bei Lebzeiten Ludewigs findet sich weder ein Landtag, noch sonst ein Akt. Bei dem Söhnungsgeschäfte, wo sie hätte gewiß

Aber diese Verbindung mit seinem Todfeinde mehrte des alten Ludewigs Groll und Härte gegen seinen Sohn, welcher deshalb die Vermittelung der Landstände suchte. 32) Des Landes Schaden zu wenden und den Zwist zu heben, ward von den Landschaften des Ingolstadter Antheiles zu Wasserburg und an der Donau sowohl besonders als auch von beiden (der Ingolstadter ganzen Landschaft) gemeinschäftlich mit Eifer gearbeitet. 33) Der deutsche König Albrecht selbst foderte sie auf, den Streit mit

---

Theil genommen, ist sie gar nicht genennt. Ja es ist auch noch zweifelhaft, ob diese Flecken, als von Brandenburg eroberte und nun an den jüngeren Ludewig zurückgegebene, an der landständischen Verfassung von Bayern-Ingolstadt damals nur Antheil nehmen konnten. — Der Ausdruck unsere Landschaft, den der jüngere Ludewig gebraucht, entscheidet nichts. Er geht auf die Ingolstadter Landschaft. So nennt er auch Ingolstadt seine Stadt, wohin er seine treue Landschaft (die Ingolstadter) gefodert. S. Landtagshandl. I. 137. So nannt er das Ingolstadter Land „unser beyder Land"; die speciellen Landschaften an der Donau und zu Wasserburg heißt Kaiser Albrecht den beiden Ludewigen zugehörend und die Landschaft nennt sich selber so III. 63. 65. der Landtagshandl. Der jüngere Ludewig war präsumtiver Landsherr.

32) Landtagsh. I. 137. III. 53.

33) Landtag der Landschaft an der Donau zu Ingolstadt 1439 im Jenner. — Am 24. Febr. 1439 ebenda. von

ihrem Spruche zu schlichten. 34) Aber alle Bemühung blieb vergeblich. Die Fehden wurden neu losgelassen und wüthiger. Das Kriegsunglück aber kam über den alten Herzog, entriß ihm alles Land und brachte ihn mit Neuburg in die Hände seiner Feinde 35) und in Gewahrsam Albrechts von Brandenburg. Aber Sieg und Alleinherrschaft genoß der junge Ludewig nicht lang. Er starb im zweiten Jahre darnach, mit Hinterlassung einer Tochter. 36)

---

beiden Landschaften an der Donau und am Inn. Nochmals im Juni 1439 daselbst u. f.

34) Das Mandat v. 10. April 1439 an die Landschaft . . . „schaffen und gebiethen wir auch von römischer „königlicher Macht und Gewalt festiglich und ernstlich „mit diesem Brief, die Sachen . . . für euch nehmet, „die verhöret, und von euch nicht kommen lasset. . . Und welcher Theil das nicht aufnehmen und „in vorberührter Maas bei euch bleiben „wollte, das wir doch nicht getrauen, daß ihr uns „dann solches und wer sich mit Muthwillen widerwärtig darin beweiset, zu „Stund an verkündet." So wie das ganze schon keinem Compromiß ähnlich sieht, so ist noch zubemerken, daß Ludewig der Bartige seiner Landschaft keine Gewalt zur Entscheidung gab.

35) Des jüngeren Ludewigs Schreiben an Albrecht bei v. Krenner Landtagsh. III. 78.

36) Den 7ten April 1445.

5) Entstehung einer neuen besonderen Ingolstadter Landschaft in den Wittumslanden. J. 1446.

Des jüngeren Ludwigs Tod erzeugte einen eigenen Ausbruch aus der Ingolstadter Landschaft und eine neue (also dritte) gesönderte Landschaft im Ingolstadter Gebiethstheile. Denn Markgraf Albrecht von Brandenburg erhob gegen den gefangenen Herzog Ansprüche auf Sicherstellung seiner Schwester wegen ihres Heurathgutes, der Morgengabe und Widerlegung und auf anständige Versorgung des Kindes, wie auch Herzog Heinrich von Landshut auf Erstattung der Kriegskosten 37). Der alte Ludewig aber ward vom Unglücke nicht gebeugt; er blieb dabei, daß seine Feinde keine Befugniß haben an seinen Leib und an sein Gut, wies sie an den Kaiser und hielt fest an seinem Rechte. 38)

Auch seine Landschaften hingen treu an ihren standhaften Herrn. Zu seiner Befreiung ließen sie nichts unversucht, sie traten zusam-

---

37) Fr. v. Krenner Landtagsh. III. 113.

38) Ebran v. Wildenberg Chronic bav. ap. Oefele I. 311. und Ludwigs Schreiben selbst III. 157. der Landtagsh.

nen, unterhandelten oftmals 39), wendeten sich selbst an den deutschen König und gewannen, daß er Räthe auf die Tage nach Abensberg und Ansbach zur Vermittelung sendete.40) Aber vergeblich. Der alte Ludewig verboth seinen Landschaften, Geld oder Steuer zu geben zu seiner Befreiung. „Haltet, schrieb er ihnen, meine „Ehre höher, als meinen Leib" 41).

Endlich ward ohne Ludewig und ohne seine Landschaft 42) zwischen dem Herzoge Heinrich zu Landshut, dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg und der Wittwe des Herzogs Ludewigs, des jüngeren, zu Ingolstadt ein Vertrag geschlossen, nach welchem der Wittwe sechzig tausend Gulden verschrieben wurden auf die Herrschaften: Friedberg, Aicha, Rhain, Graisbach,

---

39) 1445. 13. July zu München. 17. July zu Wasserburg. Im selben Monat zu Burghausen und Wasserburg. Im Augustmonat 3 mal.

40) Landtagsh. III. 150 — 189.

41) . . . „und, setzte er bei, ob er halt etwas mit ihnen „in solcher Fängniß schriftlich oder mündlich unter „Augen schufe, das sollte und möchte doch keine Macht „nicht haben." Landtagsh. III. 168. 114. 131. 147.

42) Sie hätte einen Vertrags-Entwurf verworfen, weil darin ihr Herr keinen Vortheil hatte. Landtagsh. III. 118.

Schrobenhausen, Kösching, Gaimersheim, Neuburg, und Gerolfingen, wovon auf Wiederlosung ihr der Besitz eingeräumet ward. Dagegen in einem besonderen Beisatze versprach sie, den gefangenen Ludewig nach Schrobenhausen zu bringen, wo dann Herzog Heinrich ihn von dannen führen möge nach Gefallen — 43)

Die gedachten Herrschaften, denen sie schon vor dem Vergleiche untersagt hatte, Bothen zu den Versammlungen anderer Landschaften zusenden, 44) wurden besonders verwaltet und es bildete sich von nun an in denselben eine neue besondere Landschaft des Ingolstadter Gebiethsantheiles, welche von der gemeinen Ingolstadter Landschaft losgetrennt, unter dem Namen der Herzogin 45) oder des H. Lude-

43) Den Vertrag vom 13. July 1446. giebt v. Krenner in den Landtagsh. III. 190. u. f.

44) So der Stadt Aicha, so denen von Schrobenhausen. Landtagsh. III. 94. 95. 98. Gerade dies bestätigt aber meine obige Ansicht über eine geglaubte Graisbacher Speciallandschaft zu Ludewigs des jüngeren Lebzeiten. Denn nach den Freibriefen stand übrigens Landständen frei, sich nach Belieben mit andern zu verbinden.

45) So schon am 18. Octob. 1446. Landesh. III. 211.

wigs des Jüngern Landschaft [46]) bekannt geworden ist.

6) Ingolstadt ledig. J. 1447.

Aber deren Dasein war von sehr kurzer Dauer; kaum geboren bedrohte sie schon der Untergang. Herzog Heinrich in Landshut nämlich, lauernd auf jeden Gewinn welcher an Geld oder Land zu machen, streckte itzt schon die Hand nach der Erbschaft, die er nur erst hoffen durfte. Er versuchte, gleich als rechter Erbe, die Einlösung des Wittumlandes. Aber die Landschaft jenes Bezirkes, an welche er sich deshalb gewendet, erklärte auf ihrer Versammlung zu Aicha so besonnen als gerecht, „es sei das Erbrecht „noch nicht ausgetragen zwischen ihm und dem „Herzoge Albrecht zu München." [47]) Des Herzogs Heinrich Plane waren hiedurch gehemmet, aber nur augenblicklich. Die Landschaft in den Wittumslanden gieng doch bald unter.

---

46) Mit Unrecht. Denn sie konnte erst nach seinem Tode existiren, weil da erst die Existenz des Wittumlandes begann. Uebrigens heißt sie auch: Landschaft im Wittumslande. S. J. N. G. v. Krenners Anleitung. I. 46.

47) am 22ten Jenner 1447. S. die Landtagsh. III. 233.

Der alte Herzog Ludewig lag noch in seines Vetters: Heinrich Gewahr zu Burghausen, obgleich seine getreue Landschaft seine Freiheit suchte. Sie sendete Bothen an den Kaiser zu Frankfurt, des Vetters Härte zu klagen, warb um den Beistand des Herzogs Albrecht und des Churfürsten Ludewig von der Pfalz, 48) handelte deshalb oft mit Heinrich gütlich, dann dringend und endlich so ernstlich, daß er ihren Krieg fürchtend selber den Krieg rüstete und durch Sendschreiben Genossen warb. 49) Am Ende des Aprils im J. 1447 tagten die Stände des Ingolstadter Antheils zu Neuötting, harrend bis man sie fodere nach Burghausen, um das letzte Zureden für ihren Herrn. 50) Er lag krank und geschwollen; doch erklärte er, auf alles, was man an ihn bringe, keine Antwort zu geben ohne des Kaisers Räthe und ohne seine treue Landschaft. Allein man foderte sie nicht und ließ auch ihren Bothen nicht ein in Burghausen. 51)

---

48) Landtagsh. III. 207. 219. 208. 213.

49) Ebenda. III, 220, 224 — 228.

50) Landtagsh. III. 237.

51) Es gehörte zum Landantheil Heinrichs. Den Hergang erzählt ein Schreiben der Räthe Herzogs Albrecht Landtagsh. III. 238.

Die Stände aber ungedultig, ihren Herrn zu sehen, drangen endlich ein in die Stadt 52) und fanden — seine Leiche.

7) Untergang der drei Ingolstadter besonderen Landschaften und der Ingolstadter Landschaft überhaupt durch Einverleibung in die Landshuter. J. 1447 — 1450.

Wie die Nachricht von des alten Ludewigs Tode nach München gebracht ward, stellte Herzog Albrecht den Landschaften des seeligen Herzogs, so wie jenen des Wittumlandes und dem Herzoge Heinrich selbst sein gleiches Recht zur Miterbschaft vor, und bat, zu seinem Nachtheile nichts vorzunehmen. 53) Heinrich aber achtete seinen Gewinn höher als seines Vetters Recht, 54) begehrte, sich als alleinigen Erben haltend, die Huldigung von den Städten Wasserburg und Schärding und von der ganzen Landschaft inner Gebirgs und rüstete Gewalt,

52) Vetter fasti consular: Landish. ap. Oefele II. 764.

53) Seine Schreiben an den Landtagshandl. III. 241 — 244. 250.

54) Sein Schreiben an Herzog Albrecht in den Landtagsh. III. 245.

um sich im Unrechte mit neuem Unrechte zu behaupten.[55] Dann ergriff er mit der Landschaft Willen[56] Besitz von allen Ländern des gebarteten Ludewigs und auch von den Wittumslanden. Herzog Albrecht, der es vorzog, seinem Volke den Frieden zu erhalten, als durch Krieg Gewinn zu suchen, ließ es geschehen und behauptete nur das Landgericht Schwaben. Denn obgleich Heinrichs Habsucht auch hierauf Ansprüche erhob, so mußte er selbe doch fahren lassen mit seinem Leben[57] und sein Sohn Ludewig verglich sich über die Erbschaft, daß Herzog Albrecht Schwaben, Lichtenberg und Bayerbrunn, die nun der Münchner Landschaft zuwuchsen, er aber alles übrige Erbe Ingolstadts behielt.[58] Diese Vereinigung der Wittums-

---

55) Landtagsh. III. 258. 260. 269. 271.

56) Ladisl. Sunthem in familia ducum ap Oefele II. 567 sagt zwar: nonnullas civitates illius dominii . . . gladio devicit et sibi appropriavit. Aber aus den Landtagshandlungen (b. v. Krenner III. 288. 289.) geht hervor, daß er durch List sich die Einwilligung der Landstände erwarb.

57) Er starb 1450. am 30 July.

58) Den Vergleich vom 16. Dezember 1450. giebt v. Krenner in den Landtagsh. I. 192. u. f.

lande und der übrigen Ingolstadter Landestheile mit Landshut veränderte auch die Gestalt der Landschaft. Denn seitdem sämmtliche Länder von Einem Herrn und auf einerlei Weise verwaltet wurden, erlosch die Landschaft in den Wittumslanden und die eigentliche Ingolstadter Landschaft sammt ihren zweyen Abtheilungen oder wuchsen vielmehr sämmtliche Landschaften des ererbten Oberlandes der Landshuter zu und war nun für alle ober- und niederbayrischen Länder der Herzoge zu Landshut ein einziger Verein der Landshuter Landschaft, 59) seit dem

---

59) Juristisch nothwendig folgte aus jener Vereinigung die Aufhebung der Ingolstadter Landschaften nicht. Aber historisch gewiß ist, daß die Ingolstadter mit der Landshuter Landschaft zusammen schmolz. Folge war, daß die Versammlung für die ingolstädter Stände und für die Landshuter nur eine war. Aber die speciellen Freibriefe blieben speciell. Z. B. kein Landshuter konnte sich auf das Rechtbuch, kein Ingolstadter auf Ottos Handveste berufen. Der letzte Landtag im Wittumslande war im Juny 1447. Landtagsh. III. 294. u. f. und auf dem Landtage im J. 1448, den das Ingolstadter Oberland, vielleicht schon gemeinschaftlich mit Landshut, hatte, ward über Steuern gehandelt und da kommen im Steuerregister schon die Städte des vormaligen Wittumlandes mit denen des Lands inner Gebürg und an der Donau gemengt vor.

auch Landschaft von Ober- und Niederbayern geheissen. 60)

7) Früchte für die Landstände aus diesen Zeiten. Repräsentationsrecht. Petitionsrecht.

Neben dem unschätzbaren Gewinn, welchen die Verschmelzung so vieler gesönderter Landschaften in eine Einzige brachte, zeigte sich nach dem Ablaufe der Unruhen noch anderer für die Landstände. Während jenen verworrenen Jahren mußte sich, es konnte nicht fehlen, die Wirksamkeit der Landstände zeigen und wurden hiedurch ihre Rechte ausgesprochen, durch die Anwendung befestigt, und durch die Gelegenheiten erweitert. Wohl war der Verein der drei Stände noch eine Bünde und blieb es, aber nicht blos für ihr Recht, sondern auch für das Recht und Wohl des ganzen Volkes. 61) Bei der vielfachen Noth, welche durch

---

60) Schon im Vergleiche mit Herzog Albrecht nennet sich Ludewig zu Landshut einen Herzog im oberen und niederen Bayern, eben so im 41. Freibriefe der vulg. Sammlung. Aber hier sind noch die verschiedenen Landschaften genannt; (nur die Wittumslande nicht). daß sie aber besondere Landtage nicht mehr hielten, ist gewiß.

61) Wohl gab es auch Beschwerden einzelner Stände und jener der Individuen eines Standes. S. z. B. jene der Prälaten in den Landtagshandl. II. 87. u. f.

der Herzoge Zwist über das Land gebracht ward, zeigte es sich deutlich, daß sie das Land vertreten und von den Herzogen und von Jedermann mit dem Namen: Landschaft geehret zu werden, verdient hatten. Wieviel thaten sie für des Landes Beste mit der Herzoge Zulassung, ja mit deren und der Kaiser Auffoderung! Die langen Streitigkeiten der Herzoge hatten die Sicherheit und den Handel aus dem Lande gejagt und die Landesverwaltung verwirret. Die Schrannengerichte waren zwar öffentlich,[62] aber so wie die andern Gerichte und Aemter gar nicht oder nicht gut bestellt; statt Recht ward Unrecht verwaltet und durch die Taxen der Richter und durch den Lohn der Gerichtsredner das Habe der Partheien aufgezehrt, welche der Unkosten und hohen Gedinges halber die Lust zur Berufung an das Obergericht verloren.[63]

Solche Gebrechen und Beschwerden trugen

62) Sie waren es noch im Anfange des 19ten Jahrhunhunderts. So auch die Dorfgerichte in Franken, wie ich selbst noch Augenzeuge war.

63) S. die Beschwerden deshalb in den Landtagsh. II. 74. 75. 76.

die Landschaften den Herzogen vor, mit der Bitte, sie zu wenden.[64]

Sie übten also, was man nun: Petitionsrecht nennt. — Erbarm' sich Gott, daß es ein besonderes Recht geworden ist, seinen Fürsten zu bitten! Das aber war vortheilhaft, daß nunmehr ein geordneter Weg war, auf welchem des Landes Beschwerden angebracht wurden und zwar durch den Verein der vorzüglichsten Stände des Landes, welche Muth und Mittel besaßen, die Herzoge zur Abhilfe zu bewegen. Denn auf daß die Herzoge die Beschwerden nicht vergaßen, setzten sie die Landstände bald mit den Steuern in Verbindung[65] und die Abhilfe jener als Bedingung ihrer Verwilligung, ohne welche rechtlich keine Steuer erhoben werden konnte. Steuerbewilligungsrecht ist die Feder in der landständischen Verfassung; besonnen gebraucht können mit diesem allein alle andere Rechte gewonnen werden. Eine Landschaft, die mit diesem Rechte nicht ge-

64) Ihre Beschwerden hießen: Beden, Bitten.

65) So mußten die Herzoge den Prälaten für eine Steuer versprechen, das Jägergeld nicht mehr zu nehmen. Landtagsh. I. 66.

schmückt, wird von dem Fürsten nicht geachtet und nicht gesucht. Jene aber, die es mißbraucht, einem schwachen Fürsten Hoheitsrechte abzutrotzen in der Noth,[66] hat sich selber ihr Gift genommen.

8) Mitwirkung der Landstände zur Gesetzgebung. Beistimmung zum Kriege. Form der Landtagsberufung.

Es geschah auch zu diesen Zeiten in Bayern, daß die Landstände selber die Mittel vorschlugen, des Landes Beschwerden zu heben. Sie entwarfen und beriethen mit den Räthen der Herzoge Landgebothe über den Landfrieden, über die Gerichtsordnung, über den Handel und gute Polizei[67] und es war kein neues Gesetz möglich, ohne der Landstände **Einwilligung**.[68] Das Recht der Land-

---

66) Daß es für einen Fürsten keinen Vorwand gebe, etwas zu veräussern, was zu behalten, seine Pflicht ist, z. B. Jurisdiction, ist wohl für sich klar.

67) Die Landschaft konnte also auch die Initiative zu Gesetzen haben. Beweis ist, daß sie im J. 1444 den Entwurf zu einer Polizei und Gerichtsordnung machte. Landtagsh. I. 163. u. f.

68) Das Landgeboth in Landfriedens- und Gerichtsordnungssachen, welches auf dem Landtag' im October

schaft, daß ohne deren Beistimmung kein Krieg angefangen werde, ward von den Herzogen, obgleich überfahren, doch zugestanden 69) und sie konnten dieselbe nicht umgehen, wollten sie deren Hilfe.

In Dingen, wo der Herzog der Landschaft Rath oder Beistimmung suchte, foderte 70) er sie durch Ladungsschreiben, die er je an die einzelnen Glieder der Landschaft erließ. 71) Dies

---

des J. 1442 zu Ingolstadt gegeben ward, spricht zwar blos vom Rathe, aber abgesehen von dem zweideutigen Sinn dieses Wortes, sagt Herzog Albrecht in einer Verordnung von 1442, die Märkte betreffend, daß er mit seiner Landschaft einig geworden sei. Landtagsh. I. 144. und Heinrich von Landshut in einem Polizei- und Handelsgesetze von 1437; daß er mit einem landschaftlichen Ausschusse geordnet und sich darin auch mit samt selben gegeben habe. Landtagsh. IV. 92.

69) Landtagsh. I. 149. Dort nur von der Landschaft Rath. Aber S. Herzogs Ernst Schreiben an Herzog Heinrich in den Landtagsh. IV. 76. im Eingange „sind wir und unsere Landschaft im Oberlande einig geworden.“

70) Das ist der gewöhnliche Ausdruck.

71) Ein Formular vom J. 1443. S. in den Landtagsh. I. 157.... Hierauf wir von dir begehren, daß du auf „Mitwoch ... zu Nacht zu uns und unsre gemeinen „Landschaft in unsere Stadt München kommest und „bleib nicht aus, das ist ganz unsere Meynung.“

ist geblieben aus den alten Zeiten und von dem Umstande, daß mehrere Glieder eines Standes der Landschaft des Herzogs Erbräthe gewesen.[72] Es zeigt sich aber leicht, auch aus der Form der Ladung, daß die Landschaft mehr war, als des Herzogs dienstbereitwilliger Rath: denn Befehl war des Herzogs Ladung noch nicht. Es findet sich, daß die Landstände trotz des Herzogs Ruf ausblieben, weil Weg und Wetter ihnen nicht behagten.[73] In Dingen zwar, wo sie berathend oder schlichtend zwischen den Herzogen handelten, war es schicklich, daß sie abwarteten den Tag, auf welchen dieselben sie fodern mochten; aber es finden sich Beispiele, daß sie auch in solchen Sachen sogar ihren Herren den Tag und auch das Recht gesetzt.[74]

---

72) Die Ministerialen.

73) Herzog Ernst in einem Schreiben vom J. 1433: „Wir hatten uns eine Landschaft fodern heisen.. da mochte die Landschaft nicht gen Straubing kommen von Gewässern und Umwegen wegen." Landtagsh. II. 44. und auch ein Schreiben Herzogs Albrecht vom J. 1443 sagt, daß er „die Landschaft „besendet, aber nicht alle, noch trefflichen „haben herkommen mögen, sondern der mehrere Theil ausgeblieben sei." Landtagsh. I. 153.

74) S. oben die Händel zwischen Landshut und München.

Im Uebrigen, da die Landschaften Bünde waren und blieben, luden sie sich auch in jenen Zeiten (dies Recht stand geschrieben in ihren Freiheitsbriefen) ohne der Herzoge Fodern und handelten für sich mit dem Kaiser, mit anderen Fürsten oder andern Landschaften in ganzer Versammlung oder durch Ausschüsse und Bothen, so oft ihnen räthlich und nöthig schien, und auch ausser Landes.75)

75) In dem Landshuter und besonders in dem Ingolstadter Streite und während Ludewigs Gefangenschaft viele Beispiele. In den Landshuter Streitigkeiten schlägt die Ingolstadter Landschaft der Landshuter vor, einen Tag zu Augsburg zu beschicken, nicht zu Freysing, wegen Sicherheit des Leibes. Landtagsh. IV. 50. Daß sie darauf gefreiet waren. S. oben.

Zweyter Abschnitt.

Die Landstände unter Herzog Ludewig dem Reichen zu Landshut, und unter Albrecht III. und seinen Söhnen zu München bis zu Albrecht, des Weisen, Alleinherrschaft.

(Jahr 1450—1485.)

1) Die Verwaltung von Landshut-Ingolstadt unter Herzog Ludewig dem Reichen. J. 1450—1478.

Raschen Schrittes ging die landständische Verfassung ihrer Vollendung entgegen und erreichte sie endlich durch die Vereinigung aller Landschaften in eine einzige.

Herzog Ludewig zu Landshut, des reichen Heinrichs Sohn, hatte in seiner Jugend zu Burghausen bei den Schätzen und der Kargheit seines Vaters, Dürftigkeit ertragen, das Schwert führen, die Lanze brechen, — weiter nichts gelernt. 76) Allein allen anderen Unterricht ersetzte dem frischen, empfänglichen Gemüthe, der Ritter Wolf Ahaimer, der dem Prinzen die Summe aller Fürstenpflichten in einer einzigen wahren und kecken Rede gab: „Ihr

---

76) Aventin VII. 513.

ger Herr, sagt' er einst zu seinem Herzoge, „Ihr seyd für das Volk, nicht das Volk „ist Euretwillen. Das Volk ist Volk „auch ohne euch; aber Ihr seyd ohne „Volk halter kein Fürst". 77) Die Ahaimer sind ausgestorben. Der Herzog aber nahm die Rede hoch auf, das ist — er that darnach. Denn nach seines Vaters Tode nahm er von seiner Ober- und Niederbayrischen Landschaft die Huldigung ein 78) und bestätigte den Ständen und allem Volke 79) die Freiheiten, darunter namentlich, „gegen Verletzung, wenn selbige nicht gehoben werde auf Mahnung, beisammen zu bleiben nach laut ihrer Briefe." Die Beschwer-

---

77) So Angel Rumplər. Abb. form. lib. III' calamit bav' ap. Oefele I .116. Ich folgte gern der kräftigen Uəbersetzung des Zschocke. II. 378. Churf. Max I. hat dieselbe Rede seinem Sohne vorgehalten.

78) auf einem Landtage zu Landshut Mittwoch nach Mariägeburt 1450. s. Vetter fast. consul. landish. ap. Oefelə II. 765. und den 41. Freibrief in der vulgären Sammlung.

79) „ . . . Jeden Prälaten, Pfarrern, Priesterschaft, Gra„fen, Freien, Dienstmannen, Rittern, Knechten, „Städten, Märckten, Bürgern, Bauern arm und

den, welche die gemeine Landschaft oder ein einzelner Stand derselben an ihn brachte, [80] suchte er zu heben und begann vor Allem mit Austrottung der Juden und des Wildes, die sein Vater gehegt zu des Landes bitterem Schaden. [81] Sieben Jahre lang genoß sein blühendes Land seine väterliche Vorsorg' im Frieden. Dann aber zog der Krieg herauf. Er zeiget, wie dabei die Landschaft gewirket. Ludewig nämlich suchte Donauwörth, welches sich vor zwei und zwanzig Jahren von Bayern losgetrennet, wieder an das Land zu bringen, rüstete heimlich und überfiel und eroberte schnell die Stadt. Darüber erwachte des Kaisers Zorn, der, weil gütliche Beilegung fruchtlos war, Helfer aufbot und darunter Albrechten von Brandenburg, Achilles genennt wegen seiner Stärke.

„reich und all unserer Landschaft geistlich und weltlich„ s. den 41. Freibrf.

80) Es gab Beschwerden gemeiner Landschaft und Beschwerden je eines einzelnen Standes. Denn jeder Stand war wieder eine Bünde für sich, hatte seine besonderen Rechte, und konnte seine besonderen Tage (Ritter- oder Städte-Tage) und seine besonderen Beschwerden haben — S. Landtagsh. VII. 63. 64. — 67.

81) das Austreiben der Juden erzählt auch Vetter in fast. cons. ap. Oefele II. 765.

In Bayern mahnte die Landschaft den Herzog, „ohne ihren Rath keinen offenen Landkrieg 82) „anzufangen, sondern wenn gütlicher Austrag „vergeblich, es damit zu halten, wie von Alters „herkommen nach Laut der Freiheiten." Dann both der Herzog die Landwehr auf nach dem allgemeinen Anschlage, (denn es ist bekannt, daß Bayern die Volksbewaffnung unter den deutschen Ländern am längsten behalten, am ersten wieder eingeführt und fremde Söldner immer gehaßt hat.) 83) Eine Bothschaft der Landshut-Ingolstadter Ritter, 84) dann Herzog Ludewig selbst durch ein Sendschreiben foderte die Herzoge zu München zur Hilfe auf. Letztere aber schlugen sie ab, „sie „seien dem Kaiser schon verschrieben, auch werde

82) Landtagsh. VII. 101. was aber Rath bedeutete, wirst du gleich unten sehen —

83) Den löblichen Zustand des Kriegswesens und der allgemeinen Volksbewaffnung lehren vortreflich die Rüstungsgebothe, welche in den Landtagsh. bes. VII 36 — 51. 70 — 90. 227 — 244.

84) Hans v. Laiming und Hans v. Frauenberg „Im Vollmachtschreiben heißt es, daß sie die Ritterschaft schicke von Sachen wegen, sie und gemeine Landschaft berührend" Landtagsh. VII. 111, in J. 1462.

„ihre Landschaft die Hilfe versagen „und ohne selbe können sie keine „thun. 85) Dennoch focht Ludewig, von den seinigen willig unterstützt, siegreich und das Treffen bei Giengen, wo der Kaiser, zwei und dreissig Städte, die ihm geholfen und der Brandenburger Achilles dem bayrischen Hektor unterlagen, brachte den Frieden herbei. 86)

2) Die Finanzen — Steuererhebung in Landshut-Ingolstadt.

Ludewig wendete nun seine ganze Vorsorg' auf des Landes Verwaltung und deren Gebrechen und die Landstände halfen ihm darin mit löblichem Eifer. Er konnte wohl einen überaus glänzenden Hof und doch ein blühendes Land zeigen; 87) denn er war vor Allem bedacht, auf

---

85) Bewilligungsrecht der Landstände zum Krieg' und Hindeuten auf die Quelle der Entstehung dieses Rechtes. S. Landtagsh. VII. 114.

86) 1463 um Bartelmä. S. Falkenstein Gesch. III 427. die Erzählung des Kriegs bei Adlzreitter II 187. und nach ihm, aber schöner, bei Zschocke II. 387 — 407.

87) Beispiele seines Aufwands bei seiner Vermählung geben die fast. consul. landish. ap. Oefele II. 766. und vom Wohlstande der Bürger und Bauern unten.

wohlfeile Erhebung und redliche Verwaltung der Gefälle. Die Weisung, die er deshalb seinem Rentmeister von Wasserburg gegeben, kann für unsere Zeiten ein gutes Muster seyn. [88] Die Kosten, welche der Krieg verursacht hatte deckte er alsbald mit einer großen allgemeinen Landsteuer, [89] welche die Stände bewilligten und wie diese bei deren Erhebung mitgewirkt, ist uns in den Steuerrechnungen aufbewahret worden. [90] Vier herzogliche Rentmeister in den Rentmeisterämtern zu Landshut, Burghausen, Wasserburg und Ingolstadt, [91] leiteten nemlich die Erhebung der Steuer nach dem Anschlage der herzoglichen Steuerer, deren zwei oder drei für jedes Landgericht waren. Diese erhoben die Steuer von den herzoglichen

---

88) v. Krenner giebt sie in den Landtagshandl. VII. 245 — 257. Am Ende des Originals steht mit des Herzogs eigener Hand geschrieben: du freuest mich!

89) Mit dem 20ten Pfenning. Es war im J. 1464. Landtagsh. VII. 115. u. f.

90) Landtagsh. VII. 115 — 218.

91) Man bemerke, wie die alte Eintheilung der Lande, die dem reichen Ludewig angefallen waren, doch in der Verwaltung noch sichtbar war.

(landgerichtlichen) Unterthanen in dem treffenden Landgerichte, brachten sie ein sammt Rechnung an den Rentmeister ihres Bezirkes, dieser dem herzoglichen Kammermeister. **Aber von den armen Leuten der Stände**[92] **hoben diese selbst die Steuer** und brachten sie, wie ihre eigene, ein an die Rentmeister.[93] Selbst der Herzogin Wittumgüter blieben nicht frei,[94] an Ausgabe für Sold und Zehrung war wenig.[95]

Bald war das Recht der Stände auf die **Erhebung der Steuern** noch mehr ausgedehnt. Denn als die Landschaft bei der Vermählung der Prinzessin Margaretha mit dem

---

92) So heißen die Grundholden in den Urkunden —.

93) In der Steuerrechnung (Landtagsh. VII. 117. —) gehn darauf die Worte: „Item was von den Rittern und „Knechten ihrer armen Leute halben in demselben „Landgericht, in Hofmarchen, auch hievor wohnhaft, durch „**unseren gnädigen Herrn**, noch furan ein„gebracht werden soll. Eben so S. 118. 120. u. „a.“ Auf der Herrschaft Reichenek, die **zum Theile nur** herzogliches Gut war, erhoben die herzoglichen Steuerer nur **die Steuer von ihres gnädigen Herrn Theil**: VII. 169. Landtagsh.

94) Landtagsh. VII. 179.

95) Z. B. von 17,821 lb. giengen ab 636 lb. So die Steuerrechnungen.

Pfalzgrafen Philipp 96) zur Heirathsausstattung eine Steuer bewilligte, 97) so wurden für jeden Rentmeister-Bezirk vier 98) aus der Landschaft verordnet, welche die Steuer von jedermänniglich, sowohl von den Prälaten, Edlen und Bürgern, von den ihrigen, als auch von den **herzoglichen** Grundholden erhoben 100) und Rechnung legten in Gegenwart des herzoglichen Kanzlers, des betreffenden

---

96) J. 1469 um Fastnacht. S. die fast. consul. Landish. ap. Oefele II. 770.

97) Der Herzog schreibt es selbst. S. Landtagsh. VII 471. Arnpeck nennt sie daher, wenn sie auch noch so hoch war, mit Unrecht: Steuram inaequam, sie war bewilligt.

98) Wenn im Mss. nicht zufällig einer wegblieb, für Wasserburg nur drei.

99) Arnpeck (S. den Auszug bei v. Krenner VII, 457.) nennt sie: impositores, sie schlugen an, legten auf, und brachten ein. Sie sind verzeichnet in der Steuerrechnung bei einem jeden Rentamte. Landtagshandl. VII. 461. 463. 465. 466. — Die Bewilligungsurkunde ist nicht vorhanden. Wir wissen also nicht, ob die Bewilligung nur unter dieser Bedingung erfolgte, es ist indeßen wahrscheinlich.

100) In ihrer Rechnung kommt die Steuer der Prälaten, Edlen, Städte und Märkte (von ihren Leuten) und der

Rentmeisters [101] und wohl auch der Landschaft. [102] Es findet sich keine Spur, daß diese Gewaltsübung der Stände veranlaßt worden durch die Bedrückung der herzoglichen Steuerer oder durch untreue Verwendung der Gelder. Wäre dies, so hätte ein solches Recht der Stände, von nicht längerer Dauer, als seine Ursache, wohlthätig wirken müssen. Als es aber mehr als vorübergehende Sicherungsmaßregel ward, ward diese Gewaltsübung übergroß und nach-

---

Landgerichte vor. Es ist aber bekannt, daß die Landgerichte des Herzogs Holden ausmachten.

101) Landtagshandl. VII. 461. — 468.

102) Im J. 1475. quittirt der Bischof von Freißing über den Rückempfang der Steuergelder der Geistlichkeit„ dem Herzog, dazu gemeiner seiner Gnaden Landschaft, auch den Steuerern und allen die deshalb verdacht und verwandt sind. I. Landtagshandl. VII. 469. 470. Es ist aber zu wenig, wenn v. Krenner daraus blos die Vermuthung ableitet, daß diese Steuer von der Landschaft bewilligt worden, vielmehr zeigt p. 467 daß die landschaftlichen Steuerer auch die Steuer zurückgaben an den Bischof", und daß die gemeine Landschaft selbst über die Größe der Steuer verantwortlich war. Daß übrigens die Landschaft die Steuer inne behalten und verwaltet habe bis zur Verwendung, des ist noch keine Spur. Die Erhebungskosten wurden aber damals schon bedeutend größer. S. die Steuerrechnung.

mals den Ständen selbst gefährlich. Landstände sollen wachen immerdar und Verletzung und Willkühr hindern mit ihrem Muth' und mit ihrer Einsicht. Die aber den Fürsten ausschließen von einem Theile der Regierung, kehren die Ordnung selber um, und die in ihrer Lust nach Gewalt unmäßig, sind darin dem ärgesten Despoten gleich an Leidenschaft und oft furchtbarer durch ihre Anzahl und durch ihre Mittel. 103)

---

103) Es ist unstreitig, daß die Stände welche das Steuerbewilligungsrecht haben, durch bedingte Bewilligung auch das Mittel haben, sich das Recht der Steuererhebung und Verwaltung zu verschaffen Ja wer freiwillig giebt (schenkt), kann auch rechtlich die Person bestimmen, durch deren Hand, die Zeit, wann, die Bedingung, unter welcher und den Zweck, zu welchem er geben wolle. Aber wenn die Perceptionskosten nicht zu groß sind, keine Ursache zum Mistrauen wegen Verschleuderung und keine Beschwerde gegen harte Erhebungsart der fürstlichen Beamten u. s. w. vorhanden ist, so ist für die Stände selbst wünschenswerth, daß sie die Erhebung und Verwaltung der Steuern nicht haben. Es genüge ihnen das Recht der Einsicht in die Verwendung. Die Stände, welche das Geld verwahren, obgleich Representanten des Volks, kommen mit diesem selbst zuerst in Opposition. — Die Geschichte der bayrischen Landstände hat dies gelehrt zur Genüge —

3) Mitwirkung der Landstände des Landshut-Ingolstadter Landantheiles in den übrigen Zweigen der Verwaltung und besonders in der Gesetzgebung.

Auch in den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung und in der Gesetzgebung besonders zeigte sich unter Ludewig, dem Reichen, die Mitwirkung der Landschaft. Sie hatte zuerst den Verderb des Handels durch Verschlechterung der Münze, die Eingriffe der herzoglichen Beamten in die Hofmarchtsrechte und in die Güter der Stände, die Willkühr und Habsucht der Richter [104] und Gerichtsredner [105] dem Herzoge vorgestellt. Dieser, zu helfen bereit, leitete ein, daß seine Landschaft durch einen Ausschuß mit der Münchner zusammentrat [106], und die Frucht der Verhandlungen war ein Münzgeboth, welches dem

104) Sie foderten Wein, große Schreib- und Siegelgelder.

105) . . . „kann niemand vor dem Hofgericht die Redner erschwingen, denn sie überschwenglichen Lohn von den Leuten nehmen. Desgleichen können auch die armen Leute in den Landgerichten die Vorsprecher auch nicht erschwingen mit Zehrung und Versprecherlohn. S. die Beschwerden in den Landtagsh. VII. 60 — 69. dann 265 — 279.

106) Schon im J. 1457 und 1458. Landtagsh. VII. 21. 27.

Unfuge steuerte. 107) Besonders aber war ihm angelegen, Justitz und Ordnung im Lande zu verbessern und der Stände Klagen deshalb zu heben. Auf dem Landtage im Jahre 1471 übergaben diese ihre Beschwerden und Wünsche, wie dem Uebel zu helfen 108). Desgleichen brachte aber auch der Herzog Beschwerden vor gegen die Stände und Vorschläge zur Verbesserung. 109) Ueber die gegenseitigen Klagen und Vorschläge rathschlagte ein Ausschuß der Stände mit den Räthen des Herzogs, 110) welcher über den Rathschlag selbst seine Entschließung ertheilte. 111) Ehe aber das Geschäft beendet war, ritten

---

107) Vom 2ten Jenner 1459. Am Ende desselben heißt „es, daß er, „mit sammt den hochgebohrnen Für„sten ..... auch seinen Räthen und Land„schaft geistlich und weltlich zu Rath und „eins geworden sei. Landtagsh. VII. 31. und „nie gemeinschaftlichen Schreiben der Herzoge an die Städte Regensburg und Augsburg, daß sie „durch ihre Räthe und Landschaft ein Fürneh„men und Landbot gethan."

108) Landtagsh. VII. 265 — 278.

109) An die Landschaft. Landtagsh. VII. 305. u. f.

110) Landtagsh. VII. 279 — 303. Dann 305 — 318.

111) In den Landtagsh. „Meynung" genennt VII. 319. dann bis 342.

die Landstände auseinander. [112] Denn obwohl immermehr die Ansicht befestiget ward, die Stände versammle ausser dem Falle der Verletzung an ihrem Rechte, nur des Herzogs Foderung, [113] so war doch das Ansehen dieser Ladung noch sehr zweifelhaft. [114] Indeßen zog Herzog Ludewig überall die noch nöthigen Erkundigungen ein. Abermal wurde über die Sache gerathschlagt und von der Land-

---

112 Ohne daß der Herzog vertagt hatte, ohne Hinterlaßsung eines Ausschußes. So klagt Hanns v. Frauenberg dem Herzoge selbst. Landtagsh. VII. 343.

113) In ihren Beschwerden bat auch die Landschaft, daß jährlich ein Landtag sollte gehalten werden. Der Herzog aber antwortete „behalten wir uns darinn unsern Willen bevor, un„sere Landschaft zu fodern, so oft uns „Noth seyn bedünken wird." — In der Ausfertigung der Landesordnung blieb aber der Artikel ganz weg. Landtagsh. VII. 292. 302. 417.

114) Die Ladungsschreiben des Herzogs sprachen gleichwohl schon ernstlich. So schon im J. 1458, als sein Vetter Friederich der Siegreiche von der Pfalz Kriegshilfe von ihm begehrte, heißt es in dem Landtagsausschreiben, das an die einzelnen Städte und Märkte ergieng . . „begehren wir „an euch mit Ernst, daß ihr zween eures Raths und „zween eurer Gemeinde . . . sendet, daß sie auf „Pfinztag . . . schierist in Zeiten hier seyn und

schaft ein Ausschuß nieder gesetzt, 115) welcher sich mit der Fertigung des Entwurfes befaßte. Dieser an die Landschaft gebracht, von derselben berathen, ward in genehmigter Form dem Herzoge vorgelegt, 116) und durch dessen Bestätigung (mit Ausnahme weniger Artikeln) zum Gesetz erhoben. — 117)

„bleibt nicht aus. Dessen verlassen wir uns gänzlich an euch.“ Es finden sich auch Entschuldigungsschreiben von solchen, die ausgeblieben, aber nicht immer tüchtige Gründe und nur von gefälligeren Herren.

115) In den Jahren 1473. 1474. Landtagsh. VII. 347—371. 373—399.

116) Auf dem Landtag' im Mai 1474. S. die Definitiv-Redaction in den Landtagshandl. VII. 400—447. Darum waren die alten Gesetze so dauerhaft, weil sie so bedachtsam und gleichsam auf historischem Fundament und vertragsweise gemacht wurden.

117) Die Landesordnung ward erst ausgefertigt im Novemb. 1474. Ueber die verschiedenen Exemplare und die Varianten s. v. Krenner Landtagshandl. VII. 472—512. Im Eingange aller der verschiedenen Exemplare ist gesagt, daß der Landschaft Beschwerden das Landboth veranlaßt haben. Vor Ausfertigung der Landesordnung im Juni 1474 erließ Ludewig eine besondere Verordnung über die Vizdomhändel, in deren Eingang er sagt, er habe mit seiner gemeinen Landschaft eine Ordnung **gemacht und beschlossen.** Landtagsh. VII. 448.

Allenthalben suchte der Herzog seiner Landstände Mitwirkung. Noch in seinen letzten Regierungsjahren wählte er einen Ausschuß von vier Prälaten acht Rittern und vier Bürgern, (nachmals das gewöhnliche Zahlenverhältniß bei den Ausschüssen) seine Anstände mit den Herzogen zu München auszutragen. 118) Das Volk genoß die Frucht des vereinten Eifers seines guten Herrn 119) und einer tüchtigen Landschaft —

4) Albrechts III und seiner Söhne Verwaltung im Münchner und Straubinger Landantheile. 1450 — 1465.

Den Landschaften von München und Straubingen war die Regierung Albrechts III. und seiner Söhne nicht minder günstig. Albrecht,

---

118) In den Jahren 1476. 1477. Landtagsh. VII. 519. Er starb 1479. 17ten Jenner — Die fast. consular. landish. ap. Oefele II. 772. setzen seinen Tod mit den genauesten Umständen anf das J. 1478. im Juny. Aber es finden sich noch Schreiben des Herzogs vom 11ten October desselben Jahres. Landtagsh. VII. 526. Dann Adlzreitter nach Arnpeck II. 198. und Viti Chron. bav. Cap. 51 ap. Oefele II. 732.

119) Maior omni praeconio suit, virtutes ejus adhuc vulgo praedicantur. Aventin VII. 513.

immer der sanfte, war ohnehin allen Ständen gewogen. Nun alt geworden und von Zipperlein geplagt, neigte er mehr zur Frömmigkeit als zur Regierungsarbeit und übergab letztere seiner Gemahlin, der Anna von Braunschweig, deren Herrschsucht sie nicht als Last, sondern als Lust begierig annahm. Den Bayern aber ist harte Herrschaft eines Mannes ungewöhnt, die eines Weibes gar unerträglich. Daher übernahm nach kurzer Zeit Herzog Albrecht die Regierung wieder, sie theilend mit seinen Söhnen, Johann und Sigismund. 120) Es waren aber die beiden Landtheile: München und Straubingen, obwohl verwaltet von demselben Herrn, noch immer nicht ein einziges Land. Ein jeder Landtheil hatte seine eigene Rechte und Freibriefe und seine besondere Landschaft und als Gefahr schien, daß durch den Lauf der Zeiten oder durch der Herzoge Absicht die besonderen Rechte einer Landschaft vernichtet werden könnten, waren die Stände desto eifriger auf deren Erhaltung bedacht.

---

120) Aventin VII. 513. 514. Adlzreitter II. 181. Falkenstein III. 469.

Es war nämlich oftmal geschehen, daß die Herzoge ihre Straubinger Landschaft gerufen, zu tagen gemeinschaftlich mit ihrer oberländischen zu München, ihrem Sitze. Aber das Beispiel der Ingolstadter Landschaft, welche durch eine gleiche Vermengung ein Theil der Landshuter geworden und nun meist dem Rufe des Herzogs nach seiner Hauptstadt Landshut folgte, hatte die Straubinger belehrt, daß hiedurch ihr Land zur untergeordneten Provinz herabsinken und dem herrschenden Landtheile zufolgen gezwungen seyn würde. Daher als der Herzog Albrecht im Jenner des Jahres 1457 einen gemeinschaftlichen Landtag nach München angesetzt, blieben die meisten Straubinger Landstände aus und schieden sich sogar förmlich ab von der Münchner Landschaft. [121] Der Herzog zeigte sein Misfallen, [122] blieb stehen auf seinem Vorsatz' und rief abermal die Stände von Straubingen und Mün-

121) Landtagsh. I. 263. Dann des Hans von Abensberg Schreiben an den Herzog Albr. Ebend. 264.

122) „Nimmt uns solches dein Schreiben, fremd und unbillig von dir fürzunehmen, Uns unser Land und Landschaft also zutheilen, das uns kein Gefallen ist." (Herzogs Albr. Antwort an Hans v. Abensberg. Landtagsh. I. 267.) Er unterscheidet aber gleich darauf selbst die zwei Landschaften.

chen in diese Stadt.[123] Da baten die Straubinger Stände „der Herzog wolle die Gnade „haben, die gemeine Landschaft vom Niederland' „an einen Ort in ihrem Niederlande zu fodern; „daselbst werde sie seinem Begehren Antwort „thun: so sey Recht und Herkommen von „Alters.“[124]

Es bedurfte aber dazumal der Herzog der beiden Landschaften Hilfe. Denn seine Tochter, Elisabeth, war schon in ihrem achten Jahre an den Herzog Ernst von Sachsen verlobt worden, und es nahete nun die Zeit, wo der Bräutigam die Braut und das Heurathgut heimzuführen hatte,[125] und die andere Prinzessin, Margarethe, blühete nicht minder einem Eheherrn entgegen. Beiden ein Heurathgut zu bestellen, bat der Herzog seine Landschaften um Hilf' und mußte deshalb beiden nachgiebig seyn. Denn von jeher und fortwährend war, was ein Jeder gab, bloses Geschenk, und dieses Recht war so eifersüchtig bewacht, daß damals die Be-

123) Auf den 6. Febr. 1457.

124) Landtagsh. II. 167—169.

125) Aettenkhofer 65. Falkenstein III. 467.

willigung des Einen den Andern nicht verbinden konnte. 126)

5) Erhebung und Verwaltung der Steuern im Münchner und Straubinger Landantheile. Frage um deren Verwendung.

Es tagte nun jede Landschaft besonders für sich. Die Münchner Stände halfen gegen Bestä=

---

126) Es war jus singulorum. Landtagsh. I. 25. Es war also kein Beschluß der Mehrheit, der die Minderzahl hätte verbinden können, die nicht steuern wollte. Jeder disponirte nur über sein und seiner Leute Eigenthum, nicht über das des Andern. Die Landtagsh. II. 158. enthalten Aufzählungen von runden Summen, die sehr verschieden eine Stadt als Steuer, andere als Anlehen bewilligten. (Hierin liegt auch, warum Erhebung und Verwaltung der Steuern an die Stände natürlich kam). In einer Steuerrechnung (II. 162. Landtagsh.) heißt es: „Item so thut die Steuer auf dem Land in den Gerichten allenthalben in dem Niederland von denen, die dann die Steuer zugesagt haben und von meines Herrn armen Leuten (den herzoglichen Grundholden—) thut 2102 Pfund 30 Pfennig regensb. 1 Halbling. Die Steuerrechnung der im J. 1453 erhobenen Landsteuer enthält auch ein Verzeichniß derjenigen in jedem Gerichte, die nicht haben gesteuert oder steuern lassen — (Landtagsh. II. 126—165). Die Herzoge mußten daher bei den Einzelnen werben. Wer bewilligt hatte, ward besteuert, wenn auch die Mehrzahl nicht bewilligt hatte, und wer nicht bewilligte, ward nicht besteuert, obgleich die Mehrheit mochte bewilligt haben.

tigung ihrer Freiheiten und Hebung der Beschwerden, welche sie angebracht, bereitwillig mit einer Steuer. [127]) Wie diese im Münchner Land' erhoben worden, darüber ist keine Spur. Sonst aber erhoben Steurer, gewählt vom Herzog' und der Landschaft, die bewilligten Steuern in den Landgerichten, wie in den Hofmarken[128]) und legten die Rechnung des Herzogs Räthen ab. In Städten hob selbe der Stadtrath und machte die Raitung

---

127) Im August des J. 1458. Der Freibrief ist in der vulg. Samml. der 42te Brief. Es wurden drey Exemplare ausgefertigt, und jedem der 3 Stände eines gegeben. S. Landtagsh. I. 284. Der Freibrief spricht auch von des Königs Ott. Handveste, die jedoch nur auf Niederbayern geht.

128) Diese Normen sind abgezogen aus den Landtagsh. vom J. 1453. Die Wahl und das Bewilligungsrecht betreffend schreibt Herzog Albrecht an die Steuerer im Gerichte Rietenburg . . . „als uns jetzt eine Steuer von „etlichen den unsern zugesagt ist, dazu ihr dann von Uns und etlichen aus unserer Land„schaft in dem Gerichte Rietenburg zu Steuerern „erwählet und gesetzt seid; darauf so schaffen „wir ernstlich mit euch, daß ihr nun solche Steuer „allenthalben in dem obgenannten Gericht' und in den „Hofmarchen darin gelegen föderlich und treulich anleget und einbringet. Landtagsh. I. 245. 246. Es sind aber auch spätere Steuerrechnungen, woraus erhellt, es habe der Herzog die Steuerer gesetzt.

mit des Herzogs Räthen im Beiseyn einiger aus der Gemeinde.[129] Daß dies bei Erhebung der bewilligten Heurathssteuer geändert worden, ist nicht geschrieben; wohl aber ist erweißlich, daß das Geld, wie es gefallen, in Verwahrung der Landschaft gebracht worden sey.[130]

Nicht so willig war die Straubinger Landschaft. Es war in dem bayrischen Niederlande das Volk und besonders der Adel von je unruhig, eifersüchtig auf sein Recht, nach dessen Ausdehnung und nach dem Schmuck der höchsten Freiheit gelustig immerdar.[131] Des Landes Freiheiten hatten die Herzoge seit einiger Zeit, obgleich bestätigt, doch nur im Allgemeinen, und oftmals überfahren: Es schien in Ver-

129) Auszüge aus den Steuerregistern liefern den Beweis. Landtagsh. I. 205. 206. Noch dasselbe Verfahren erhellt bei einer im J. 1473 erhobenen Steuer. Landtagsh. VIII. 151 u. f.

130) Im J. 1460, zwei Jahre nach der Bewilligung der Heurathssteuer, baten die Herzoge die Münchner Landschaft, „ihnen von dem Steuergeld der jun„gen Frauen Heurathgut ein Anlehen zu thun. Landtagsh. V. 14. 25.

131) Von ihnen galt besonders die Aufschrift auf den Turnierreimen:

„Tritt mich nit,
„ich leid sein nit“

gessenheit zu gerathen, was der Inhalt eines jeden Briefes, den sie von den verschiedenen Landesherrn mit dem Laufe der Zeit erhalten hatte. Daher als der Herzog die Hilfe zur Aussteuer von der Straubinger Landschaft bat,[132] erhob diese Beschwerden, legte ihre Freibriefe in Auszügen vor, begehrte eine neue Freiheitsbestätigung, worin selbige aufgenommen mit neuer Erweiterung und darunter, daß ein Jeder den seinen die Steuer selbst anlegen solle.[133] Der Landtag verlief fruchtlos; die Stände gingen auseinander ohne den ersehnten Bestät- und Freibrief, der Herzog ohne die ersehntere Steuer.

Im nächsten Jahre ward abermal angeknüpft durch Albrechts Söhne, Johann und Sigismund, auf einem Landtage zu Straubing.[134] Die Landstände übergaben da den Entwurf zu einer Freiheitsbestätigung. Darin waren all' ihre Briefe nach ihrem Anfang' und Jahrstage genennt und neben andern enthalten:

---

132) Auf dem Landtag' im Dezember 1458.

133) Landtagsh. II. 173--193. Ueber die Erweiterung Betreff der Steuererhebung S. des Herzogs Denkzettel I. 180.

134) Am 23ten October 1459.

„Die Hilfe, die sie bewilligen, auch das Geld, „was von des Herzogs Holden fällt, „soll still liegen bei denen, die von der gemei= „nen Landschaft dazu geordnet sind, bis die „Herzoge die Beschwerden im Nieder= „land gewendet,[135] und sollen sie eher „selbe nicht fodern weder mit Bitten noch mit „Gewalt. Auch soll solche Hilfe zu An= „derm nicht verwendet werden, als zu „der Prinzessinen Heurathgut.[136] Im „Uebrigen wolle die Landschaft selbst „steuern und dem Herzog' eine be= „stimmte Summe ausliefern, **ohne „ihm Rechnung zu thun.** Wenn dies die „Herzoge eingehen, sind die Stände zur Hilfe „bereit."[137] Solche Foderungen giengen über die Maße. Die Verhandlungen brachen aber=

135) Deutet auf die Veranlassung.

136) Landtagsh. II. 196. u. f. 201. 202.

137) ... Item, ob die Steuer einen Fürgang sollte haben, wie sie das fürzunehmen, „meynten selbst zu „steuren und ein genanntes heraus zu ge= „ben und dessen keine Schrift noch Buch ih= „nen machen lassen." Im Gedächtnißzettel der Herzoge Landtagsh. II. 209. Da jede Steuer Geschenk war, konnte die Landschaft, wenn sie als Corporation gab, oder ein einzelner Stand, oder eine Stadt eine

mals ab [138] und in solchen Zeitläufen starb Herzog Albrecht. [139]

6) Verhandlungen der Huldigung, Freiheitsbestätigung und Steuerverwaltung halber.

Von seinen fünf Söhnen, die Albrecht III. hinterließ, waren erst zwei zu ihren vogtbaren Jahren gekommen: Johann und Sigismund. Diese traten daher in Gemeinschaft des Landes Regierung an. [140] Der That nach führte sie

runde Summe bewilligen, ohne daß dem Herzog angieng, wie sie selbe unter sich zusammengebracht. Der Ueberschuß mußte so eine eigene Landschaftskassa aus den Steuergeldern (landschaftlichen Vorrath) bilden. So konnten die Stände zu so ungeheuren Rechten kommen. Es geschah jedoch erst später.

138) Nur einige Prälaten, ein Ritter, und der Markt Abach sagten die Steuer zu, die andern aber nicht. Landtagsh. II. 211.

139) Am 28. Febr. 1460. Adlzreitter II. 181.

140) Feßmaier Gesch. 612. behauptet zwar, Albrecht III. habe verfügt, daß das Land ungetheilt bleiben und die Regierung nur von den zween ältesten gemeinschaftlich geführt werden solle. Auch Zschocke II. 408. folgt ihm hierin. Die Sache ist für die bayr. Geschichte höchst wichtig. Wohl sprechen Aventin VII. 511. und Adlzreitter II. 133. von einer solchen Disposition Albrechts III. Aber es ist erwiesen, daß sie niemals existirte oder höchstens sich auf die Minderjährigkeit der drei Prinzen erstreckte. Der 43. Freibrief der vulg. Sammlung, worauf sich Feß-

jedoch allein Herzog Johann, ein weiser und eifriger Herr. Sigismund aber, immerdar lu=

maier beruft, enthält nicht nur nichts davon, sondern beweißt vielmehr, wie alle Huldigungs= und Bestätbriefe, daß die minderjährigen Brüder nur noch nicht Mitregenten waren, weil sie noch unvogtbar waren. Aber ihnen wurde gehuldigt, und die Freiheiten wurden in ihrem Namen, eben so wie im Namen der Herzoge Johann und Sigismund bestätigt. — In den Landtagshandl. ist darüber gar nichts zu finden, noch viel weniger die Disposition selbst und doch wäre sie ohne der Landschaft Rath und Bestätigung nicht geschehen. In den Verträgen, wodurch nachmals Albrecht IV. mit Sigismund und Wolfgang (warum mit diesen, wenn er nicht Mitregent war?) die Untheilbarkeit des Landes beschloß, ist von der väterlichen Disposition, die eben darauf gegangen seyn soll, gar keine Rede — Eben so beruft sich in dem langen Streite der Brüder um Allein= oder Mitherrschaft gar keiner der streitenden Theile, die ihr Recht oft von den sonderbarsten Gründen ableiten wollen, auf eine väterliche Disposition, da doch Herzog Christoph noch ausdrücklich vorbrachte: „es seien durch ihres Vaters Tod so „viele Theile geworden, als Brüder seien, die, weil „sie nun vogtbar geworden, zu ihren Theilen kommen müssen." Landtagsh. V. 267. — Auch der Landstände Schiedspruch in jenem Streite enthält nicht eine Sylbe jener Disposition, die doch für die Entscheidung des Streites selbst die Basis hätte seyn müssen. Landtagsh. V. 163—193. Auch den Herzog Wolfgang, der wenn jene Disposition vorhanden war, kein Recht zur Regierung hatte, ließ der Herzog Albrecht durch einen Vertrag auf zwölf Jahre verzichten, ohne daß von jener Verfügung die Rede ist. V. 304. der Landtagsh.

stigen Gemüthes lief schönen Weibern und der Kurzweil im Freyen nach und freute sich am Anblick der bunten Vögel und anderer Thiere des Auslands, die er sich mit großen Kosten verschafft.[141] Solches stand zur Regierung und zu der mißlichen Lage der Fürsten nicht gut. Denn es zog damals das Kriegsungewitter auf gegen ihren Vetter in Landshut, und obgleich sie dazu still saßen, mußten sie doch stäts wohlgerüstet seyn.[142] Zu den Kosten, welche dadurch verursacht worden, kamen die Schulden, welche sie wegen Einlösung des Nordgaues an den Herzog Ludewig in Landshut gemacht. Dieser drang auf Zahlung und länger auch nicht konnte die Ausstattung der beiden Prinzessinnen verzögert werden.[143]

Wohl war bald nach dem Tod' ihres Vaters eine oberländische Landschaft in München

---

141) Ladisl. Sunthem in familia ducum ap. Oefele und Adlzreitter II, 189.

142) Landtagsh. V. 12. 13.

143) Der Herzoge Gedächtnißzetteln und endlich der 44te Freibrief in der vulgären Sammlung enthalten der Herzoge Noth. Sie gingen damit um, von ihren Schlössern und Gütern feil zu biethen.

versammelt,[144] und auch einige der Straubinger Landstände waren hinaufgekommen, die Sachen aber der Herzoge um nichts besser. Denn die Straubinger ritten bald wieder weg.[145] Ingleichen darnach viele von der oberen Landschaft. Die Herzoge hatten vergeblich gebethen, daß sie blieben;[146] desgleichen vergeblich, daß die obere Landschaft ihnen ein Anlehen gebe, von dem Steuergelde, das zu der Prinzessin Heurathgut gefallen. Die zurückgeblieben waren, hatten von den Uebrigen keine Gewalt. So wenig waren die Herzoge mit ihren Landschaften eins, daß ihnen von denselben noch nicht einmal die Huldigung geleistet worden war.[147]

Der störrige Geist der Straubinger Landschaft, die, erkennend der Herzoge Noth, mit Ruhe zusah, was sie zu thun vorhätten, schien auch München zu gleicher Unnachgiebigkeit fort-

---

144) 1460 im März.

145) „merklicher Ursachen halber." Landtagsh. V. 20.

146) Wenigstens hatten die Herzoge vor, es zu thun; denn in ihrem Gedächtnißzettel steht: „Item, die Landschaft zu bitten hier zu bleiben." Landtagsh. V. 14.

147) Landtagsh. V. 25. 26. 32. Die herzogl. Räthe und landschaftl. Verordneten riethen dem Herzoge, sonderlich letzter Ursache halber, sich in keinen Krieg zu begeben.

zuziehen. Da war den Herzogen die Sönderung der beiden Landschaften, statt wie vordem gehässig, nunmehr wünschenswerth. Noch im Sommer desselben Jahres auf einem Landtag' ertheilten die Herzoge für sich und für ihre drei unvogtbaren Brüder der Münchner Landschaft die Bestätigung der Freiheiten148) und nahmen den Tag darauf für sich und ihre Brüder alle die Huldigung ein von Prälaten, Rittern und Bothen der Städte und Märkte. Von den Städten und Märkten selbst ward der Eid daheim durch die Herzoge oder ihre Abgeordnete genommen und wie dies in München geschehen, hat uns ein Zeitbuch dieser Stadt aufbewahret: Die Herzoge kamen auf der Bürger Einladung in die Versammlung des Raths und der Gemeinde; der Bestätbrief, welchen die Fürsten der Stadt gaben, wurde verlesen und derselben übergeben; denn man wollte nicht schwören, als man hätte vorerst die Bestätigung der Freiheiten. Hierauf

148) 6ten Aug. 1460. Im Anhange zur vulgären Sammlung der Freiheitsbriefe aus den Mon. boic. nr. XI. aber mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Entwurfs und der Ausfertigung bei Fr. v. Krenner. Landtagsh. V. 65.

ward der Eid verlesen und geschworen und dann kehrten die Herzoge zurück in ihre Burg unter des innern und äussern Rathes Geleit.[149] Den übrigen Städten und Märkten den Eid abzunehmen, reißten die Herzoge und ihre Abgeordnete in dem Lande herum.[150]

In dem Straubinger Niederland' aber verzog sich die Huldigung fast ein ganzes Jahr nach des letzten Herzogs Tode. Die Stände beharrten fest auf der Bestätigung und Erweiterung ihrer Freiheiten, wie sie schon früher dieselbe vorgeschlagen. Die Herzoge, Schlimmeres fürchtend, waren nachzugeben bereit.[151] Daher ward man dahin einig, daß die Herzoge für sich und ihre Brüder vorläufig alle Freiheiten und früheren Briefe Straubings nur im allgemeinen bestätigten[152] und die Stände dagegen leiste-

---

149) Es geschah am 7. August.

150) Landtagsh. V. 58. 60. u. f.

151) Im Rathschlag der Räthe zum dem herzoglichen Verhalten auf dem Landtage heißt es: . . . „Wollte aber „eine Landschaft je so hart seyn und auf solchen ihren „Fürbringen liegen, (etwas neues suchen und mehr behaupten, als der Herzoge Vorfahren gegeben) so „sollen meine Herrn einer Landschaft noch mehr bie„then . . . Landtagsh. VI. 5.

152) So geschah es am 23ten Jenner 1461. Der Landtag war am 18ten eröffnet worden. S. den 43ten Freibrief in der vulg. Sammlung.

ten, was sie schuldig, die Erbhuldigung mit Vorbehalt ihrer Freiheiten.[153] Aber die Steuerbewilligung, obgleich sie von Einigen geschehen, ging doch noch nicht durch und eben so vergeblich war der Herzoge Mühen auf den zweien folgenden Landtagen, wo wieder nur Einige sich zur Hilfe bereit erklärten.[154]

Die Verlegenheit der Herzoge wuchs aber mit den Jahren. Die Vermählung ihrer Schwester Elisabeth mit dem Herzoge Ernst von Sachsen hatte sich schon vier Jahre verzögert;[155] aber endlich im J. 1462 war nicht nur deren,

---

153) Die Erbhuldigung allen Brüdern gethan, geschah am 24ten Jenner, also nach der Freiheitsbestätigung. Am selbigen Tage wurden 4 Exemplare des Freibriefes den Ständen übergeben. Die Huldigung aber der einzelnen Städte verzog sich bis in den Juni desselben Jahres. Landtagsh. VI. 8—31.

154) Am 15. Juni 1461 und im September 1462.

155) Aettenkhofer, 65, behauptet, die Vermählung sey 1456 vor sich gegangen. Falkenstein III. 468, aber, erst im J. 1462. Letzterer hat recht. Sie sollte schon im J. 1458 vor sich gehen; die Sache ruhte aber so, daß sie gar rückgängig zu werden schien. Selbst Herzog Albrecht hatte im J. 1458 die Sache als rückgängig angesehen. S. einen geheimen Gedächtnißzettel von demselben in den Landtagh. II. 193. Nur so lassen sich die verworrenen Angaben der Chronicker und die andauernden und mehrmaligen Bitten der Herzoge um Heurathssteuer entwirren.

sondern auch ihrer Schwester Margarethe Beilager mit dem Markgrafen Friedrich von Mantua[156] gefeiert worden. Die Münchner Landschaft, den Herzogen gefällig, bewilligte abermal gegen einen neuen Freibrief eine neue Hilfe zum Heurathsgute.[157] Aber die Straubinger Landschaft blieb hart und hielt fest und kalt an ihrem Begehren. Endlich gaben die Herzoge nach.

Sie luden die niederländischen Landstände mit sanfter Sprach' auf einen Tag nach Straubing,[158] viel zu gestatten, jedoch sich zu wehren bereit, daß sie, nicht die Landschaft, das Steuergeld inne behalten.[159] Allein auch dies verloren sie an die Landstände. Diese legten

---

156) Falkenstein III. 471.

157) Im Jenner 1463 auf dem Münchner Landtage. Den Freibrief liefern die Landtagh. V. 93; in der vulgären Sammlung ist er nicht. — Die Stände sagten runde Summen zu, die sie den ihrigen selbst anlegten und selbst einbrachten. München gab 2000 fl. rhn. „Die Art, wie man gab, geschah nach den „Gemeinde Willen. Die Gemeinde erwählte vom „innern Rath einen Steurer. Der innere Rath wählte „vom äusseren Rath einen und einen von der Ge„meinde." Landtagsh. V. 98. 99.

158) Auf den 30ten Jenner 1463. S. die Ladungsschreiben in den Landtagsh. VI. 47—50.

159) Ueber der Herzoge Vorsatz. S. ihren Gdächtnißzettel für diesen Landtag.

mit ihren Beschwerden abermals den Entwurf zu einem Bestätbriefe vor, welcher nach einigen Aenderungen [160] von den Herzogen genehmiget und besiegelt ward. Er enthält „die Erneuerung aller Freiheiten der Landstände, alles „Landes in Niederbayern und aller „Briefe, die seit König Ott her bis auf jene „Zeiten erlassen sind, [161] gegen eine Hilfe, „welche die Landschaft mit gutem Willen, „nun aber nimmer gibt. Alles Geld, „was fällt, so versprachen die Herzoge, soll „geantwortet werden denen, die von „der Landschaft dazu erwählet sind „und dann nach unser, unserer Räthe „und derselbigen von der Landschaft „dazu gegebenen Rath ausgegeben „und angelegt werden zu unserer „Nothdurft Uns und Land und Leuten zu Nutz' und Frommen."

160) Den Entwurf in den Landtagsh. VI. 55. u. f. S. 57. heißt es... Es soll auch solche Hilfe, die uns „die Unsern von der Landschaft folgen lassen und dazu „das, so von den unsern gefällt, ninderst anders wo „kommen, noch angelegt werden, denn an die vorgenannt unsere merkliche Gebrechen und Nothdurft."

161) Eingang und Jahrstag der Briefe sind im Bestätbrief eingerückt. Er ist der 44te Freibrief in der vulgären Sammlung.

Darauf wurde die Steuer wirklich gehoben. Vordem nahmen von den Landgerichtsunterthanen Steurer oder deren Amtleute (Helfer) die Steuer und brachten Geld sammt Raitung dem Rentmeister, dieser dem Kammermeister des Herzogs oder wen dieser sonst hiezu bestellt. Die Stände hoben von den Ihrigen selbst die Steuer und brachten sie dem Rentmeister. Die Form der Erhebung blieb auch diesmal; aber in der Verwaltung der Steuer hat der neue Freibrief vieles geändert zu der Landschaft Vorrecht. Denn nun ward die Steuer genommen von des Herzogs Grundholden durch die Steuerer, von den armen Leuten der Stände durch die Stände selbst. Steuerer und Stände aber lieferten das Geld den landschaftlichen Abgeordneten, welche es inne behielten bis zur Verwendung.[162])

162) Die Notitzen sind aus den Rechnungen über die bewilligte Heurathssteuer vom J. 1464. Dies Recht gieng nur auf diese Steuer. Daher bei der nachmals im J. 1474 erhobenen Landsteuer blieb die alte Verwaltungsform. Von den Ihrigen gaben die Stände, von den herzoglichen Holden nahm der Herzog die Steuer. Landtagsh. X. B. 23. u. f. — Ob die Herzoge oder die Landschaft im J. 1474 das Geld inne behalten, steht nirgends; aber bei der im J. 1476 zur Zahlung der Schulden an Otto von Neumarkt bewillig-

7) Albrecht, der Weise, erhält die Mitherrschaft und sucht Alleinherrschaft. Der Böcklerbund.

Herzog Johann konnte aber die Früchte seiner Bemühungen nicht ärnten; es rief ihn der Tod ab, 163) und Sigismund war nun allein Regent in München=Straubingen. Jedoch nicht lang; denn der Drittgebohrne der Brüder, Albrecht, dieses Namens unter den bayr. Herzogen der Vierte, an Jahren nicht, aber an Weisheit groß, unterrichtet in den Wissenschaften an den hohen Schulen, in den Hofkünsten an den Höfen Italiens; in Führung der Rede, der Feder und des Schwertes gleich gewandt, nach Herrschaft begierig, weil ein Fürst das Meiste nützen kann, begehrte Theil zu haben an der Regierung. 164) Sigismund, gleich als wenn er einen Vortheil aufgäbe, und nicht vielmehr eine

---

ten Steuer, lieferten die Steurer den Rentmeistern, diese dem herzogl. Kammermeister, dieser der Landschaft das Geld, sowohl in Ober= als Niederbayern. Die Landschaft behielt es bis zur Verwendung. S. unten. —

163) 18. Nov. 1463.

164) So Ladisl. Sunthem in fam. duc. ap. Oefele II. 571. Ulrich Fürderer, ein bayr. Dichter sang auf Albrecht IV, ein Lobgedicht, davon Auszüge und der lange Prolog in Aretin's Beiträgen zur Geschichte der Literatur in Bayern IX. B. 1210. u. f.

Last theilte, wenn er Albrechten zum Mitregenten nähme,[165] wies die Sache der Landschaft zu, rief dieselbe nach Regensburg,[166] schrieb aber den Tag selbst wieder ab[167] und zögerte auf mancherlei Weise. Aber endlich brachten die Landschaften die Einigkeit unter den Brüdern zuwege und Albrecht ward auf feierliche Weise in die Mitregierung von München-Straubingen eingesetzt.[168]

Die Gemeinregierung that nicht lange gut. Sigismund kümmerte sich wenig um das Regie-

---

165) Irrig behauptet Zschokke II. 410, daß Chr. die Regierung gern abgetreten. Die Landtagshl. geben Beweise vom langen Zwiste der Brüder.

166) Auf Sonntag vor Oswald 1465.

167) Eine Chronik sagt: „die Landschaft habe die Landschaft abgeschrieben. S. v. Krenner Landtagsh. V. 117. Aber in einem Schreiben beklagen sich die Herzoge Albrecht IV. und Wolfgang, daß dies Sigismund gethan. Landtagsh. V. 121. und als Albrecht und Wolfgang erklärten, daß sie die Landschaft fodern wollen, spricht Sigismund ihnen hiezu das Recht ab, mit dem Beisatze: er wolle keinem der Seinigen vergönnen, ihrer Foderung nachzukommen." Albrecht und Wolfgang luden die Landschaft doch, schrieben aber auf der Stände Vermittlung wieder ab. Landtagsh. V. 122—131.

168) Es geschah am 10ten Sept. 1465. Das Protokoll der Aufnahme Albrechts IV. in die Mitherrschaft und das Ceremoniell dabey. In den Landtagsh. V. 137.

rungsgeschäft, ritt seiner Kurzweile nach, häufte durch leichtsinnigen Aufwand und durch Unordnung im Haushalt' im Kurzen große Schulden 169) und veranlaßte den Herzog Albrecht, deshalb Beschwerden zu führen bei ihren Landschaften. Ein Schiedspruch des Landshuter Herzogs und der Landschaften von München und Straubingen stellte die Ordnung und das Verhältniß der Brüder fest. 170) Sigismund aber, ruhiger Behaglichkeit gewöhnt und darum, weil ein Fürst zu Bayern arbeiten soll immerdar, zur Regierung untauglich, 171) überließ diese bald darauf seinem Bruder allein gegen billige Abfindung und lebte auf seinen Schlössern in lustiger Gegend fürder seinen stillen Freuden. 172)

Allein Albrecht hatte noch zween Brüder: Christoph und Wolfgang. Jener, in ritterlichen

---

169) So klagt Albrecht in den Landtagsh. V. 151.

170) 14. Merz 1466 auf einem Landtage zu München.

171) Er selbst sagt es und giebt es als Ursache seines Verzichtes an. Landtagsh. V. 224 und Ladisl. Sunthem ap. Oefele II. 591. nennt ihn inutilem ad regendum.

172) Die Verzichtsurkunde v. 3. Sept. 1467 in den Landtagsh. V. 224. u. f. Er erhielt jährlich 4000 fl., darin die Renten der fünf Schlösser, die er sich vorbehalten. Durch späteren Vertrag geschah eine Aenderung. S. Landtagsh. VIII. 495 u. f.

Tugenden gewandt, wie keiner, des Adels Liebling, herrschbegierig über alles, äusserst reizbaren und heftigen Gemüths: sein Bild sagte, ihm sey die Gall' ins Herz gegossen, — trat hervor mit Ansprüchen auf seinen Theil am Land' und an der Regierung. Seine Vertrauten, Gewolf vom Degenberg und Hans der Nußberger, riethen ihm sein Recht mit Gewalt zu nehmen und die Ritterschaft im Straubinger-Niederland' und vor dem Wald', immerdar auffessig und voll Troz gegen Herrschaft, gab seiner Leidenschaft Nahrung und Hilfe. Denn Herzog Albrecht, der mit schlauer Gewandtheit und sicherem Schritte, gleich als hätte er Unterricht und Beispiel von den italienischen Machthabern genommen, den Adel mit seiner Gewalt umstrickte, war jenen Rittern gehässig. Anfänglich sezte er des Adels Ansehen herab, blos dadurch, daß er es nicht hob. Sein Hof war für Arbeit, nicht für ritterliche Feste und Spiele, daher nicht für ritterlichen Glanz. Dann suchte er des Adels Rath nicht, wo seine Vorfahren ihn genommen und machte ihn dadurch entbehrlich. Endlich übergieng er ihn selbst da, wo er nach des Landes Herkommen und Recht nicht umgangen werden konnte. So Albrechts Verträge mit seinem

Bruder Wolfgang [173] und auch mit Sigismund, des Landes Regierung betreffend, [174] und des letzteren Verzicht waren ohne die Landschaft geschlossen und gethan [175] und vergeblich hatten die Straubinger Stände einen Landtag gefodert, wo die Verträge möchten vorgelegt werden. [176] — Der unzufriedenen Ritter Menge in Straubingen und vor dem Wald wuchs, von Albrechten noch größeres fürchtend. Sie thaten sich zusammen in einen Bund, den Böckler-Bund genannt, [177] nahmen den Herzog Christoph auf, und versprachen, ihm zu helfen in seinen Ansprüchen. [178] Gewalt übten sie noch nicht. Al=

---

173) Im J. 1465 4. Sept., das Land ungetheilt zu lassen. Landtagsh. V. 135.

174) Vom 22. August 1467, das Land ungetheilt zu lassen. Landtagsh. V. 223.

175) Er hatte dazu nur acht Glieder der Landschaften geladen nach seiner Willkühr. S. deren Verzeichniß in den Landtagsh. V. 221.

176) S. ein Schreiben von Prälaten, Rittern und Städten; sie waren nicht gerufen, müssen sich also selbst versammelt haben. Landtagsh. VI. 91. 92. 109.

177) „... Sorgniß halber, die sie hatten auf unsern gnädigen Herrn Herzog Albrecht, sagt ein Münchner Zeitbuch.

178) S. Landtagsh. VI. 99. u. f. Sie hießen sich auch: Böckler des Einhorns. Ritterhauptmann war Sebastian von Pflug. Die ersten Glieder Gewolf vom De=

brecht aber, die Alleinherrschaft zu behaupten, rüstete heimlich, überfiel die Verbündeten unvermuthet, strafte streng, brach des Degenbergers Burgen; in wenigen Wochen war der Bund ab.[179] Darnach suchte Christoph auf ordentlichem Wege die Verwendung der Landschaften für sein Recht. Nach manchen Bemühungen und der Brüder Verständniß gemäß, ward ein Rechtsspruch gethan,[180] von dem Herzoge Ludewig von Landshut, den Pfalzgrafen Philipp und Ott, dem Bischofe von Speier und von einem Ausschuß' aus der oberen und niederen Landschaft und durch denselben dem Herzoge Christoph nach dem herkömmlichen Recht' im Hause Wittelsbach die Mitregentschaft zu erkennt.

---

genberg, Hans Frauenberger, von Mässenhausen, Hans Nußberger u. a.

179) Der Bundbrief ward zerschnitten und jedem sein Siegel zurückgegeben. S. Hund bayr. Stammbuch II. 61. und Sunthem ap. Oefele. II. 571.

180) Die Compromisse auf dem Ausschußtage zu Straubing am 22. Nov. 1467. Desgleichen auf den Tagen im Dez.. Landtagsh. VI. 123. 125—137. 143—145. 158. Der Schiedspruch geschah 16. Febr. 1468. S. Landtagsh. V. 283.

8) Albrecht IV. in München-Straubingen allein und die Landstände unter ihm. J. 1485.

Albrecht suchte nun durch Unterhandlungen von den Brüdern zu gewinnen, was er durch den Rechtsspruch verloren. Herzog 'Wolfgang, ein Herr von leichtem Sinn, der um die Freuden des Landlebens, bei Rennrossen zum beliebten Rennspiel' und bei Dirnen sich gern aller Regierungssorgen entschlug, 181) ward zuerst gewonnen, daß er gegen genügendes Einkommen seinem Bruder Albrecht die Regierung auf zwölf Jahre überließ. 182) Sein Beispiel lockte auch den Herzog Christoph an, die Regierung zu entbehren gegen den Genuß guter Tage. Er gab gegen billige Abfindung die Alleinregierung an Albrecht auf fünf Jahre. 183)

So hatte Herzog Albrecht für Behaltung der Alleinherrschaft gesorgt, doch nur auf beschränkte Zeit. Er sann aber, wie er sie immer behalte. In Herzog Christoph erwachte bald die

---

181) So mahlt ihn L. Sunthem ap. Oefele II. 572.

182) Gegen 3000 fl. jährlich, zum Sitze das Schloß Greifenberg und ein Haus zu München. S. die Verzichtsurkunde vom 28. Merz 1468. in den Landtagsh. V. 304 u. f.

183) Es geschah am 6ten May 1469. gegen jährliche 3000 fl. und zum Sitz das Schloß Paal. Landtagsh. V. 380.

Herrschbegierde und die Reu' über seinen Verzicht. Wieder zur Herrschaft zu gelangen, soll er unruhige Plane gemacht haben; man raunte sogar, er gehe damit um, den Herzog Albrecht, seinen Bruder, gefangen zu legen, ja, wenn nöthig, hinrichten zu lassen. Vielleicht daß Albrecht es selber verstanden, die bösen Gerüchte geschickt zu erzeugen und zu verbreiten.[184] Gewiß aber ist, daß er, ohne daß eine Gewaltthat oder ein Versuch dazu vorangegangen, seinen Bruder Christoph, als dieser zur Fastnachtzeit in München war, im Bad' überfallen und gefangen legen ließ.[185] Man sah nicht, was Albrecht vorhatte, noch auch, daß er den Bruder freizulassen gedenke. Die sämmtlichen Landschaften von ganz Ober- und Niederbayern hatten Christophs Befreiung — vergeblich — nachgesucht.[186] Al-

184) Es findet sich keine Spur ausser den Beschuldigungen, die Albrecht offen zu machen sich nicht gescheut, aber doch weiter nichts als „er sey mehrmals gewarnt wor„den von glaublichen Mannen und Frauen." S. sein Schreiben an Herzog Wolfgang. Landtagsh. VIII. 16. 21.

185) im J. 1471.

186) Auf einem gemeinschaftlichen Landtage der Landschaften von München, Straubing und Landshut-Ingolstadt zu München. Landtagsh. VIII. 27, X. 7.

brechts Gewaltthat fiel den Fürsten, dem Kaiser selbst, an welchen die Sache kam, und allem Volk' auf. Letzteres war ohnehin schwierig. Die Landschaft vom Münchner Oberbayern hatte schon vor einigen Jahren Beschwerden vorgetragen und um Abhilfe gebethen mit dem Beisatze, „daß man sich sonst selber helfen und an „einen andern Herrn halten wolle. [187]) In einigen half Albrecht ab. [188]) In Straubingen aber glimmte der Funke noch gefährlicher.

Seit Albrecht allein Herr war, hatte er die Freiheiten des Landes noch nicht bestätigt, wohl aber bedroht. Herzog Wolfgang, das Schicksal seines Bruders: Christoph bemitleidend, erhob gleichfalls neue Ansprüche und foderte des Kaisers Hilfe gegen Gewalt. Aber Albrechts Gewandtheit besiegte alle Umstände. Seinen Bruder Wolfgang brachte er zum Schweigen durch einen neuen vortheilhafteren Vertrag, den er mit ihm schloß. [189]) Die Straubinger Landschaft beru=

---

187) Auf dem Landtage zu München am 4ten July 1468. Landtagsh. V. 326, bes. 333.

188) Er erließ nach dem Rathschlage seiner Räthe und der Landstände deshalb Landgebothe.

189) S. den Verzicht vom 30ten Octob. 1471. in den Landtagsh. VIII. 33. u. f.

digte er durch Bestätigung ihrer Freiheiten mit Siegelung eines Freiheitsbriefes. 190) Seine Sendschreiben überzeugten den Kaiser und die Fürsten des Reiches, daß er, sich zu sichern, gegen Christoph so habe handeln müssen, und was dem Glauben noch abgieng, ersetzte bei persönlichen Beredungen seiner Zunge Gewandtheit. Christoph ward nur nach vieler Verwendung seiner Vettern und der Landschaften frei durch einen Schiedspruch des Herzogs Ludewig von Landshut, des Pfalzgrafen Friedrich und des Herzogs Ernst zu Sachsen. „Was er aber „verschrieben solle bei Kräften, die Brüder und „Vettern in Einigkeit bleiben; wer dagegen „handelt, gegen den sind die Land„schaften, mit deren **Wissen und „Willen** die Theidigung gemacht ist.191) Und als die Zeit des ersten Verzichtes vorbei

---

190) Er ist der 45te Brief in der vulgären Sammlung. Es ist aber merkwürdig, daß Albrecht der erste Herzog war, der sich scheute, das Recht der Widersetzung im Falle der Ueberfahrung der Rechte, ausdrücklich zu nennen. Hatte er letztere nicht vor, brauchte er das erstere nicht zu fürchten.

191) Am 9ten Oct. 1472. Ueber den Hergang s. die Landtagsh. VIII. 45—89.

war und Christoph gemäs Vertrages nun in die Mitherrschaft hätte aufgenommen werden sollen, bracht' es Albrecht zu stande, daß ihm Christoph abermals die Regierung auf zehen Jahre überließ.[192] Albrecht dagegen und die Landschaften übernahmen dessen Schuld von zwanzig tausend Gulden an den Pfalzgrafen Otto von Neumarkt; die Straubinger Stände sagten 7000, die Münchner 13000 Gulden zu. Eine Steuer ward deshalb in den Nieder- und Oberbayrischen Ländern Albrechts erhoben auf die herkömmliche Weise, aber das Geld empfiengen die Landschaften, **die es selbst an den Pfalzgrafen behändigten.**[193]

Albrecht hatte durch solche Verträge nur Zeit — aber doch Vieles gewonnen. Bald

---

192) Der Vergleich kam zu Stande durch Compromißspruch Herzogs Sigismund (er konnte dem Bruder das behagliche Stilleben rühmen) und XVI. aus den Landschaften am 20. Merz 1475. Landtagsh. VIII. S. 160. u. f.

193) Belege sind die desfallsigen Steuerrechnungen für das Oberland und Ottos zwey Quittbriefe den Landschaften ausgestellt. In den Landtagsh. VIII. 215. u. f. 233. X. 50. Uebrigens mußten die Landschaften diesmal ganz zuverläßig einen landschaftlichen Vorrath oder eine Landschaftskasse in diesem Sinn' erhalten.

brachte er seinen Bruder Wolfgang dahin, daß er lebenslänglich auf sein Land und auf die Regierung verzichtete [194] und obgleich es schwieriger war, des Herzogs Christoph Leidenschaften und Recht abzufinden, so fand doch Albrecht auch dafür Mittel. Denn als die Zeit der zehen Jahre, auf welche sein Vertrag mit Christoph gieng, sich neigte, und dessen Unruhe sich zu regen begann, knüpfte Albrecht mit dem Kaiser an, und verstand's, einen kaiserlichen Befehl an Christoph auszuwirken, daß er sich aller Foderung auf Theilung, als des Reiches gemeinem Recht' und Wohle zuwider, enthalte. [195] Er verweigerte dem Herzoge Christoph Theil am Land' und an der Mitregierung, als habe er dazu kein Recht, [196] nahm ihm so-

194) Gegen den Genuß von dreien Schlössern und an Renten und Geld im Ganzen 4000 Gulden jährlich. S. den Revers des Herzogs Albrecht deshalb in den Landtagsh. VIII. 263.

195) Vom 13. Dec. 1484. Das Mandat in den Landtagsh. VIII. 403. u. f., sagt, daß Albrecht wohl regieret und den Kaiser um das Mandat gebethen habe.

196) Albrecht rechtfertigte sich deshalb durch Ausschreiben an mehrere Fürsten und Städte. Darin will er wissen, daß die Theilung wider die goldene Bulle, und wider geistliche und weltliche Recht sey; sogar auf das Preßburger Urthel beruft er sich auf eine unpatriotische Weise. Landtagsh. VIII. 451. u. f.

gar Landsberg ab, und brachte mit dessen Bewilligung den Streit zum Ausspruch' an den Kaiser und an 64 Männer aus den Landschaften, die sie beide auswählen. 197) Christophs Leidenschaften, seine unordentliche Lebensart, die Schulden, welche aus dieser und die Bedrückungen auf seine Leute, welche aus seinen Schulden entstanden, hatten ihn auch bei dem Volke gehässig und seine ritterlichen Tugenden vergessen gemacht. Der Schiedspruch geschah: 198) Christoph entsagte gegen Standgemäßen Unterhalt aller Regierung auf sein Lebenlang.

Durch solche Künste blieb Albrecht unter so vielen Brüdern in dem Landtheile von München-Straubingen Alleinherr.

---

197) Die Anlaßbriefe der Herzoge. Landtagsh. VIII. 467. u. f.

198) 17. Juny 1485. Die betreffenden Urk. in den Landtagsh. VIII. 477. u. f.

Dritter Abschnitt.

Der Löwenbund wider Albrecht IV.[199]

(J. 1485—1500.)

1) Albrechts Willkühr.

Albrecht im Besitze der Alleinherrschaft dacht' eifrig auf das Wohl seines Landes und noch mehr auf den Glanz seiner Herrschaft. Aber er wähnte, bei seinen Verbesserungen eigenmächtig blos seiner Einsicht folgen zu dürfen, ungern aufgehalten durch die Schranken des Herkommens und alter Rechte oder durch gegentheilige Meinung und Willen der Andern. So hatte er mehrere heilsame Landgebothe erlassen, aber ohne der Landstände Zuziehung;[200] vorgesorgt, wie dem Landbau' aufzuhelfen; aber sich gleich gehässig und unrechtlich in das Innere der Hauswirthschaft gemengt;[201] seinen Pflegern be-

199) v. Krenner's Sammlung der Landtagsh. liefert zur Geschichte des Löwenbundes einen Reichthum an Quellen, die sonst nirgends gekannt sind. Ich glaube dieselben richtig benutzt zu haben.

200) z. B. Landtagsh. VIII. 236. u. f. 517. IX. 1—11. u. f.

201) Wie viel ein Bauer Rosse haben dürfe ꝛc. Die Pferdezucht hatte — ohne alle Regierungsmaßregeln — so überhand genommen, daß sie Albrecht einen „Landschaden" nennte. Landtagsh. VIII. 283.

fohlen, daß sie die Kirchenrechnungen mit Ordnung legen lassen; aber auch, daß sie dieses in den Hofmarken thuen, wo die Pfleger nach altem Rechte keine Hand haben konnten.[202] Die Mauthen hatte er willkührlich erhöhet, Rüstung zum Krieg' oftmals gebothen ohne weiters und ohne die Stände,[203] dem Adel das Recht, die ausgeschriebenen Steuern von den Seinigen selbst einzuheben, abgesprochen und wo Widersetzung zu fürchten war, hat er es zugegeben, einmal und aus Gnade[204] und man gedachte noch immer der Strenge, die er gegen die Böckler geübt, mehr, als Noth war.

Durch diese Meinung: Herr seyn heiße herrschen nach Willkühr und das Volk müsse das Glück nehmen; ungefragt, wie er es gäbe, brachte Albrecht viel Unheil über das Land, sich dennoch keine größere Macht, — wohl aber

---

202) Landtagsh. VIII. 529.

203) z. B. in den J. 1471. 1472. 1481. 1485. und 1488. selbst.

204) In einer Steuerrechnung vom J. 1486. (was also nicht gegen das Recht der Stände beweißt) heißt es: „Item Johannsen zum Degenberg, dem hat unser „gnädiger Herr seine armen Leute auf diesmal „aus Gnaden und nicht von Gerechtigkeit „wegen, selbst zu steuern und anzulegen ver„gonnt.“

den Landständen. Als nämlich der schwäbische Bund gegen Albrecht drohete, befahl er Rüstung im ganzen Lande.[205] Denn so war's seit alten Zeiten in Bayern, daß in des Landes Gefahr das Land aufstand. Ein jeder Mann trug die Waffen, je zehen Höfe standen unter einem Hauptmann', alle Mannen des Landgerichtes unter der Fahne des Landgerichtes. Ueber diese lag den Pflegern und Richtern, über Alle dem Vizdom, die Harnisch- und Wehrschau ob. Für Mundvorrath auf bestimmte Zeit sorgte ein Jeder selber, Klöster und Stifter für gute Wagen mit Geräth; Städte und Märkte lieferten besonders Karrenbüchsen und gute Schützen[206] und der Adel zog mit seinem reisigen Zeug' zu.[207] Also ward auch damals gerüstet: Albrecht aber, während der Rüstung oder schon nach deren Vollendung[208] besann

---

205) Das Aufgeboth geschah am 19ten July 1488.

206) Seit so alten Zeiten die Schießübungen in den bayr. Städten heute noch.

207) Die Landtagsh. besonders B. VII. und VIII. liefern zur Kenntniß der damaligen vortrefflichen Kriegseinrichtung in Bayern sehr anziehende Beiträge.

208) So daß das Einberufungsschreiben zum Landtage ausdrücklich enthalten mußte, die Stände sollen kommen, aber nicht gerüstet, auf den 10ten August

sich des andern; er berief seine beiden Landschaften nach München und stellte ihnen den Antrag, die Kriegshilfe zu geben. In einem Ausschusse,[209] den die vereinigten Landschaften setzten, um die Anträge zu hören und an die Versammlung zu bringen, schlug der Herzog vor, daß, „statt des wirklichen Dienstes „von Allen im Land' eine Steuer erhoben werde, damit von dem Gelde „Söldner bezahlt, der Bauer in Ruh' „bei seinem Weib' und Pfluge gelassen würde.“

Sey es, daß es der Herzog im Ernst so meinte,[210] vielleicht auch, daß er von der Landwehr Uebung im Dienste nicht hoffte, vielleicht auch, daß er Aenderung wünschte, weil ein Söldner zu allem dient dem, der ihn bezahlt und weil einem Herrn, der nach willkührlicher Gewalt strebt, ein bewaffnetes Volk gehässig ist: — der Ausschuß lieh dem Antrage kein Gehör, brachte die Sache an die Land-

---

1488. Man bemerke, daß also vom 17ten Juli bis Mitte August das ganze Land zum Kriege fertig seyn konnte!

209) Von 6 Prälaten, 12 vom Adel, und 6 Bürgern.

210) Da er nach der Steueraustreibung sie doch noch zum Kriege nahm, so scheint es nicht so. So geht's mit allen Ablösungen!

schaft, und auch diese vergaß nicht, daß man statt Pflicht nicht Geld geben könne und daß des Landes Wehre das Volk selber seyn müsse. Nur einige von den Städten, hinterm Ofen lieber, als im Felde, gaben Geld statt ihren Muth.[211] Die Ritterschaft aber erklärte einstimmig „sie diene dem Herzoge „mit Gut und Blut, wenn er sie rufe, nicht mit Geld."[212] Dessen war Albrecht unbekümmert. **Obgleich keine Steuer bewilliget war**,[213] ordnete er dennoch Steurer an; schickte sie in das Straubinger

211) Sie bewilligten, in Folge einzelner Verträge, die sie mit dem Herzoge schlossen, runde Summen, die sie selbst von den Ihrigen erhoben und dem Rentmeister des Herzogs behändigten. Im Niederlande verstand sich aber keine Stadt zum Geldgeben, als MarktRegen, Viechtach, Kötzing und Bogen.

212) Die Thatsachen sind aus Albrechts und der Löwenritter oftmaligen Schreiben, so wie aus den Steuerrechnungen und Acten des nachmaligen Prozesses zwischen den Löwen und Albrecht. S. Landtagsh. VIII.. 540. 542. X. 99. 100.

213) Man bemerke diesen Umstand, weil vom selben aus die Rechtlichkeit des nachmaligen Streites zu ermessen ist. Albrecht selber sagt nur, „es sey in der Landschaft von ihm vermerkt worden, daß Geldhilfe besser sei, als persönlicher Dienst. Landtagsh. X. 99. und die Löwenritter erzählen oftmals, daß er nur mit

Niederland, „alle und einen jeglichen mit Reis„geld anlegen, ausgenommen nur die, die in „eines Ritters Hofmark an seinem eigenen „Gute sitzen, nicht aber die, welche gleich„wohl in der Mark und des Ritters „Vogtleute oder Eigene, fremden Acker „bauen. Im Weigerungsfalle, (so waren die Steuerer beauftragt,) „solle man pfänden; „den Bauer aber gefällig unterrichten, das „Geld werde gegeben, daß er daheim bleiben „könne bei seinem Weib' und Kindern.“ 214)

2) Gegenvorstellungen des Straubinger Adelstandes. Steigende Gewaltsamkeit Albrechts.

Solche Eigenmacht machte die vom Adel spännig. Einige der Streng' eingedenk, mit welcher Albrecht die Böckler heimgesucht, waren gehorsam. Andere aber hielten für Recht, gegen unrechtliches Geboth sich zu setzen. 215) Hans, der freie Herr von Degenberg, der in Oestreich

---

etlichen im Rath (dem Ausschuße) deshalb geredet, der Ausschuß aber die Sache an die Landschaft gebracht, und diese kein Geld bewilligt habe.

214) Herzog Albrechts Instruction für den Rentmeister zu Straubing und für die Steuerer, dann der letzteren Ausschreiben in den Landtagsh. X. 101—107.

215) Die Steuerrechnung im Straubinger Lande giebt solche Gehorsame und Ungehorsame an.

nur der große Hans aus Bayern hieß,[216] Bernardin der Stauffer von Ehrenfels, des Herzogs Vizdom in Straubing, Hieronymus, sein Bruder, und andere mehr traten zusammen,[217] sahen ihre und des Landes Freiheiten angetastet, die Verfassung in Gefahr. An Zahl Vier und zwanzig sendeten sie dem Herzog' eine Vorstellung in beschreibener Form und „mit unterthäniger Bitte, er möge das schwere Fürnehmen wider des Landes Freiheit gnädig „abschaffen. Sie wollen sich so unterthänig halten, wie ihre Vordern gegen seine Vordern „gethan. Dadurch haben sie sich mit Gottes „Hilfe oftmals ihrer Feinde erwähret; sie hoffen „desgleichen."[218] Albrecht schrieb dagegen in kurzem: „Er thue nur, was sein Recht; wollen sie aber zwei oder drei senden, „werde er ihnen die Ursache seiner „Handlungsweise vorlegen."

Die Ritter giengen des Landes Freibriefe durch, sie lasen und lasen wieder, und überall

216) Hund bayr. Stammbuch II. Th. 307.

217) Schon in den ersten zehen Tagen nach dem Ausschreiben der Steurer, am 25ten October 1488.

218) Diese Vorstellung vom 25ten October liefern die Landtagsh. X. 128.

stand der Herzoge Versprechen und Schwur: „von Edel und Unedel, arm und reich, von „Niemanden im Land' Steuer und Geldhilf' „auf keinerlei Weise zu begehren. Wenn sie „darwider thun, und auf Mahnung die Be„schwerde nicht wenden, stehe alles Volk auf „wider sie und halte sich an einen andern „Herrn." — Die Bothen der Ritter[219] ritten zum Herzog', „ihre Bereitwilligkeit zu erklären, „wohlgerüstet zu kommen mit den Ihrigen auf „sein Anfodern." Mit Steuern baten sie die ihrigen verschont zu lassen, weil von der Landschaft keine Steuer bewilligt worden, und sie und die Ihrigen gefreiet seyen durch der Herzoge Briefe und dafern er diese Bitte nicht gewähre, baten sie, „doch wenigstens von ihm „nicht ausserhalb Rechts gesetzt zu „seyn.[220]

Das war nicht mehr, wie billig; denn es war dazumal ein Kaiser im Reiche. Der Herzog aber, vergessend gar, daß er Parthei und Richter zugleich nicht seyn dürfe, und daß

---

219) Heinrich der Nothhaft, Hans der Judmann, Albrecht Muracher.

220) S. die Instruction der Ritterschaft an ihre Bothen. Landtagsh. X. 134.

er das Recht zu beweisen habe, von der Privaten Eigenthum zu nehmen, wenn's ihres ist, erklärte, „daß die Briefe, die sie vorgelegt, „nichts bewiesen, und gab den Steuerern Befehl: „sie sollen nunmehr die Steuer nach seinem „ersten Auftrag' in allen Hofmarken anle„gen ungesäumt; aber mit deren Ein„bringung still halten bis auf den Thomas„tag. Würden bis dahin die Ritter ihr Recht „besser darthun, wolle er die Steuer von deren „Leuten erlassen."

Nochmals machten die Ritter den Versuch dem Herzog' ihr Recht und die ungerechte Beschwerung, die sie dulten, darzustellen: aber vergeblich. Dem D. Neuhäuser, des Herzogs Kanzlar, that es wohl, des Adels Trotz zu beugen. Er rieth seinem Herrn zur Strenge, — er rieth ihm zum Bösen. Der Herzog wies die Bittenden ab im strengen, im beissenden, Ton' und ging noch weiter. „Er habe, schrieb er ihnen unter andern zu, „mit[221] „Rath seiner gemeinen Landschaft, obwohl

221) Der Kanzlar verwechselt die Worte im und mit sehr schlau. Es ist aber von der Ritterschaft mit Recht widersprochen, daß die Steuer bewilliget worden sey.

„er kraft seiner Selbstobrigkeit[222]) „Macht gehabt, dies ausserhalb jenes Ra„thes zu thun, eine Geldhilfe auf die Bauer„schaft gelegt, statt des Kriegsdienstes. Dies „sey gegen Niemandens Recht. Vergebens führen „sie Freibriefe an, die ihre Freiheit nicht be„weisen. Königs Ott Handfeste über „die Gerichte sei unwirksam und je„ner Verkauf, als gegen Lehenrecht „nichtig, weder vom Kaiser[223]) noch vom „Pabste bestätigt und der Herzoge, seiner Ahnen „und seine eigene Bestätigung, obgleich „sie geschehen, könne keine Kraft geben dem, „was vorher nicht Kraft gehabt habe. Uebri„gens wer sich auf den Gerichtskauf und auf die „Freiheiten jener Handfeste berufe, müsse die „Zahlung des Kaufpreises beweisen, und, war spöttelnd gefragt, „wie viele von ihren Ahnen

---

222) Das alte Wort für Souveränität im verdorbenen Sinn' unserer Zeit.

223) Des Kaisers Ludewig Freiheitsbrief vom J. 1341, welcher die Bestätigung der früheren Freiheiten enthält, hatten die Ritter nachher erst vorgefunden. Der Kanzlar aber behauptete, Ludewig habe die Bestätigung nicht als Kaiser, sondern als Herzog von Bayern gegeben. Es ist aber zu bemerken, daß das Kaiserliche Majestätssiegel an dem Orginale des Briefes hänge.

„denn gewesen wären dazumal im Land', als „der Brief gegeben worden? — Er sey des Landes Herr und daher stehen ihm die Regalien „zu und alles, was ihnen anhange, Zwing, „Bann, Halsgericht und Geleit und alle andere „Obrigkeit über das ganze Fürstenthum, und „alle Malefizhändel, auch der Teuf, selbst nach „Ottos Handfeste. Aus dieser seiner Obrigkeit „fließe aber die hohe Scharwerk, das sey: „der Unterthanen Leib und Gut zu „fodern zur Dienstbarkeit, somit sie „auch zu fodern zum Kriege. Er sey der Herzog. Das aber deute der Name, daß man „ihm nachziehe in den Krieg. Diese Pflicht „sey von ihm umgewandelt in Geldhilf' und „diese Surrogat jener und keine Steuer, daher „zu zahlen von den ihrigen, wenn sie auch frei „wären. Des Adels Bauern, die auf dessen „eigenen Gütern sitzen, habe er für diesmal, „und nur aus Gnaden, freigelassen. Das „sollen sie erkennen mit Dank' und nicht, sich „ausschießend von den Andern, des Adels Rechte „weiter strecken, als sie langen.[224]

---

224) Landtagh. X. 140—154. Solch' eine Rede war zum erbittern gemacht. Man kann behaupten, daß sie die Ursache so vieler Unruh' in Bayern war.

3) Stiftung des Löwenbundes. J. 1489.

Solche Red' enthüllte des Herzogs Plan, drohte die Steuerfreiheit des Volks, die große Handfeste, die Grundsäulen aller Freiheiten, diese selbst, was des Herzogs Vorfahren, sogar, was er selber beschworen, umzustürzen. Die Rentmeister des Herzogs waren eines strengen Befehles strengere Vollzieher. Des Asm von Paulsdorf, des Hans vom Parsberg, und Wilhelms vom Schönenstein armen Leuten legten die Steurer die Steuer auf, pfändeten sie und trieben ihnen das Vieh weg.[225] Die fürstliche Gewalt schien auch im Unrecht unwiderstehlich. In solcher Noth war dazumal die Verfassung. Man ritt zusammen mehrmal, rathschlagte, wie zu helfen, suchte auch der Geistlichkeit Rath oder Hilfe.[226] Die Rechtlichen mahnten zur ruhigen Standhaftigkeit, der Schwindel zur Keckheit; zur Nachgiebigkeit, die vor Gewalt scheu, sich in Ruhe lieber verderben wollten. Aber

225) Landtagsh. X. 161.

226) So berichtete des Herzogs Rentmeister zu Straubing: Waldhofer, der sie beobachtete und dem Herzog auf sein Begehren ein Verzeichniß deren, die sich versammelten, übersendete. Er meinte gar, die Ritter wollten den Kirchenbann gegen den Herzog zuwege bringen.

die Edlen behielten Muth und Mäßigung zugleich.

Zum Viertenmal, und unter Beilegung des neu aufgefundenen Briefes vom Kaiser Ludewig, bat die Ritterschaft in Niederbayern den Herzog unterthänig: „daß er sie bei ihrem „Rechte lasse und Niemanden gestatte, sie ohne Recht „zu entsetzen.“ 227) — Sie bat, wenn der Herzog die Beschwerde nicht abstellen wolle, um rechtlichen Austrag und schlug des Herzogs Brüder und die obere und niedere Landschaft, oder den Herzog Georg von Landshut und dessen Landschaft, oder Pfalzgraf Ott und dessen Landschaft, oder Pfalzgraf Philipp und dessen Landschaft, einen um den andern, oder wenn der Herzog keinen von diesen beliebe, den Kaiser selbst als Austragsrichter vor. — Ueber den Austrag erklärte sich Herzog Albrecht gar nicht, den neu vorgebrachten Freibrief für ungenügend; seinem Rentmeister aber in den Straubinger Niederlanden gab er doch Befehl, Anlegung und Einbringung der Steuer von den

227) . . . „Das wollen wir als die getreuen Unterthanen „um Ew. F. Gn. mit Unterthänigkeit verdienen.“ Die sehr bescheidene Vorstellung ist vom 31. Dec. 1488. S. Landtagsh. X. 158.

Leuten der Edlen, mit denen er in Irrung sey, bis auf weiters ruhen zu lassen. [228]

Indessen bildete sich doch der Verein der Widersetzlichkeit aus. Einige zwar der Ritter riethen zur Söhnung. Vergleich ward vom Hans Zenger, Görg Nothhaft, und Görg, dem Frauenberger mit dem Herzog' Albrecht versucht. Aber er wollte diesmal und nur aus Gnaden, weiter nichts, zugeben, als daß die Edlen selbst das angelegte Reisegeld von den Ihrigen heben und ihm einliefern. [229] Sie wollten ihm aber nicht dienen in dem, was sie als Unrecht widersprochen und hatten nicht Gnade, Recht hatten sie gesucht. Die Söhnung kam nicht zu stande. Dem Herzog schien es mit der Beilegung des Streites kein Ernst. Vergeblich hatte ihm der Oberrichter von Straubing, [230] vergeblich sein

---

228) Landtagsh. X. 164.

229) So erzählt v. Krenner in den Landtagsh. X. 166.

230) Der Bericht des Mannes ist einfach schön und treuherzig. Er bittet den Herzog, seinen einfältigen Rath in Güte aufzunehmen „und nicht zu drohen, wann sie „werden nur wilder davon und wirkt nichts gutes.... „So sind die Läufe, als Ew. Gnaden wissen, jetzt „allenthalben also geschickt, sollte sich etwas erheben, „so ist der gemeine Mann fyrig.... So ist die „Gemein geneigt, wo man ihnen von Hand„habung der Freiheit sagt, daß sie dem

Vetter, Philipp, der Churfürst von der Pfalz zur Milde gerathen.[231] Des Herzogs Räthe hielten Unnachgiebigkeit für Würde. Es liefen böse Gerüchte: „der Herzog führe gewaltige Reden von fürstlicher Macht im Munde,[232] wolle „nicht rasten mit seinem Hasse gegen den Adel, „ihn fortpflanzen auf seine Kinder; Etlichen „werde nachgestellt, um ihnen den Kopf abzu„schlagen;[233] man nennte Tag und Ort, wo

„gern zufallen, und möchte sich also unter der „Gestalt ein merklicher Unrath erheben, der hart zu „wieder bringen werde.“ Dann rathet er Milde an und daß der Herzog verspreche, die Freiheiten zu handhaben, „was er ohnedies schuldig sey.“ S. den Bericht in den Landtagsh. X. 171. — Man sieht, die Fürsten hatten damals das Glück, daß ihnen die Beamten Wahrheit sagten.

231) S. sein Schreiben in den Landtagsh. X. 200.

232) . . . „Möget nicht achten aller gegebenen Reden, so „von den Fürsten ausfließen, die sie aus fürstlicher Gewalt treiben,“ schreibt Sebastian v. Pflug an den Stauffer u. a. O.

233) So der Bericht des Straubinger Oberrichters. — Ohne war die Sache nicht. Auf den Archivs-Akten über die Löwenhändel stehet des Herzogs Albrecht Spruch:

„Wir bitten unsere Erben,
Daß sie nach unserm Sterben,
Den Gott noch lang verhütt,
Nehmen in ihr fürstlich Gemüth,
Und lassen ungerochen nicht
Die unlobliche Geschicht,
So hierin geschrieben stat,
Dann die sich also ergangen hat.

„der vom Degenberg, der Stauffer überfallen „werden sollten.“ Die Furchtsamen, — die, welche Zwietracht zwischen dem Volk' und Fürsten unglückseliger Weise als Vortheil sahen, — die von der Ritterschaft, welche streitgelustig Trotz für Muth und Tugend nahmen, — [234] Fürsten des Hauses selber, nährten das Mißtrauen. Als daher Herzog Albrecht Einigen der Ritter, ungesäumt zu ihm nach München zu kommen befahl, begehrten sie sicheres Geleit. Die Furcht vergrößerte den Spalt; Bernardin von Stauff, um freier wirken zu können, legte das Vizdomamt nieder. Man ritt öfters zusammen; der Kreis schloß sich enger und endlich ward von Sechs und Vierzig Edlen am 14. July 1489 auf einer Zusammenkunft zu Cham eine Bünde errichtet. „Sie wollen alle eine Reihe von „goldenen Löwen, Gliedweis aneinan„der gehängt, hauchend, mit gehobe„nen Haupt und gestrecktem Hals, mit

234) Hans Zenger, ungeduldig, schrieb am 15ten Merz 1489 an Bernardin von Stauff; nun nicht zu feyern und weiter zu arbeiten, damit wir kramen, die weil uns der Markt vor der Thür stehet. Letzteres spielte auf Pfalzgraf Otto von Neumarkt an, dessen Beistandes sie eben vergewissert worden. S. Fr. v. Krenner in den Landtagsh. X. 166.

„aufgerichtetem Schweif, doch gesenk-
„tem Wedel" am Halse tragen. — Dessen ist die Bedeutung: Sie stehen alle für ihr Recht, Löwen gleich und in Einigkeit, muthig, aber nicht übermuthig; nur zur Vertheidigung. — Denn also ward die Gesellschaft aufgerichtet: „Ein Hauptmann ward gesetzt mit Räthen, des „Bundes Geschäfte zu leiten und so oft nöthig, die „Glieder zu rufen, wohin ihm gut dünkt. Sonst „wollen sie sich versammeln im Jahre zweimal „zu Cham. Streit unter Genossen, ausgenom-
„men um Erb', Eigenthum und Lehen, gelobt „die Gesellschaft zu schlichten; gegen unrechte „Gewalt, **von wem die käme**, sich zu „helfen." Nur der Pabst und der Kaiser sind im Bund' ausgenommen." 235)

4) Stärkung des Löwenbundes. Dessen Bestätigung durch den Kaiser. 1489—1491.

Noch am selbigen Tage traten Pfalzgraf Otto von Neumarkt, bald auch des Herzogs Brüder: Wolfgang und Christoph in den Bund 236) Vergeblich hatte die Landshuter Landschaft, vergeblich Herzog Georg und Kurfürst Philipp von

235) S. den Bundbrief in den Landtagsh. X. 173. u. f.
236) Sie erhoben mancherlei Klagen gegen Albrecht.

der Pfalz die Vermittelung versucht. [237] Herzog Albrecht wollte den Bund, als widerrechtlich und als Aufruhr, schlechthin abgethan, die Ritter wollten ihn, als ihren Freibriefen gemäß, behalten wissen. Sie warben Verbindungen im Auslande und traten in Verein mit dem schwäbischen Bunde und mit der Krone Böhmen. [238] Herzog Albrecht dagegen suchte Strafbefehle vom Kaiser gegen sie auszuwirken. Aber der Kaiser, Friedrich III. und der römische König Maximilian, sein Sohn, schrieben zurück: „ein gerechter Richter verurtheile Niemanden, er habe ihn denn gehört." [239] Der römische König versuchte darauf wirklich die Beilegung sämtlicher Streitigkeiten zwischen den herzoglichen Brüdern und zwischen Albrecht und den Löwen. [240] Als aber jener den Löwenbund eine Verschwörung abtrünniger Unterthanen

---

237) Jener im Decemb. 1489. Dieser im J. 1490 im März. Die Verhandlungen und Vergleichsprojekte in den Landtagsh. X. 242. 249. u. f.

238) Am 15ten Sept. und 2ten Octob. 1490.

239) Die Schreiben in den Landtagsh. X. 337—339.

240) Auf den Tagen zu Nürnberg im März und Mai. Die Löwen brachten zuerst allgemeine, dann besondere Beschwerden vor. Landtagsh. X. 343—402 u. 402—420.

nennte, die, als gegen die goldene Bulle, vor Allem abzuthun sei, zerfiel die Unterhandlung.

König Maximilian I. selbst konnte die Löwen nicht tadeln. Er, ein Liebhaber der Ordnung und der Fürstenmacht, bestätigte sogar die Verbindung der Löwen mit dem schwäbischen Bunde.[241] Dies machte die Löwen kühn. Sie stellten Prälaten, Städten, Märkten und Rittern des bayrischen Ober- und Niederlandes ihr Benehmen vor, wie die Landesfreiheit verletzt sei, und, Mahnung ungeachtet, verletzt bleibe; wie sie sich daher, selbe zu handhaben, gemäß ihrer Briefe verbunden; sie sollen ihnen in dem Werke helfen nach Laut der Bundbriefe.[242]

Bald ward ihre Macht noch vermehrt durch den Haß des Kaisers Friedrich gegen Albrecht. Dieser hatte, als Landesherr, nach dem Tode des letzten Abensberger, welchen des Herzogs Chri-

241) 1491 am 6ten Jul. Er nennt den schwäbischen Bund, seinen Bund. (Weil der schwäb. Bund in Reichsexekutionssachen gebraucht wurde.) Die Löwen konnten also glauben, gewisser Massen mit Max I. selbst verbunden zu seyn. S. die Urk. in den Landtagsh. X 428.

242) Albrecht dagegen mahnte die Städte und Märkte ab. S. die Schreiben in den Landtagsh. X. 430—441.

stoph Leute bei Freisingen erschlagen,[243] Abensberg an sich gezogen, sich auch, vielleicht in Hoffnung auf Tyrol, ohne des Kaisers Wissen und in Geheim vermählt mit dessen Tochter Kunegunde, deren Hand der Kaiser schon Königen stolz verweigert hatte, und hatte die Reichsstadt Regensburg, welcher er durch absichtliche Begünstigung der Stadt am Hof ganz in der Nähe zeigte, Bürgerglück werde durch Fürstengunst besser gegeben als durch unruhige Freiheit, angelockt, daß sie ihre Unabhängigkeit mit seiner einschmeichelnden Herrschaft vertauschte.[244] Dies alles regte des Kaisers Zorn auf. Es ergieng über Regensburg, und alle, die ihr helfen, die Reichsacht.[245] Wer zu deren Vollziehung half, that nicht Unrecht, that einen treuen Dienst dem Reiche. Dies war den Löwen erwünscht. Sie schlossen sich näher an den Kaiser und brachten endlich zu wege, daß er

243) Dort steht noch der Denkstein. S. auch Hund bayr. Stammbuch I. 20.

244) Die Geschichte der Stadt Regensburg ist durch Bürgerzwiste, Demagogen- und Aristokratenkünste u. s. w. nicht uninteressanter, als die irgend einer griechischen Stadt.

245) Am 1ten Octob. 1491. Den Achtsbrief giebt v. Krenner in den Landtagsbl. X. 442.

ihren Bund [246]) und am selbigen Tage die bayrischen Landesfreiheiten bestätigte. [247])

5). Gewalt. Reichs=Mandat für die Löwen. J. 1491—1492.

Der Krieg war nah. Die Löwen wurden gewarnt vor dem Herzog; sie trafen Anstalten, zogen nicht allein, sondern ritten meist zu dreisig Pferden oder geleitet vom Landvolk', das sich freute, als man von Handhabung der Freiheit sagte. Herzog Albrecht dagegen warb Diener vom Haus aus, d. i. fremde Rittersleute, meist aus Böhmen her, die mit guter Anzahl von Pferden und Fußknechten gegen Jahrgehalt und Sold einem Jeden zuzogen. Um gutes Geld liefen sie in den Tod, nach Anderm fragten sie nicht. So dienten dem Herzoge Albrecht der Stenko von Teniz, der Riesenberg und der

246) Am 3ten Nov. 1491. Die Bestätigungsurkunde in den Landtagsh. X. 450. Es ist darin Churfürsten, Fürsten ꝛc. gebothen, daß sie die Glieder des Bundes an ihren Bund nicht irren, sondern sie dabei bleiben lassen. —

247) Der Freibrief ist der 46te Brief in der vulgären Sammlung.

Gschkorni.[248] Er both aber nebst dem noch das ganze Land auf.[249] So hatten die armen Leute Geld gegeben, damit sie ihren Leib zu Hause behielten, nun gaben sie auch den. Für den Herzog war der Spruch: In der Noth müsse man arbeiten für's Vaterland mit allen Kräften. Der Krieg brach los unter dem Schutze der Achtserklärung gegen Regensburg, bald gegen Albrecht.[250] Ob auch der römische König abmahnte, so war es bei beiden Theilen vergeblich.

Aber das Kriegsunglück kam über die Löwen: Albrecht zog von München aus, brach der Stauffer und der Parsberger Schlösser und erhielt den Hieronymus Stauffer, die zween Parsberger, den Sattlboger und Mausheimer in Gefangenschaft.[251] Die Noth der Löwen wuchs,

---

248) Ein solcher Diener vom Haus aus erhielt jährlich 100, 150 fl. Gehalt, nebstdem im Kriege noch bestimmten Sold für ihn und seine Leute. S. eine Verschreibung des Stenko in den Landtagsh. X. 461. dann 472.

249) S. das Aufgeboth in den Landtagshandl. X. 487.

250) Die Löwen griffen an im J. 1491. den 13. Dec.

251) Ende Decembers 1491 und Anfang Jenners 1492. Albrecht schreibt es selbst an den König von Böhmen. Landtagsh X. 507. — Hund bayr. Stammbuch II. 61. u. 307; wo zur Geschichte des Löwenbundes

als vom schwäbischen Bund', und von der böhmischen Krone die Hilf' ausblieb. Letztere both statt Hilfe gütliche Verwendung. Dies hatte Herzog Albrecht durch die böhmischen Räthe zu gewinnen gewußt. 252) Einigen von den Löwen fiel der Muth; den vornehmsten aber, besonders dem Degenberger und dem Zenger, nicht. Sie ließen den Schutt liegen; sie standen. Bald ward ihnen das Glück wieder holder. Sie brachten vom Kaiser gegen den Herzog, der den Regensburgern hälfe, und die Vollziehung der Acht gegen die Stadt hinderte, die Achtssentenz aus. 253) Friedrich, Markgraf von Brandenburg ward als Feldhauptmann zu deren Vollziehung bestellt und der schwäbische Bund war auf dessen Andringen bereit über das Lechfeld gen Bayern zu ziehen. 254) Ihm zogen Herzog Wolfgang und die Löwen zu.

---

kurze, aber treffende Notizen, die zeigen, daß Hund die Urkunden gelesen und verstanden. S. auch die fast. consul. landish. ap. Oefele II. 775.

252) Albrecht hatte sie, besonders den Schwichau und Janowiz, schon auf dem Tage zu Nürnberg gewonnen. Er sagt es selbst in seiner Instruction für seine Gesandten. Landtagsh. X. 514. 559.

253) Am 23. Jenner 1492.

254) Es sollte am 3ten Mai geschehen.

Da erschien der römische König als Friedensbothe, versehen mit des Kaisers Vollmacht, allen Hader zu schlichten. Er setzte einen Rechtstag nach Augsburg und gab dort den Spruch:[255] „Regensburg geht zurück an das Reich. Den „Herzogen Christoph und Wolfgang, den Rit„tern vom Löwen giebt Herzog Albrecht „vor Allem ihre Schlösser, Märkte, „Leute, Brief und Siegel zurück, die „er mit Gewalt abgenommen. Die er „gefangen sind frei, sogleich, ohne „Entgeld. Um das, was zu Grunde ge„gangen, um zugefügten Schaden oder „was sie sonst zu Herzog Albrecht zu „sprechen vermeynen, soll ihnen die„ser vor dem römischen König' und an„dern Austragsrichtern zu Recht ste„hen auf einem Rechtstage. Die Acht „gegen Regensburg und gegen Herzog Albrecht ist „aufgehoben." Dies war der Anfang des Sieges der Löwen. Rechtlichen Austrag hatten sie vom Anbeginn' an gesucht und nun erhalten.

---

255) Auf den 13. Mai 1492. Der Spruch ist vom 25. Mai. S. Landtagshandl. X. 385—598. Er ist ein förmliches Mandatum gegen Albrecht. S. auch Lang und Blondeau histor. bayr. Nachr. Tom. I. relat. IV. S. 344.

6) Ordentlicher Rechtsgang und Beilegung des Streites. J. 1492. 1493.

Zu Nördlingen ward hierauf gehandelt vom Vollzuge des Augsburger Spruches 256) und ein Tag gesetzt nach Ulm zum völligen Austrage der Sachen. An diesem Tag' 257) erschienen der Partheien Anwälte und handelten nun in Ruh' und in hergebrachter ordentlicher Prozeßform vor dem römischen König'. In gesetzmäßigen Fristen wurden vier Schriften gewechselt, und dann noch mündlich über die Sache gestritten. 258) Es wetteiferten des herzoglichen Kanzlars Dr. Neuhäuser Scharfsinn und die Gelehrsamkeit der Rechtsdoctoren: Bünau, Dornberg, Letscher und Birkheimer, welche der Herzog vom Aus-

256) Der Rechtstag begann am 25. Jul. der Abschied ward gegeben am 3. Aug. 1492. Herzog Albrecht gab nicht mehr als ihm der Buchstabe des Augsburger Mandates auflegte, und er interpretirte dieses sehr streng. S. seine Instructionen deshalb in den Landtagsh. XI. B. 40. u. f.

257) 23. Sept. 1492.

258) Die Verhandlungen sind ganz nach den Formen des deutschen gemeinen Prozesses. Des Herzogs Albrecht Anwälte benutzten alle exceptiones dilatorias und auch sonst wurden die Grundsätze des röm. Rechtes, z. B. die Lehre vom dolus und der culpa u. s. w. sehr angezogen. Hauptgegenstand des Streits war die Rechtlichkeit des Löwenbundes.

lande beschrieben, mit den Mitteln des römischen Rechtes und der Spitzfindigkeit der Schulen dem Fürsten zu dienen. Aber die Löwen hatten nur einen Vorsprecher, den D. Lamparter, einen gelehrten, bescheidnen Mann. Seine einfache Beredsamkeit zeigte klar, wie der Löwenbund „nicht gegen Vernunft und Billigkeit, „und gegen natürliches Recht, sondern dem gemäß und den Landesfreiheiten. Gegen diese „und gegen der Landschaft Willen habe Albrecht „Steuer erhoben, und mehrmal und bescheiden „gemahnt, die Beschwerden nicht gewendet; „darnach haben sie sich geeinet nach Laut ihrer „Freibriefe. Der römische König, ja der Kaiser „selbst, habe den Bund gut geheißen. Gleichwohl haben sie großen Schaden genommen. Es „möge der römische König erkennen: Albrecht „habe die Ihrigen bei ihren Freiheiten zu ge„lassen und Schaden nebst Kosten zu ersetzen." 259)

Als die Partheien ausgeredet, ward ihnen ein Tag gesetzt, das Urthel zu hören. 260) Al-

259) Diese mündlichen Verhandlungen sind für einen Rechtsgelehrten sehr erfreulich zu lesen und in jeder Rücksicht ein Muster gerichtlicher Beredsamkeit. Besonders sprach D. Lamparter siegreich für die Löwen. S. die Verhandlungen in den Landtagsakten XI. 196—381.

260) Auf den 23. April 1493.

brecht aber konnte den Sieg Rechtens nicht hoffen. Schon früher war von den Ulmer Bevollmächtigten ein Nebenurthel gegen ihn ergangen, daß des Hans Stauffer, Herman Haibeck, Hans und Wilhelm Paulstorfer Verschreibungen, (ihm als getreue Landsassen in Allem gehorsam zu seyn) gegen die er sie aus der Gefangenschaft entlassen hatte, todt und ab seyn sollen. 261) Auch die böhmische Krone, welche zur Vermittelung ebenfalls einen Tag nach Glattau angesetzt hatte, obgleich mit Albrecht in einem solchen Verhältniße, daß die Löwen, Partheilichkeit fürchtend, den Tag gar nicht angenommen hatten, hatte für den Herzog so ungünstig gesprochen, daß er den Spruch verwarf. 262) So auch lagen

---

261) S. Landtagsh. XI. 16. u. 196. Er wollte aber dagegen die Berufung (eigentlich Revision) an den Kaiser ergreifen.

262) Der böhm. König hatte den Tag gesetzt auf den 16. März 1492, und da ihn die Löwen nicht annahmen, neuerdings auf den 3ten Juny. Aber Kaiser Friedrich, der der Böhmen Absicht merkte, mit Albrechten eine Einigung gegen die Regensburger Acht zu schließen, mahnte ab. Die Böhmen hielten doch Tag. Die Löwen kamen nicht. Es ward aber gesprochen, „daß der Herzog die alte Freiheit (darunter das Recht, sich zu verbinden) zu behalten, bei Irrungen gütlichen

die Ulmer Verhandlungen, daß dem scharfen Blicke des herzoglichen Kanzlars nicht entgehen konnte, das Urthel werde den Löwenbund recht heißen und den Herzog zur Aufrechthaltung der bayrischen Landesfreiheit und zum Schadenersatz' anhalten.

Daher Albrecht, das Urtheil der Ulmer Bevollmächtigten scheuend, suchte es ganz zu verhindern und der Commission das Recht, Urtheil in der Sache zu sprechen, zu entwinden, — und es gelang ihm. Vorerst, auf Verwendung der Landschaften, brachte er die Aussöhnung mit seinen Brüdern zu Stand', um diese Stütze den Löwen zu entziehen[263] und gestattete dann den Landständen auf ihr Begehren, daß sie, ihn mit den Löwen zu sühnen, versuchen. Diese, ohne ihr Recht zu verlassen, schlugen Vermitte-

---

Austrag eintreten zu lassen habe." Die einschlägigen Urk. liefern die Landtagsh. X. 561. u. f. 582. XI. 17—56.

263) 1493 im März kam die Landschaft ohne Ladung, aber mit Wissen das Herzogs zusammen. Landtagsh. IX. 200. Der unruhige Herzog Christoph starb auch bald darnach zu Rhodus im J. 1493 am 15. August und hinterließ seinem Bruder Albrecht seinen Erbtheil. Adlzreitter II. 213. und sein Testament nebst der kaiserlichen Bestätigung giebt Fr. v. Krenner in den Landtagsh. IX. 284—290.

lung nicht aus und erhielten von Albrecht einen Geleitsbrief, um auf dem Landtage zu erscheinen.[264] Nun wendete er sich an den Kaiser und erhielt von ihm, daß er den Ulmer Bevollmächtigten befahl, mit dem Urtheil' einzuzuhalten bis auf dem 11. November.[265] Hiedurch gewann Albrecht Muse zu den landschaftlichen Unterhandlungen mit den Löwen und gab denselben guten Fortgang, indem er seine Gesinnungen andeutete durch Abstellung der Mautherhöherungen, welche ein Klagpunkt der Löwen waren.[266] Man näherte, man verstand

264) Diesen liefern die Landtagsh. XII. 389.

265) Wegen Regensburg war er mit ihm gesöhnt. Er stellte ihm vor, daß die Ulmer subdelegirten Commissäre nicht, sondern ihre Committenten zu sprechen hätten, daß er Betreff des Nebenurthels die Berufung an des Kaisers Majestät nehmen werde, daß er sich mit seinen Brüdern schon dahin verglichen, ihre petitorischen Ansprüche (in possessorio war durch den Augsburger Spruch erkannt) durch den Kaiser entscheiden zu lassen. Durch solche Trennungen werde der Streit verwirrt und theuer. Der Kaiser möge den ganzen Handel an sich ziehen." — Der Kaiser suspendirte die Entscheidung der Ulmer Commission bis zum 25. July, dann bis zum 11. November 1493. Landtagsh. X. 389. u. f. 429.

266) Auf einem Ausschußtage der Münchner und Straubinger Landstände 1493. 10. April.

sich. Auf einem Ausschußtage der Münchner und Straubinger Landschaft [267]) ward über den Streit eifrig geredet und schon nach sechs Tagen kam der Hauptvergleich zwischen dem Herzog' Albrecht und acht Rittern von dem Löwenbunde[268]) zu Stande. Das war sein Inhalt: „Die Ritter sollen dem Herzog' als ihren Lan„desfürsten pflichtig seyn, wie ihre Vorbern „und sie vor dem Streite nach Laut „der Erbhuldigung. Der Herzog da„gegen soll die Landesfreiheit ihrem „ganzen Inhalte nach in Würden hal„ten und was darin unlauter, mit der gemei„nen Landschaft läutern, den Vieren, die „er gegen Verschreibung **unbeding„ter** Treu' aus der Gefangenschaft „entlassen, die Verschreibung zurück„geben und sich genügen mit der Pflicht, da„rin die Andern ihrem Fürsten zugethan sind. „Beide Theile verzichten auf Ersatz der Kriegs„schäden und Kosten. Alle einzelne Beschwerden „über Eigenthum, Gejaid, Wildbann, Vogtei-

267) 7. August 1493. Landtagsh. XI. 434.

268) Den beiden Stauffern, Heinrich Nothhaft, Erasm Paulstorfer, Albrecht Muracher, Sigismund Sattelboger, Görg Parsberger und Kaspar Nothhaft.

„oder sonst wollen sie in Güte schichten lassen „und halber der vergangenen Händel Ungnad' „und Haß nicht weiter tragen."

Dieser Vertrag, welchem bald auch die übrigen bayrischen Bundesglieder beitraten, [269] war das Siegeszeichen der Landesfreiheit. Die Löwen behielten sich bei ihrem Recht', Albrecht bei seiner Würde. Er vermied das offenbare Ulmer Urtheil und in dem Vergleiche war, wohl aus Schonung des Herzogs, nicht ausdrücklich gesagt, daß der Bund nicht abseyn solle. Daß er aber fortgedauert, dessen sind Beweise übrig; [270] nur gieng er nicht mehr gegen den Herzog, seit er die Landesfreiheit unangetastet zu lassen versprach. Albrecht benahm sich fürder wahrhaft fürstlich. Den Gliedern des Löwenbundes gab er seine Achtung und sein Zutrauen. Die beiden Stauffer von Ehrenfels kamen bei ihm und bei seinen Söhnen zu großen Gnaden und Thun, [271] den Bernardin, einen

---

269) Auf einem Ausschußtag' am 29. Sept. 1493.

270) Noch im J. 1495 hielten sie, mit des Herzogs Wissen, Zusammenkünfte, und standen in Verbindung mit dem schwäb. Bunde. S. des letzteren Schreiben an die Löwen, dann des Degenbergers Schreiben an den Herzog. Landtagsh. XI. 476. 478.

271) So Hund im bayr. Stammbuch II. 307. Der Hieron.

der ersten unter den Löwen, setzte er nachmals zum Vormünder seines Sohnes und am meisten hat er den Streit mit den Löwen und die Weisheit und Beredsamkeit ihres Vorsprechers des D. Lamparter, dadurch geehret, daß er diesen nachmals zu seinen eigenen Vertheidiger nahm in seiner wichtigsten Streitsache.

7) Zustand der Landschaft beim Ausgange des Streites. Ihre Macht.

Wie der Sturm vorüber war, trat die landständische Verfassung an Rechten erweitert und befestigter hervor. Das mögen die Gewalthaber nicht vergessen, daß Druck auf das Volk dessen Schnellkraft erwecke! Ohne die periodischen Tyranneien wäre England nicht zu solcher Freiheit gekommen! — Schon während des Kampfes, den Albrecht mit den Löwen bestand, gährte es allenthalben im Volke. Selbst der Landmann, welcher in Bayern von der Verfassung den wenigsten Vortheil zog, hörte gern sprechen von Aufrechthaltung der Landesfreiheiten. Den Landständen wuchs durch

---

Stauffer ward von ihm in der Landshuter Successionssache vorzüglich gebraucht und nachmals sogar seiner Söhne Obersthofmeister.

der Löwen Beispiel der Muth und gegen das Ende des Streites hin, auf demselben Landtage, wo sie die Söhnung zwischen den herzoglichen Brüdern zu Stande gebracht, erhoben sie laute Beschwerden gegen die Eigenmacht des Herzogs und seiner Beamten. Sie begehrten, daß die Eingriffe in ihre Gerichtsbarkeit und in die Hofmarksrechte durch Abfoderung der Kirchenrechnungen durch seine Pfleger, die Wildschaden und andere Gebrechen gewendet werden; sie rügten, daß man den Hintersassen der Edelleute das Reisegeld abgenommen, und sie doch auch in den Krieg gezogen; sie foderten, daß der Herzog die Mautherhöhungen abthue und die alten Freiheiten und Gewohnheiten im oberen und niederen Lande handhabe. Er solle, ohne der Landschaft Wissen und Willen sich in kein Bündniß begeben, sondern wenn Krieg drohe, ihren Rath und Gutbedünken anhören. „Wo das „nicht geschehe, so setzten sie bei, „möchte „ihm großer Unrath daraus erwachsen.“ 272)

Solche Sprache führten die Landstände ge-

---

272) Landtagsh. IX. 226—239.

gen einen Herrn, der, wie kein anderer, Beispiele der Strenge gegen sie gegeben. Albrecht fand es für rathsam, sich sanft zu zeigen und half mehreren Beschwerden sogleich ab durch Landgebothe und Befehle an seine Rentmeister und Pfleger.[273]

8) Steuererhebung — Verwaltung. Landschaftskasse.

Wie sehr aber die Landschaft an Rechten und an Gewalt gewonnen, zeigte sich am meisten in Erhebung und Verwaltung der Steuern. Sonst, in den ersten Regierungsjahren Albrechts, geschah die Erhebung derselben in den Landgerichten durch Steuerer, die der Herzog gesetzt und welche alles Geld, was fiel, sammt Rechnung des Herzogs Rentmeistern legten. Alles Geld ging zuletzt an den Herzog. Nur wenn das Geld zu bestimmten Zwecken diente, waren Beispiele, daß es die Landschaft einnahm und verausgabte. In den Hofmarken hatten wohl seit sehr langer Zeit die Hofmarksherrn von den Ihrigen die Steuer gesammelt. Aber Albrecht hatte auch dieses für Eingriff in die fürstliche

273) Landtagsh. IX. 239—246.

Hoheit erklärt[274] und es nur aus Gnaden gestatten wollen — und während des Streites mit den Löwen hatte er sogar von einer solchen fürstlichen Macht gesprochen, welche das Recht der Steuerbewilligung umwerfen konnte.

Anders ward es am Ausgange jenes Kampfes. Selbst als von den Ständen des Reiches dem römischen Könige eine Reichshilfe bewilligt und auf alle Feuerstätten im Reich' ein Anschlag gemacht ward, sah sich der Herzog Albrecht veranlaßt, dem römischen Könige zuschreiben: „Er, der Herzog, habe nicht Fug und Macht, solchen Anschlag, Steuer und Hilfe zu „nehmen ohne Zugeben oder Verwilligung seiner gemeinen Landschaft.[275]

---

274) So in den J. 1480. 1485. 1486. dies geben die Steuerrechnungen und die Belege dazu.

275) Im Dec. 1492. Albrechts Schreiben in den Landtagsh. IX, 176. auch später im J. 1496, wo Albrecht wegen Reichshilfe einen Ausschuß berief, erklärte dieser, nichts thun zu können, ohne gemeine Landschaft. Landtagh. IX. 366. und im J. 1500. bewilligte die Landschaft eine Reichshilfe an Truppen und ingleichen an einer Landsteuer. Da nahmen 4 landschaftliche Verordnete und ein herzoglicher Rath, vereidet von der Landschaft und vom Herzoge, die

Bald stieg in Diesem die Gewalt der Landstände noch höher. Die Streitigkeiten Albrechts mit dem Kaiser und Reiche, mit seinen Brüdern und den Löwen hatten seine Kassen entleeret und bei aller Gewaltsübung blieb er doch arm. Daher auf demselben Landtag', auf welchem die Versöhnung mit seinen Brüdern zu Stande gebracht, jene mit den Löwen eingeleitet, und den Beschwerden der Landstände abgeholfen ward, bat er eine Steuer.[276] Die Landschaften sagten zu, bestimmte Summen[277] dem Herzoge zugeben, aber nur **unter der Bedingung**, daß die Erhebung und Verwaltung der deshalb aufzule-

---

Steuer von den landgerichtischen Unterthanen und Kastenleuten unmittelbar und die von der Stände armen Leuten empfingen sie aus den Händen der Stände. Landtagsh. IX. 475. u. f. und die Steuerrechnungen darüber im J. 1501.

276) Dies und das nachfolgende aus den Urkunden über die Steuerbewillung und über die Ordnung der Steuererhebung. Landtagsh. IX. 247. und aus den Steuerberechnungen des Oberlandes. Vom Niederlande ist nicht die ganze Rechnung, sondern blos die summarische Steuerrepartition vorhanden. Landtagsh XI. 417. u. f.

277) Das Oberland 16,000 fl., das Niederland 5700, der Nordgau 2800. Jeder Landbezirk sagte einzeln für sich zu.

genden Steuer geschehe, wie sie es festsetzen.[278] Die gemeine Landschaft verordnete dazu einen Ausschuß von LXIV. setzte aus ihr Vier oberste Steuerer[279] für das Oberland, Niederland und den Nordgau, die Steuer auszuschreiben. Unter ihnen standen Steuerer eines jeden Landtheiles gewählt von und aus der betreffenden Landschaft.[280] Diese legten die Steuer an und erhoben sie. Prälaten, Prälatinnen, Edelleute und Hofmarksherrn legten selbst oder durch Anwälte die Steuer an ihren armen Leuten, die sie mit Thür und Thor beschlossen, auch jenen, welche ihnen von Gerichts- oder Vogtei wegen unterworfen waren,

278) Die Urkunde über die Modificationen, unter denen die Steuer erhoben werden soll, fängt an: „Vermerkt, „wie und welchermassen, die 64 Verordneten aus und „von gemeiner Landschaft zu München... Gewalt und „Macht... dem Herzog Albrecht... eine Hilfe zu geben „zugesagt haben.“

279) Oder oberste Rechenmeister. Sie waren: Quirin, Abt zu Tegernsee, Georg von Eisenhofen, Sylvester von Peffenhausen, und einer des Rathes zu München.

280) Einer aus den Prälaten, zwei aus dem Adel und einer aus den Bürgern. Auf dem Nordgau aber, wo die Prälaten nicht Stände waren, waren nur 3 Steuerer.

gleichviel, ob sie in den Hofmarken oder in den Landgerichten saßen.[281] Sie mußten aber bei ihren Treuen geloben, daß sie nicht mehr auf ihre armen Leute und Unterthanen legen wollen, als ihnen von den Steurern zu geben auferlegt ist; „ausgenommen ein geringes wegen Zehrung und Bothenlohn; doch auch dies solle den Steurern benennt und angezeigt werden.“[282] Auch des Herzogs Kasten- oder Hofmarksleute steuerten: sie legte der Herzog selber an durch seine Amtleute.[283] Städte und Märkte schlugen die Summen, die sie bewilligt,[284] unter den Ihrigen selbst aus und erhoben sie nach altem Herkommen. Sie, die Prälaten, Edelleute und Hofmarksherrn lieferten das Geld den landschaftli-

281) Im Streit' mit den Löwen hatte dies Albrecht bei weitem verweigert.

282) Warum nicht berechnet? — So konnten die Grundholden leichter unter dem Twing der Grundherrn stehen.

283) Die Rechnung dieser Steuer trägt in Rücksicht auf des Herzogs Grundholden, ganz die Form, wie von jeher. Die herzoglichen Steuerer legten Geld und Rechnung dem Rentmeister (nicht den landschaftlichen Steuerern, ob dies gleich begehrt ward). S. Albrechts Schreiben deshalb in den Landtagsh. XI. 422.

284) Einzeln und verschiedene Summen.

chen Steurern aus, diese den obersten Steuerern, denen sie auch die Rechnung thaten und zwar so, daß bei der Rechnungslegung der Steurer einer Landschaft die Steurer der anderen zugegen waren. Mit Unrecht hat es die gemeine Landschaft versehen, der ganzen Versammlung aller Landstände Rechnung thun und sie dem ganzen Volk' öffentlich vorlegen zu lassen. Dieser Mangel war Ursache, daß Unordnung und Anmassung oder zum wenigsten Mißtrauen entstehen konnten. Hiezu kam, was noch verderblicher für die Zukunft, die Verfügung: „Wenn „bei der Einbringung der Steuer und „bei der Rechnungslegung einer oder meh„rere der obersten Steuerer wegen dringenden „Ursachen nicht zugegen seyn könnten oder mit „Tod abgingen, sollen die Andern [285] statt der „Abgegangenen andere zu erwählen und sich „beizusetzen Macht haben; ingleichen, wenn der „Fall einträte für die unteren Steuerer eines „Landtheiles, wählen diese einen oder mehrere „aus demselben Lande.“ Bei einer jeden Volksvertretung ist die vornehmste

285) Nur Vier waren.

Aufgabe die, wie durch gut geordnete Wahl der vorstellende Körper gut geschaffen, gesund erhalten und von Zeit zu Zeit verständig verjüngt werde. **Ein jedes Collegium aber wird zuerst verdorben, wenn es sich selbst ergänzen darf.** Wer Sünden auf sich hat, nimmt nur den, der sie gern vergibt, weil ihm gleiche Nachsicht wünschenswerth. So sind unter Stadtverfassungen, so auch die Landschaften zu Grunde gerichtet worden!!

Die obersten Steurer weiter gaben den unteren Steurern Quittung über das abgelieferte Geld, und händigten dem Herzoge die bewilligte Summe ein, doch darin eingerechnet, was er erhoben von seinen Kastenleuten, und empfingen von ihm die Quittung, worin auch einbe„kennt war, „daß solche Steuer gemeiner Land„schaft an ihren Freiheiten, Rechten und altem „Herkommen unschädlich seyn solle" und endlich, was die Steuer mehr und über die bewilligte Summe abgeworfen hatte, behielt die Landschaft zurück und legte es in ihre Truhen, um mit diesem „**landschaftlichen Vorrathe**"

dem Land' und dem Fürsten in unvorhergesehener Noth schleunig helfen zu können.[287]

6) Weiteres Wirken der Landstände. Form der Landschafts-Kassen-Verwaltung.

So war am Ende der Fürst in seiner Gewalt beengt, der sie über die Maße zu erweitern gedachte! Zwar hatte Albrecht versucht, das verlorne wieder zu gewinnen durch die Kunst schlauer Unterhandlung. Er foderte deshalb die Stände auf, die Landesfreiheit zu durchgehen und deren dunklen Sinn zu läutern.[287] Die Stände aber erklärten: „sie finden in ihren Briefen nichts dunkel. Die Landesfreiheit sey lauter, bedürfe der Läuterung

286) In den Landtagsh. IX. 280. ist eine Verschreibung Albrechts aufbewahret, in welcher er bekennet, „von der Landschaft auf sein Ersuchen **von dem Ueberschuße, der ihr von der letzt-erhobenen Steuer geblieben,** 1000 fl. zum Anlehen erhalten zu haben, mit dem Versprechen, sie zurückzuzahlen nach vorgängiger monatlicher Aufkündigung. — Dann auch beweiset unsere Behauptung ein Bericht des herzoglichen Rentmeisters zu Straubing in den Landtagsh. XI. 421. 422.

287) Auf dem gemeinschaftlichen Landtage der Straubinger und Münchner Landschaft zu Straubing am 6ten Febr. 1494.

„nicht. Der Herzog solle sie aufrecht halten; „er habe an ihnen getreue Unterthanen" — und als sie darauf beharrten, stand der Herzog ab von seinem Begehren. So nach vielen argen Versuchen blieb es doch der Freiheit halber, wie zuvor und vom alten Herkommen war.[288]

Dagegen fand Albrecht seine Landschaften stäts willig, ihm in der Regierungsarbeit zu des Landes Wohle beizustehen. Albrecht hatte nämlich mit Schmerzen an die alte Größe Bayerns unter dem Kaiser Ludewig hinaufgesehen. Immerdar auf den Glanz des Wittelsbachischen Hauses bedacht, hatte er zuvöderst durch Verträge mit seinen Brüdern größere Zerspliterung zu vermeiden gesucht; sich gemühet, die königliche Regensburg und das leichtsinnig verlorne Holland wieder zu gewinnen und obgleich dies vergeblich, doch das Gut mit Abensberg gemehrt. So sann er auch nun die Stadt und Herrschaft Cham, die seit langem verpfändet, wieder an Bayern zu lösen. Da sagten ihm die Landschaften, die löblichen Bemühungen des Fürsten erkennend, hiefür willig eine Hilfe von fünf und vierzigtausend Gulden

288) „Gott sey gelobt in allen Dingen" steht am Ende der Relation über die Verhandlungeu. IX. 332.

zu. [289]) Nach der landschaftlichen Steurer Anlage hoben, der Herzog durch seine Amtleute von seinen Urbarsleuten, Prälaten Adel und Städte von ihren Leuten die Steuer und brachten sie den landschaftlichen Steurern ein, welche Geld und Rechnung den obersten Steurern der Landschaft legten. Von ihnen ging die versprochene Summe an den Herzog, der Ueberschuß aber in die landschaftliche Truhe. Diese stand bei den Städten in Verwahrung und Adel und Prälaten hatten die Schlüssel. [290]) So war bei den Ständen Freigebigkeit gepaart mit Eifersucht auf das Recht. Bald aber zeigte sich dem Herzog' Albrecht eine Gelegenheit zu glänzenderem Erwerbe, wodurch nach mancherlei Unruhen der Grund zu Bayerns Einheit gelegt und zugleich die Vollendung der landständischen Verfassung erreicht ward.

---

289) Auf dem Landtage der Straubinger und Münchner Landschaften zu Straubing am 2ten Jenner 1500. gegen einen herzoglichen Schadlosbrief. Die vom Oberlande bewilligten 26,300 fl. die vom Niederlande 13,675. die vom Nordgau 5025 fl.

290) Die Notizen sind aus den Instructionen für die Steuerer und aus den Steuerrechnungen. S. Landtagsh. IX. 414—420. XI. 498. u. f.

Vierter Abschnitt.

Vereinigung der sämmtlichen Landschaften in Bayern in eine einzige.

(J. 1500—1508.)

1) Rückblick auf die Verwaltung in Landshut-Ingolstadt. 1479—1503. Herzogs Georg Willkühr. Indirecte Auflagen. Gesetzgebung.

In Landshut war auf den Herzog Ludewig sein Sohn Georg gefolgt. Bei seinem Regierungsantritte hatte er die Huldigung empfangen und dagegen die Bestätigung der Landesfreiheit gegeben.[291] Aber er hielt sie nicht. Obgleich ungeheuer reich, war er doch nach Geld begierig:[292] denn Gold ist oftmals wie Meerwasser: je mehr du nimmst, desto mehr dich dürstet. Dies führte ihn zur Willkühr. So als er bei den gefährlichen Zeitläufen Burghausen trefflich befestigte, legte er ohne der Landschaft Bewilligung auf alle Bauern in den Landgerichten und

291) Auf einem Landtage des Landshut-Ingolstadter Antheils am 21. Apr. 1479. Der Freiheitsbrief, den die vulgäre Sammlung nicht hat, steht in den Landtagsh. XII. 3. und eine Menge spezieller Bestätbriefe in den Adversar. boic. ap. Oefele II. 322.

292) Georg wird von mehreren Geschichtschreibern gerühmet. Aber L. Sunthem: ap. Oefele II. 568.... „pauca laude digna peregit. und Vitus Chron. bav. nennt ihn pecuniae cupidum. Daraus folgt vieles.

Hofmarken ein Scharwerksgeld, statt persönlichen Dienstes; allein als er das Geld hatte, trieb er auch die armen Leute selbst aus dem ganzen Lande bei zur harten Arbeit.[293] So machte er fürstliche Treue verdächtig! Dies aber that er am meisten, als er gewaltthätig der Kirche zu Altenötting, welche durch die Andacht der Pilgrime aus vielen deutschen Landen reich geworden, achtzig tausend Gulden wegnahm, weil Geld und Schmuck der Mutter Gottes unnütz.[294] Wer aber nicht schont, was dem Volk' am heiligsten ist, schont das Volk selber nicht. Dies hat Herzog Georg erprobt. Denn als er im August des J. 1488 seine Landschaft zu Landshut beisammen hatte, fiel es ihm ein, ohne Noth ein neues Trankumgeld auf fünf Jahre zu fodern. Derlei Auflagen, die man in neuer Zeit häufig gelobt hat, hielt man damals

293) Im J. 1488. Landtagshandl. XII. 190. Daß aber doch die persönlichen Dienste geleistet wurden. Darüber s. die Beschwerden der Landstände im J. 1489. Lantagsh. XII. 279.

294) „Und mehr als 7 Centen 11 Pfund ringer gebrochen Gold." Der Probst Johann zu Altenötting beschwerte sich deshalb offen bei der Landschaft und foderte das Geld zurück. S. Landtagshandl. XIV. 139. und auch Zayner (Stadtschreiber von Ingolstadt zu jener Zeit und Chronist) de bello bavar. ap. Oefele II. 348.

wegen der genauen Durchsuchung und Beobachtung, die damit verbunden, für die Gehässigsten, für unzuverläßig im Ertrage, und daher in keinem bestimmten Verhältnisse zum Staatsbedürfniss' und, weil nur dann eine Steuer zu billigen ist, auch für ungerecht; und denen, welche in armseliger Finanzkunst an jener Art von Auflagen lobenswerth finden, daß bei denselben der Staat am unmerkbarsten nehme, konnten sie zu bedenken geben, daß der Staat nicht heimlich zunehmen brauche. Was er bedarf, soll er heben offen, auf geradem und Verfassungsmäßigen Wege. Also meynten damals die Landshuter Landstände und sie, und die Ritter zumal, hielten eine solche Abgabe für schwerer als die größte Steuer.[295] Es schien ihnen, als sollte nichts in ihren Mund eingehen, es hätte denn erst der reiche Georg davon genommen. Mit Heftigkeit sprach daher der größte Theil der Landstände dagegen.[296] Endlich schieden sie ab, sich zu bedenken.

---

295) . . . „Waren viele dazu gar unwillig, voraus die „vom Adel. Sie hätten ihm lieber 100,000 fl. zu Steuer gegeben. Arnpeck.

296) Besonders Sigismund von Rorbeck und der Stingelheimer.

Der Herzog aber, statt sie zu laden auf den bestimmten Tag, 297) schrieb das Umgeld sogleich und ohne weiters an alle Prälaten, Edle, Städte und Märkte aus mit dem Beisatze: „ein Jeder von ihnen könne den „3ten Theil des Umgeldes, was von „dessen Leuten falle, für sich behal„ten." 298) Er meinte aber vergeblich, die Redlichkeit der Landstände durch Gewinn zu des Landes Schaden zu bestechen. Das beabsichtigte Umgeld ward nicht gegeben. Gleich vergeblich waren andere Künste, deren er sich bediente. 299)

---

297) 11. Nov. 1488.

298) Schon in den ersten Tagen des Novembers.

299) Georg trat mit einzelnen Städten und Märkten in Unterhandlung. Burghausen und Landshut sagten dem Herzog „auf sein fleißiges Ersuchen" das Umgeld auf fünf Jahre zu. Der 3te Theil des Umgeldes soll aber der Stadt bleiben zu ihrer Nothdurft. Der Herzog gab den Schadlosbrief. Landtagshandl. XII. 230—232. Herzog Georg schien die Bewilligung der beiden Hauptstädte als Majorität der Stimmen (die jedoch den Rechten nach nichts gefruchtet hätte) für Städte und Märkte behandeln zu wollen, und erließ sogar ohne weiters Umgeldsordnungen für alle Städte, Märkte, Landgerichte und Hofmarken. Der Adel weigerte sich aber noch im J. 1489, obgleich der Herzog einen Schadlosbrief bei der Stadt Landshut hinterlegt und versprochen, hatte ihre Beschwerden zu wenden. Landtagsh. 239 u. f. 282—286.

Erst zwei Jahre nach seinem Antrage brachte er es durch gütliche Unterhandlungen dahin, daß ihm die Landschaft statt des gehässigen Umgeldes eine bestimmte Summe bewilligte gegen einen Schadlosbrief. 300) Auf herkömmliche Weise erhoben deshalb landschaftliche Steurer, auch von des Herzogs Urbarleuten, eine Steuer und gaben davon dem Herzoge die versprochene Summe. 301)

Auch viele andere Beschwerden erhob die Landschaft mehrmals gegen den Herzog sowohl wegen Beeinträchtigungen der Rechte eines einzelnen Standes, als auch Gebrechen halber des ganzen Landes, welche durch Eingriffe in die Landesfreiheiten, durch schlechte und theure Verwaltung der Justitz, durch Unfug mit Münz', Maas und Gewicht und durch Hegung des Wildes entstanden waren. 302) Auf ihr Begehren,

---

300) Auf einem Landtag' im Sommer. Vetter (damals Stadtschreiber in Landsh.) fast. consul. landish. setzt dies auf das J. 1491. In diesem Jahre aber ward die schon bewilligte Steuer nur erhoben. ap. Oefele II. 775. S den Schadlosbrief vom 7. Jul. 1491. in den Landtagsh. XII. 355.

301) Im Ganzen 100,270 fl. 13 pf. S. die Steuerrechnung in den Landtagsh. XII. 314. 326. 330.

302) Von den Beschwerden der Ritterschaft, welche in Vigilia S. Andréi ann. 1499. übergebrn wurden, und

und durch ihr thätiges Mitwirken, kam endlich die neue Landesordnung (Justiz- und Polizei-Ordnung) zustand' 302*) und ward noch manches andere Landgeboth erlassen, des Landes Wohlstand und Reichthum zu mehren. —

welche zuerst bei Panzer Urspr. und Umfang der landst. Rechte Urk. nr. II., dann bei v. Krenner in den Landtagsh. XIII. 7. u. f. abgedruckt sind, besitze ich ein Mss., welches eine Copie einer sehr alten Handschrift ist, die bei den Straubinger Carmeliten lag und das mit dem von v. Krenner benutzten, aufs Genaueste übereinstimmt. Es enthält zugleich die Ehehaltenordnung und hat auch auf der Aufschrift: Aventinus latine reddidit. Lib. 1. Collectan. fol. 124. Ein Original soll sich nicht mehr vorfinden. Jedoch ist mein Mss. vollständiger als jenes, das Panzer benützt hat. Die Lücken, die er hat, vermag das meinige zu ergänzen und die Lücken, die das meinige hat, sind auch in seinem Abdrucke, nur daß er sie gar nicht bemerkt hat.

302*) Die Berathungen über die Reform des alten Rechtbuches (für den Oberländischen Theil) in den Landtagsh. XII. 57—187. Die landschaftl. Beschwerden und Petitionen. Ebend XIII. 7. und Landgebothe XIII. 51. Abermalige Beschwerden und Petitionen, besonders um eine revidirte Gerichts- und Polizeiordnung. Die Landschaft trägt den Entwurf vor. Der Herzog antwortet darauf. So ward gegenseitig vorgeschlagen, verworfen oder angenommen und das Resultat der Discussion und des Vergleiches war die im J. 1501 im August ausgefertigte Landesordnung. Herzog Georg sagte, daß er sich hinsichtlich derselben mit seiner Landschaft **vertragen habe.** Landtagshandl. XIII. 156—258. 261—264.

2) Landshut ledig. 1503.

Als aber Herzog Georg alt wurde, hatte er den Schmerz, seine Schätze und den schönsten Theil des bayrischen Landes keinem Sohne hinterlassen zu können. Seine Vaterliebe mehr als seine Vaterliebe befragend, setzte er, mit Verachtung der Wittelsbacher Hausgesetze, seine Tochter Elisabeth, ein Fräulein männlichen Geistes, zur Erbin all seines Guts und Landes, vermählte sie mit Ruprecht dem Pfalzgrafen und zog viele Edle und Fürsten in sein Vertrauen, damit sein Wille vollzogen würde. 303) Herzog Albrecht dagegen, traf im stillen Gegenanstalten durch Verbindungen und hatte vom Kaiser die Zusicherung des Landshut-Ingolstadter Landtheils auf den Todsfall des Herzogs Georg bereits erhalten. 304) Desto sorgfältiger war Herzog Georg darauf bedacht, Land und Leute seiner Tochter und deren Erben zu erhalten. Nachdem er die Rechtlichkeit der Ingolstädter vergeb-

---

303) Das Testament Georgs vom 19ten Septembr. 1496. giebt vollständig Fr. v. Krenner in den Landtagsh. XIV. 63. u. f. Die Vermählung geschah im J. 1500.

304) Die eigenhändige Zusicherung Max I. vom J. 1492, 23. Mai ist in den Landtagsacten IX. 382.

lich in Versuchung geführt,[305] brachte er ausländische Ritter, besonders aus Franken, ins Land, an seinen Hof und in die Burgen[306] und ließ dem Pfalzgrafen Ruprecht von seinen Statthaltern die Schlösser zu Landshut und Burghausen übergeben.[307] Das Ungewitter zog herauf über Bayern. Bangigkeit war in allen Gemüthern. Auf der Ritterschaft Begehren schrieb Herzog Georg einen Landtag aus nach Landshut,[308] um über die Landes-Nothdurft zu sprechen; aber er erlebte die Eröffnung des Landtages nicht mehr.[309]

---

305) Er begehrte vom Ingolstadter Magistrate die eventuelle Erbhuldigung für den Pfalzgrafen. Er stellte sich aber zur Ruh', als sich der Magistrat weigerte. Bald auch erfolgte ein kaiserliches Mandat, das die Huldigung verboth und ein Schreiben Albrechts, das dessen Recht darstellte. September bis November 1502. Zayner (der, bei der Rolle, die Ingolstadt und deren Deputirte spielte, in allem wohl unterrichtet war) de bello bavar. ap. Oefele II. 350—361.

308) Z. B. den Grafen Ludewig von Leonstein, Georg von Rosenberg, Ludewig v. Hutten, den von Thüngen. Auch Götz v. Berlichingen war anfangs für Ruprecht. Zayner l. c. II. 362.

307) Die fasti consular landish. ap. Oefele II. 729.

308) Auf den 10ten Dezemb. 1503. S. das Ausschreiben bei Zayner l. c.

309) Er starb zu Ingolstadt am 1. Dec. 1503. S. Zayner l. c. 362. Vetteri fast. consular. ap. Oefele II. 779.

3) Entstehung des Landshuter Erbfolgestreites. Der Landstände Macht und kluges Benehmen.

Demungeachtet fand sich nach des Herzogs Ladung seine ganze Landschaft in Landshut ein.[310] Sigmund von Rorbach trat als der Landschaft Sprecher auf und mahnte die Stände „sie sollen bei den schweren Läufen alle „Ein Mann seyn. Mit Einigkeit und Gott „werde das Land zum Guten kommen."[311] Und nun erschienen die Werber um die Herrschaft in der Versammlung der Landstände.

Es kam im glänzenden Zuge der Pfalzgraf Ruprecht mit vielen Rittern des Auslands in den Saal, grüßte Ritter und Bürger freundlich, both den Prälaten die Hand, nahm Sitz und bat durch den Grafen Ludewig von Leonstein, „daß „ihm die Stände nach dem Willen des seeligen „Herzogs Georg Huldigung thuen. Er wolle „ihre Freiheit nicht mindern, sondern glänzend

310) Im Ausschreiben des Herzogs selbst war den Ständen bedeutet auf den Tag auch dann zu erscheinen, wenn er inzwischen sterben sollte. So schrieben auch die Ritter den Städten zu. Zayner bei Oefele II. 391, giebt die Urkunden.

311) Zayner l. c. 371.

„mehren.[312] Ingleichen begehrten die Herzoge in München, Albrecht und Wolfgang durch Bothen das Erbe zufolge der Hausverträge, des Herkommens, ihrer Verwandschaft und neueren Lehenbriefs. Für sie auch warben die Bothen des schwäbischen Bundes und des Herzogs Ulrich von Würtemberg und selbst des Kaisers Gesandte brachten Befehle an den Pfalzgrafen, daß er sich aller Anfoderungen enthalte und an die Landschaft, daß sie ohne weiters den Herzogen Albrecht und Wolfgang, welchen der Kaiser das Land als heimgefallenes Lehen verliehen habe, huldige und Niemand Anderem.[313]

Es schien ein unauflösbarer Knoten der entgegengesetzten Ansprüche und offener Krieg unvermeidlich. Rasche Entscheidung zu Gunsten des Einen war Kriegserklärung gegen den Andern; Hinhaltung aber, gegen des Kaisers Befehl. Die gemeine Landschaft, und ein jeder der drei Stände für sich,[314] erwog mit Be=

312) Am 12. Decemb. 1503.

313) Zayner l. c. 371. 372. Die kaiserliche Instruction und das Creditiv für die Gesandten, dann das Mandat an die Landschaft in den Landtagsh. XIV. 11—19.

314) Den Hergang in dem Bericht der Gesandten Albrechts an ihren Herrn, Landtagsh. XIV. 24. S. besonders

dacht, welche Antwort einem jeden der Werber oder einer trefflichen Bothschaft zugeben nach dem Recht', nach der Klugheit und den verschiedenen Ansprüchen. Acht Wahlmänner, 315) wählten aus der Landschaft einen Ausschuß von zwei und dreisig Edlen, sechszehn Prälaten und sechszehn Bothen der Städte und Märkte, für des Landes Beste zu rathschlagen und ihr Gutachten an die Landschaft zu bringen. 316) Die LXIV. rathschlagten, in dessen die Uebrigen der Landschaft beisammen blieben. Es waren viele scharfe Augen nöthig: denn bei dem Pfalzgrafen wars nicht geheuer. Man murmelte, es seyen mehrere hundert Reisige, ihm gehörig, im Anzuge; der von Thüngen hole Kriegsvolk

aber Rumpler in calamit. bavar., der als Abt von Formbach bei den Verhandlungen zugegen, und dieselben sehr genau erzählt ap. Oefele I. 107. u. f.

315) Vier vom Adel, 2 von den Prälaten, 2 von den Städten. Dies Verhältniß war schon alt herkömmlich.

316) S. den Bericht des D. v. Plieningen, eines Gesandten Albrechts in den Landtagsh. XIV, 41. u. f. und Abts Rumpler Erzählung ap. Oefele I. 109. Darin sind nur acht Deputirte der Bürger genannt. Es ist aber dies Schreib- oder Druckfehler. Das Verzeichniß der 64 liefert Zayner l. c. 372. Bei Rumpler heißen sie: Subordinati. Ein Ausdruck, der der folgenden Zeiten halber merkwürdig ist.

aus Franken, andere kommen aus Böhmen. Viele pfälzische Leute zogen einzeln in die Stadt,[317] gepanzerte Ritter heimlich und zur Nachtzeit hinauf in das Schloß, an dessen Befestigung der Pfalzgraf arbeiten ließ versteckter Weise. Die Landschaft ward deshalb unruhig und unwillig. Der Ausschuß, behutsam, geboth dem Bürgermeister, Fremden die Thore zu sperren und in den Quartieren der Stadt die pfälzischen Leute zu zählen, hielt dem Pfalzgrafen die Rüstung vor, mahnte ihn, überflüßige Diener zu entlassen und still zu liegen und keinen Krieg zu beginnen.[318]

Nach acht Tage langer Berathung ward auf des Ausschusses Gutachten dem Land' ein Kanzlar bestellt in der Person des D. Peter Baumgärtner und der Beschluß gefaßt und offen erklärt: „Für itzt huldigen sie keinem der „Bewerber; die Partheien sollen ihr Recht ent„scheiden oder gütlich austragen lassen von dem „Kaiser. Unterdessen aber wird von „und aus der Landschaft dem Lande

317) . . . „Tröpfelweise" sagt der Gesandten Bericht an Albrecht.

318) S. der Gesandten Bericht in den Landtaghandl. XIV. u. f.

„eine **Regentschaft** bestellt. Wird „aber, so setzten sie bei, einer der Fürsten das „Recht vor dem Kaiser nicht nehmen und geben „und den andern mit Gewalt drängen, so will „die Landschaft dem, der mit Aufruhr überzo„zogen würde, beifallen und kräftigen Beistand „thun.“[319]

Deshalb wurden von der Landschaft Bothen an den Kaiser gesendet,[320] Pfleger und Amtleute der Landschaft verpflichtet und an Städte und Märkte Ausschreiben erlassen: „gemeiner Landschaft „gewärtig zu seyn, bis selbe einen Landesfürsten „angenommen habe.“[321] Dann ward zur Wahl

---

319) Pfalzgraf Ruprecht machte viele Zögerungen. S. Landtagsh. XIV. 57. wo der Bericht der Gesandten an Albrecht. Zayner l. c. 372. 373. Die Handlungen der Stände mit Ruprecht. Ebenda 374. und den Vergleich der Stände mit den Herzogen, betreffend ihr Ruhigverhalten. Landtagsh. XIV. 117. 123. und Abt Rumpler ap. Oefele I. 109.

320) Zayner l. c. 373.

321) „Auf gemeiner Landschaft ein Aufsehen zu haben in „allermassen, wie auf Herzog Georg. Zayner l. c. und das Ausschreiben an Städte und Märkte. Die an jene vom Adel und Prälaten sind nicht vorhanden. Sie existirten meiner Meinung nach gar nicht; denn weil alle vom Adel und von den Prälaten als zu der Landschaft gehörig gegenwärtig seyn mußten, so waren solche Ausschreiben, wie sie an die Bürger giengen, unnöthig.

der Landesregenten geschritten.[322] Jeder Stand wählte aus den seinigen: der Adel acht, die Prälaten vier und ingleichen vier die Bürger. Diese XVI.[323] sollten zu Landshut regieren, nachmals nach altem Herkommen aus den Ständen acht gegen Ingolstadt und acht gegen Burghausen ordnen, welche unter ihnen des Landes Verwaltung führen[324] bis nach Ausgang des Erbfolgestreites. — Der Kaiser setzte einen Rechtstag nach Augsburg, wie die Landschaft gewünscht, lud diese auch ein, eine Bothschaft dahin zu senden[325] und so schien durch der Stände Klugheit und besonnene Kraft ein großes Unglück vom Lande gewendet.

4) Verhandlungen über die Landshuter Erbschaft. Erbfolgekrieg. J. 1504.

Allein der Kaiser Maximilian I. suchte von dem Zwiste selbst Vortheil und stellte sich, mehr

322) So heißen sie bei Zayner l. c. 375. und auch in den Landtagsacten XIV. 121.

323) Rumpler spricht nur von XII. apud quos summa potestas esset. Aber die Landtagsh. liefern (B. XIV. 121) das Verzeichniß der 16 Gewählten.

324) . . . Was an dem Eid zu swär sein wurd, sollen sy dasselb an das Regiment gen Landshut gelangen lassen." Zayner.

325) Des Kaisers Schreiben giebt Zayner ap. Oefele II. 378.

schlau als redlich, zwischen beide Partheien. Begierig auf den Erwerb einiger Stücke des bayrischen Landes, welche dem Herrn von Oestreich und Tyrol zu schön gelegen waren, hatte er des Kaisers und des Richters Würde vergessen, sich gegen den Herzog Albrecht schon bei der Belehnung seine Ansprüche, die er, statt sein, „kaiserliches Interesse" genennt, vorbehalten[326] und nun sicherte er insgeheim auch dem Pfalzgrafen Ruprecht gegen das Versprechen, sich ohne des Kaisers Willen weder mit Albrecht, noch mit der Landshuter Landschaft zu setzen, den dritten Theil des vom Herzoge Georg nachgelassenen Fürstenthumes zu.[327] Hierauf begann das Rechtsverhör zu Augsburg vor dem Kaiser in Gegenwart der landschaftlichen Bothen.[328] Indeß aber der Partheien Anwälte

326) Die Clausel liefert Franz v. Krenner in den Landtagsh. XIV. 504. in der Note. Des Kaisers Räthe beriefen sich nachmals auf dieselbe als auf einen „genugsamen Schein" in den Verhandlungen mit der Landshuter Landschaft. Max erscheint bei dem ganzen Handel in einem sehr ungünstigen Lichte; so weh dies aber thut, so sind doch alle nachfolgende Notitzen aus den nach Archival-Urkunden gesammelten Landtagshandlungen gezogen.

237) Die zwei Versicherungen vom 6ten Jenner 1504 in den Landtagsacten XIV. 153 u. f.

sich in Gelehrsamkeit und Witz erschöpften, [328] suchte der Kaiser unter der Hand gütlichen Vergleich und wie er dies vergeblich sah, vor allem Sicherstellung seines Vortheiles. Er unterhandelte deshalb mit der zu Aicha versammelten Landhuter Landschaft [329] und foderte zur Entschädigung der vielen Müh' und Kosten, die er oftmals wegen Bayern gehabt, mehrere Theile vom Lande. [330] Ja er begehrte gar, daß sie ihn bis zum Ausgange des Streites, zu ihrem rechten Herrn nähmen. Die Landstände aber giengen es nicht ein. Sie sahen und fühl=

328) Am 5ten Hornung 1504. Für die Münchner Herzoge sprach der bescheidene und zierliche D. Lamparter, für den Pfalzgrafen, Leonhard von Egglofstein, Domherr zu Bamberg. Die Verhandlungen, welche Zayner bei Oefele II. 392 und Kölner in Ephem. bell. palatino boic. ap. Oefele II. 473. im Auszuge, liefern die Landtaghandl. vollständig. XIV. 179 bis 449.

329) Ausgeschrieben von den Regenten anfangs auf den 14. Febr. nach Landshut, dann auf den 18. Febr. 1504 nach Aicha. Landtagsh. XIV. 452. Die ganze Unterhandlung erzählt Zayner l. c. 417. u. f. Der Landeskanzlar D. Peter Baumgärtner leitete das ganze.

330) „Etliche Stücke daraus und davon zu haben und zu nehmen." Landtagsh. XIV. 507.

ten, ein dritter in Staatsangelegenheiten ist nicht gut.[331] Bald der Unterhandlung Nachdruck zu geben, kam der Kaiser selbst nach Aicha.[332] Es hatte aber Maximilian ein wahrhaft kaiserliches Ansehen. Das Feuer seiner Augen schlug jeden Muth nieder, der ihm gegenüberstand. Als er einst in den Niederlanden war, drangen Unzufriedene bei ihm ein, ihn zu morden; wie sie ihn sahen, fielen sie in Ehrfurcht auf die Kniee.

Diesem Kaiser hatte aber die Landschaft zu erklären den Muth: „Er möge den Handel „schlichten im gütlichen Austrag' oder als Richter. Dazu wolle sie gern helfen und sich fügen, wie er entscheide. Sie thuen aber nicht, „was sie nicht verantworten können"[333] und erst nach vielen Unterhandlungen, die nachher in Augsburg wieder angeknüpft wurden,[334] gaben die landschaftlichen Regenten und Abgeordneten im Namen der gemeinen Landschaft, ungern

231) Zayner l. c. 422 und noch geordneter über die Verhältnisse zwischen der Landschaft und dem Kaiser die Landtagsh. XIV. 485. u. f. 499 u. f. aus Archival-Urkunden.

332) Am 28ten Hornung 1504.

333) Zayner l. c. 424.

334) 13. März bis zum 24. April 1504.

und in Furcht gefährlicherer Händel, des Kaisers Verlangen nach, und verschrieben sich förmlich, seinem Ausspruche sich zu fügen. 335) Doch wandte sich der Hauptstreit nicht zum Guten. Die Partheien, beide vom Kaiser getäuscht, nahmen die Vergleichs-Vorschläge nicht an, die er neuerlich both, und ritten auseinander. 336) Der Kaiser geboth Friede und setzte einen neuen Rechtstag an. 337) Der Pfalzgraf aber, eigene Hilfe sicherer und schneller haltend, als die des Kaisers, begann unvermuthet den Krieg mit Ueberfall der

335) Hier, am 16. März, gab erst Max bestimmt an: was er unter dem Namen „kaiserliches Interesse" fodere, darunter: Rattenberg, das Zillerthal, Kufstein, die Grafschaft Kirchberg u. s. w. Landtagsh. XIV. 536—544. 548—554. Dann der landschaftlichen Regenten-Verschreibung und Albrechts und Wolfgangs Verzichtsbrief das kaiserl. Interesse betreffend. Ibid. XIV. 561—572.

336) Am 9ten April. Der Kaiser persönlich war bei allen Partheien sehr thätig. Auch die landschaftlichen Verordneten versuchten eifrig Vergleich. S. die Verhandlungen bei Zayner l. c. 394—401 und aus Archivsurkunden in den Landtagsh. XIV. 616. u. f.

337) Auf den 3ten Juny Landtagsh. XIV. 623. und 645. das Verzeichniß der zur Entscheidung gerufenen Kais. Räthe. Weil aber Max daraus sah, der Krieg sei unvermeidlich, so beredete er sich inzwischen mit Albrecht über die Art des versprochenen Beistandes. Landtagh. XIV. 647—664.

Stadt Landshut und Verjagung der landschaftlichen Regenten. 338) Wenige Tage darauf ergieng vom kaiserlichen Kammergerichte das Urthel, welches den Herzogen Albrecht und Wolfgang das von Georg hinterlassene Fürstenthum zusprach und zugleich ward die Achtserklärung gegen den Pfalzgrafen Ruprecht erlassen. 339) Der landschaftliche Ausschuß versprach, das Urthel zu vollziehen und Huldigung zu thun; berief deshalb einen Landtag nach Ingolstadt 340) und erließ mit den landschaftlichen Regenten des georgischen Oberlandes Ausschreiben mit dem Befehle, die Herzoge Albrecht und Wolfgang als rechte Erbherrn und Landesfürsten zu erkennen, und ihnen die Erbhuldigung zu thun. 341)

Zu demselben Landtage, waren zwar von

---

338) Am 17ten April 1504.

339) Das Urthel vom 23. April bei Zayner l. c. 401. Das Kaiserliche Interesse ist vorbehalten. Die Reichsacht sprach Kaiser Max unter freiem Himmel aus. Die förmliche Achtsausschreibung aber vom 4ten Mai liegt bei den Fiskalsakten. Diese steht bei Zayner l. c. 409. Jene in den Landtagsh. XIV. 672.

340) Auf den 29 April 1504; da auch die vorläufige Verschreibung der Herzoge, die Freiheiten zu bestätigen. Landtagsh.

341) Das Ausschreiben vom 4ten Mai in den Landtagsh. XIV. 687.

den Verordneten auch die Regenten des Niederlandes berufen worden, welche nach ihrer Vertreibung aus Landshut zuerst nach Dingolfingen und dann nach Schärding gezogen waren. Aber der Krieg gieng durch das Land und machte die Reise unsicher. Albrecht selbst nahm die Huldigung der Städte und Märkte, der Landgerichte und einzelner Dörfer des angefallenen Oberlandes ein, als er mit den Waffen vorbeizog. Die Regenten des Niederlandes schrieben daher selbst einen Landtag aus für die Rentmeisterämter Landshut, Burghausen und Wasserburg,[342] befahlen im Namen gemeiner Landschaft allen ihren Mitständen, dem Kaiserlichen Urtheile zu folgen und weil nun das Land keine Fürsten hatte, legten auch die bisherigen Landesverwalter im Niederlande die Regentschaft nieder.[343]

Nicht allenthalben aber ward dem landschaftlichen Befehle Folge geleistet. Der Pfalz=

342) Auf den 6ten Mai 1504.

343) Am 8ten May; sie übergaben das „Regimentssiegel" an Herzog Albrecht. Die Urk. in den Landtagsh. XIV. 700.

graf hielt noch manche Stadt und mit dem Kriegsglück' auch der Leute Treu' und selbst die zu Schärding versammelten Landstände kamen in große Verlegenheit. Denn des Kaisers so wie des Herzogs Albrecht Abgesandte begehrten die Erfüllung des Urthels und der Huldigung. Ingleichen aber ward die Treue gefodert von der Pfalzgräfin Elisabeth in einem drohenden Schreiben, das zugleich auf Neuburgs Beispiel hinwies und bald lief auch die Nachricht ein, 1000 Mann von den Pfalzgräfischen ziehen gegen die Stadt. Die Gefahr zeigt den Mann. Die Stände zu Schärding aber gaben nicht sowohl das Beispiel schönen Muthes, als unentschlossener oder schlauer Hinhaltung. Den Gesandten des Kaisers und Herzogs erklärten sie sich bereit, suchten aber, die Nähe der Pfalzgräfischen fürchtend, doch Zögerung. Der Pfalzgräfin ertheilten sie auf ihr Schreiben keine Antwort, behielten sich so die Rechtfertigung gegen den einen und die Entschuldigung gegen den andern Theil offen und wollten, vergeblich, noch einen Versuch machen, den Frieden zu vermitteln. Dann aber wandten sie sich dem Herzog' Albrecht zu, der auf seinem Kriegszuge von den Städten und

Märkten des Landhuter Niederlandes die Huldigung einnahm. 344)

5) Weitere Verhandlungen. Allgemeiner Landtag von ganz Bayern. Der Landstände Treue. Landschaftliches Anlehen. J. 1505.

Aber der Krieg' und sein Jammergefolge raseten durch Bayern um der Herrschaft willen über ein Stück dieses Landes fortwährend und gräßlich. — Ist es denn, Fürsten der Erde! eine so große Lust, die schwerste aller Pflichten zu erfüllen, daß ihr darum das Volk mordet, das ihr regieren sollt? Muß denn Blutfarbe die Leibfarbe der Könige seyn? — Erst nach dem Tode Ruprechts und seiner muthvollen Gemahlin Elisabeth 345) legte sich die Kriegeswuth. Pfalzgraf Friedrich, der Vormund der unvogtbaren Söhne Ruprechts, stellte den Krieg in die Hand

344) Alles nach des Abts Rumpler Erzählung, der als Mitglied der Versammlung an den Verhandlungen Theil nahm. S. Oefele I. 111—112.

345) Ersterer im August, letzterer am 15. Sept. 1505. Sie war selbst, mit Rüstung angethan und den Streitkolben in der Hand in den Reihen herumgeritten, sie aufmunternd. Die Erzählung des rasenden Krieges geben Abt Rumpler, Zayner und Kölner bei Oefele. In diesem Kriege, bei Landshut, war es auch, wo der Götz von Berlichingen seine Hand verloren.

des Kaisers Maximilian und nachdem dieser die Orte, welche er zu seinem Vortheil von Bayern zu trennen gewünscht, erobert hatte, dachte er auf die Beilegung des Streites. Entwürfe wurden manche gemacht, von Furcht und Hoffnung, nach der Neigung eines jeden verunstaltet, unter die Leute gebracht. Es lief auch das Gerücht, der Kaiser habe vor, neben seinem kaiserlichen Interesse, noch einen Strich des Landes jenseits der Donau und im Nordgau von Bayern ab und an die Pfalz zu bringen. Das hieße: dem Lande das Herz ausreißen: denn dort wohnten die Stauffer, die Parsberger, die vom Degenberg, die Nothhafte, die Nußberger nnd andere, des bayrischen Adels kräftigste und reichste Herren, die meisten, welche ehedem zum Löwenbunde gehört. — 346) Die, welche damals dem Herzog' Albrecht selbst das Beispiel unantastbarer Freiheitsliebe gegeben, gaben nun auch jenes der musterhaften Treue. Denn die ihr Recht verstehen und darauf halten, sind gegen einen Fürsten, der es schützt, die getreuesten Unterthanen; der Sclave aber, der

346) Sie gehörten nicht zum Lande Herzogs Georg, sondern zum Straubinger Niederlande.

sich treten läßt mit Füßen, ist seinem Herrn keine Stütze in der Noth! Es versammelten sich daher die Straubinger Ritterschaft nebst einigen Prälaten und Städten, welche ihre Trennung von Bayern befürchteten, zu Straubingen, sandten eine Botschaft an Albrecht und baten: „er möge nicht bewilligen, daß das Land jen„seits der Donau und im Nordgau von Bayern „getrennt werde. Er sey ihr Herr durch die „Erbhuldigung, ihm wollten sie als getreue „Unterthanen Beistand thun mit Gut und „Blut und ihn nicht verlassen.“347) Dies tha„ten sie von freien Stücken, weil ihnen gegen Vernunft und Ehre, daß Land und Leute verhandelt werden wider Willen an einen Herrn.

Albrecht setzte deshalb den Landshuter und Straubinger Landschaften einen gemeinschaftlichen Landtag nach Straubingen an,348) versprach, ihrem Wunsche zu willfahren, wenn das irgend möglich sey, foderte sie aber auf, Mittel zu finden, wodurch er mit Kräften seinen und ihren Willen unterstützen könnte. — Mit Freud' und Einigkeit boten die Landstände Hilfe und

347) Im December 1505: sie baten inständig „ne palatino traderentur.“ Rumpler bei Oefele I. 131.

348) Im Jenner 1505. Landtagsh. XIV. 751. u. f.

riethen: „ehrbaren Frieden zu suchen durch Ver„mittelung des Kaisers; aber den Krieg bereit „zu halten mit einem wohlgerüsteten Heere „von Inländern, und damit mit vereinter „Kraft ganz Bayern handle, deshalb sich auch „mit den Landschaften des Oberlandes zu be„nehmen.“ 350) Der Herzog that nach ihrem Rath' und weil ihn auch der Kaiser aufgefodert, gütlicher Beilegung des Streites zu folgen, so berief er seine sämmtlichen Landschaften nach München. Am zehnten Hornung des Jahres 1505 hatte der Herzog Albrecht das süße Glück, das erstemal seinen Thron von den getreuen Landschaften des ganzen baÿrischen Landes von München und Straubingen und von Landshut-Ingolstadt umgeben zu sehen. Sie waren an Eifer, Vaterlandsliebe und Treue nur Ein Mann. Ein Ausschuß von Vierundzwanzig, gewählt und gesetzt über die Sache zu rathen, 351)

350) S. die Landtagsh. Alles geschah auf den Rath des Bernardin von Stauff, der einst im Löwenbunde gegen Albrecht der vorzüglichste, nun sein treuester Rath war. Rumpler hat dessen Rede, vorzüglich gegen die fremde Soldmiliz, aufbewahrt.

351) Die Straubinger Landschaft wählte 8, eben so viel die Münchner und ingleichen 8 wählte die Landshut-Ingolstadter Landschaft zusam-

erkannte: die gemeine Landschaft sey schuldig, dem Herzog' Albrecht Hilfe und Beistand zu thun. Dem Herzoge riethen sie, „mit XVI. „aus dem Ausschuße den Frieden bei dem Kai„ser zu werben, indessen die Uebrigen des Aus„schusses zu München bleiben und über die „Hilfe rathen. Diese ward stattlich bewilligt: „Ein Heer von Reitern und Fußvolk, nur aus „Bayern bestehend, (denn bezahlte Treue der Fremden, einmal gebraucht, hatte sich schlecht bewährt), unter einem obersten Feldhauptmann, „der ein Inländer, soll gerüstet werden. Würde „aber das Land mit Ueberkraft überzogen, dann „soll zum Feldstreit jeder Bayer auf seyn und, „nach natürlicher und altherkömmlicher Pflicht, „helfen zu des Landes Rettung. Zur Besol„dung des Kriegsvolkes und zur Deckung der „anderen Kriegskosten schießen alle drei Stände „ein Darlehen her. Wer Geld nicht hat, gibt „Silbergeschirr oder sein Geschmeid dem Va„terlande hin. Von Stund' an werde es ver-

---

men, eine jede nach ihrem Herkommen. — Dies ist das letztemal, wo die speziellen Landschaften auf einem gemeinschaftlichen Landtage so sichtbar waren. — Landtagsh. XV. 6. und 8. das Verzeichniß der gewählten.

„münzt, und dem Geber in Geld ange„schlagen.“352) Solche Treue that dem Herzoge wohl. Das Anlehen ward sogleich eröffnet und obgleich Pfalzgraf Friedrich gegen dasselbe Abmahnungen mit heftigen Drohungen erließ,353) so kam es doch zu Stande. Manch' einzelner Edle gab mehr als eine ganze Stadt; am meisten streckte München dar und ein besonderer Trost war's, daß die Prälaten gut gefüllte Geldtruhen hatten, die sie aufthaten in der Noth des Vaterlandes;354) und jeder, der Geld lieh, erhielt durch die XXIV. des landschaftlichen Ausschußes einen Schuldbrief von der Landschaft, **mit ihrem Siegel besiegelt.**355) Zugleich ward von den landstän-

352) Landtagsh. XV. 17. u. f.

353) Seine Ausschreiben in den Landtagsh. XV. 61. Ingolstadt sendete das an sie geschickte Exemplar sogleich an Albrecht.

354) Die Rechnung über das Anlehen S. in den Landtagsh. XV. 72. u. f.

355) Es ward blos hiezu gegeben. Landtagsh. XV. 44. 50.; aber doch auch zu landschaftlichen Ausschreiben gebraucht. Es enthielt die bayrischen Wecken in einem gevierten unten abgerundeten Schild; später mit einer Kette (?). Das Formular zu den landschaftlichen Obligationen hat uns Fr. v. Krenner aufbewahrt. XV. 52.

dischen Verordneten ausgeschrieben durch das ganze Land, sich wohlgerüstet zu halten und auf den 20. April in München zu erscheinen fertig zu dem Feldstreite.

6) Ende des Landshuter Erbfolgestreites. Neuburger Landschaft. J. 1505. 1506.

Alle Anstrengungen wurden aber überflüssig gemacht durch den Gang der Unterhandlungen. Herzog Albrecht verstand sich nämlich zum Waffenstillstand',[356] und dann, gleich der Widerpartheì, den ganzen Streit in des Kaisers Hand zu stellen. Der Kaiser geboth vor allem Friede,[357] und nachdem drei Räthe des Herzogs und sechs des landschaftlichen Ausschusses mit Vollmacht in Cölln auf dem Reichstag angekommen,[358] that der Kaiser den Schiedspruch.[359] Diesem nach bekamen des Pfalzgrafen Ruprechts minderjährige Söhne aus der Verlassenschaft ihres Grosvaters, des Herzogs Georg neben al-

356) Bis auf Georgi 1505. Landtagsh. XV. 66.

357) Zayner bei Oefele II. 465. 466.

358) Den Räthen und landständischen Abgeordneten gab Albrecht nur eine Vollmacht. Aber die landständischen Abgeordneten hatten auch noch ihre Vollmacht von der Landschaft. Landtagsh. XV. 10. u. 104.

359) 30. Jul. 1505. diesen berühmten Kölner Spruch. Landtagsh. XV. 111. u. f.

lem fahrenden Hab' und Kleinod, soviel noch in Landshut und Burghausen vorhanden und neben der Hälfte alles Vorrathes an Getraid und Kriegsgeräth, einen Strich Landes zwischen der Donau und der Nab, welcher zwanzigtausend Gulden für sie und überdies noch vier tausend für ihren Vormund, den Pfalzgrafen Friedrich, jährlichen Nutzen bringen sollte. Dafür ward Neuburg alles, was Herzog Georg vom Oberlande jenseits der Donau besessen, nur die Ingolstadt ausgenommen, und auch ein furchtbarer Erdstrich im Nordgau ausgezeichnet, von Bayern getrennt und an die Pfalz gebracht. 360) Alles übrige Land aber von Herzogs Georg Hinterlassenschaft ist den herzoglichen Brüdern zu München ver=

360) Nach dem Spruch' erfolgten aber noch weitläufige Unterhandlungen über dessen Vollzug. S. v. Krenner's Landtagsh. XV. und XVI. B. An die Pfalz kam a) aus den erbschaftlichen Ländern des Herzogs Georg: Schloß, Stadt und Amt Neuburg, Höchstädt, Lauingen, Gundelfingen, Monheim, Hipoltstein, Weiden, Burkheim, Reichertshofen, Lobar, Allersberg, Vohenstraus, Endorf, Kornbrunn, Hausberg, Graisbach, Burgstein. b) Von Herzogs Albrecht Landen: Sulzbach, Lengenfeld, Regenstauf, Velburg, Veldorf, Calmünz, Schwaigendorf, Schmidmül, Hombaur. S. Falkenstein III. 509. 507.

blieben [361] und einem jeden Theil' auferlegt worden, seine Unterthanen bei ihren Rechten und altem Herkommen zu belassen.

So war also der Stände aus dem Nordgau Bitten, Mühen und Treue vergeblich und hintangesetzt wegen vermeintlicher Macht der Verhältnisse und die Landstände in dem abgetretenen Lande, welches nun als besonderer Landstheil den Pfalzgrafen zugehörig, die junge Pfalz genennt ward, bildeten auch von nun an unter ihren neuen Herren, mit ihren alten Rechten, eine eigene Landschaft, nach der Hauptstadt dieses Landtheiles die Neuburger Landschaft geheißen. [362]

---

361) So die Urkunde; denn schon durch das Kammergerichtsurtheil war das Land des Herzogs Georg den Herzogen zu München gegeben worden. . . . Max erhielt aber das Vorbehaltene, nämlich: Rattenberg, das Zillerthal, Kufstein, Neuburg am Inn, einiges in Schwaben u. s. w. Die Urkunde darüber gibt auch Lang und Blondeau Th. I. Rel. 17. S. 498.

362) Die Reihe ihrer eigenen Landtage beginnt am 25. Jenner 1508, als sie dem Pfalzgrafen Friedrich die Huldigung leisteten. S. Joh. Nep. v. Krenner Anleitung 2c. S. 61. und die Urkunde nr. XVIII.

7) Stiftung der Untheilbarkeit des bayrischen Landes. J. 1506.

Waren gleichwohl schöne Perlen aus der bayrischen Krone Mitten herausgerissen, so war doch Albrecht seit Ludewig, des Kaisers, glänzenden Zeiten der erste, der alle Bayern zu einem einzigen Volke wieder verband, und er wußte, was ihm das Glück und seine Kraft in die Hände gebracht, nun zu erhalten und zu mehren. Des Landes Theilungen, eine leidige Erfahrung und das Elend vieler Tausende hatten es gelehret, waren des Landes Schwäche und der Keim zu innerlichen Kriegen. Ohne sie wären die vielen Länder, Holland, Seeland, Hennegau, Brandenburg und Tyrol, die der eine Ludewig zusammenhielt, den Händen seiner vielen Söhne nicht entfallen. Des gedachte Albrecht mit Schmerzen und seit er, ein Jüngling noch, aber mit männlicher Kraft, die Zügeln der Regierung gefaßt, war es sein Hauptwerk, die Herrschaft über ganz Bayern auf einen Einzigen zu bringen. Diese Arbeit erfüllte seine ganze Lebenszeit, erhielt aber noch am Abende seiner Tage die Krone durch die **Stiftung der Untheilbarkeit des Landes.**

Wolfgang, des Herzogs Albrecht Bruder, von Regierungsgeschäften fern und in stiller Gemächlichkeit alt geworden, both die Hände gern und auf einem allgemeinen Landtage ward von Vier und Sechzig aus der Landschaft von ganz Bayern zwischen den Fürsten ein Vertrag gemacht. 363) Das war sein Inhalt: „Wolfgang entsagt seinem Recht' auf die „Fürstenthümer in Bayern gegen reichliche Ein= „künfte 364) zu Gunsten seines Bruders, dessen „Söhne und deren Nachkommen. Die Für= „stenthümer in Bayern sollen für an „nur Ein Herzogthum heißen und seyn „und untheilbar. Die Herrschaft soll nur „von einem Einzigen geübt werden, je nach „dem Recht der Erstgeburt, von Sohn „zu Sohn; Nachgebornen selbst nicht Würde und „Name eines Herzogs, sondern nur eines Gra= „fen und wenn sie mit dem achtzehnten Jahre „die Vogtbarkeit erreicht hätten, jährlich die

---

363) So die Pragmatische Sanction selbst vom 8ten July 1506. Dann auch, daß der Vertrag mit Willen der Landschaft geschehe. S. Anhang der Samml. landständ. Freiheitsbriefe nr. XII. und nach dem Original selbst. Landtagsh. XV. 355. u. f.

364) Jährlich 12000 fl. aus bestimmten Landtheilen.

„Summe von viertausend Gulden zum standes„gemäßen Unterhalt gegeben werden. Nach dem „Absterben der absteigenden Linie Albrechts und „seiner Söhne soll das Herzogthum an seinen[365] „oder ihren nächsten und ältesten Seitenerben „männlichen Stammes fallen" und auf daß des Landesfreiheiten feststehen und blühen, verfügte der Herzog Albrecht, der gesehen, was ein freies und nach Gerechtigkeit regiertes Volk' vermöge, daß ein Jeder seiner regierenden Söhne und Nachfolger der Landschaft, wenn sie die Erbhuldigung thun wolle,[366] ihre Freiheiten und altes Herkommen bestätige ohne Verzug.[367] Hierauf empfieng Herzog Albrecht

365) Wenn nämlich seine Söhne und deren Descendenz vor ihm verstürbe. Der Ausdruck deutet, daß nach Absterben der directen Linie der nächste Seitenverwandte des Letztverstorbenen zur Herrschaft käme. In der absteigenden Linie dieses verhält es sich alsdann eben so.

366) Also Bestätigung vor der Huldigung.

367) Die Besiegelung der Primogenitur Sanction geschah von den Herzogen Wolfgang und Albrecht, vom letzteren auch für seine Söhne, die er als Unmündige in seiner Gewalt habe, und von den 64 Abgeordneten der Landschaft auf Befehl der Landschaft. Die Ritter legten ihre angebornen, die Prälaten ihrer Gottes-

die Erbhuldigung von den neu angefallenen Fürstenthümern gegen Siegelung eines Freiheitsbriefes nach alt herkömmlichen Formen. 368)

8) Vereinigung aller besonderen bayrischen Landschaften in eine einzige. Verhältniß der Landstände und des Landes. J. 1506—1508.

Alle diese Ereignisse mußten auch für die landständische Verfassung vortheilhaft wirken und machten den letzten Zusatz zu deren Vollendung. Von nun an gab es in Bayern nur allgemeine Landtage. 369) Bei der Betrachtung aber über die Wirkung der Vereinigung aller Landestheile von Bayern unter einem einzigen Herrn wird man wohl thun, die Rechte eines jeden Landantheiles von den Rech-

---

häuser und Stifter, die Bürger ihrer Städte Siegel an, und versprachen Namens der Landschaft, den Vertrag zu halten, so viel sie deren Laut beträfe.

368) Darin denen vom Oberlande und im Gebürg das Rechtbuch, allen, das Recht beieinander zu bleiben, wenn Verletzung ihrer Freiheit auf Mahnung nicht gehoben werde. 47ter Brief in der vulg. Samml. Er ist vom 20. July 1506.

369) Ausgenommen zwei spezielle Landtage im Wolfgangischen Parageтheil im J. 1511 und 1513. S. unten.

ten und der inneren Verfassung der landständischen Versammlung zu unterscheiden. Jene sind dadurch nicht verändert worden. Denn die Einheit eines Staates hindert nicht, daß einzelne Menschen, Stände, Städte und Länder verschiedene Rechte haben und nach diesen regieret werden, und so mußten denn einem jeden einzelnen Mann', einem jeden Stande, je einer Stadt oder einem Landstriche die Handfesten und Freiheiten bleiben, welche sie schon vor dem hatten,[370] und einer konnte sich nicht auf die Freibriefe des Andern, das Niederbayern nicht auf die Freibriefe des Oberlandes, dieses nicht auf die besonderen Rechte jenes sich berufen. Gleichwohl stimmten die verschiedenen Landantheile in ihren vorzüglichsten Rechten überein: Ueberall konnte der Herzog nicht willkührlich Steuer ausschreiben und erheben, überall das alte Recht und Herkommen nicht ändern, überall nichts vom Lande veräussern, nicht nach Willkühr Krieg beginnen und

---

370) Für den Georgischen Landantheil sagte dies der Kölner Spruch ausdrücklich und selbst der nach der Primogenitur Sanction ertheilte Freibrief (der 47te in der vulg. Samml.) unterschied die Rechte des Oberlandes und des Niederlandes.

überall vertraten dieselben Stände und in gleichem Verhältnisse das Volk und dieser zufällige Umstand war Ursache, daß die verschiedenen besonderen landständischen Vereine von Bayern nunmehr desto leichter in einen einzigen Verein mit einer einzigen Verfassung zusammenwuchsen, der nun das ganze Land, aber je einen einzelnen Menschen, je einen Stand und Landtheil nach seinem besonderen Rechte vertrat.[371]

Die Landstände waren dem Herzog' Albrecht, weil er des Landes Wohl suchte, statt lästige Beobachter, treue Helfer in der Regierung. Um des Krieges Unordnung zu heben und die Schulden zu zahlen bewilligten und hoben sie durch ihre Steurer eine Landsteuer, zahlten davon

371) Die beiden Landtheile von Landshut und Ingolstadt hatten ohnedies schon längst nur einen gemeinschaftlichen Landtag. Während Albrechts IV. Regierung war dies auch mit Straubing und München schon meist der Fall. Nach den Landtagen von 1505 im Februar unterschied man schon nach der alten allgemeineren Eintheilung von Ober- und Niederbayern. Landtagsh. XV. 10. 14. und bei dem Ausschreiben des Anlehens, so wie beim Landtag' im Juny 1506 nahm man auf die damals speciellen Landschaften gar nicht, sondern nur auf die 3 Stände durch ganz Bayern gleichmäßig Rücksicht. Landtagsh. XV. 18. 346. u. f.

das gegebene Anlehen zurück und stellten das Uebrige dem Herzoge zu, der Landes-Nothdurft abzuhelfen.[372] In Allen zeigten sich die Stände nicht blos als ihres eigenen Rechtes, sondern als des ganzen Landes Vertreter. Das zeugen auch die Landgebothe, die wegen Jagd- und Forstwesen, Land-, Bergbau und Handel und wegen guter Gerechtigkeitspflege auf ihren Antrag und mit ihrer Mitwirkung gegeben worden, und wie alles dieses selbst dem untergeordneten Bauernstande,[373] den man in Vergleich mit den übrigen Ständen des Landes und in Vergleich mit unseren freigenannten Landleuten oftmals bedauert hat, zu gut gekommen sei, dessen ist der Wohlstand und die Ueppigkeit der bayrischen Bauern in jenen Zeiten der beste Beweis. Viele hatten ihrer adelichen

---

372) Auf dem Landtag' am 1ten Sept. 1507. S. die Verhandlungen und Instructionen. Landtagsh. XVI. 245. u. f. Es war keine Viehsteuer, sondern eine Vermögenssteuer. Landschaftliche Steurer in jedem Rentamtsbezirke legten sie an — Edelleute legten alle ihre Grundholden an, in- und ausserhalb der Hofmarken — Prälaten aber nur jene in den Hofmarken, wo sie Gerichtszwang hatten.

373) Den Unterthanen (technisch im Gegensatz von Stand) oder sogenannten armen Leuten. Beide Ausdrücke gingen auf sie.

Herren Güter gekauft.[374] Bauern und Knechte giengen in theuren ausländischen Tüchern gekleidet, Kappen und Kragen gezieret mit goldenem Stickwerk; ihre Weiber und Dirnen kleideten sich in Sammet und Seide, verbrämt mit des Zobels, Hermelin und Marders theuerem Pelzwerk', trugen in Haaren Bänder von Gold, Silber oder Perlen und am weitoffenen Mieder schwere silberne Ketten viele Ellen lang.[375] Zu Vierzigen und mehreren schmaußten die Gäste an den Hochzeit- und Kindtaufmahlen der Bauern und verschmäheten an solchen Festen den saueren Landwein gegen Rheinfall und Malvasier. Die Ueppigkeit in Kleidung, Spiel, Getränk und Tänzen stieg dermassen, daß man durch Landgebothe dieselbe abzuthun suchte.[376] Das ist nicht erdichtet, sondern war wirklich so

---

374) Sie hießen Sedelhöfe.

375) Dies bei Weibern und Dirnen hablicher Bürger und Bauern heute noch, wohl zu 7 bis 8 bayr. Ellen lang.

376) Diesen ans unglaubliche gränzenden Luxus zeigen ins Kleinste theils die landständischen Beschwerden, theils die deshalb erlassenen Landgebothe. IX. 428. XIII. 174. 185. 296. 319. 320. u. f. der Landtagh.

und in den selbigen Zeiten, wo die landständischen Rechte und Verfassung in Bayern auf dem höchsten Punkte standen. Später aber ist die Regierung solcher Gebothe überhoben worden.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

9. die bayr. Grafschaften S. 34.

51 Schnaitbacher Vertrag 1302 u. Handfeste 1311

201 Kein Gesetz ohne Bewilligung der Stände.

214 die Stände erheben die Steuer in ihren Landen selbst.

226 – ist das wahr ?!

290 Modus der Steuererhebung.

313 Max I in [illegible] 28 Juni 1504

167

2 Bd. 1/-

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rudhart, Ignaz <<von>>,

Die Geschichte der Landstände in Baiern

Bd.: 1. Band

München 1819

Bavar. 4626 c-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10386160-9